

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1856)

**Rubrik:** Ordentliche Wintersitzung : 1856

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Winter Sitzung. 1856.

### Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 28. November 1856.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rat auf Montag den 15. Dezember nächststündig zusammenzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Sitzungsslokale des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Beratungsgegenstände sind:

### A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Beratung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und über die Austrocknung von Wössern und andern Ländereien;
- 2) Dekret über die Besoldung der Schulinspektoren.

b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Beratung genommen worden sind:

- 1) Entwurf eines Strafgesetzbuches;
- 2) Gesetzesentwurf, betreffend die Herabsetzung der Tagesgelder der Amtsrichter und Amtsgerichtsupplementen;
- 3) Dekretsentwurf, betreffend Vermehrung der Zahl der Weibel.

c. Solche, welche neu vorgelegt werden:

- 1) Ueber das Armenwesen;
- 2) Ueber die Einkommens- und Rentensteuer;
- 3) Ueber die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung.

Tagblatt des Großen Räthes 1856.

### B. Vorträge.

#### a. Des Präsidiums:

- 1) Ueber die stattgehabten Ersatzwahlen;
- 2) Ueber die Wahlkreiseintheilung im Amtsbezirk Aarberg;
- 3) Ueber die Reduktion der Amtsbezirke.

#### b. Der Justiz- und Polizeidirektion:

- 1) Ueber Naturalisationsgesuche;
- 2) Ueber verschiedene Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche;
- 3) Ueber die Entlassungsgesuche des Herrn Regierungstatthalter Dennler in Edun und des Herrn Volz, Gerichtspräsident von Konolfingen;
- 4) Betreffend Ergänzung des Dekretes gegen die Thierquälerei;
- 5) Betreffend die Grundbuchbereinigung..

#### c. Der Finanzdirektion:

- 1) Entwurf-Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1857;
- 2) Vortrag, betreffend die Reorganisation der Kantonalfank;
- 3) Betreffend mehrere Nachkreditbegehren;
- 4) Betreffend die Kosten verschiedener durch den Bundesratshaus- und Eisenbahnbau veranlaßter Neubauten und deren Verhältniß zum Erlöss aus dem abgetretenen Grund und Boden;
- 5) Bericht über die in Betreff des Stempelpapiers erhobenen Klagen;
- 6) Bericht über die Liquidation der Kantonalfankobligationen;
- 7) Bericht über ein Gesuch um Abänderung einiger Bestimmungen des Bergbaugesetzes;
- 8) Bericht, betreffend Entschädigung der Brückengesellschaft von Faberg und Kiesen wegen Aufhebung des Brückenzolles;
- 9) Betreffend die Erläuterung des § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer.

## d. Der Militärdirektion:

## 1) Entlassung und Beförderung von Stabsoffizieren.

## C. Wahlen.

- 1) Zweiter Ständeräte für das Jahr 1857;
- 2) Eines Regierungstatthalters von Zürich;
- 3) Eines Gerichtspräsidenten von Konolfingen;
- 4) Eines Oberinstructors der Infanterie;
- 5) Eines Kantonskriegskommissärs.

Für die erste Sitzung werden Vorträge des Regierungspräsidenten, der Justiz- und Polizeidirektion sowie der Finanzdirektion auf die Tagesordnung gesetzt.

Schliesslich werden Sie, Herr Grossrath, ersucht, die Ihnen seiner Zeit übersandten Gesetzesentwürfe mitzubringen.

Mit Hochachtung!

Der Grossrathspräsident:

Kurz.

---

## Erste Sitzung.

---

Montag den 15. Christmonat 1856.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

---

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Haslebacher, Krebs in Twann, Morgenthaler, Müller in Hofwyl und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Baischeler, Berger, Bessire, Bixius, Botterson, Buri, Jakob, Büzberger, Carrel, Charmillot, Choppert, Fischer im Eichberg (erklärt den Austritt), Friedli, Froidevaux, Ganguillet, Girardin, Gouvernon, v. Graffenried, Grimaire, Grossmann, Haldimann, Notar; Hermann, Hirsig, Hubacher, Indermühle, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kucher, König, Kobler in Brunntrut, Koller, Lebmann, Christian; Lebmann, Job.; Lebmann, J. U.; Lenz, Marquis, Metheée, Minder, Moosmann, Moser, Johann; Moser, Jakob; Müller, Arzt; Müller in Sumiswald, Niggeler, Parrat, Paulet, Prudon, Räz, Nöthlisberger, Gustav; Rubin, Salbiti, Schaffter, Schären in Bümpliz, Schären in Spiez, Scheidegger, Scheurer, Schmid, Schneberger im Schweikhof, Scholer, Schürch, Seiler, Sehler, Siegenthaler, v. Steiger, Streit in Zimmerwald, v. Stürler, v. Tavel, Tieche, Thuriat, Trachsel, Rudolf; v. Wattenwyl in Diephbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Wiedmer, Witsler und Wyss.

---

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Meine Herren! Es ist ein halbes Jahr verflossen, seit wir uns das letzte Mal versammelt haben. Das Erkundungsverzeichniß wird Ihnen zeigen, daß die Regierung nicht müsig war. Ich zweifele zwar, daß alle Vorlagen in der gegenwärtigen Sitzung werden behandelt werden können; jedenfalls bitte ich Sie, meine verehrten Herren, um Ausdauer.

Der Regierungsrath wünscht, daß der Gesetzesentwurf über das Armenwesen zur Behandlung komme, weshalb ich denselben bereits auf morgen auf die Tagesordnung setze. Das Uebel der Armennot an der Wurzel anzugreifen, liegt nicht in der menschlichen Kraft. Es liegt tief in der menschlichen Natur selbst begründet; immer wird es Arme geben, welche ihren Zustand selbst verschuldet haben, immer solche, welche vom Glück nicht begünstigt oder, wenn man lieber will, von einer bösen Hand geschlagen, in Noth und Elend sich befinden. Durch Gesetz kann diese Noth nur gelindert und denen, welche für die Armen zu sorgen haben, die Last vermindert werden, indem dieselbe gehörig verteilt wird. Wenn auch die gesetzliche Pflicht zur Armenunterhaltung aufgehoben ist, so bleiben doch die moralische Pflicht und die Macht der Umstände, welche letztere oft gebietender ist als das Gesetz. Ihnen, meine Herren, möge es gelingen, durch gründliche Beratung und Erwägung aller Verhältnisse ein solches Gesetz zu erlassen. Hüten wir uns jedoch vor Illusionen.

Es wird Ihnen ferner der Entwurf eines Strafgesetzbuches vorgelegt. Schon im Jahre 1803 versprach die damalige Regierung ein solches, und im Übergangsgesetz zur Verfassung von 1831 wurde dem Grossen Rat zur Pflicht gemacht, sobald er sich konstituiert haben werde, sein Augenmerk auf die Kriminalrechtspflege zu richten, die seit vielen Jahren die begründete Ursache zu allgemeinen Beschwerden gegeben habe. Noch zur Stunde sind aber die Bestimmungen über das Strafrecht in unserem Kanton Stückwerk, eine traurige Verpflichtung, welche Ihnen Schlussstein in der Willkür, d. h. dem richterlichen Ermessen findet, das nur deshalb keine so nachteilige Folge gehabt hat, weil wir uns rühmen können, daß die Justiz jemals ehrlich und gut verwaltet wurde. Zwei Entwürfe scheiterten an der Ungunst der Zeit. Möge das bekannte Sprichwort: daß das Bessere der Feind des Guten sei, nicht auch diesmal hindernd in den Weg treten.

Ein ebenfalls höchst wichtiges Gesetz wird Ihnen zur zweiten Beratung vorgelegt: das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer. Es ist nothwendig, daß die Frage, wem die Verpflichtung zum Unterhalte der Schwellen und sonstigen künstlichen Vorrichtungen zur Verhinderung der bei unsern Gebirgsgewässern so häufigen Überschwemmungen obliege und in welchem Maße, gesetzlich entschieden werde. Das Gesetz wird namentlich aus einer Landesabegend aufs Neue große Anfechtungen erleiden. Wärend von der einen Seite geglaubt wird, die Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz gebiete, daß dasselbe überall seine Anwendung finde, wird von der andern dafür gehalten, die Ausdehnung desselben auf die in ihrem Landesheile gegebenen besondern Verhältnisse treffe sie unverhältnismässig schwer und die Gleichheit werde dadurch verletzt. Sie werden, meine Herren, auch hier alle Gründe abwägen; denn Niemand will gegen einzelne unserer Bürger ungerecht sein. Aber auch die Gegner des Gesetzes mögen sich wohl prüfen, ob ihnen die neue Last nicht nur deshalb als ungerecht erscheint, weil sie neu und ungewohnt und zum grössten Theil bisher vom Staate getragen worden ist, so lange nämlich als das Unternehmen, die Karkorrektion, seine Vollendung noch nicht erreicht hatte.

Auf den Traktanden befindet sich auch das Gesetz über die Einkommens- und Rentensteuer. Allein der Entwurf kann Ihnen noch nicht vorgelegt und muß auf die nächste Sitzung verspäti werden. Dieses Gesetz ist schon lange ein dringendes Bedürfnis; denn es liegt wohl außer Zweifel, daß die bisherige Besteuerung des Einkommens nicht auf einem richtigen Grundsache beruht, und daß namentlich diejenigen, deren Einkommen bestimmt und in klaren Zahlen bekannt ist, wie z. B. die Beamten, den andern gegenüber sich in einem großen Nachteil befinden. Nicht zu läugnen ist es aber, daß es außerordentlich schwer ist, das richtige Verhältnis zu finden, ohne Anwendung vegetarischer Maßregeln, welche immer die allgemeine Unzufriedenheit zur Folge haben. Möge es den vorberathenden Behörden gelingen, uns ein solches Gesetz vorzulegen und uns dann, daselbe ins Leben zu rufen, welches den Erfordernissen eines billigen und möglichst wenig lästigen Steuersystems entspricht.

Das Budget wurde noch nicht ausgearbeitet, weil der Regierungsrath es erst in der verflossenen Woche berathen konnte. Da das Budget acht Tage, bevor es behandelt werden darf, ausgearbeitet werden muß so hängt es von ihrer Ausdauer ab, ob wir dasselbe in dieser Sitzung berathen können.

Wenn wir uns im Innern des Kantons einer wohlthuenden Rube erfreuen, so werden wir doch, mit allen unsren eidgenössischen Brüdern zugleich, von einer ernsten Gefahr bedroht. Ein unbegreiflicher Aufstand im Nachbarkanton Neuenburg, dessen Ursache in einer unseligen Verblendung gesucht werden muß, hat nicht nur schweres Unheil über diesen Kanton verbreitet, sondern die ganze Schweiz in neue Verwicklungen gestürzt, deren Ende noch nicht vorus zu sehen ist. Mögen Diejenigen, in deren Hände die Leitung der eidgenössischen Dinge gelegt ist, diese Verwicklungen zur Ehre und zum Wohle des ganzen Vaterlandes zu lösen verstehen und uns vor einem Kriege bewahren, eingedenk der Worte:

„Krieg ist ein Wagen, den der Teufel lenkt,  
„Wer drinnen sitzt, weiß nicht wohin er fahrt,  
„Ob über eig'ne oder fremde Saaten.“

Sollte es aber nicht gelingen, unbilligen Ansprüchen anders zu begegnen, so möge das ganze Volk in Waffen zusammenhalten und fremden Angriff vom vaterländisch u Boden zurückweisen. Gott nehm uns, wie bis anhin, in seinen kräft gen Schutz.

Ich kann nicht schließen, ohne des Unfalls zu gedenken, welchen den hochgeachten Präsidenten des Regierungsrath s betroffen hat. Seit vielen Wochen liegt Herr Blöch an einer schweren Krankheit darnieder; ernstlich war man um sein Leben besorgt, und wenn wir uns jetzt auch freuen dürfen, ihn außer Lebensgefahr zu wissen, so wird es doch noch viele, viele Wochen anstehen, bis er den Staatsgeschäften wieder gegeben sein wird. Unsere Theilnahme möge seine Genesung befördern.

Ich erkläre die Sitzung des Grossen Raths eröffnet.

#### Tagessordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session des Grossen Raths angeordneten Ergänzungswahlen, und zwar am Platze

- 1) des Herrn Stämpfli von Schwanden infolge dessen Todes;
- 2) des Herrn Wagner zu Dorbühl ebenfalls infolge dessen Todes;
- 3) des Herrn Gerber in Steffisburg infolge Austrittes;
- 4) des Herrn Amtsnofar Brötie in Bern, welcher ebenfalls seinen Austritt erklärt hatte.

Die zu Ersetzung der genannten Herren einberufenen politischen Versammlungen der Wahlkreise Seedorf, Steffisburg und Bern (Münstergemeinde) haben erwählt:

- 1) Herrn Rudolf Spring in Schüpfen;
- 2) Herren Christ. Gerber, Sohn, Gastwirth in Steffisburg;
- 3) Herrn Joh. Dähler, gewes. Grofrath, daselbst;
- 4) Herrn Fischer von Reichenbach, gewes. Regierungsrath und nach dessen Ablehnung Herrn Kommandant Ganguillet in Bern.

Da innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Wahlen erhoben wurden und der Regierungsrath sich auch nicht veranlaßt sah, von Amtes wegen dagegen einzuschreiten, so beantragte derselbe durch sein Präsidium die Genehmigung sämmtlicher Ersatzwahlen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Die anwesenden Hh. Spring, Gerber und Dähler leistten den verfassungsmäßigen Eid, ebenso Herr von Gonten von Sigriswil, dessen Wahl schon in der letzten Session genehmigt worden war.

Auf den Antrag des Präsidiums wird sodann beschlossen, dem Obergerichte die Anzeige zukommen zu lassen, daß im Laufe dieser Sitzung der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches zur Behandlung kommen werde, mit der Einladung, der daherigen Berathung beizuwöhnen. Der betreffende Tag wird später bestimmt.

Das Präsidium ziegt ferner an, daß der Regierungsrath beschlossen hat, den Herrn Oberrichter Burri als Redaktor des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches einzuladen, die Stelle eines Berichterstatters im Grossen Räthe zu übernehmen, und daß endlich die Kontrolle der eingelangten Bittschriften zur Einsicht der Mitglieder auf dem Kanzleitische bereit liegt.

Angezeigt und dem Regierungsrath zur Begutachtung überwiesen wird die eingelangte Vorstellung über die Einbürgerung der Landsassen.

**Projekt-Dekret**  
**über**  
**Vermehrung der Weibel.**  
**(Erste Berathung.)**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß durch die Aufstellung von Unterweibeln für die einzelnen Kirchgemeinden dem vorhandenen Bedürfnisse einer schnellen und zuverlässigen Besorgung der Betreibungs- und Rechtsakten nicht überall abgeholfen wird, in einiger Abänderung der Art. 1 und 8 des Weibelgesetzes vom 24. Dezember 1852,

beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den doppelten, jedoch nicht verbindlichen Vorschlag des Amtsgerichtes, in denjenigen Amtsbezirken, in welchen das Bedürfnis es erfordert, neben dem Amtsgerichtsweibel noch einen oder mehrere Weibel aufzustellen, deren Geschäftskreis sich auf den ganzen Amtsbezirk ausdehnt.
- 2) Der Amtsgerichtsweibel versieht jedoch, wie bis dahin, ausschließlich die Bedienung der Sitzungen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten bei der Ausübung seiner Amtsverrichtungen.
- 3) In Bezug auf ihre Amtsdauer, auf die Leistung der Bürgschaft, die Stellung zu den Aufsichtsbehörden, die amtlichen Rechte, Pflichten und die Verantwortlichkeit stehen sie unter den nämlichen Gesetzen wie der Amtsgerichtsweibel.
- 4) Dieses Dekret tritt nach der ersten Berathung provisorisch in Kraft und ist nach der zweiten Berathung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in der Sitzung des Großen Raths vom

M igny, Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatuer. Vor Allem fragt es sich, welches die Veranlassung zu diesem Dekrete sei. In mehreren größern Bezirken, namentlich in industriellen Landesteilen, mache sich seit längerer Zeit das Bedürfnis geltend, die Beamten zu vermehren, welche die Betreibungen zu besorgen haben; insbesondere langten aus dem Jura Beschwerden ein über mangelhafte Geschäftsbesorgung infolge Anhäufung der Geschäfte an den Bezirkshauptorten. Nach dem Gesetze von 1832 über die Weibel ist es nämlich der Amtsgerichtsweibel, welchem die Besorgung der fraglichen Vertrichtungen für den ganzen Amtsbezirk obliegt; oft sind die Weibel in den Kirchgemeinden nicht fähig, die ihnen übertragenen Rechtsgeschäfte gehörig zu besorgen, so daß nicht selten für die Verteilen Nachtheile daraus entstehen. Im Interesse des öffentlichen Kredits, im Interesse des Schuldners wie des Gläubigers wird also Abhilfe durch ein Dekret verlangt. Was schlägt Ihnen nun der Regierungsrath vor? Es ist nicht eine für den ganzen Kanton, für alle Amtsbezirke obligatorische Verfügung, sondern da, wo das Bedürfnis es erheischt, soll der Regierungsrath ermächtigt werden, auf den Vorschlag des betreffenden Amtsgerichtes neben dem Amtsgerichtsweibel noch einen oder mehrere Weibel aufzustellen, deren Geschäftskreis sich auf den ganzen Amtsbezirk erstreckt. Der Amtsgerichtsweibel bleibt in seiner bisherigen Stellung, aber im Interesse der Geschäftsbeförderung soll da, wo es nötig ist, die erforderliche Abhilfe geboten werden. Das Dekret stützt sich auf eine langjährige Erfahrung und ich mache noch besonders auf den

Umstand aufmerksam, daß dasselbe nur da zur Anwendung kommt, wo ein Amtsgericht das vorhandene Bedürfnis bereits konstatirt hat. Da das Dekret nur wenige Artikel enthält und ich keinen ernstlichen Widerstand gegen dasselbe erwarte, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, Sie möchten auf die Berathung eintreten, das Dekret in globo behandeln und genehmigen. Es unterliegt einer zweiten Berathung.

Matthys. Ich stelle den Antrag, in die Berathung des vorliegenden Dekretes nicht einzutreten und zwar aus folgenden Gründen. Das Gesetz vom 24. Dezember 1832 stellt einen Amtsgerichtsweibel zur Bedienung des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts auf, er ist zugleich ermächtigt, im ganzen Amtsbezirk gerichtliche Verfahren vorzunehmen und alle Vertrichtungen des Weibels in Betreibungsachen zu besorgen; ferner stellte dieses Gesetz einen Amtsweibel für den Regierungstatthalter auf, der jedoch aus finanziellen Rücksichten abgeschafft wurde, endlich war die Möglichkeit gegeben, für größere Kirchgemeindebezirke Unterweibel anzustellen. Nach dem vorliegenden Dekrete soll der Amtsgerichtsweibel auch in Zukunft fortbestehen, dagegen dem Regierungsrath das Recht eingeräumt werden, in den Amtsbezirken, wo das Bedürfnis es erheischt, einen oder mehrere Weibel aufzustellen, die im Allgemeinen die gleichen Funktionen zu versehen hätten. Im § 2 wird dann aber gesagt, daß einzigt der Amtsgerichtsweibel den Gerichtspräsidenten und das Amtsgericht zu bedienen habe, während die andern Weibel rechtliche Verfahren und dergleichen besorgen können. Ich halte dafür, es sei kein Bedürfnis vorhanden, dieses Gesetz zu erlassen und behaupte, daß sich an dessen Erlassung nicht gute, sondern böse Folgen knüpfen; meine Gründe sind folgende. Durch dieses Gesetz wird die Zahl der Staatsbeamten vermehrt deren Überwachung sehr erschwert. Eine Folge davon ist diese, daß in Zukunft Vertrichtungen in Betreibungsachen noch weit nachlässiger besorgt werden als bis dahin, daß die Gerichtspräsidenten und der Appellations- und Kassationshof noch mehr mit Beschwerden belästigt werden als bisher. Die Stellung des Amtsgerichtsweibels wird durch Aufstellung anderer Weibel gefährdet. Er bezieht nach dem Tarife von 1850 für die Instruktion eines Prozesses von jeder Partei 20 Rappen; wenn nur ein Gerichtspräsident in einem Tage 2-3 Prozesse instruiert, so haben Präsident und Anwälte genug zu thun; der Amtsgerichtsweibel erhält also in diesem Falle 120 Rp. Bedient derselbe das Amtsgericht und findet ein Abspruch statt über einen instruierten Prozeß, so hat er ein Emolument von 50 Rp. von jeder Partei zu beziehen = 1 Fr. per Prozeß. Wenn ein Amtsgericht 2-3 Prozesse erledigen will, so hat es einen ganzen Tag zu thun. Wird dieses Dekret angenommen, so muß der Amtsgerichtsweibel die schöne Zeit, die er zu Besorgung anderer einträglicherer Vertrichtungen verwenden könnte, für die Bedienung des Gerichtspräsidenten verwenden und kann dabei nicht bestehen, während die einträglicheren Vertrichtungen entweder dem Unterweibel, oder den Weibeln überlassen bleiben, welche der Regierungsrath nach diesem Dekrete aufstellen könnte, und die nachtheilige Folge, die sich daran knüpft, ist diese, daß wir, statt wie bisher, Männer zu Amtsgerichtsweibeln zu erhalten, die gut schreiben und lesen können, überhaupt fähige Männer, in Zukunft sehen werden, daß sich schwerlich ein Mann, der sein Brod auf andere Weise verdienen kann, für eine solche Stelle melden wird; wir bekommen dann Nullen zu Amtsgerichtsweibeln. Ein zweiter Nachteil besteht darin, daß die Gebühren, welche bisher der Amtsgerichtsweibel bezog, künftig unter 2-3 Personen verteilt werden, daß keine der letzteren in der Weibelsstelle hinlängliche Subsistenzmittel finden wird. Dessen ungeachtet werden Bürger ihrem bisherigen Wirkungskreis entzogen, ihren Familien entzweit und veranlaßt, in dieser Weise einen halben Schoppen zu trinken, in jener Speisewirtschaft eine Portion zu essen, und das soll

man nicht veranlassen. Es ist genug, wenn in jedem Amtsbezirke ein Amtsgerichtsweibel ist, und ich sehe kein Bedürfnis, die Zahl dieser Beamten zu vermehren. Ist der Amtsgerichtsweibel bedeutend entfernt, so weiß schon der Gläubiger oder sein Anwalt diesen Umland zu berücksichtigen und sieht die Betreibungsattenten dem Unterweibel des Ortes zu, oder der Amtsgerichtsweibel thut dasselbe seinerseits. Im Jura wie im alten Kanton kann man einen Unterweibel aufstellen und ich soll voraussehen, dies sei geschehen. Wenn das der Fall ist, so scheint es mir nicht nothig, daß noch andere Weibel aufgestellt würden. Das sind die Gründe, die mich bestimmen, den Antrag auf Nichtentreten zu stellen.

**Herr Berichterstatter.** Ich muß mir einige Gegenbemerkungen gegenüber dem Antrage des Herrn Matthys erlauben. Er bestreitet das Bedürfnis und behauptet, dieses Dekret werde verderbliche Folgen haben. Es mag sein, daß eine solche Maßregel in den meisten Bezirken des alten Kantons nicht nöthig erscheint, aber es läßt sich nicht befreiten, und ich kann es aus eigener Erfahrung sagen, gestützt auf eingelangte Petitionen, daß im Jura ein solches Bedürfnis besteht, namentlich in den Bezirken Courtelary, Pruntrut und Delisberg. Ich wüde die Einwendungen des Herrn Matthys begreifen, wenn es sich darum handelt, in jedem Bezirk einen neuen Weibel aufzustellen, aber er scheint zu übersehen, daß von einer obligatorischen Bestimmung keine Rede und der Regierungsrath nicht einmal befugt ist, einen neuen Weibel aufzustellen, ohne daß das Amtsgericht das Bedürfnis konstatiert und einen Vorschlag dazu gemacht hat. Der Umstand, daß das Gericht selbst die Initiative ergreifen muß, bereitigt also jede Organisation. Wo das Bedürfnis nicht vorhanden, wird die Maßregel nicht zur Anwendung kommen, man soll in dieser Beziehung den Amtsgerichten einiges Vertrauen schenken. Daß die Stellung der Amtsgerichtsweibeln gefährdet werde, glaube ich nicht, wenigstens vermag sich der Amtsgerichtsweibel von Pruntrut, wo dieses Verhältniß schon besteht, nicht. Wäre man mit dem Vorschlage gekommen, nur für den Jura ein solches Dekret zu erlassen, so würde man gesagt haben, dieser Landesteil müsse doch immer etwas Besonderes haben, und das hätte ich nicht gerne gehört. Ich habe dafür, mit den angeführten Beschränkungen sei das Dekret durchaus zweckmäßig und empfehle Ihnen dasselbe noch einmal zur Genehmigung.

#### A b s i m m u n g.

Für das Eintreten	62 Stimmen.
Gegegen	37
Für Annahme des Dekretes	Handmehr.

Durch Schreiben vom 14. dieses Monats erklärt Herr Fischer vom Eichberg seinen Austritt aus dem Grossen Rathe, wovon im Protokolle Notiz genommen wird.

Hierauf wird ein Anzug von 22 Mitgliedern aus den oberländischen Amtsbezirken vorlesen, welcher dahin schließt, die Bestimmung im § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer, des Inhaltes, „daß alle nicht der Besteuerung unterliegenden unterständlich versicherten Staatskapitalien

vom Schuldenabzug ausgeschlossen seien“ — möchte aufgehoben werden.

Das Präsidium bemerkt, daß ein diesem Begehr entsprechendes Projektdecreta vorliege, und daher eine besondere Behandlung des Anzuges nicht nöthig sei.

#### Dekrets-Entwurf,

##### betreffend

die Einführung der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851.

Mein, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Laut Art. 37 der Bundesverfassung ist die Eidgenossenschaft verpflichtet, im ganzen Umfange ihres Gebietes gleiches Maß und Gewicht einzuführen und zwar auf Grundlage des Konkordats vom 17. August 1835, welchem damals die meisten Kantone der Schweiz beigetreten waren, und das im darauf folgenden Jahre im Kanton Bern in Kraft trat. Auf dieses Konkordat stützt sich das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851, so daß keine wesentliche Änderung in der Gesetzgebung der konkordirenden Kantone in dieser Hinsicht entsteht. Da die Anhänger des Dezimalsystems der Gegenseite können, so ermangelte die Bundesverfassung nicht den Kantonen, welche dem Konkordat nicht beigetreten waren, einen Zeitpunkt zu bestimmen, und das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 setzte dafür in seinem Art. 12 als äußerste Frist den 31. Dezember 1856 fest. Seither wurden noch verschiedene Bundesverordnungen in Betreff fiskalischer Verhandlungen erlassen, aber das fragliche Gesetz ändert das bisher im Kanton Bern eingeführte System in keiner Weise. Es handelt sich einfach um eine Erklärung von Seite der gesetzgebenden Behörde unseres Kantons, daß das Bundesgesetz über Maß und Gewicht in Kraft besteht und daß die damit im Widerspruch befindlichen Bestimmungen außer Kraft treten. Es versteht sich von selbst, daß diese Abweichungen sich nur auf die organischen und exekutiven Bestimmungen beziehen können, während das System dasselbe bleibt. In der That verträgt sich das Gesetz vom 23. Dezember 1851 neben den Strafbestimmungen auf die Überwachung der Vollziehung durch den Bundesrat; das Vollziehungsreglement dieser Behörde von 1853 ändert das bernische Gesetz von 1836 nicht, eben so wenig die andern kantonalen Verordnungen. Ein Bundesdecreta vom 18. Juli 1856 überträgt die Verhandlungen gegen das in Frage stehende Bundesgesetz den Kantonen, indem er den Art. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 1851 aufhebt und die Anwendung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 auf die Maß- und Gewichtsverhältnisse ausschließt. Da der Bund eine bestimmte Frist festgesetzt hat, so geschieht es sich, daß die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern erklärt, daß am 1. Januar 1857 das Bundesgesetz über Maß und Gewicht und das Vollziehungsreglement vom 6. April 1853 in Kraft treten, unter Vorbehalt der durch den Bundesbeschuß vom 18. Juli 1856 veranlaßten Modifikation. Dieser Promulgationsakt soll Ordnung in die Sache bringen, er liegt eben so sehr im Interesse der Bürger als in demjenigen der Richter, welche berufen sind, das Gesetz zu vollziehen. Da diese Frage mit keinerlei Schwierigkeit verbunden ist, so empfehle ich der Versammlung das Eintreten und die Genehmigung des Dekretes in globo.

Das Eintreten sowie die Berathung des Dekretes in global und dessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Der Herr Präsident erklärt, daß nach seiner Ansicht eine zweite Berathung des vorliegenden Dekretes nicht nöthig sei, indem dasselbe nur die Einführung eines Bundesgesetzes und nichts enthalte, was im Kanton Bern nicht schon in Kraft besteht.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden und der Große Rath genehmigt dieselbe durch das Handmehr.

Kantonne mentsvertrag des Staates mit der Burgergemeinde Safnerei, Amtsbezirk Nidau, abgeschlossen am 27. November 1858. Demselben zufolge soll dem Staate vom Einungswalde zu Safnerei eine Fläche von 30 Fucharten als freies Eigenthum verbleiben.

Der Regierungsrath trägt in Übereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten auf Genehmigung des Vertrages an; Herr Regierungsrath Brunner, als Berichtssatter, empfiehlt diesen Antrag, welcher vom Großen Ratte ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

## Strafnachlaß- und Strafumwandlungs- gesuche.

Der Regierungsrath beantragt, die über Emil Gasser von Nüderswyl wegen Betrugs verbüngte einjährige Kantonsverweisung in Einsperrung von halber Dauer umzuwandeln.

Im oberste g erklärt, zu diesem Antrage des Grund-  
satzes wegen nicht stimmen zu können, weil der Große Rath  
durch Umwandlung der Verweisung in Einsperrung eine  
schwerere Strafe über den Petenten verbürgen, sich also  
gleichsam als Gericht konstituiren würde. Der Redner macht  
überdies darauf aufmerksam, daß sich auch bei diesem Antrage  
die Unzweckmäßigkeit der Verweisungsstrafe herausstelle, indem  
sie in vielen Fällen gar nicht vollzogen werden könne,

Mathys ist mit der Bemerkung des Herrn Präponenten einverstanden und stimmt zum Antrage des Regierungsrates mit der Modifikation, daß die Verweisungsstrafe in Hausarrest von der Dauer eines Dritttheils umgewandelt werde, weil der Petent selbst darum nachsche, also diese Strafe nicht als eine härtere betrachte.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, bemerkt, die Verweisungsstrafe sei in diesem Falle nicht vollziehbar wegen der Kränklichkeit des Individuums, und stellt den Antrag, in erster Linie, dieselbe in Hausarrest von gleicher Dauer, wie die nachgelassene Verweisung, umzuwandeln.

### A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Berichterstatters in erster Linie 39 Stimmen.  
Für Umwandlung der Verweisung in Haubarrest 16 "  
Für die volle Dauer der Strafe Handmehr.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen was folgt:

1. Den von der Direktion der Strafanstalten empfohlenen nachgenannten Zuchthaussträflingen, welche in den Strafanstalten zu Bern und Brunnen enthalten sind und das Zeugniß eines guten Vertragens haben, wird der letzte Drittel ihrer Strafe, oder der Rest, wo solcher weniger als einen Drittel beträgt, begnadigungswise erlassen:

- 1) Hofer, Johann, von Walkringen, wegen Diebstahl zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 2) Nutti, Christian, von Arni bei Biglen, wegen Diebstahl zu 3  $\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 3) Grünicher, Gottlieb von Röthenbach, wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 4) Egger, Johann, von Meiringen, wegen Hülfeleistung bei Brand zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 5) Lüthi, Samuel, von Tägeriichi, wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 6) Krähenbühl, Christian, von Wöl, wegen Diebstahl und Verweisungsübertretung zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 7) Berger, Ulrich, von Langnau, wegen Diebstahl zu 2  $\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 8) Fusi, Johann, von Kurzenberg, wegen Misshandlung und Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 9) Burgener, Johann, von Grindelwald, wegen Diebstahl zu 2  $\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 10) Zutter, Christian, von Guggisberg, wegen Diebstahl zu 2  $\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurteilt.
  - 11) Scheidegger, Peter, bernischer Landsäff, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 12) Marthaler, Christian, von Bümpliz, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 13) Wäfler, Jakob von Frutigen wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.
  - 14) Goneli, Johann, von Bolligen, wegen Betrug zu 1  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.
  - 15) Däppen, Rudolf, von Riggisberg, wegen Diebstahl zu 1  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurteilt.
  - 16) Lutthi, Verena, von Rüderswyl, wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 17) Rothenbühler, Anna, von Trachselwald, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.
  - 18) Wiedmer, Anna Barbara, von Sumiswald, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
  - 19) Burri, Anna, von Hettiswyl, wegen Hehlerei zu 1  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.
  - 20) Zwahlen, Elisabeth, von Wählern, wegen Diebstahl zu 1  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.
  - 21) Gersch, Anna, von Lauterbrunnen, wegen Betrug und Unterschlagung zu 1  $\frac{1}{4}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.
  - 22) Hirsh, Margarita, von Jäzwyl, Kanton Aargau, wegen Diebstahl zu 1  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.
  - 23) Schüür, Jakob, von Kirchlindach, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

- 24) Baumberger Niklaus, von Koppigen, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 25) Schneider, Ludwig, von Büren zum Hof, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 26) Leuenberger, Ferdinand, von Sumiswald, wegen Verweisungsovertretung zu  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 27) Albrecht, Thomas, von Bayern, wegen Diebstahl und Betrug zu  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 28) Wegmüller, Johann Ulrich von Walkringen, wegen Diebstahl zu  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 29) Post, Johann, von Fabrni, wegen Diebstahl zu  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 30) Schläppi, Jakob, von der Lenk, wegen verbotenem Zusammenleben zu  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 31) Ebla, Jakob, von Eggiwil im Elsaß, wegen Diebstahl zu  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 32) Fabrni, Luise, von Unterlangenegg, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.  
 33) Schatz, Elisabeth, von Rödenbach, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 34) Walz, Katharina, von Rüderswyl, wegen Fälschung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 35) Nacht, Marie Rosina, von Beggigen, wegen Hehlerei und Unzucht zu  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 36) Kohler, Magdalena, von Burgistein, wegen Hehlerei und Unzucht zu  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 37) Graber, Marie, von Sigriswyl, wegen Diebstahl zu  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 38) Künni, Anna Barbara, von Langnau, wegen Diebstahl zu  $\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus verurtheilt.  
 39) Isenschmid, Johanna, von Bümpliz, wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.  
 40) Künni, Samuel, von Meitkirch, wegen Diebstahl zu  $2\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt.  
 41) Bouverat, Elisabeth, von Roggenburg, wegen Diebstahl zu  $2\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Herr Justizdirektor bemerkt, daß die vorberathende Behörde dem Großen Rathe zum letzten Male derartige Anträge vorlege, zu welchen sie genöthigt war, so lange nicht die Auffüllung eines Strafgesuchbuchs, die in der Strafrechtspflege zu Tage getretenen Uebelstände befeistige.

- 2) Dem Jakob Näber von Diemtigen, gewesener Amtsschaffner, wird die Hälfte der ihm wegen unbefugten Hochschlags vom Polizeirichter von Niedersimmenthal am 18. April 1855 auferlegte Buße von Fr. 234 erlassen.  
 3) Dem Christian Rolli von Mühlbachen, welcher am 2. Mai 1851 von den Assisen des Mittellandes wegen Falschmünzerei zu zwei Fab. ea Zuchthaus und zu zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, wird der Rest der Kantonsverweisung erlassen.  
 4) Dem Bernhard Markstein von Kammersrohr, Kantons Solothurn, Marmorarbeiter in Bern, welcher am 6. Dezember 1855 wegen Betrugs korrektionell zu 14 Tagen verschärfter Gefangenschaft und zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, wird der Rest der Verweisungsstrafe erlassen.  
 5) Dem Niklaus Sieber, Schneider, von und zu Aetigen, Kanton Solothurn, am 28. Januar 1856 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen unbefugten Aufenthalts im Kanton Bern und Konkubinats zu 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der noch etwas über die Hälfte betragende Rest der Strafzeit erlassen.

- 6) Friedrich Bichsel von Hasle bei Burgdorf, Schneider, und Johannes Zurbuchen von Habern, Buchdruckergärtner, beide in Bern wohnhaft, werden nachdem sie die ihnen wegen Nachtlärms durch polizeirichtliches Urteil vom 19. Dezember 1855 auferlegte Buße und Kostenanteil bezahlt, sowie die darin ausgesprochene Leistung von bestimmter Dauer ausgehalten haben, der weiteren unbestimmten Leistung entbunden, jedoch unbeschadet ihrer Haftbarkeit für die Kostenanteile und unter der Bedingung eines guten Verhaltens, ohne welches die Polizeibehörde ermächtigt sein soll, obige Leistung sofort wieder eintreten zu lassen.  
 7) Dem Christian Fuzi von Niederbünigen, wohnhaft auf der Eh. Gemeinde Bolligen, wird die achtmonatliche Amtsverweisung, zu welcher er am 18. Juni 1856 vom Richteramt Bern wegen Entwendung von alten Eisenstücken, resp. Fundverheimlichung, verurtheilt worden, umgewandelt in eine Eingrenzung in die Gemeinde Bolligen von gleicher Dauer.  
 8) Auf das Ansuchen des Gemeinrats von Walliswyl wird die am 31. Juli 1856 vom Polizeirichter von Wangen dem Jakob Wagner von Walliswyl wegen Entwendung auferlegte sechsmonatliche Kantonsverweisung umgewandelt in eine Gemeindeeingrenzung von einem Jahr, verbunden mit Wirthshausverbot.  
 9) Die dreimonatliche Leistung, zu welcher Peter Nubi von und in Grindelwald am 4. Mai 1856 wegen eines im Zustande der Betruakenheit ausgeführten Angriffs auf die Schambartigkeit und häflicher Beleidigung einer Weibsperson verurtheilt worden ist, wird umgewandelt in eine Eingrenzung in die Gemeinde Grindelwald von gleicher Dauer, verbunden mit Wirthshausverbot.  
 10) Die zweimonatliche Einsperrung und die sechsmonatliche Eindellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, wozu Rudolf Rüeggsegger von Röthenbach, wohnhaft zu Hofen bei Ursenbach, am 16. Juni 1856 vom Amtsgerichte Wangen verurtheilt worden ist, wird ersetzt durch eine verschärfte Gefangenschaft von vier Tagen.  
 11) Dem Johann Trüssel von Sumiswald, wohnhaft zu Oberburg, am 21. April 1855 von den Assisen des Emmenhaus wegen fabrikärtigen Eides und Unterschlagung zu ein Jahr Zuchthaus und vier Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der noch ausstehende Theil der Verweisungsstrafe umgewandelt in Eingrenzung in seine Heimatgemeinde von gleicher Dauer.  
 12) Dem Christian Zürcher von Lauperswyl, wohnhaft im Teufenbach dasebst, welcher am 31. Juli 1856 vom Amtsgerichte Signau wegen Betrugs zum Nachtheil seiner Geldstahlschlägiger vermitteilt Errichtung einer Besteuerverausgabe an seinen Tochtermann korrektionell zu zwei Monaten Einsperrung und einjährigen Eindellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt worden ist, wird die Einsperrungsstrafe umgewandelt in Gemeindeeingrenzung von doppelter Dauer.  
 13) Der Anna Trüssel, geb. Schüz, Jakobs Ehefrau, von Sumiswald, wohnhaft in Bern, welche durch Urteil der Polizeikammer vom 17. Mai 1856 wegen widerrechtlicher Borenhaltung von Gegenständen in nicht ermitteltem Berthe zu einer einjährigen Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern verfällt wo den ist, wird diese Strafe umgewandelt in Eingrenzung in die Gemeinde Bern von gleicher Dauer, jedoch unter d.m. Vorbehalt flagloser Aufführung, widrigenfalls die Polizeibehörde

ermächtigt sein soll, die Amtsverweisung wieder in Vollziehung zu setzen.

- 14) Dem Benedict Zingg von Napperswyl, Fabrikarbeiter, sonst wohnhaft bei seinen Eltern in Bern, welcher am 19. Juli 1855 vom Amtsgerichte Bern wegen Bestialität zu einem Jahr Zwangsarbeitsstrafe, zwei Jahren Verweisung aus dem Kanton Bern und fünf Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt worden ist, wird die noch ausstehende Kantonsverweisung umgewandelt in Eingrenzung von doppelter Dauer in die Gemeinde Bern, seinem früheren Wohnorte und dem Wohnort seiner Eltern, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer klagloser Ausführung.

Hierauf wird noch eine Mahnung des Herrn Grossrath Gfeller von Signau verlesen, mit dem Schlusse, es möchte dem von ihm seiner Zeit eingereichten Anzuge, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über das Steuerwesen der Gemeinden, Folge gegeben werde.

**Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.**

**Der Redaktor:**

**Fr. Fassbind.**

## **Zweite Sitzung.**

Dienstag den 16. Christmonat 1856.  
Morgens um 8 Uhr.

**Präsident:** Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppert, Haslebacher, Krebs, Jakob, Morgenhaler, Müller, Eduard, Parrat, Scholer und v. Werdi; ohne Entschuldigung: die Herren Bessire, Botteron, Buzberer, Garrel, Friedli, Grolleau, Girardin, Gouvernou, v. Graffenried, Grimaire, Grossmann, Gyger, Haldimann, Notar, Hermann, Hirnig, Hubacher, Kucher, König, Kobler, O., Koller, Leemann, Christian, Leemann, Job, Ulrich, Marquis, Methree, Moser, Johann, Moser, Jakob, Müller, Job, Müller, Jakob, Prudon, Räts, Roihlisberger, Gustav, Rubin, Scheidegger, Schmid, Schürch, Seiler, Sehler, Siegenbaler, v. Steiger, v. Stürler, v. Tavel, Tieche, v. Wattenwyl, Eduard, Witsler und Wyss.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### **Tagesordnung:**

**Entlassungsgesuch des Herrn Volz, Gerichtspräsident von Konolfingen.**

Der Regierungsrath beantragt, dem Herrn Volz die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen, und der Grossrat genehmigt diesen Antrag ohne Einsprache durch das Handmehr.

### **Gesetzesentwurf**

**über**

**das Armenwesen.**

(Erste Beratung.)

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Regierung hat die Ehre, Ihnen ein Armengesetz vorzulegen, und ich soll Ihnen darüber Bericht erstatten. Sie werden es ganz sicher begreiflich finden, wenn ich Ihnen sage, daß ich mit einem

etwas gedrückten und ernsten Gefühle und fast mit schwerem Herzen diese Berichterstattung vor Ihnen übernehme, und zwar nicht einzig sowohl deshalb, weil ich noch ungewohnt bin, auf diesem Kampfplatz zu kämpfen, ungewohnt, mich in dieser schweren parlamentarischen Rüstung zu bewegen, ungewohnt der Führung dieser Waffe. Ich bin überzeugt, daß Sie auf diese Umstände Rücksicht nehmen, bedenken werden, daß mein früheres Amt es nicht mit sich brachte, Einwürfe zu hören und zu beantworten, und daß Sie von Ihrem Berichterstatter nicht das verlangen, was Sie wohl verlangen können von einem Veteran auf dem parlamentarischen Boden. Ich sage, es ist nicht sowohl wegen dieser Umstände, denn da vertrete ich auf Ihre Nachsicht, sondern mehr noch um der Sache selbst willen, um die es sich handelt. Es ist sicher keine Kleinigkeit, einem Lande in einer wichtigen Angelegenheit zu raten, nicht nur zu raten, sondern auch bereit zu sein, den angenommenen Rath unter eigener Verantwortlichkeit weiter zu führen. Es ist keine Kleinigkeit, eine einzige Familie zur Auswanderung zu bewegen, geschweige ein ganzes Land, ein ganzes Volk, selbst wenn man der Überzeugung ist, daß es einem guten Loos entgegengesetzt; aber ein Land, ein Volk auswandern zu lassen aus alten Verhältnissen in neue, ist geeignet, Einen zum Nachdenken zu veranlassen und ihm das Gefühl schwerer Verantwortlichkeit aufzuwälzen. Auf Ihrem Berichterstatter liegt eben diese schwere Verantwortlichkeit und sie drückt ihn. Ich bin überzeugt, daß auch Sie, in deren Hand die Entscheidung liegt, etwas davon fühlen. Es handelt sich um ein Armengesetz, um ein Gesetz, das überall, wo es zur Behandlung kommt, eine Frage ersten Ranges ist; um ein Gesetz, das in alle Verhältnisse eingreift, das — um mich medizinisch auszudrücken — einem nervus vagus gleich, überall seine Wirksamkeit äußert, um ein Gesetz, das in alle Verhältnisse hineinragt, das Sie von allen Seiten gleich ernst anstaut. Es ist zunächst die Lage der Armen, welche von diesem Gesetz abhängt, die Lage von 10,000 armen verlassenen Kindern, von gegen 10,000 gebrechlichen, arbeitsunfähigen Erwachsenen und Greisen, von 10,000 Familien, deren Väter sich mit größter Not durch's Leben bringen, — die Lage dieser Menschen, die nirgends einen Vertreter haben, obwohl ihrer beinahe 50,000 sind, die auch hier nicht ihre Sache selbst vertheidigen können. Es sind die Armen, die von Ihnen Entscheide ihr Loos erwarten. Es hat von dieser Seite Wichtigkeit für jeden Bürger, es ist das Armenwesen etwas, das von einer einfachen Beschwerde zur Last, von einer Last zur Plage, zur unerträglichen Qual werden kann, und das trifft allerdings den Bürger zunächst. Für ihn kommt es zunächst darauf an: ist Ordnung im Armenwesen oder nicht? Ist die Last gleichmäßig vertheilt nach Kraft und Maß? Ist Beitel vorhanden oder nicht? Das ist für Federmann, ob in der Stadt oder auf dem Lande, eine Frage nicht letzten Ranges. Nicht minder wichtig ist das Armengesetz auch bezüglich des Verhältnisses zwischen Arm und Rich. Es ist nicht ohne Bedeutung, wie es in dieser ganzen Klasse von Armen aussieht, ob da Gross Missstimmung, das Gefühl eines vollkommen schutzlosen Zustandes vorhanden ist, ob unter den Reichen die Stimmung der Ungeduld, Härte, Abneigung herrscht. Dieses Verhältnis ist wichtig, denn die Missstimmung kann zum Kochkessel werden, aus welchem gefährliche Dünste emporsteigen, die unter Umständen sich sammeln und mit Blitz und Donner sich entladen können. Eine solche Stimmung ist zunächst zwar nicht die Folge des Gesetzes, aber der Art und Weise des Unterstützungsweises im Allgemeinen, und das ist der Grund, warum das Gesetz selbst Einfluss hat, daher ist es wichtig, das richtige Verhältnis zu treffen. Bei diesem Anlaß möchte ich an die nicht unwichtige Thatssache erinnern, daß in Frankreich bei absolutester Freiwilligkeit auch der absoluteste Kommunismus seine ersten Anhänger und Vertheidiger gefunden hat. Werfen Sie einen Blick auf das materielle Gedeihen des Landes, so ist das

Armenwesen wieder einer der ersten Faktoren, welcher seinen Einfluss auf dieses Gedeihen ausübt, er kann demselben sehr förderlich, aber auch sehr hinderlich sein. Es gibt Armengesetzgebungen, welche dieses Gedeihen entschieden haben, Armengezeggebungen, die, wie z. B. in England, wo es das Interesse mit sich brachte, das Land unangebaut zu lassen, Grund und Boden entwerteten; Armengesetzgebungen, welche die Leute aus dem Lande jagen, das Aufstehen verhindern, abschreckend wirken. So kann ein Armengesetz etatentlich verüppend, erdrückend wirken. Es kann aber auch ganz anders und besser wirken, einen wohlthatigen Einfluß auf das Gedeihen der materiellen Wohlfahrt ausüben. Nicht minder wichtig ist der Gegenstand, wenn wir uns auf den Standpunkt der sittlichen Entwicklung des Volkes stellen, auch hier ist das Armenwesen nicht einer der letzten Faktoren. Sie wissen, daß es Armengesetzgebungen gibt, die eigentlich pauperistisch wirken, d. h. die Armen entstehen machen, aber auch solche Armengesetzgebungen, die das nicht bewirken. Es gibt Armengesetzgebungen, welche die Armen unthätig erschaffen lassen, solche eigentlich hervorrufen, Armengesetzgebungen, welche die Armen jeder heilsamen Aufsicht entziehen, Armengesetzgebungen, welche zu den unsittlichsten Verschächerungen Anlaß geben, die ganze Gegend in die furchtbare Lage sezen, nach und nach hart, unempfindlich, barbarisch zu werden, es gibt aber auch Armengesetzgebungen, welche diese Wirkungen, diese selbst für die Vermöglichen furchtbaren Folgen nicht haben. Kurz, je nachdem die Errichtung im Armenwesen beschaffen ist, wirkt auch die Armengesetzgebung entscheidend in dieser oder jener Richtung. Ebenso verhält es sich auch in politischer Beziehung. Darin werden Sie mit mir übereinstimmen, daß das soziale Element dem politischen immer näher rückt, daß es immer tiefer in die politischen Verhältnisse hineindringt, daß eine politische Bewegung immer mehr einen sozialen Charakter annimmt, und es ist meine innigste Überzeugung, daß die nächste große Bewegung, welche Europa zu erleben haben wird, sehr sozialer Natur wird. Und da wird sehr viel darauf ankommen, ob große Klüfte zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, ob Zustände bestehen, die eigentlich auf die Bewegung vorbereitet, ihr gerufen haben. Deshalb ist es auch von großer Bedeutung, wie die Armengesetzgebung gewirkt habe. Aber auch für unser Land insbesondere ist es wichtig, welche Lösung die Armenfrage findet, und ich bin überzeugt, daß die Entwicklung derselben in unserm Kanton um so ruhiger sich gestalten wird, je weniger die einzelnen Landesheile Separatinteressen zu verfechten, Separatstellungen einzunehmen, Separatfragen aufzuwerfen haben. Wir wissen, wie solche Fragen in unserm Lande schon Schwierigkeiten hervorgerufen haben; es wird daher um so besser gelingen, die vorliegende Angelegenheit zu erledigen, je besser es gelingt, diese Separatfragen zu beseitigen. Zum Theil ist es schon gelungen; von zwei Seiten wurde noch gewartet, vom Tura und von den armen Landesgegenden. Dem Tura ist Recht geworden und es wird ihm auf ferner Recht werden, auch die noch zu erledigende Frage wird ihre Lösung finden. Ich möchte noch an Etwas erinnern; es sind auch die Ehre und der gute Name unsers Landes, welche uns die Sache wichtig erscheinen lassen. Es ist uns gewiß an der Achtung unserer Mitbürger etwas gelegen, an der Achtung Derer, die unser Land besuchen. Es kann uns gewiß nicht gleichgültig sein, welche Meinung anderwärts über unsere Zustände herrsche, ob es da heiße, im Kanton Bern seien die Armen verwahrlost, da bestrebe die größte Härte, um meisten Bettel; es kann uns nicht gleichgültig sein, daß Fremde, die unser Land besuchen, solche Anschanungen mit sich nehmen, die sie veranlassen könnten, unsere republikanischen Zustände in Misskredit zu bringen. Auch in dieser Beziehung ist die Sache wichtig. An diesen Andeutungen will ich es genügen lassen, um zu zeigen, daß es allerdings eine Frage ersten Ranges ist, welche uns nun beschäftigt, daß uns von

allen Seiten diese Frage gleich ernst erscheint, Sie mögen sich den Standpunkt wählen, welchen Sie wollen, den Standpunkt des armen, verärgerten Kindes, des armen, gebrüchlichen Kindes, den Standpunkt des Volkslehrers in der Schule, des Weins auf der Kanzel, den Standpunkt des Untersuchungsrichters oder des öffentlichen Anklägers, des Nationalekonomen auf dem Lehrkühle, des Politikers im Rathsaal, den Standpunkt des einfachen Bürgers, dem an der Ehre des Landes gelegen ist, des Schuldenbauers, welcher sehen muß, wie er durchkomme — überall ist die Frage eine gleich ernste. In einer sothen wichtigen Frage dem Lande zu ratzen, ist, wie ich Ihnen bereits gezeigt habe, keine Kleinigkeit, und Sie werden mich deshalb entschuldigen, wenn ich, nachdem wir diese Frage zur Lösung vorgelegt woren ist, das Land anderthalb Jahre warten ließ, bevor ich Ihnen meine Vorlaeuft machte. Ich hatte zwar Gelegenheit, das armenwesen in eigener Anschauung kennen zu lernen, aber es war noch Mordes zu untersuchen, zu prüfen, und je größer mir die Frage erschien, desto erster ward ich, denn mir zwang mich die eigene Verantwortlichkeit, in die Tiefen derselben herabzusteigen. Ich erlaubte mir, Ihnen die Ergebnisse meiner Untersuchungen darzulegen, denn es war mir daran gelegen, alle Mitglieder des Hauses in die Lage zu setzen, klar in die Sache zu sehen. Mir war des Wohl des Wohl viel zu teuer, als daß es mir nicht daran gelegen sein mußte, ein Geisch auszuarbeiten, das das Wohl des Ganzen im Auge hat, mit vielleicht nur den Anforderungen des Einzelnen entsprechen würde. Ich glaubte, bei meinen Arbeiten mit der größten Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, jetzt bin ich mit mir im Reinen. — Ich gebe nun zur Frage selbst über, und um die Bedeutung des Gesammnandes zu erleichtern, erlaube ich mir den Gang anzudeuten, den ich davor nehmen werde. Ich werde zuerst einige Auseinanderschauen über die Nothwendigkeit der Reform geben, dann einige Worte über die Dringlichkeit derieben lassen, dann nach der Erledigung dieser mehr formellen Fragen übergehen zur Untersuchung der Sache selbst, zur Darlegung des Gesetzes und seiner Grundlagen. Ich werde auch eine kurze Darstellung des Vagers geben, welches wir verlassen, und dasjenigen, das wir betreten werden. Ich werde Ihnen dann die Schlagadern der Reform darlegen, das Verhältniß des Gesetzes zur Verfassung, zu den Forderungen einer rationalen Armenpflege und zu unsrer finanziellen und administrativen Kräften. Zunächst also ein Wort über die Nothwendigkeit der Reform. Sie wissen selbst, daß außerhalb des Kantons seltsam bei einem Anlaß vom Armenwesen die Rede war, ohne daß man in bedenklicher Weise vom Kanton Bern sprach. Wenn wir den politischen Aerzten, welche über unsern Kanton gesprochen haben, glauben wollten, so müssten wir annehmen, wir seien sehr frank. Es war in den letzten Jahren keine Versammlung einer gemeinnützigen Gesellschaft, wo die Arme-Frage behandelt wurde, wo nicht vom Kanton Bern die Rede war. Man stellte unsern Kanton gleichsam als Exempel dar und sagte zu den Andern: nehmt Euch wohl in Acht, dieses Beispiel zu folgen. Alles, was bei solchen Anlässen über unsere Zustände geredet wurde, möchte ich da nicht annehmen; es ist viel Fruthum mit untergetragen, und man kann wohl sagen: kein Einziger, der so ausgesprochen, hatte eine klare Einsicht in die Verhältnisse des Landes. Aber weil in unserm Kanton selbst viel davon geredet wurde, so war jenes das Echo, welches auswärts wiederhallte. Etwas Wahres mußte freilich an der Sache sein und im Kanton Bern selbst war viel die Rede davon. Land auf Land ab war großes Bedenken vorhanden, auf den Gesichtern sah man große Sorgen, Land auf Land ab hatte man das Gefühl, daß man sich diese Armenlast unvorsichtig annehmen, daß man sich unbedeckt gebeitet hat, daß man diese Last anders verteilen muß, daß dann der Körper sie gut tragen kann. Es war Land auf Land ab ein offenes Geheimnis, daß das Schiff einen großen

Leck hat, daß das Wasser von allen Seiten eindringt, daß allesumpfen muß, Gemeinden und Staat, damit das Schiff nicht versinke, und man am Ende rief: sauve qui peut! Es war ein offenes Geheimnis, daß unter solchen Umständen Katastrophen nicht ausgewichen werden können, und daß, wenn so die eintreten, sie zuerst die Gemeinden, dann auch die Familie treffen. Freilich tröstete man sich damit, in alten Zeiten sei man noch viel übler daran gewesen, es habe noch viel mehr Bettler gegeben, man habe sich derselben auf jede Art entledigt, sie zu Dusenden dingelichtet; jetzt seien die Armen viel besser genadet und gesegnet als früher, auch ruhe die Last des Armenwesens nicht auf dem Kanton Bern allein, aus Vändern seien davon betroffen; endlich habe unser Kanton die schwierigsten Zeiten ruhig und glücklich durchgemacht, während andere Vänder die gefährlichsten Aufstände, die schwersten Krisen erleben müssten. Es in das Alles wahr. Wenn man in unsern Zeiten für die Armen nur das thun wollte, was man in früheren Zeiten für sie gehabt hat, so hätten wir Geld genug. Aber dann hätten wir auch unsere wohltätigen Anstalten nicht, wir hätten keine Armenanstalten, keine Blinden- und Taubstummenanstalten, keine Irrenanstalt Waldau, man würde dann die Irren wie früher, an einen Block anfesseln, man würde es den Klöstern überlassen, dem Wanderer ein Almosen zu geben. Aber wir könnten nicht mehr so verfahren, wenn wir auch wollten, der Sinn des Volkes würde es nicht mehr leiden, er würde sich dagegen empören, das Volk würde laut aufschreien, wenn man die Armen wieder so behandeln wollte. Es gibt keinen schönen Beweis für die sittliche Bildung des Volkes als die Toatsche, aber infolge derselben sind auch größere finanzielle Opfer zu tragen; und so darf man sich nicht wundern, wenn die Armen nicht zumindesten je mehr das Misgefühl eines Volkes, seine sittliche Bildung sich entwickelt; im Ganzen genommen ist es daher nicht ein schlechtes Zeugnis für ein Land, wenn es viel für das Armenwesen ausgibt. Aber ich verblebe Ihnen nicht, daß dieser Trost nicht ausreicht. So wahr das Alles ist, so wahr ist es auch, daß die Armennoth des Kantons Bern einen andern Charakter hat, daß sie nicht einzig davor kommt, weil wir im Armenwesen viel mehr tun als anderwärts gethan wird, daß die Armenlast nicht einzig auf diesem Boden anwuchs, daß vielmehr ganz abnorme Verhältnisse bestehen, die das Uebel begründen; und auf diese wirklichen Uebelstände erlaube mir einzutreten. Ich kann Ihnen da wohl am besten Aufkunft geben, ohne in meinen Angaben zu weitläufig zu sein. Im Jahre 1810 gab es noch 146 Gemeinden, die mit ihren Armenäütern, ohne Armentellen zu ziehen, ihren Pflichten genügten und die armen Angehörigen unterstützen; im Jahre 1854 gab es noch 39 solche Gemeinden. Die Zahl der Unterstützten betrug im Jahre 1809 10.616 Personen, im Jahre 1822 17.584, im Jahre 1828 19.907, im Jahre 1840 32.047. Im Jahre 1851 betrug die Zahl der verpflegten Kinder 10.491, diejenige der arbeitsunfähigen Erwachsenen 9593, diejenige der unterstützten Familien 11.120, im Ganzen also eine Zahl von ungefähr 50.000 Armen. Zur Unterstützung von 32.000 Armen bestanden im Jahre 1810 Armenäüter im Betrag von 9.445.958 Fr., im Jahre 1854 waren zur Unterstützung von ungefähr 50.000 Armen Armenäüter im Betrage von Fr. 9.523.582 vorhanden. Der Armenetat hatte also sehr zugenommen, während die Hülftsmittel zur Unterstützung der Armen einen sehr kleinen Fortschritt gemacht haben. Durchschnittlich kommt im alten Kanton auf 7 Einwohner 1 Armer, und von 22 Amtsbezirken sieben 11 schlimmer als dieser Durchschnitt; auf 100 Grundbesitzer kommen 89 Unterstützte, und 15 Amtsbezirke überschreiten diesen Durchschnitt. Nüwangen zählt auf 100 Grundbesitzer 127, Bern 141, Burgdorf 193, Konolfingen 180, Eignau 385, Oberämmenighal 125, Trübselwald 184 Unterstützte. Auf 100 Familien kommen durchschnittlich 69 Arme, und von 22 Amtsbezirken überschreiten 14 diesen Durchschnitt. Wir

müssen uns also vor Allem von der Anschauung frei machen, die lange die Oberhand hatte, als ob die Armennot sich auf einen abgegrenzten Bezirk beschränkte, wie es früher der Fall war. Das ist nicht mehr der Fall. Man mag die Verhältnisse auflassen wie man will, so gibt es 13—14 Bezirke, die schlechter stehen als der Durchschnitt. Das zeigt Ihnen auch die Zahl der Gemeinden, deren Armennot zur Verpflegung ihrer Armen nicht mehr hinzutreibt, die Vertheilung der Armen auf die Einwohner, auf die Grundbesitzer. Ich könnte Ihnen hier eine Karte zeigen, wo Sie sich mit eigenen Augen mit einem Blicke von der Karte dieser Gemeinden überzeugen könnten. So ist die Sache im Allgemeinen. Die Verhältnisse zu andern Kantonen darf ich fast nicht berühren. Ich kann Ihnen nur sagen, daß es in der Schweiz nur einen einzigen Kanton gibt, dessen Verhältnisse sich nicht in unfrüher verglichen lassen, das ist Luzern; alle andern Kantone nehmen eine andere Steuerung ein. Während wir auf 7 Einwohner 1 Armen zahlen, dat Thurgau auf 50, Zürich auf 20 Einen u. s. w. Daraus folgt es sich nicht nur darum, zu konstatiren, wie groß die Armenlast sei, sondern auch darum, die Ursachen derselben zu untersuchen. Wir wissen, daß es die Unordnung im Armenwesen ist, welche uns dieses Verhältnis unerträglich macht. Da ist zunächst die große Ungesetzlichkeit im Armeniat in's Auge zu fassen. Das Armeniat von 1847 hat in seinem § 4 entschieden erklärt, es sollen nur arbeitsunfähige Arme unterstellt werden, und jenes Gesetz galt im § 27 so weit, daß es erklärt: Armenbehörden, die aus den Haen zur Verwaltung anvertrauen einen Einzugssteuern an welche Personen verabreichen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgesehen nicht erlaubt dürften, sollen zur Verantwortung gezozen und zur Zurückstellung der gegebenen Steuern angehalten werden. Trotz dieser Gesetzesbestimmung haben wir gegenwärtig 11.000 Familien auf dem Armeniat, die gar nicht darauf gehören. In einem einzigen Falle haben wir eine Ausgabe von 400 000 Fr., die nach dem Armeniat rein ungeseztlich ist. Das ist ein fatales Verhältnis, da heißt es: biegen oder brechen! Entweder müssen die Armenbehörden die von ihnen auf unbefugte Weise gewebten Unterstützungen zurückstatten, oder das Gesetz muß nachgeben, es muß anerkennen, daß die Wohltuende Partei sind als seine Vorvorfte. Ein zweiter Punkt betrifft das große Defizit in der Armenökonomie. Alles in Allem gerechnet ist das Verhältnis eben da so chs, daß wir jetzt von Jahr zu Jahr kolossal zurückhausen, daß die Armenzettel von Jahr zu Jahr mehr schwinden, daß die vorhandenen Huldmittel von Jahr zu Jahr nicht ausreichen. Da ist Hülfe am dringendsten. Der finanzielle Punkt ist es, welcher die Gemeinden veranlaßt zu erklären: wir müssen uns helfen, wir dürfen es nicht mehr auf die bisherige Weise gehen lassen, nicht zu ziehen diesem Verabgabehem, diesem Stürzen und Rennen. Damit wir Ihnen ist der große Rückgang der Armengüter, welcher sehr bedenklich erscheint, ein Rückgang, der über 1½ Millionen beträgt und an welchem alle Bezirke des Landes beteiligt sind. Mancher Haushalter in den Gemeinden, wo das Armeniat in sochem Rückgang begriffen ist, wird fragen: wohin soll es kommen, wenn unsere Armengüter verbraucht sind, wenn dann noch böse Zeiten, Krieg und Not dazu kommen; wohin soll es kommen, wenn wir unser Armeniat in Zeiten verbraucht haben, wo man es hätte machen können, ohne es anzugreifen? Dieses Schwinden machen, dies Zinszahlen, diese Vermehrung der Ausgaben ist allerdings zum erschrecken, wenn man bedenkt, daß dies alles unter den Augen des Staates geschieht, welchem die Aufsicht oblag, denn die Verfassung sagt: die Armengüter sind gewährleistet. Mit diesen Überständen verbunden sind die Unordnungen in den Armenbehörden. Das ist eine wahre Musterkarte und es ist eine große Kunst für die Administration, nur zu wissen, an wen sie sich in den Gemeinden zu wenden hat, ob an eine Spendkommission, ob an den Einwohnergemeinderath, ob an den Burgerrath, oder an eine

spezielle Armenkommission. Da herrscht die merkwürdigste Komplikation und Unordnung unter den Armenbehörden, nicht nur etwa amtsbezirkswise, sondern in den Gemeinden durcheinander, und wenn man meint, an einem Orte sei die Sache beständig organisiert, so heißt es nach einem halben Jahre wieder: Jemand anders hat die Verwaltung übernommen. Es ist doch ein Überstand, der die Kürze unmöglich macht. Dazu kommt die so offale Unordnung im Rechnungswesen. Ich darf fast nicht davon reden, weil ich mich für die Gemeinden, die es trifft, und für mein eigenes Amt schämen möchte. Ich darf nicht sagen, wie es in gewissen Gemeinden mit der Eingabe von Rechnungen und Berichten steht. Ich darf nicht sagen, daß man den Staatsbeitrag an Gemeinden ausgerichtet hat, trotzdem daß man seit Jahren nicht mehr weiß, wie sie rechneten. Kurz die Sache liegt im Armen. Und wenn von Seite der Gemeinden Rechnungen gelegt, Bericht erstattet wird, so ist das darin enthaltene Resultat ein tausendenes. An vielen Orten zahlt man Ihnen Vorschläge, Posten von unangewendetem Kapital, und wenn man die Sache untersucht, wenn man nachzieht, so hat das Armeniat angenommen, so ist es mit bedeutenden Schäden belastet. Während das „unangewendete Kapital“ nicht selten in bedeutenden Summen auf den Rechnungen fließt, ist Alles längst in Rauch und Dampf verschwunden, und das unangewendete Kapital ist reines Defizit. Auch darin liegt eine Lächerung, die Gemeinschaften wissen es, sie sind selbst nicht wohl dabei. Es ist eine Unwahrheit, die man sich vormals, während dem man weiß: es ist nichts! Ein anderer Überstand ist die ungesetzliche Praxis in der Verpflegungsweise. Das Gesetz von 1847 duldet keine Armenhäuser, in welchen Kinder, Erwachsene, Greise, alle bei einander wohnen. Sie wissen auch, daß es den Umgang, die Heimathausstellungen nicht darstellt. Nun wird die Verpflegung, der Umgang wieder in allen mögl. Formen praktiziert, zunächst in der Form der Vertheilung der Armen auf die Guter, wobei man aber von 8 zu 8 Tagen wechselt, so daß der alte Umgang wieder eintritt. Auch Gemeindesarmenthäuser bestehen, in denen Alles neben einander lebt, in versch. den Landesteilen. Ein starker Überstand liegt in der beichverlichen auffwürtigen Armenpflege der Gemeinden. Auß diese ist ungesetzl. Sie wissen, daß das Armeniat sagt: aus Grund der Armut durfte kein Kantonangehöriger von einem Wohnort in die Heimathgemeinde zurückgewiesen werden. Man wollte dadurch die Heimathgemeinden schützen, die örtliche Armenpflege heben, und man hat bei der Reorganisation des Armenwesens darauf gerechnet. Aber wie verhält es sich jetzt? Die Toreußen wollen es genug nach, wie seit einigen Jahren die Armenfamilien zugekommen haben; man hat die Armen wieder aufzutragen und sie den Gemeinden zugeschickt. Diese hielten aus, so lange es ihnen möglich war, sie teilten und teilten, um der Sache mehr zu werden, jetzt können sie nicht mehr. Gleichwohl fahren sie fort und machen Schaden. Es gibt Gemeinden, welche erklären: wenn wir auch auf dem bisvorigen Wege vorfahren wollen, es ist uns gar nicht mehr möglich, mit dem besten Willen nicht. Daran knüpft sich dann überwaupt die ganze, von der eigentlichen Basis der Verfassung abgelenkte Entwicklung der Armenpflege. Ich denke, es ist so ziemlich unleugbar, daß die Verfassung die eigentliche Entlastung der Gemeinden wollte, wenigstens so weit diese mit dem Staatsbeitrag von 400 000 Fr. a. W. ausführbar war. Es ist unleugbar, daß sie das Aufzählen der Gemeindesarmentelle wollte, daß sie die Gesetzgebung verpflichtete, diesen Grundatlas im Auge zu haben und durchzuführen. Im Anfang hat man sich freilich auf diesen Boden genutzt. Sie kennen die Geschichte unseres Armenwesens und ich werde noch Gelegenheit haben, darauf zurückzutkommen. Die Not kam, das Gebäude fing an zu wanken, man unterbaut mit dem, was gerade bei der Hand war. Ich mache durchaus keinen Vorwurf, ich sehe zu gut ein, wie die Verhältnisse waren, daß da die Not manches dictirte, was

nicht anders zu machen war. Aber so viel ist sicher, daß wir auf dem besten Wege sind, die alte Basis zu verlieren, auf dem besten Wege, trotz der Staatsbeiträge und aller Muster noch den Grundcas zu verlieren, den Staat gleich wohl in der Sache fest zu halten und nicht einmal eine Benerung, eine Reform errungen zu haben. Dazu kommen dann noch vielfache Klagen aus dem Gebiete der Polizei, welche sagt, sie könne des Betriebs nicht meister werden bei der Ungewissheit der Armenhörigkeit der Armen. Die Polizei hat recht, wenn sie verlangt, daß man zuerst da Ordnung schaffe, damit sie weiß, wo Einer hingehört, wenn man ihn findet. Es war ung recht, der Polizei alle Uebelstände zur Last zu legen. Endlich kommen die Klagen der Gemeindebehörden, daß sie so ganz eigentlich den Unterstützung Verlangenden preis gegeben waren, daß ihnen diesen gegenüber keinerlei Befugnis zu Gebote stand, daß, wenn sie Einen strafen lassen wollten, sie riskirten, einen förmlichen, langen Prozeß eingehen, Akte schreiben abfassen zu müssen und Erscheinungen vor dem Richter zu haben, wo der Arme Recht fand, wenn er sich nicht selten tückisch und verschmitzt zu stellen wußte. Sie kennen dies alles zur Genüge. Das sind in möglichst kurzen Zügen die Zustände unseres Armenwesens. Die Armenlast, die Noth ist groß, aber eben so sehr liegt der Fehler in den verschiedenartigen Ungeseglichkeiten, Unordnungen und Verwirrungen, die, wie in andern Dingen, die Sache noch schwieriger machen. Der Große Rath hat deshalb die Nothwendigkeit der Reform anerkannt und die Verwaltung aufgesfordert, ein neues Gesetz vorzulegen. Ich wollte mich aber nicht nur auf diesen Beschluß berufen, sondern Ihnen den gegenwärtigen Zustand unseres Armenwesens vor Augen legen, damit Sie gleichsam unter dem Eindruck der Sache sich berathen. Es fragt sich nun: ist die Reform nothwendig? Ich antworte darauf: man hat schon zu lange gewartet. Nicht darin liegt der Fehler, daß die Regierung nicht hand an's Werk gelegt hätte, sobald sie den Auftrag dazu erhielt. Sie wissen, daß mein geehrter Vorgänger, Herr Regierungsrath Fischaer, schon einen Entwurf ausgearbeitet hatte, daß er aber in der Folge zurück trat, und gerade dieser Wechsel im Amte war schuld an der Verzögerung. Einfach übernehmen, was mir hinterlassen worden, könnte ich nicht; das hätte eine Verzögerung zur Folge. So viel ist sicher, daß der bisherige Zustand nicht fortdauern soll. Ein Provisorium hat Uebelstände zur Folge in allen Dingen, ganz besonders in der Armenpflege. Die Verwaltung muß wissen, welche Änderungen zu treffen sind, bis zu deren Durchführung es obnedies noch lange geht, immerhin ein halbes Jahr. Unterdessen rollt alles im bisherigen Geleise fort, die Gemeinden denken: es ändert doch bald — die Bezirksbeamten sehen vielleicht in ähnlicher Stimmung der Reform entgegen; alle Zügel werden schlaff, und dieses Provisorium ist an und für sich ein Uebel. Aber nicht nur das: die Gemeinden sind selbst in der größten Verlegenheit, sie wissen nicht mehr sich zu helfen, sie fragen einfach: was sollen wir thun? so und so steht es, wir haben so viel Schulden; alte Schulden sollen wir zurück zahlen, tellen dürfen wir nicht, Staatsbeiträge erhalten wir nicht mehr, was thun? Sie wissen, daß bereits in einer Anzahl Gemeinden, welche die Last zu erdrücken drohte, ausnahmsweise Maßregeln getroffen werden mußten, daß man ihnen außerordentliche Hülfe gewähren mußte. Derartige Gemeinden stehen noch eine Menge vor der Thüre. Wie es unter solchen Umständen mit der Administration steht, das können Sie denken. Ich kann Ihnen nur sagen, daß von einem Regierungsstatthalter geschrieben wurde: wenn nicht bald etwas geschehe, so müsse er abdanken; das kommt nicht vom Emmenthal, sondern vom Oberland; und so ist es noch in andern Bezirken. Von dieser Seite betrachtet, ist es allerdings wahr, daß ohne Noth die Reform nicht einen Augenblick länger verzögert werden soll. Ich gehe aber weiter und sage: es kann jetzt geschehen und soll jetzt geschehen, die nöthigen Untersuchungen und

Vorarbeiten scheinen mir gemacht zu sein. Ich glaube nicht, daß man behaupten durfe, die Alten seien nicht vollständig sprudelnd, die Sache sei nicht gebörig untersucht, die Verhältnisse nicht gebörig ermittelt, man wolle wissen, was die Reformvorschläge für Folgen haben. Ich weiß nicht, wie Sie es haben, aber mich denkt, die Alten seien vollständig, die Untersuchung sei gemacht, das erforderliche Material liege da. Es kommt dazu, daß die gegenwärtige Zeit zur Lösung der Armenfrage relativ günstig ist, wegen der etwas besseren Nahrungs- und Arbeitsverhältnisse. Die Zeit ist immer noch schwierig, aber Sie wissen, daß seit 1855 die Noth etwas nachlassen hat, daß die Armenfrage nicht mehr so brennend ist, daß der Betrieb etwas abgenommen hat, daß die Gelegenheit zur Arbeit häufiger ist als früher, und ich denke, man werde die Einführung solcher Reformen auf eine Zeit vorzunehmen suchen müssen, wo die Verhältnisse im Allgemeinen etwas günstiger sind, damit nicht alle Schwierigkeiten auf einmal darauf fallen. Aber auch unsere politischen Verhältnisse sind der Reform günstiger als früher. Ich glaube ich dürfe mich da offen aussprechen und annehmen, es sei allen daran gelegen, daß in dieser Beziehung dem Lande geholfen werde. Sie werden zugeben, daß dazu Zeiten nothwendig sind, wo wir, abgesehen von andern Fragen, uns ruhig mit der Sache beschäftigen, ruhig fragen können: dienst das zum Wohle des Landes? Sie wissen selbst, wie sehr etwas ruhigere Zeiten nothwendig sind, um derartige Reformen durchzuführen. Ich frage: wouen wir diesen Zeitpunkt nicht benutzen, um die uns vorliegende, gewiss schwere Frage zu lösen? Wollen wir sie wieder verschieben auf eine Zeit, wo die Verhältnisse ganz anders sich gestaltet haben, wo ganz andere Interessen uns beschäftigen? Aber auch die politische Lage des Landes nach außen soll uns veranlassen, diesen Gegenstand zu erledigen. Sie wissen, wie es gegenwärtig steht. Ich bin nicht Einer, der näher in die Karten der Politiker blicken kann als andere Bürger. Wir wissen jedoch, daß es kritisch aussieht, es ist daher zu wünschen, daß wir wichtige Fragen im Innern des Landes bei Zeiten unter Dach bringen. Wenn die Lage ernster, wenn plötzlich Geldkontingente vom Kanton Bern verlangt würden, und dann die Armenreform darauf zur Sprache kommen sollte, so muß ich gestehen, daß ich einiges Bedenken hätte. Die gegenwärtige Zeit ist also eigentlich auffordernd, die Sache jetzt zu erledigen. Es ist noch ein Grund, welcher dafür spricht. Das vorliegende Gesetz kann nur auf einen 1. Januar in Kraft treten. Es ist das nothwendig, weil es mit dem Budget des Staates zusammenhängt und auf diesen Zeitpunkt sich manche Verhältnisse erledigen lassen. Das Gesetz muß zweimal berathen werden. Nehmen wir an, Sie würden im Mai nächsthin die zweite Berathung vornehmen, so hätten wir dann noch ein halbes Jahr Zeit, die nöthigen Einrichtungen zu treffen; diese Zeit ist sehr nothwendig. Natürlich müssen die Cadres zuerst da sein, bevor die Armee marschiren kann; die nöthigen Verordnungen müssen erlassen, die erforderlichen Weisungen ertheilt, in den Gemeinden müssen mancherlei Einrichtungen getroffen, die Bezirksbeamten müssen mit der neuen Organisation vertraut gemacht werden; endlich ist auch eine Vereinigung der rücksäug. u. Verpflegungsgelder nothwendig. Das ist Berg genug an der Kunkel für ein halbes Jahr, um die Behörden zu beschäftigen. Verzögern Sie aber jetzt die Berathung, verschieben Sie dieselbe, so daß die erste Berathung des Gesetzes erst im nächsten Frühling stattfinden kann, so verlieren Sie ein ganzes Jahr. Nun kommt noch eine Frage von großer Wichtigkeit und man wird fragen: wie steht es mit dem Niederlassungs- und Armenpolizeigesetz? Müssen diese Gesetze nicht schon vorliegen, bevor man das eigentliche Armengesetz berathen kann? Es ist ganz sicher, daß diese beiden Gesetze zur vollständigen Reform des Armenwesens gehören, daß sie, wie andere Verfassungen, einen Bestandtheil derselben bilden und daß ohne sie ein Inkrafttreten der Reform nicht möglich ist. Aber Sie

werden auch zugeben, daß dieser Knäuel von Gesetzen an einem Orte gepackt werden, daß man ihn an einem Orte anlösen muß und nicht seinen ganzen Inhalt verwirrt durcheinander werfen kann. Gesetzt, es würden Ihnen heute alle drei Gesetzesentwürfe vorliegen, so könnten Sie nicht alles mit einander nehmen, von einem Paragraphen des Armengesetzes auf einen Paragraphen des Niederlassungsgesetzes hinüberspringen, sondern das Eine müßte nach dem Andern behandelt werden. An einem Orte muß die Entscheidung beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß, wenn man recht viel mit einander vornehmen will, man gar nichts zu Stande bringt. Ich erinnere Sie an die Dreißigerjahre, wo man das Zellwesen, das Finanzwesen, das Armenwesen reorganisieren wollte, Alles mit einander; in keinem dieser Zweige brachte man eine gründliche Reform zu Stande. Hier ist das eine Gesetz vom andern abhängig. So bald der Große Rath sich über die Grundlagen der Armenunterstützung aussprochen haben wird, wird man auch die Entwürfe zum Niederlassungs- und Armenpolizeigesetz formiren können, und diese können dann zwischen der ersten und zweiten Beratung des Armengesetzes vorgelegt werden. Das Verhältniß dieser Gesetze zu einander ist kurz zusammengefaßt, dieses, daß der Zeit nach das Niederlassungs- und das Armenpolizeigesetz vor dem eigentlichen Armengesetz in Kraft treten müssen, daß aber die Einrichtungen, welche für das Niederlassungswesen und die Armenpolizei getroffen werden sollen, von den Prinzipien abhängen, welche Sie für die Armenunterstützung aufstellen, daß daher die letztern zuerst festgesetzt werden müssen. Endlich ist kein Hinderniß vorhanden, daß nach der zweiten Beratung des Armengesetzes jene zwei andern Gesetze provisorisch in Kraft treten und das Armengesetz allmälig durchgeführt werden könne. Wenn also die gegenwärtigen Zustände des Armenwesens eine Reform desselben als dringlich erscheinen lassen, wenn die Verhältnisse der Gemeinden eine solche verlangen und die Administration ebenfalls sie fordert, wenn alle nöthigen Untersuchungen dazu gemacht sind und zwar auf eine Weise, daß man nicht sagen kann, man sei dabei leichtfertig zu Werke gegangen; wenn der Zeitpunkt für eine Reform günstig ist und eigentlich dazu auffordert, wenn andere Gesetze nicht vorgelegt werden können, bevor die Grundlagen des neuen Armengesetzes festgestellt sind, so glaube ich, eine Verschiebung sei nicht wohl mehr möglich. Es konzentriert sich alles auf die Frage: wollen wir jetzt einreten oder gar nicht einreten? Die Nothwendigkeit der Reform ist nachgewiesen, es wird sich also nur um das Eintreten handeln. Nun fragt es sich: wie läßt sich die Reform durchführen? Man könnte sagen, wenn auch die Verhältnisse schwierig und Maßregeln zur Abhülfe nöthig seien, so wolle man doch lieber im jetzigen Zustande bleiben, als eine Reform anabauen, die weder im Stande sei, die alten Uebelstände zu heben, noch eine richtige Bahn für die Zukunft einzuschlagen. Das führt mich zur Untersuchung der Sache selbst, zur Darstellung der vorgeschlagenen Reform und zur Beweisführung für dieselbe. Ich erlaube mir zunächst, bevor ich Ihnen die Gestalt der vorgelegten Reform auseinanderseze, Ihnen eine Lebensgeschichte des burgerlichen Systems zu geben, damit Sie sich orientiren können. Sie wissen, daß früher herrschende System ist dasjenige der sogen. burgerlichen Armenpflege, darin bestehend, daß der Einzelne für sich, seine Kinder und Kindeskinder in armenhöfiger Hinsicht nur zu seiner Heimathgemeinde in Beziehung stand, von der sein Vater und Großvater herkam, daß dann die Heimathgemeinde für den Etat ihrer Armen, mochten sie inwärts oder auswärts wohnen, zu sorgen hatte, sogar für solche, die nie in ihrer Nähe waren, die sie nie gesehen hatte. Man führt mit Recht dieses System auf die Bettelordnung zurück. Sie wissen, wie das ging. Um Ordnung zu schaffen in einer furchtbaren Unordnung, um eine gewisse Sicherheit darzubieten in einer Zeit politischer Unsicherheit, wie sie ohne Vergleich damals war, wurde das Volk gleichsam regi-

stirt. Man gab jedem Kanton in globo das Seinige und überließ es ihm dann, sich selbst wieder einzuteilen. Die Tagsatzung verfügte, daß jeder Ort, jeder Flecken und jede Kirchhöre ihre Armen erbalten solle und die Bettelordnung setzte fest: da wo jemand geboren und erzogen worden, gehöre er hin. Man richtete die Sache ein, so gut man konnte, indem man in den verschiedenen Kirchhören die Angehörigen registrierte und sagte: vorläufig bleibt ihr hier. Da diese Ausmischung aber nicht so leicht war, so wurde ferner bestimmt, daß diejenigen, welche Jahre lang an einem Orte gelebt, gearbeitet hatten, bis sie in übelmögendes Alter gekommen, dort bleiben sollen. Die Bettelordnung hat also auch den Hintersassen einige Rechnung getragen, sie war von Anfang an nicht rein burgerlich, sondern teilweise auch örtlich. Die Bettelordnung mußte aber auch für die nöthigen Hülfsmittel sorgen und verordnete daher, daß die Kirchhöre zusammengehören, und wenn in einer solchen eine Gemeinde sich befindet, die nicht genug Mittel habe, ihre Armen zu unterstützen, so helfen die Gemeinden einander aus; statt der bisherigen Almosen, welche den Armen, die von Gemeinde zu Gemeinde zogen, gegeben worden, war die Armenpflege nun eine öffentliche, indem man die Armen an gewissen Sonntagen zusammenkommen ließ, und denen, welche in der Predigt waren, durch den Almosner etwas gab, den andern nicht. In dieser Weise wurde die Sache eingerichtet und diese Ordnung bewegte sich ziemlich lange fort, immer jedoch schwerfällig und immer näher der Auflösung entgegengesetzet. Einen Beweis davon liefert die Armenordnung von 1807, welche in ihren Motiven sagt, die alten Verordnungen seien gänzlich in Vergessenheit gerathen, es sei nöthig, wieder Ordnung zu schaffen. Man hatte die alten Verordnungen nicht ganz vergessen, aber die Sache war schon auseinandergegangen, die Gemeinden haben ihre Pflicht nicht erfüllt, ihre Disziplinarauflauf nicht geübt; das ganze System ging auseinander. Man versuchte jenes Armengesetz zu renoviren, zu leimen, es stellte den Grundfaß auf, die Burgergemeinden seien schuldig, ihre Armen zu erhalten. Die Segel wurden aufgeholt und man probierte die weitere Fahrt, aber es hielt nicht lange. Ich erlaube mir hier zur besseren Aufklärung an den Umstand zu erinnern, daß ein wichtiger Punkt der Armenpflege, die Armandisziplin, nicht konnte gehandhabt werden. Wenn ein Einsaß an einem Orte war, so hatte die Armenbedörde nicht das geringste Interesse, ihn zu beaufsichtigen, seiner Verschwendung Inhalt zu thun, ihn von seinem Ruin zurückzuhalten, sondern man sagte: mache er was er will, wenn er verarmt, so schick man ihn heim! Wenn nun in einem Hause im ersten Stocke ein Einsaß, im zweiten ein Burger wohnte, und die Gemeinde sich nicht für verpflichtet hielt, den Einsaß zu beaufsichtigen, so wurde auch die Aufsicht über den Burger unterlassen, und so löste sich nach und nach alles auf, jede Aufsicht verschwand und die Armen selbst wurden immer begreicher. Dies führte wieder zur Vermehrung der Ausgaben, man bezog Zellen und so entwickelte sich das ganze System von der finanziellen Seite. Bereits in den zwanziger Jahren hielt es, die Zellen werden überall in den Gemeinden groß. Die Regierung sah eine Zeit lang zu und ließ die Zellen wachsen, endlich sah sie sich genötigt, eine Schranke zu setzen, indem sie ein Zellmaximum aufstellte. Aber Sie werden begreifen, daß die Gemeinden, die einmal an das alte System gewöhnt waren, fort fuhren Zellen zu beziehen; sie überschritten das festgesetzte Zellmaximum, mit und ohne Bewilligung der Regierung. Immer augenscheinlicher wurde nun die Gefahr, die Last der Gemeinden nahm immer zu, so daß am Ende die Regierung erklärte, der Wohlstand des Landes sei gefährdet und daß man d'rauf und d'ran war, die Pflicht der Gemeinden zum Zellen aufzuheben. Diese Absicht gab sich schon im Jahre 1829 bei den Behörden kund. Damit wäre das ganze System gestürzt gewesen; indessen geschah dies nicht. Ich muß gestehen, daß es mir

schien, die Regierung von 1815 hätte damals einen Schritt thun sollen; da hätte das System noch gehalten werden können, wenn augenblicklich eine neue Quelle für die Armengüter der Burgergemeinden erhalten und statt der so engen Abschließung der burgerlichen Verhältnisse, der Eintritt in dieselben mehr geöffnet worden wäre, wie in andern Kantonen, dann wäre das burgerliche System gerettet worden. Aber jene Regierung bat weder das Eine noch das Andere gethan, auf der einen Seite die Armengüter nicht geäumnet, auf der andern Seite zugesehen, wie das Burgerwesen in den Gemeinden sich immer schroffer und abschließender entwickelte; und so wurde in jener Zeit der eigentliche Nagel zum Sarge des burgerlichen Armensystems geschlagen. Im Jahre 1831 wurde, unter dem lebhaften Eindrucke, daß da etwas geschehen müsse, der Gesetzgebung anbefohlen, vor Allem in den vom Armenwesen belasteten Gegenden Hülfe zu schaffen. Man wußte damals noch nicht recht, wie es geschehen sollte, aber so viel wollte die damalige Verfassung ver sprechen, da müsse etwas geschehen, da müsse gebolzen werden. Nun möchte ich daran erinnern, daß in jener Zeit die Burgergemeinden den Einwohnergemeinden den Platz einräumten in allen öffentlichen Angelegenheiten des Gemeindebaus, daß die Einwohnergemeinde die Verwaltung der Polizei, der Schule, kurz alles dessen übernahm, was mit den öffentlichen Einrichtungen des Staates in Verbindung steht; die Burgergemeinden traten von dem Standpunkte, den sie früher eingenommen, von ihrer früheren Feudalherrschaft im Gemeindeleben zurück. Auf der andern Seite schuf der Staat, anstatt die Armengüter zu äussernden, eine Quelle ab; so fielen die Prozepte weg, die früher Feder in das Armenamt zahlen mußte, wenn er in die Gemeinde einzog. Verschiedene Maßregeln wurden getroffen, aber ist etwas geschehen, um den Armenetat zu vermindern? Durchaus nicht. Die damalige Regierung wollte die Reform, sie hatte den besten Willen, eine solche einzuleiten, sie setzte verschiedene Maßnahmen an, aber es kam zu Nichts. Unterdessen wurden die Zellen vermehrt, der Armenetat vergrößerte sich. Alles warf sich auf das Zellen, dadurch wuchs die Last der Gemeinden, so daß ganze Gegenden dazu kamen, mit grösster Energie zu verlangen, daß etwas gethan werden müsse, um Abhüfe zu gewähren. Allerdings hatten sie dazu noch mehr Grund, weil in andern Dingen Hülfe geleistet worden war; in andern Fragen, deren Lösung etwas leichter war, hatte der Staat bereits begonnen, seine Aufgabe zu erfüllen. So erhielten verschiedene Landesgegenden durch Verbesserungen im Strafensystem Ereliechtung, eben so im Zehntwesen. Man wollte auch im Armenwesen helfen, aber die Sache war vier zu schwierig. Indessen im Jahre 1846 geschah ein Schritt dafür, indem die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen, diese Pflicht, aus wel der die steigende Armentelle ihre Abbrüfung gesogen hat, grundsätzlich aufgebohren, die Gesetzgebung verpflichtet wurde, diesen Grundsatz allmälig durchzuführen; dem Staat wurde zu Beiträgen an die Gemeinden ein Maximum von 400 000 Fr. a. W. zur Verfügung gestellt, um die Durchführung des angeführten Grundsatzes zu erleichtern. Nun kam die Entwicklung unserer Verhältnisse unter der Verfassung von 1848, welche das Einwohneramt noch mehr entwickelte. Unter der Verfassung von 1831 mußte man noch Hinterfächler bezahlen, diejenige von 1846 hat dieselben abgeschafft; in vielen Gemeinden bildeten sie eine wesentliche Hülfsquelle. Die Einwohnergemeinde tritt nun immer mehr in den Vordergrund, sie übernimmt immer ausgedehntere Funktionen, und die Burgergemeinde tritt immer mehr zurück. Ein Schritt, welcher im Jahre 1852 bei Erlassung des neuen Gemeindegesetzes und dann durch das Gesetz über die Ausscheidung der Gemeindegüter geschah, entwickelte dieses Verhältnis noch mehr: die Burgergemeinde tritt zurück in die Stellung, welche sie hauptsächlich als Nutzungsförderung einnimmt, ausruhend auf den Vorbeeren, die sie

in früheren Zeiten erworben. Der Staatsbeitrag von 400.000 Fr. war allerdings gesichert und abgesetzt von der Post, welche im Anfange, als die Reform eingeleitet wurde, eintrat, hätte es vielleicht geben können, wenn diese Summe im Anfange verabsolgt und noch Manches anders eingerichtet worden wäre. Aber ich deutete bereits an, daß seit 1830 die Hülfsmittel der Gemeinden immer mehr beschränkt wurden; man dachte nicht daran, daß die Armengüter so sehr darunter leiden würden, und das Resultat war, daß eine Gemeinde nach der andern sich zahlungsunfähig erklärte. Die allgemeine Sachlage war so beschaffen, daß die Gemeinden, wenn sie alle ihre Verpflichtungen erfüllen sollten, jährlich Fr. 800 000 zu wenig hatten, daß nur noch 39 Gemeinden im Stange waren, ihre Armen ohne Zellen zu erhalten. Ich will die Sache in einem Bilde darzustellen suchen. Denken Sie, der Kanton Bern habe eine Löschordnung gemacht — ich verstehe darunter die Armenordnung — jede Gemeinde schafft eine Feuersprize an, um sich im Falle, wenn einer ihrer Angehörigen brennt, derselben zu bedienen; jede Gemeinde soll dafür einen Weiber haben, der Staat hat das erste Quantum Wasser hineingeschüttet; um den Weiber gebrüg zu unterhalten, sind verschiedene Anordnungen getroffen: Feder, der in die Gemeinde zieht, muß einige Eimer Wasser liefern, wird Einer weniger eines Vergebens gestrafft, so hat er zur Strafe einen Eimer voll in diesen Weiber zu liefern u. s. f. Aus diesem Weiber nimmt die Gemeindesprize Wasser, wenn es irgenwo brennt, und ist solches nicht mehr genug vorräthig, dann haben die Grundbesitzer in der Gemeinde direkt gewisse Beiträge in den Weiber zu liefern (reip. zu tellen). So war die Sache eingerichtet. Nun zog ein Burger in's Emmenthal, ein anderer in's Oberland, ein dritter in eine andere Landesgegend. Es fing an zu brennen, die Sprize gab Wasser. Nun blieb es aber: furio im Emmenthal, bald fürio im Oberland, fürio im Seeland, je nachdem die Burger einer Gemeinde da oder dort wohnten. Da setzte die Feuersprize den langen Schlauch an, um über das ganze Land hin ihren zerstreuten Burgern Wasser zu geben; dabei ging allerdings Wasser daneben. Nun begegnete es auch zuweilen, daß es bei einem Einwohner brannte, welcher viele Eimer Wasser in den Weiber geliefert hatte; da blieb die burgerliche Feuersprize ganz ruhig und man sagte: lösche die Sprize der Burgergemeinde, wo er dabeim ist, uns geht das nichts an, wir haben jedenfalls nicht zu löschen. Die Sache ging allerdings so. Bald schickte ein Burger, der 10-15 Stunden weit entfernt wohnte, seiner Heimatgemeinde den Bescheid, er sei auf dem Punkt zu brennen; seine burgerliche Feuersprize verbiekt sich will, gab kein Wasser. Dann schickte der Betreffende einen Boten, mit dem Bericht, er brenne. Auch jetzt gibt die Sprize kein Wasser. Nun kommt die Nachricht, der betreffende Burger sei abgebrannt; alsdann gab die Sprize seiner Heimatgemeinde einiges Wasser, man mußte ihn, wie einen rauchenden Trümmerhaufen, hin und wieder überspritzen. So kam es, daß der Ertrag der Armengüter zerstreut über das ganze Land hin verspritzt wurde. Nun gab es allerdings im Jahre 1847 eine Änderung, es wurde in den Gemeinden neben der burgerlichen eine örtliche Feuersprize aufgestellt und neben dem burgerlichen Weiber ein örtlicher angelegt. Da hieß es: so lange die burgerliche Feuersprize löschen kann, soll sie es thun, dann kommt die örtliche Sprize und hilft. Aber die burgerliche Sprize hatte immer die Verpflichtung, den auswärts wohnenden Burgern Wasser zu geben, wenn ein Feuerruf ertönte. Das gab eine etwas komplizierte Feuerordnung, und man wußte oft nicht, ob die burgerliche oder die örtliche Sprize Wasser geben sollte, so daß es unmöglich ist, bei dieser Ordnung fortzukommen. Die Burgergemeinde hat keine Pflicht mehr, an vielen Orten kein Geld mehr, sie darf keine Zellen mehr erheben, und gleichwohl sollte sie ihre Angehörigen unterstützen; sie hat so wenig Geld mehr, daß

ihr jährlich 800,000 Fr. fehlen. Es fragt sich, ob wir diese Basis noch festhalten können, ob wir sie festhalten wollen. Ich frage zuerst: was hatten wir zu thun, wenn wir sie festhalten wollten? Wir müssten der Burgergemeinde wieder ihre frühere Stellung geben, sie wieder in's öffentliche Leben hinauststellen, diejenigen Greis, der zu viel erlernt hat, als daß er durch seine Leistungen den Anforderungen der Gegenwart genügen könnte. Man müßte ferner die Armengüter dottiren, der Burgergemeinde wieder das Recht geben, Zellen zu erheben, auch von den Einwohnern, dann könnte man diesem Systeme wieder Boden geben, es wieder lebensfähig machen. Wir können aber das offenbar nicht, wir müssten der Gegenwart ganz in's Gesicht schlagen, wenn wir die Funktionen der Einwohnergen. inde wieder einem andern Organe übertragen würden, wir würden der bisherigen Entwicklung unserer Einrichtungen in's Gesicht schlagen; wir könnten die Armengüter gar nicht in dem Maße dottiren, daß es möglich wäre fortzufahren; wir könnten der Burgergemeinde das Recht nicht geben, von den Einsachen Zellen zu reziehen. Es war dies von Anfang an ein sehr zweite-hartes Recht, und man fragte sich nicht ohne Grund: woher nehmen die Burger das Recht, von den Einsachen für dieburg rüchen Armen Zellen zu beziehen? Aber wenn wir auch könnten, was wäre damit gewonnen, wenn wir das alte System wieder lebensfähig machen könnten, was wäre die Folge davon? Nichts anderes, als daß eine Wirtschaft, die im Laufe der Zeit so weit gekommen ist, wie ich in kurzen Zügen schilderte, wieder beginnen könnte; es wäre nichts anderes gewonnen, als daß der auswärtige Armenetat bleibt, daß man sich um die Einsachen nicht bekümmern würde, — eine Armenpflege ohne Aufsicht, ohne richtige Verteilung der Steuern, ohne Ordnung. Die Drohung der entfernten Armen: wir kommen heim, wenn ihr uns nicht unterstüzt! käme wieder zu untern Ohren; kurz man würde das alte System mit seinen Uebelständen von Neuem sanktioniren. Da muß ich gestehen, ich kann mir nicht denken, daß der Staat das wolle, daß er mit einem jährlichen Beitrag von 400,000 Fr. für dieses System wieder einstehen wolle, daß er nicht die Absicht habe, für seine Bürger, seien sie Einsachen oder nicht Einsachen, nach den Grundsäzen einer rationellen Armenpflege zu sorgen. Es ist nicht möglich, auf dem bisherigen Wege den Zweck zu erreichen. Deshalb verlassen wir, gezwungen durch die Entwicklung unserer Verhältnisse, durch die finanziellen Folgen des burgerlichen Systems, durch die Stellung, welche die früheren Träger der Armenpflege jetzt einnehmen, verlassen wir den Boden, der schon beseitigt ist durch das Armengesetz von 1847 und durch das Gemeindegesetz von 1852, und erklären wir: sämtliche Arme, welche innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind, bilden den Armenetat der Gemeinde. Mit diesem Prinzip wird es leicht in unserm Armenwesen, von nun an klär sich die Sache auf und wir sehen uns in der Möglichkeit, einem Prinzipie Folge zu geben, das die Armenpflege schon längst durchführen wollte, dem Prinzipie der Trennung und Ausscheidung der Armen. Die Armenpflege hat schon längst gefühlt, daß ihr Verhältniß zu den arbeitsfähigen Armen ein ganz anderes ist, als das Verhältniß zu den Arbeitsunfähigen, daß für die Ein-n verderblich sei, was für die Andern als Wohlthat erscheint; daß die Armengüter wohlthätig wirken nach einer Richtung, schädlich nach der andern Richtung. Die Armenpflege hat längst gefühlt, daß gegenüber armen Kindern, gegenüber alten, gebrechlichen und arbeitsunfähigen Leuten ganz andere Mittel nötig seien, als gegenüber denen, welche es nicht an Arbeitskraft fehlt, die aber momentan in Not gerathen sind; daß die erste Klasse auf irgend eine Art sicher gestellt werden müsse. Aber wie war es der Armenpflege möglich, einen Staat festzuhalten, da sie es auch mit den auswärtigen Armen zu thun hatte und sie nie sicher war, wie sich dieser Staat verändern würde? So lange man nicht die verschiedenen Klassen der Armen auseinander halten kann, ist die Anwen-

dung eines so wichtigen Prinzipes nicht möglich, und ich glaube, es sei kein kleiner Gewinn, wenn wir diese Ausscheidung vornehmen. Mit diesem Prinzip haben wir auch die Konsequenz, daß wir der Freiwilligkeit eine andere Stellung anweisen können. Die regelmäßige Verlostgeldung von Kindern und Erwachsenen ist der Freiwilligkeit zu schwer, die letztere kann ihre Wirksamkeit auf einem andern Gebiete besser entfalten. So macht sich ein Verhältniß geltend, das sich im Leben selbst gebildet hat. In den letzten Jahren haben sich die Armenvereine ein Revier gebildet, auf dem sie sich gerne bewegen, und in sie sich da, wo momentane Unterstützung nötig war, geltend machen, sei es durch Gewährung von Verdienst, durch Ertheilung von Rath, durch Verabreitung von thätiger Hilfe. Ich sage, das hat das Leben selbst produziert, die Unterstützung hat sich faktisch so ausgeschieden, und wenn ich diese Ausscheidung hier mache und der Freiwilligkeit dieses Revier anweise, so thue ich nichts anderes, als ich proklamire öffentlich, was die Erfahrung bereits im Leben bewährt hat. Ist die Freiwilligkeit so geborgen, so ergibt sich eine andere Konsequenz darin, daß wir dann die Beiträge des Staates dahin konzentrieren können, wo sie hingehören, zur Unterstützung der Notarmen. Dies sind die eigentlichen Armen, auf deren Erhaltung der Staat jetzt seine Hülfsmittel konzentriren kann, die Armen, denen geholfen werden muß, wo ein Obligatorium am allernächsten liegt, das, wenn der Staat nicht hält, auf die Gemeinden fällt. Durch dieses Verfahren gewinnt der Staat einen zweiten Vorteil er macht die Herrlichkeit der Armenpflege möglich, dadurch, daß der Staat der Notarmen, welcher bisher hauptsächlich gefährdet erschien durch den Zudrang der momentan Unterstützungsbedürftigen, mit Hülfsmitteln versorgt wird, so daß far die Gemeinden keine zu große Last mehr entstehen kann. Aus diesen einfachen Säzen, deren sich einer aus dem andern entwickelt, deren einer mehr Eicht in die Sache bringt als der andere, ist das ganze Armengesetz zusammengelegt. Sie sehen am Anfang des Gesetzes die Erklärung des Hauptgrundzuges der Herrlichkeit der Armenpflege, dann folgt die Ausscheidung der Armen in Notarme und in Dürftige; Sie sehen, wie die Notarmen den Charakter eines ständigen Staats haben, wie sein Budget festgestellt werden kann, wie dafür eine bestimmte Behörde bezeichnet ist. Auf der andern Seite sehen Sie, wie die Armenpflege für die Dürftigen organisiert ist, die mehr den Charakter der Beweglichkeit und Freiheit hat, wie diese Armenpflege sich entwickelt durch die Bildung von Spende-Kassen, freiwillige Beiträge u. s. w.; wie sie damit beginnt, die Leute zu veranlassen, sich gewissermaßen selbst zu assekuriren, durch Beiträge an die Krankenkasse. Jede Armenpflege hat ihr eigenes Gebiet, sie bilden zugleich ein zusammenhängendes Ganzes, und die Drahtsation ist nach meiner innigen Überzeugung so beschaffen, daß die Interessen des Landes, und zwar des gesammten Landes, dabei bestehen können. Es bleibt mir noch übrig, das entworfene Gesetz nach den verschiedenen Seiten hin kurz zu prüfen und seine Richtigkeit zu beweisen. Zuerst handelt es sich hier um das Verhältniß des Gesetzes zur Verfassung. Die Verfassung erklärt die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen als aufgehoben; das Gesetz entspricht diesem Grundsache, so weit die Verfassung die Aufhebung der Unterstützungs pflicht selbst will. Die Verfassung verpflichtet die Gesetzgebung, diesen Grundsatz allmählig durchzuführen; das Gesetz thut dies. Die Verfassung gewährleistet die Armengüter; das Gesetz folgt dieser Bestimmung in hohem Grade, so daß es sogar die Rückstattung der fehlenden Summe bestehlt. Die Verfassung verlangt, daß die Burgergüter zur Mitbenutzung für die Armen beigezogen werden; das Gesetz macht davon Gebrauch und zieht in diesem Sinne die Burgergüter bei. Die Verfassung verlangt, daß der Ertrag der Armengüter ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß verwendet werde; das Gesetz will dieses, wenn auch nicht in der Tragweite, wie es geschehen

könnte. Die Verfassung verlangt die Eröffnung anderer Quellen für die Armenunterstützung; das Gesetz eröffnet solche. Die Verfassung stellt als Maximum der Staatsbeiträge, welche zur Durchführung der Reform verwendet werden sollen, die Summe von 400,000 Fr. a. W. fest; das Gesetz geht nicht über diese Grenze hinaus. Die Verfassung gibt dem Staate das Recht, die Verwendung der Armenstellen und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben und nötigenfalls zu leiten; das Gesetz sichert dem Staate dieses Recht. Endlich verlangt die Verfassung, daß der Jura bei dieser Reform des Armenwesens nicht beteiligt werde. Über diesen Punkt muß ich mich näher aussprechen. Der § 85 der Verfassung sagt, der neue Kantonstheil behalte dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, so daß die vermehrten Ausgaben den Jura nicht berühren. Das Gesetz berührte den Jura nicht. Bei diesem Anlaß fiel es mir doppelt schwer, zu schen, daß der Jura hierin eine gerechte Verwaltung hat und überall bei meinen Untersuchungen fand ich die Spur von Uebelständen, die sich an diese Trennung knüpften; aber so lange nun einmal die Verfassung in Kraft besteht, soll der Jura besonders gehalten werden, die vermehrten Ausgaben im Armenwesen sollen ihn nicht berühren. Nun fragt es sich: hat die Gesetzgebung sich bereits darüber ausgesprochen, welche Ausgaben Kraft der Verfassung höher gehören und welche nicht; ist das eine bereits abgeschlossene Frage? Das ist sie nicht, sie hat hier im Großen Rath noch nicht ihre Erledigung gefunden. Sie wissen, daß die Verfassung nur die grundsätzliche Reform vorschreibt; Sie wissen, daß der Verfassungsrat für das Armenwesen zuerst eine Summe von 500,000 Fr. festsetzte, daß aber, nachdem man aufmerksam gemacht hatte, daß das ordentliche Budget im Armenwesen seinen gewöhnlichen Weg gehe, die Ausgaben für die Reform auf 400,000 Fr. reduziert wurden. Nun kam das Armengesetz von 1847 und stellte im § 13 die Bestimmung auf, der Staat beteilige sich bei der Unterstützung der Armen nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Errichtung und Unterhaltung von Anstalten durch Unterstützung talentvoller Jünglinge zu Erlernung von Gewerben u. s. w. Es ist nicht richtig, daß man damals sich darüber ausgesprochen habe, was zu den vermehrten Ausgaben gehöre, denn wenn das Armengesetz von 1847 einzig für die Reform da wäre, so hätte noch ein besonderes Gesetz für die ordentliche Verwaltung des Armenwesens erlassen werden müssen; das ist aber nicht geschehen. Es ist natürlich, daß ein Armengesetz, welches das ganze Armenwesen zusammenfaßt, die Ausgaben, seien sie für die Reform oder für die ordentliche Verwaltung des Armenwesens bestimmt, dahin eintheilt, wohin sie ihrer Natur nach gehören. So erscheinen in seinem § 13 Ausgaben, die nie zur Reform gehört haben; so die Ausgaben für Armenerziehungsanstalten, Krankenanstalten u. s. w. Nachher kam das Gesetz von 1848, welches die Einführung von Armenanstalten behandelte. Auch da sind alle möglichen Anstalten genannt, auch da fand keine Entscheidung der Frage statt; welches sind die Ausgaben für die Reform und welches nicht? Die Budgets könnten allfällig darüber Auskunft geben. In den Budgets wurden anfänglich alle Ausgaben für das Armenwesen durcheinander angeführt, die Eintheilung war folgende: Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen, eigentliche Armenpflege, Staatsbeiträge an die Armenstellen, Staatsarmenanstalten; darin war alles enthalten. Nach und nach kam man zu einer Ausscheidung, zum ersten Mal im Budget für das Jahr 1852. Da heißt es: A. Ausgaben zum Behuf der Armenreform nach § 85 der Verfassung, und B. Ubrige Ausgaben im Armenwesen. Aber bei Litt. A ist in Klammern die Bemerkung beigefügt: „unvorgreiflich der durch den Großen Rath zu machenden Ausscheidung.“ So weit ist also die Frage immer noch eine offene. Im Jahre 1852 trat eine Kommission zusammen, welche die Aufgabe hatte, die Steuerverhältnisse des Jura auszugleichen, weil dieser

Landestheil seit Jahren darüber geklagt hatte, daß er im Verhältniß zu den Einkünften des alten Kantons an den Staatshaushalt eine zu hohe Grundsteuer zahle. Der Jura hatte Grund, sich zu beschweren, und es wurde ihm Rechnung getragen. In jener Kommission kam auch die Frage zur Sprache: was gehört zu den allgemeinen Ausgaben im Armenwesen, und was soll der alte Kanton besonders tragen? Damals war man in der Kommission über einzelne Fragen einstimmig, über andere getheilter Ansicht. Einstimmig war man darüber, daß Ausgaben, die vor der Annahme der neuen Verfassung im Armenwesen gemacht worden sind, nicht zu den Reformausgaben gezählt werden können. Die Kommission anerkannte unbedenklich den Grundsatz, daß die gewöhnlichen Verwaltungskosten im Armenwesen jedenfalls eine gemeinschaftliche Sache für beide Kantonstheile seien, daß die Anstalten von Thorberg und Landorf ebenfalls für beide gemeinschaftlich sein sollen; indessen sagte die Kommission in ihren Anträgen nichts davon, und sie konnte sich überhaupt nicht wohl darauf einlassen. Die Kommission hatte es mit einem Rechnungsverhältnis zu thun nach welchem das Steuerverhältnis für den Jura in Zukunft regulirt werden sollte. Ein darauf bezügliches Gesetz kam vier zur Sprache und es wurde bei jenem Anlaß verlangt, daß die Armenanstalten, welche für den alten Kanton besonders bestimmt seien, genannt werden sollen, allein der damalige Berichterstatter erklärte, diese Frage liege nicht in Behandlung, wohl aus dem Grunde, weil die Initiative in dieser wichtigen Frage dem Armengesetz selbst überlassen werden mußte. Der Große Rath hat also darüber noch nicht entschieden. Über diesen Punkt können nun die Ansichten verschieden sein, und ich möchte dem Jura die Gelegenheit nicht nehmen, in einer eigenen Kommission sich darüber auszusprechen; es ist dies sehr wohl möglich. Die Steuerverhältnisse dieses Landestheiles sind bis zum Jahr 1858 regulirt, dann soll eine neue Periode beginnen, die erwähnte Kommission muß dann neuernings zusammenentreten, um das Verhältnis für den Jura wieder zu bestimmen. Nun ist es mein Wunsch, daß diese Kommission zwischen der ersten und zweiten Berathung des Armengesetzes zusammenentrete und die Frage wie das Armenwesen für den Jura regulirt werden soll, in Berathung ziehe. Damit ist den Wünschen des Jura gewiß Rechnung getragen. — Sie werden nun fragen, inwiefern das neue Gesetz nicht nur der Verfassung entspreche, sondern auch den Anforderungen einer guten, rationellen Armenpflege, inwiefern es die Armenlast gleichmäßig vertheile und auch Elemente in sich trage, welche die Quellen der Armut verstopfen können. Sie wissen, daß ein Armengesetz sich hauptsächlich damit abgibt, den bestehenden Verhältnissen möglichst Rechnung zu tragen, der Armut vorzubewegen; das ist die Hauptsache, sagt man. Sie haben allerdings etwas Recht, wenn Sie verlangen, daß das Gesetz Elemente in sich habe, die einen Fortschritt in der Armenpflege garantiren. Es ist eine wesentliche Forderung der Armenpflege, daß Faktoren im Gesetz enthalten sein müssen, welche der Verarmung entgegenwirken. Ich habe Ihnen gezeigt, daß im burgerlichen System sehr wenig solche Faktoren enthalten sind, daß jenes System im Gegenheil solche Faktoren enthielt, welche die Armut beförderten, leichtsinnige Ehen begünstigten, kurz Faktoren, die sehr gefährdend und verschlimmern auf das Armenwesen wirkten; es würde uns aber nichts nützen, dieses System zu behalten, mit Spezialgesetzen gegen leichtsinnige Ehen u. dgl. daran zu flicken, denn g. genüber solchen Grundübeln wie sie zu Tage getreten sind, bewirkt man durch derartige Spezialgesetze nicht viel. Wie viele Faktoren gegen die Verarmung liegen, hingegen schon im Prinzip der Ordnlichkeit der Armenpflege, Faktoren gegen leichtsinnige Ehen, leichtsinnige Schwangerschaften, gegen leichtsinniges Verlumpen, denn die Ortsgemeinde ist es, welche alsdann ein Interesse hat, gehörige Aufsicht zu üben, zu sehen, wie es komme. Nicht nur das, ein Armengesetz muß so beschaffen sein, daß es den Einen, den eigentlichen

Armen, eine humane Pflege zusichert, die Andern, welche arbeitsfähig sind, nicht zur Trägheit verleitet. Durchgehen Sie das entworfene Armengesetz, und Sie werden finden, wie es auf der einen Seite human ist gegen die Notarmen, indem es ihnen bestimmte Hilfsmittel anweist, aus denen sie unterstützt werden sollen, wie es auf der andern Seite strenger ist gegen die Dürftigen, welche zuerst in die Armenpflege der Freiwilligkeit traten. Die letztere hat nicht so viel Geld, das sie zu reichlich unterstützen könnte, daß sie dadurch Trägheit und Müssiggang begünstigen würde. Sie werden schen, daß das neue Gesetz eine Richtung verfolgt, die von großer Wichtigkeit und Bedeutung für die Entwicklung des Armenwesens ist. Endlich soll ich mich noch über das Verhältnis des Gesetzes zu den vorhandenen Kräften aussprechen, denn man kann von einem neuen Gesetze wenigstens verlangen, daß es zu den vorhandenen Kräften in einem richtigen Verhältnis stehe, man kann fragen: ist es ausführbar? Dazu gehört zweierlei: die administrativen und die finanziellen Kräfte des Landes. Sind diese Kräfte in einem Verhältnis vorhanden, daß man die Hoffnung haben kann, daß sie die Reform durchführen können? Es ist diese eine kleine Frage, denn unsere Administration leidet seit einem Jahrhundert an dem Uebel, daß fast alle angebauten Reformen nicht ausgeführt wurden. Ich glaube, daß Gesetz sei ausführbar. Wenn Sie die Geschäfte der Direction des Armenwesens betrachten, so werden Sie finden, daß ne mit Geschäften sehr beladen wird. Sie hat die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Besetzungen und Institutionen für die Notarmenpflege zu ertheilen, den jährlichen Haushalt an die Gemeinden nach Maßgabe des Armenrates und des Durchschnittsbestandes zu beurtheilen, den Gesammtetat der Notarmen und das Budget der Notarmenpflege dem Regierungsrathe vorzulegen, den Gang der Staatsanstalten zu überwachen und zu leiten, die nötigen Armeninspektoren zu bestellen, Handwertsstipendien zu ertheilen, die auswärtige Armenpflege, so weit sie dem Staate obliegt, zu besorgen. An Geschäften wird es der Direction nicht fehlen, aber sie kann sich so einrichten, daß es geht. Dann kommen die Armeninspektoren, welche im Ganzen nicht viel Geschäfte haben. Die Inspektoren haben bei der jährlichen Prüfung des Etats der Notarmen in den Gemeinden anwesend zu sein von der Versorgung der Armen Kenntnis zu nehmen, die Verzeichnisse und Kontrollen zu prüfen, die Budgets festzustellen und nebst ihrem Bericht an die Regierungsrathäler einzusenden. Ohne die Inspektoren würde es in den Gemeinden nicht recht vorwärts gehen, wenn nicht dieser Zahn in das Radwerk tomm. Die Regierungsrathäler haben eine Aufgabe, wie ne zu ihrem Sitz auf dem Amtshause paßt. Sie haben das Material zu sammeln, Vorschläge für die Wahl der Armeninspektoren zu machen, diesen die Gemeinden zu bezeichnen, welche sie zu inspizieren haben, sie haben die Budgets und Untersuchungsberichte zu sammeln und somit ihrem Bericht an die Direction einzusenden, von den Gemeinden die Rechnungen einzufordern, dieselben zu prüfen, zu passiren und einen Auszug davon der Direction einzusenden, Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf den Notarmenrat zu entscheiden und darüber zu wachen, daß die Gemeinderäthe und Inspektoren ihre Obliegenheiten getreu erfüllen. In den Gemeinden selbsttheilt sich die Sache zwischen dem Einwohnergemeinderath mit dem Notarmenrat und der organisierten freiwilligen Wohltätigkeit mit dem bürgerlichen Etat der Dürftigen. Diese beiden Zweige der Armenpflege sollen auf zwei verschiedenen Schultern lasten. Kurz, wenn ich das Ganze überschau, so sche ich an seinem Orte eine besondere Erfahrung für die Ausführung der Reform. Es fragt sich nun, ob die finanziellen Kräfte genügen. Das neue Armengesetz enthält eine bedeutende Vermehrung der Hilfssquellen. Einmal schreibt das Gesetz vor, daß die Armenguter da, wo sie verschuldet oder geschwächt worden sind, auf ihren gesetzlichen Standpunkt zurückgeführt werden; so-

dann soll das Fehlende vergrößert werden. Ferner enthält das Gesetz eine Ausdehnung der Pflicht der Blutsverwandten zu Beiträgen an die Unterstützung der Notarmen, es zieht die Bürgergäter zum nämlichen Zwecke bei, so farb Herbeiswafung gewisser Hilfssquellen, die früher nicht oder nicht vollständig dahin flossen. Endlich folgen die Leistungen des Staates an die Notarmenpflege da wo die übrigen Hilfssquellen zur Versorgung der Notarmen nicht hinreichen. Damit batte ich die Notarmenpflege für gesichert; näher will ich jetzt nicht auf die Sache eingehen. Man wendet an, der Notarmenrat thöre gröker werden, als man jetzt vorsche, er könne sich in's Unerdliche vermehren. Ich batte dafür, die im Gesetz enthaltenen Botschriften sollten die nöthigen Garantien in dieser Hinsicht gewähren;brigens wenn das geschieht, daß sich der Etat in's Unerdliche vermehren sollte, so könnte man davon sagen, wir vermöhren uns auch in's Unerdliche und sind dann auch da. Für die Dürftigen wird durch andere Hilfssquellen gesorgt, von welchen mehrere neu sind. Dazin gehören die Errichtung von Spend- und Krankenkassen, Kirchsteuern, freiwillige Beiträge von Korporationen, ein bestimmter Anteil an den Heiratsbeitragsgeldern, die Biträge von Arbeitern und Dienstboten, Regale und freie Gaben, Sammlungen von Haus zu Haus, die früher auch stattfanden, von denen aber nicht genügend Gebrauch gemacht wurde; endlich die Beihilfe des Staates an der Armenpflege. Ich batte also dafür es sollte uns an Kräften, sowohl an administrativen als an finanziellen, nicht fehlen. Es ist möglich mit Anstrengung der vorhandenen Kräfte das Schiff mit seinem schweren Ballast zu halten, daß es mit Ruhe und Sicherheit, wenn auch mit großer Gravität, sich durch die Bogen bewege. — Ich bin zu Ende. Ich glaube, die verschiedenen Verhältnisse berüben und aus inanderziehen zu sollen. Es hat sich so viel herausgestellt, daß eine Reform dringlich ist, daß das vorliegende Gesetz den Forderungen der Verfassung sowohl, als auch einer rationalen Armenpflege und unserm administrativen und finanziellen Kräften entspricht. Es ist daher in eindrücklicher Weise. Sie möchten auf die Beratung des Entwurfes sofort eingetreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Präsidiu m theilt ein Schreiben des Herrn v. Werdt in Loffen mit, dessen Schluss dorthin geht: es möge der Große Rath beschließen, die Berathuna des Armengesetzes in dieser Sitzung nicht vorzunehmen, sondern zu verschieben, bis die Gesetzesentwürfe über das Niederlassungswesen und die Armopolizei vorliegen.

Revel. Ich habe keineswegs die Absicht, gegen das Eintreten das Wort zu erheben, weil das vorliegende Gesetz den Zura nur sehr indirekt berührt. Wenn ich mich dnoch im Falle finde, bei diesem Anlaß einige Worte anzubringen, so geschieht es einfach deshalb, um dem Herrn Director des Innern für die Erklärung zu danken, welche er hier abgegeben hat, nämlich daß die Spezialkommission, welche mit der Regulirung der finanziellen Verhältnisse zwischen beiden Kantonsräthen beauftragt ist, sie vor dem Eintreten des vorliegenden Gesetzes zusammenwerde, um diese Verhältnisse zu reguliren. Ich nehme von dieser Erklärung Notiz und verlange, daß dieselbe in das Großrathssprotokoll aufgenommen werde, wenn das Reglement es gestattet. Auf das Gesetz selbst trete ich nicht ein, obchon es mehrere Bestimmungen enthält, die mir nicht gefallen; ich behalte mir vor, auffällig meine Bemerkungen bei der Behandlung der verschiedenen Artikel anzubringen, denn es sind mehrere, unter Andern die Art. 3, 33, 47 und 58, denen ich meine Zustimmung nicht geben könnte.

Der Herr Präsident bemerkt, daß es nicht wohl möglich sei, eine solche Erklärung zu Protokoll zu nehmen, weil

sie nur vom Herrn Berichterstatter ausgehe, nicht vom Regierungsrath; jedenfalls erscheine dieselbe im Verhandlungsblaatte.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen; hieraus wird die Berathung des Armengesetzes für heute abgebrochen.

**Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, mit dem Antrage:**

es möchte für die verfassungsmässig angeordnete Volkszählung nachträglich ein Kredit von Fr. 6000 auf das Budget von 1856 gelegt werden.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag unter Besichtigung auf den sachbezüglichen Beschluss des Grossen Raths vom 4. März 1. J., gleichzeitig sein Bedauern darüber aussprechend, daß die kantonale Volkszählung nicht mit der eidgenössischen zusammenfallen könne.

**Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.**

**Folat nun der Bericht des Regierungsrathes über die Liquidation der Lebensmittelobligationen, mit dem Schluß:**

die Hypothekarkassaverwaltung soll anawiesen werden, die Schlussrechnung dieser Lebensmittelobligation, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1852 bis 31. Dezember 1856, mit möglichster Beförderung abzulegen und so dieses Geschäft vollständig zu erledigen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß es sehr wünschbar sei, die Liquidation der Lebensmittelobligationen einmal zu vereinigen, um so mehr, da nur noch drei Gemeinden in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rückstande seien. Durch diese Verfügung ist dem bei Anlaß der Passation der Staatsrechnung von der Staatswirtschaftskommission gestellten Antrage entsprochen.

**Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.**

**Bericht des Regierungsrathes über die in Betreff des Stempelpapieres erhobenen Klagen, mit dem Antrage:**

es sei denselben keine Folae zu geben, sowie auch von der Einführung von Frankomarken für das Stempelpapier zu abstrahieren.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Finanzdirektor, als Berichterstatter empfohlen, indem er bemerkt, es seien die nöthigen Vorfahren getroffen, damit nur ganz gutes Papier zum Stempeln verwendet werde; die Behörde werde

auch ferner der Sache ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Die Einführung einer Art Marken, welche statt des bisherigen Stempels auf das Papier zu befestigen wären, findet der Redner nicht zweckmäßig, da eine solche Einrichtung häufige Umgehungen des Gesetzes durch Missbrauch des Stempels zur Folie haben und den Staat dadurch in bedeutenden Nachtheil bringen würde. Ganz anders verhalte es sich mit den Freimarken der Post, welche sofort bei der Argabe auf dem Bureau durch einen eigenen Stempel verwischt gemacht werden, während nichts die Verwendung des Stempelmarke auf verschiedenen Papierbogen zu verhindern vermöchte.

**Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.**

### Projekt-Dekret.

**Der Große Rath des Kantons Bern,**

in Erklärung des § 39, Ziffer 4, zweites Alinea des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, betreffend die nicht abzugsberechtigten Staatskapitalien und in Berücksichtigung der von vielen Seiten eingelangten Vorstellungen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

#### § 1.

Die Schulden, die zu Gunsten der allgemeinen Hypothekarkassa (Innerer Zinsrod 1), sowie auch der Oberländer-Kassa gemacht werden, und aus Gründen der Billigkeit fernerhin abzugsberechtigt und fallen nicht in die Kategorie der unterpfändlich versicherten Staatskapitalien, welche im § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 erwähnt sind.

#### § 2.

Hiermit wird aber ausdrücklich bestimmt, daß der Abzug nicht von demjenigen Kapital stattfinden darf, welcher beim Geldaufbruch die Schuld bildete, sondern nur von dem Kapital, welches der Pflichtige in der Steuerzeit noch schuldig ist, da durch die abbezahlten Annuitäten sich der Stand der Schuld verkleinert hat (§ 39 Gesetz).

Gegeben ic.

(Folgen die Unterschriften.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Ich muß Sie mit einem Vorgange bekannt machen, welchen der grösste Theil der Versammlung bereits kennen wird. Bei der zweiten Berathung des Gesetzes über die Vermögenssteuer wurde gesagt, was für Schuldabzüge bei der Steuer nicht gemacht werden können; namentlich galt dies auch für auswärtige Kapitalisten, eine Bestimmung, welche schon früher bestand. Eine fernere Ausnahme bilden die der Eidgenossenschaft gehörenden Kapitalien, eine Ausnahme, die ich sehr unbillig finde; der Kanton Bern verfährt gegen seine Gemeinden viel billiger, als der Bund gegen die Kantone. Wie verhält es sich nun im vorliegenden Falle, der so viel Aufsehen erregt hat? Wir haben das Gesetz über die Vermögenssteuer nach Vorschrift der Verfassung zweimal berathen, und bei der Behandlung des § 39 auch die Kapitalien des Staates vom Schuldabzuge ausgeschlossen, aus dem einfachen Grunde,

weil man dafür hielet, es sei nicht billig, wenn der Staat jemanden hülfe leiste, daß er dann noch die Steuer für sein Kapital vertragen solle. Vor der zweiten Berathung wurden die zum Entwurfe des Regierungsrathes vorgeschlagenen Modifikationen den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt. Ich habe es nicht vertheidigen und berufe mich auf die Verhandlungen des Großen Rathes. Niemand hat etwas dagegen eingewendet; ich weiß nicht, ob die Herren sich vielleicht im Vorzimmer befanden haben. Es ging gar eigenthümlich. Als das Gesetz zur Ausführung kommen sollte, ging ein großer Alarm los, so daß die Bedürde sich veranlaßt hat, ein Kreisschreiben zu erlassen. In erster Linie ist es das Oberland, wodurch gewissermaßen ein Recht hat, sich darüber zu beschweren, indem die Oberländer Hypothekarkasse als Requisient gegenüber andern Institutionen des Staates gegründet wurde, so daß man sagen kann, es sei etwas Störendes, wenn man hinzendrein noch die Abgabe von Kapitalien die er kasse bräte. Ich gestehe aufrichtig, daß ich dieses Verhältniß nicht genug überlegt hatte, als ich die fragliche Modifikation vortrug. Genug, als man die Sache etwas näher in's Auge g. rastet hatte, fand man, es sei aus Billigkeitsrücksichten ein eingegangenen Petitionen zu entsprechen und die frühere Bestimmung herzustellen. Allerdings machte sich einen Unterschied im Entrage der Steuer, aber es läßt sich etwas zu Gunsten der grauvertragenen Ansicht sagen. Ich hätte nur gewünscht, daß seiner Zeit, als Ihnen der Vorschlag des Regierungsrathes gedruckt mitgetheilt worden war, jemand hier eine Bemerkung und einen andern Vorschlag gemacht hätte, aber es sagte hier Niemand ein Wort, erst hinzendrein, als die Aderläse begann, kam der Schrei. Nun liegt Ihnen ein Dekret vor, welches die Sache unzweideutig regelt, es ist sehr kurz und entoält nur zwei Artikel. Der § 1. spricht den eingelangten Petitionen, der § 2. hat seine guten Gründe in einem andern Verhältnisse. Ich verneine leider, daß bei der Besteuerung der Kapitalien Missbrauch getrieben werde, indem ein und wieder das ganze ursprüngliche Kapital, wenn schon ein Theil daran abbezahlt ist, der Besteuerung entzogen und der Abzug für die ganze Summe gemacht wird. Sie werden zugeben, daß dies eine große Unbilligkeit ist. Wenn einer z. B. Fr. 10,000 schuldig war und Fr. 4000 an die Schuld abbezahlt hat, so liegt es auf der Hand, daß er bei Entrichtung seiner Steuer nicht den Abzug für die ganze ursprüngliche Schuldsumme machen darf, sonst müßte der Staat noch am Ende noch den Abzug für ein Kapital gefallen lassen, das gar nicht mehr als Schuld existirt. Um jeden Zweifel darüber zu heben, glaube ich, dieses Punktes im vorliegenden Dekrete besonders erwähnen zu sollen. Ich stelle den Antrag, Sie mögten in die Berathung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Im obersteig. Ich will dem Herrn Finanzdirektor sagen, wie der Värm veranlaßt wurde; er wird mir das Zeugnis geben, daß ich alles Mögliche getan habe, die Sache zu beschwichtigen, indem ich davon wirkte, daß der Regierungsrath die Vollziehung des Gesetzes in Betreff des fraglichen Punktes suspendire. In der Sache selbst kann ich mich um so freier aussprechen, als ich nicht eines der Mitglieder des Großen Rathes bin, welche damals der zweiten Berathung beigewohnt haben. Der Regierungsrath hat das Gesetz unrichtig ausgelegt, veranlaßt durch die Ansicht der Finanzdirektion. Die Vollzugsverordnung zum Ges. über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 schreibt alle unterständlich versicherten Staatskapitalien vom Schuldentzuge aus, „weil dieselben der Besteuerung nicht unterliegen.“ Wer gibt dem Regierungsrath das Recht, eine solche Bestimmung aufzunehmen? Sie mögen das Gesetz durchgehen, Sie finden keine Stelle in demselben, welche darauf Bezug hätte. Der Passus, welcher nun in Frage liegt, war bei der ersten Berathung gar nicht im Entwurfe des Gesetzes

enthalten, bei der zweiten Berathung wurde derselbe nicht als besonderes Alinea in das Gesetz aufgenommen, sondern in eine Zeile des § 39 übergebracht. Die betreffende Bestimmung des Gesetzes lautet also: „Ferner sind alle nicht der Besteuerung unterstehenden unterständlich versicherten Staatskapitalien vom Schuldentzuge ausgeschlossen.“ Das die Staatskapitalien der Besteuerung nicht unterliegen, ist im Ges. nicht gesagt, im Gegentheil sagt der § 43: alle auf Staatskapitalien Grundeigentum versicherten vergleichlichen Kapitale seien versteuerbar, und nach § 37 hat jeder Grundsteuerpflichtige das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigentum verbliebenen Kapitale, welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, innerhalb der von der Behörde bestimmten Frist von seinem versteuerbaren Grundeigentumskapital abzuziehen. Nun soll man den Mitgliedern des Großen Rathes nicht d. n. Vorwurf machen: hätte Ihr Acht gegeben! Ich erkläre, wenn ich bei der zweiten Berathung des Gesetzes hier gelesen wäre, so hätte ich die angeführte Gesetzesbestimmung für ganz unschuldig gehalten, obgleich ich mit der Sache schon nicht einverstanden gewesen wäre in dem Sinne, wie die Finanzdirektion sie später auslegte. Wie entstand nun der Värm? Durch die Vollzugsverordnung, in welcher der Regierungsrath erklärte, die Staatskapitalien seien der Besteuerung nicht unterworfen. Wie ging es bei der Behandlung des Gesetzes selbst? Im ersten Entwurfe war der sehr wichtige Grundatz, daß die Staatskapitalien vom Schuldentzuge ausgeschlossen seien, nicht enthalten, er wurde dem Volke nicht mitgetheilt, der wurde bei der ersten Berathung k. im Antrag gestellt, und so hätte der Regierungsrath auch nicht das Recht gehabt, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. In den gedruckten Verhandlungen des Großen Rathes, auf die ich mich ebenfalls beziehe, heißt es nur: der § 39 sei mit der Ergänzung des Wortes „Kapitalien“ durch „Staatskapitalien“ angenommen worden, ohne daß man von einer eigenständigen Berichterstattung etwas lies; man hatte doch die Mitglieder darauf aufmerksam machen sollen. Ich glaube daher, schon in formeller Beziehung wären berechtigende Gründe da gewesen, bei der Vollziehung die Sache anders zu erledigen. Wenn aber das Gesetz wirklich die Bedeutung haben sollte, daß die Staatskapitalien vom Schuldentzuge ausgeschlossen seien, so frage ich: ist es verfassungsgemäß? und ich sage unbedingt: nein diese Deutung wäre geradezu verfassungswidrig. Die Veranlagung sagt, die Aufzüge sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen und Einkommen verteilt werden. Nun frage ich Sie: wäre das eine gleichmäßige Besteuerung, wenn Kapitalien, die Einer den Privaten schuldet, bei der Besteuerung sollen abgezogen werden können, aber diejenigen nicht, welche er dem Staat schuldet? Noch mehr: spricht die Richtigkeit und Billigkeit für ein solches Verfahren? Ist ein einziger sichhaltiger Grund vorhanden, die Staatskapitalien vom Schuldentzuge auszuschließen? Der Herr Finanzdirektor sagt: wenn der Staat einem Bürger Geld leihe, so sei es unbillig, daß er dann auf die Steuer verzichte. Der Staat hat jedoch kein Recht zu sagen, er lehne unter andern Verhältnissen Geld aus als ein Bürger; er erhält dafür die erforderliche Sicherheit und Zins, und so liegt darin kein Grund, die Staatskapitalien anders zu behandeln als Privatkapitalien, im Gegentheil, wenn Sie dieses System adoptiren wollten, so würden Sie die Aufzüge, welche zum Wohle des Landes gegründet wurden und welche die Früchte der Sparsamkeit des Volkes aufnehmen, wieder zerstören, indem man dem Bürger gleichsam verdeutlen würde, er bekomme Geld bei den Kapitalisten, der Staat habe für ihn keines mehr. Es kommt hier aber noch ein anderer Punkt in Betracht, welcher in den eingelangten Vorstellungen wahrscheinlich nicht berührt ist, er betrifft die Kapitalien, welche von Bürgern in die Domänenkasse gehuldet werden; das sind auch Staatskapitalien, welche grundpfändlich versichert sind. Nun sind mir mehrere Fälle bekannt, wo

Privaten Häuser vom Staate gekauft haben, auf denen sie ihm noch schuldig sind. Warum sollen die betreffenden Bürger diese Kapitalien bei der Versteuerung nicht abziehen können. wärend ich das Kapital, welches auf dem von einem Privaten gekauften Hause lastet, abziehen kann? Die Unterzeichner des Ihnen mitgetheilten Antrages glauben daher, um einerseits den Zweck zu lösen, ob der Regierungsrath das Gesetz richtig interpretirt habe oder nicht, andererseits um zu erklären, ob dasjenige, was in die Oberländerhypothekarkasse gestossen, aus Rücksichten der Billigkeit dahin verwendet worden sei, es wäre das Einfachste, die bei der zweiten Beratung in den § 49 aufgenommene Einschaltung zu streichen; ich möchte daher im Gegensage zum Antrage des Regierungsrathes dieses vorschlagen. Nach dem Antrage des Regierungsrathes sollen die Schulden welche zu Gunsten der allgemeinen Hypothekarkasse und der Oberländerkasse gemacht werden, „aus Gründen der Billigkeit“ abzugsberechtigt sein. Was die allgemeine Hypothekarkasse betrifft, so ist sie eine wohlbärtige Anstalt für das ganze Land; was aber die Oberländerkasse betrifft, so ist deren Gründung durch die Verfassung rechtlich begründet, daher möchte ich die Worte: „aus Gründen der Billigkeit“ — im § 1 weglassen. Ferner halte ich dafür, daß auch die Domänenkasse unter diese Kategorie gehört. Gegen den § 2 des vorliegenden Dekretes hätte ich grundsätzlich nichts einzuwenden, nur möchte ich darauf aufmerksam machen, wie sehr die Kompatibilität dadurch verwickelt wird, wenn man alljährlich neue Berechnungen machen, alljährlich die Steuerregister ändern will; ich glaube daher, es läge im Interesse der Administration selbst (und früher war es so eingerichtet), daß die Steuerregister nur von einer Periode zur andern, etwa von 4 zu 4 Jahren revidirt würden. Ich schließe also dahin, der Große Rath möchte erklären, daß die in den § 39 aufgenommene Einschaltung gestrichen sei; aber wenn man bei dem Dekrete bleiben will, daß die Worte: „aus Gründen der Billigkeit“ gestrichen werden.

Mösching erklärt, daß er ebenfalls entschieden der Ansicht gewesen sei, das Gesetz könne nicht den Sinn haben, welchen der Regierungsrath demselben in der Vollziehungsverordnung gab, er habe gar nicht daran gedacht, daß der § 39 eine solche Auslegung erhalten werde und sich daher auch gegenüber Andern, welche die Mitglieder des Großen Rathes über ihre Stimmung befragten, in gleicher Weise ausgesprochen.

Schären in Spiez spricht sich im nämlichen Sinne aus, er habe nicht im Entfernen den Gedanken gehabt, daß das Gesetz eine solche Anwendung finden werde; um so mehr habe ihn der Vorwurf bemüht, als hätten die bei der zweiten Beratung anwesenden Mitglieder des Großen Rathes ihre Pflicht nicht erfüllt. Er stimmt ebenfalls zur Streichung der fraglichen Einschaltung.

Furer stellt an den Herrn Berichterstatter die Anfrage, ob die Domänenkasse des Staates im vorliegenden Dekrete auch bearissen sei, oder ob dieses sich nur auf die allgemeine Hypothekarkasse und auf die Oberländerkasse beziehe; er unterstützt den Antrag des Herrn Imobersteg, daß auch die Domänenkasse aufgenommen werde.

Anderegg erklärt, daß er der gleichen Ansicht sei und eine Ausnahme gegenüber der Domänenkasse nicht für gerechtfertigt halte.

Matthys. Daß der Regierungsrath mit dem Antrage kommt, man soll die Staatskapitalien der Oberländerkasse von der Steuerpflicht ausnehmen, begreife ich; es wurde diese Kasse mit Rücksicht auf Erleichterungen, welche andern Landesteilen gewährt wurden, hinsichtlich der Bevölkerung und

Bodenzinse und der Armenlast, dem Oberlande gesichert. Was dagegen die allgemeine Hypothekarkasse, den innern Zinsrodel und die Domänenkasse betrifft, so scheint es mir, man gehe hierin zu weit, oder man sei nicht konsequent. Wenn Herr Imobersteg fragt, was man für einen Grund habe, nicht beide Kassen gleich zu halten, am einen Orte den Abzug zu gestatten, am andern nicht, so finde ich, der innere Grund zu einer Unterscheidung in dieser Beziehung liege darin: nach dem Gesetze über die Hypothekarkasse, sowohl über die allgemeine als über die Oberländerkasse, kann der Schuldner Fahr für Fahr beliebige Prozente nebst dem Zins bezahlen, und was er mehr zahlt, wird am Kapital abgeschrieben. Das ist eine große Wohltat für den betreffenden Bürger, weil ihm dadurch die Möglichkeit gegeben wird, den Überschuß, welchen er alljährlich machen kann, an die Tilgung seiner Schulden zu verwenden. Der Grundbesitzer kann sich gewissermaßen unbemerkt seiner Last entledigen. Ist das bei Privatkapitalisten auch der Fall? Nein, der Kapitalist, welcher auf sein Privatvermögen beschränkt ist, hat nicht die Möglichkeit, so kleine Ratazahlungen anzunehmen und sie wieder zinstragend zu verwenden wie der Staat dies kann. Ich sage nun: ja freilich kann man hiebei einen Unterschied machen und sagen: die Oberländerkasse soll in der Weise begünstigt werden, wie der Regierungsrath es beantragt, dagegen ist es billig, daß Dienstigen, welche der allgemeinen Hypothekarkasse oder der Domänenkasse Kapitalien schulden, eine Steuer zahlen, daß der Abzug da nicht stattfinden könne, weil diese Belästigung durch den Vortheil, welcher den Betreffenden in der erleichterten Rückzahlung des Kapitals gewährt ist, mehr als aufgewogen wird, während der Schuldner eines Privatkapitalien rütteln muß, von heute auf morgen sein Kapital aufzuhören zu zahlen. Ich glaube daher, es sei nicht unbillig, wenn der Große Rath heute den Ausschluß vom Schuldenabzuge aufhebt mit Rücksicht auf die Oberländerkasse, dagegen nicht mit Rücksicht auf die allgemeine Hypothekarkasse und die Domänenkasse, denn auch die letztere ist in der Regel die Zahlungsbedingungen nach den Vorschriften der allgemeinen Hypothekarkasse. Sollte man aber finden, der Schuldenabzug solle auch für die Schuldner der allgemeinen Hypothekarkasse gestattet sein, so ist dann gar kein Grund vorhanden, die Schuldner der Domänenkasse von diesem Abzug auszuschließen, sondern es soll ihnen dann die nämliche Begünstigung zu Theil werden.

Karlen erklärt, daß ihm die von Herrn Matthys angeführten Motive unbegreiflich vorkommen und nicht sichhaltig scheinen, er hoffe daher, der Große Rath werde darauf nicht eingreifen, sondern den Antrag des Regierungsrathes genehmigen.

Imobersteg bemerkt, er trete hier nicht als Oberländer auf, sondern im Interesse des ganzen Landes, für welches die allgemeine Hypothekarkasse gegründet wurde. Dadurch, daß die aus dieser Kasse verabfolgten Summen versteuert werden müssen, werde die wohlbärtige Wirkung dieses Institutes wieder aufgehoben. Der Dienst, welchen der Staat dem Bürger leistet, bestehe darin, daß er ihn vor der Gefahr schütze, plötzlich durch Aufländungen erdrückt zu werden, wobei immerhin die Interessen des Staates ihre gehörige Berücksichtigung finden.

Lempen schließt sich dem Antrage des Herrn Imobersteg an, mit der Bemerkung, er sei mit andern Mitgliedern der Versammlung bei der zweiten Beratung des Gesetzes der Ansicht gewesen, daß, wenn nur die nicht der Versteuerung unterliegenden Staatskapitalien vom Schuldenabzug ausgeschlossen seien, von der Oberländerkasse keine Rede sein könne.

Matthys findet sich gegenüber den Herren Fmobersteg und Karlen zu der Erklärung veranlaßt er habe keinen Antrag gestellt, sondern nur verlängte, daß man konsequent sei und für den Fall, daß zu Gunsten der Schuldner der allgemeinen Hypothekarkasse der Schuldabzug gestattet werde, dieselbe Vergünstigung auch den Schuldner der Domänenkasse zu gewähren sei. Der heutige Entscheid sei ein wichtiger, da von demselben vielleicht eine Mindereinnahme von 70—80,000 Fr. auf der Kapitalsteuer abhänge.

Herr Berichterstatter. Was den Wunsch des Herrn Fmobersteg betrifft, daß die in den § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer aufgenommene Einrichtung gestrichen werden möchte, so gebe ich dies nicht gerne zu, sondern möchte die Sache so bleiben lassen, damit sie nicht mehr in Frage kommen kann. Ich will Ihnen mittheilen, wie es sich mit der Versteuerung der bei den verschiedenen Kassen angelegten Kapitalien verhält. Der Staat verwaltert mehrere Kassen, die nicht zum Staatsvermögen gehören, sondern Privateigentum von Korporationen sind. Dazu gehört die Dienstzinskasse, die Viehentschädigungskasse, der Schuldecker, der Muschafen und die Kandjägerinvalidenkasse. Der Hypothekarkassaverwalter, welcher diese Kassen veraltet, zahlt, wie ein Partikular, die Steuern für sie an den Staat. Anders verhält es sich mit der allgemeinen Hypothekarkasse, mit der Oberländerkasse, mit der Domänenkasse, mit den Zinschriften und Ausständen der Lebensmitteliquidation und endlich mit dem obrigkeitlichen Zinsrodel, der jedoch in die allgemeine Hypothekarkasse einverlebt ist; die letztern Kassen werden nicht versteuert. Die von Herrn Matthys gemachte Bemerkung hat vieles für sich und ich muß sie persönlich untersuchen. Was die Oberländerkasse betrifft, so dient sie allerdings dem Oberlande gewissermaßen als Äquivalent und ich gestebe aufrichtig, daß dieses Verhältniß nicht georig in's Auge gefaßt worden ist. Ich möchte daher bei dem Vorschlage des Regierungsrathes bleiben, mit einiger Modifikation in der Redaktion des § 1, welcher nun also lauten würde: „Die Schulden, die zu Gunsten der allgemeinen Hypothekarkasse (innerer Zinsrodel), so wie auch der Oberländerkasse gemacht werden, sind bei der Grundsteuer fernerhin in Abzug zu bringen und fallen nicht u. s. w.“ Wir hätten also nichts anderes als eine Wiederholung dessen, was bisher bestanden hat. Was den § 2 betrifft, so glaube ich, man dürfe es füglich dem Regierungsrath überlassen, die nötigen Einrichtungen zu treffen. Strenge genommen, sollte alle Jahre eine Vereinigung der Steuerregister stattfinden, aber es wäre dies wirklich zu belästigend. Die Behörde wird es so reguliren, daß sich Niemand darüber beklagen kann.

#### A b s i m m u n g.

Für das Eintreten und die Behandlung des Dekretes im globo	Handmehr.
Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	40 Stimmen.
Für Streichung des sechsten Alinea des § 39 des Steuergesetzes	65 "

Herr Präsident. Gegen den § 2 liegt kein Antrag vor, er muß aber eine andere Redaktion erhalten; es bleibt dem Regierungsrath anbeimgestellt, diesen Artikel zu redigieren, wie es ihm angemessen scheint und Ihnen einen bezüglichen Vorschlag zu machen. Damit betrachte ich den gestern verlesenen Anzug, betreffend den § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer als erledigt und lege denselben zu den Akten.

Schlus der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

F. Fassbind.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. Christmonat 1856.  
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppert, Haslebacher, Krebs, Jakob; Morgenhaler, Müller, Eduard; Parrat, Scholer und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bessire, Carrel, v. Erlach, Feller, Ganguillet, Gerber, Girardin, v. Graffenried, Grimaire, Haldimann, Hermann, Herrn, Hirzg, Hubacher, Kitcher, Kobler, D.; Koller, Küng, Leemann, Christian; Leemann, Joh. Ulrich; Lempen, Marquis, Methee, Moser, Johann; Moser, Jakob; Prudon, Räz, Röthlisberger, Isaaf; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Schären, Johann; Scheidegger, Schneider, Schräml, Schürch, Seller, Sessler, Stegenhaler, v. Steiger, Streit, Wendicht; v. Stürler, v. Tavel-v. Werdt, Tieche, Theurillat, Wisler und Wyss.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes  
über das Armenwesen.

(Siehe Grossräthöverhandlungen der Sitzung vom 16. Dez.  
1856, Seite 217 ff.)

#### I.

##### Armenetat.

###### § 1.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Was vorerst den Sinn dieses Paragraphen betrifft, so ist er klar. Es ist der deutliche Ausdruck der Ortsarmenpflege, die Festsetzung des Armenetats auf dieser Basis. Bei der Begründung dieses Paragraphen kann ich mich wohl kurz fassen, nachdem der gestrige Eingangsrapport die Hauptbegründung namentlich des § 1 war. Ich erlaube mir indessen, Ihnen einiges kurz in Erinnerung zu bringen und einiges zur Ver Vollständigung des gestern Gesagten anzuführen. Von negativer Seite ist die Begründung des Artikels diese, dass der bisherige Armenetat unsfähig ist, die wichtigsten Funktionen

der Armenpflege zu ertragen. Ich habe gestern noch nichts von andern Kantonen gesagt, und es wird wohl bei Ihnen der Gedanke auffaucht sein, wie es dort möglich sei, das burgerliche System zu halten. Das ist ganz wohl möglich, dass dieses System dort noch lebensfähig sei. Wir haben selbst den Jura, der vollständig auf dem Boden des burgerlichen Systems steht und sich gut dabei befindet. Vergessen wir aber nicht, dass ganz eigenhümliche Verhältnisse dort vorbanden sind. Einmal ist es der Umstand, dass die weitaus grösste Zahl der Burger in ihrer Heimatgemeinde wohnt; ferner haben fast sämmtliche Gemeinden jenes Kantonscheids sehr bedeutende Armengüter, welche z. B. im Amt Courtelary einzig über 600,000 Fr. betragen; dazu kommen sehr bedeutende Burgergüter, welche den Angehörigen ansehnliche Ruzungen in Holz, Feld u. s. w. darbieten, so dass fast keiner ohne Obdach und ohne das nötige Land und Holz ist. Das burgerliche System ist dort eben sehr gut ausgestattet, es hat noch alle Mittel, welche im Umfang der kleinen Gemeinden genügen, und so ist es kein Wunder, wenn da das System noch bestehen kann. Ich erinnere Sie an den Kanton Waadt, wo auch noch der burgerliche Stat bestehet, aber dort haben sie schon im Jahre 1834 viel mehr Armengüter gehabt als der ganze Kanton Bern im Jahre 1854; auch hat der Kanton Waadt sehr grosse Burgergüter, was es möglich macht, selbst ein kostspieliges System durchzuführen. Nehmen Sie d. n. Kanton Zürich, so haben Sie dort ein eigenes Verhältniss. Zürich hat eben diese Aufstockung der Burgherschaften nicht in der Weise vor sich geben lassen, wie Bern; Zürich hat dafür gesorgt, dass jeder da und dort Burger werden kann, wenn er gewisse gesetzliche Vorschriften erfüllt, und das ist ein wesentlicher Grund, warum das System sich dort halten kann. Denn wenn die Burgherschaften in unserem Kanton sich ausgleichen könnten, so werden Sie zugeben, dass die Sache eine wesentlich andere Gestalt erhalten würde. Das ist aber nur eine Seite. Zürich hat ebenfalls verhältnismässig bedeutendere Armengüter als der Kanton Bern. Ferner hat man dort die unbeschränkte Armenelte. Während die eine Gemeinde Fonds genug hat, um ohne Zellen ihre Angehörigen zu unterstützen, befindet sich eine Gemeinde neben ihr, welche so viel Zellen bezieht, als die Ausgaben erfordern, 1, 2, 4, 6, 8 per mille. Der Kanton St. Gallen bewegt sich auf der nämlichen Basis, er hat aber nach einer andern Seite dieses System dadurch zu remediren gesucht, dass er sich den auswärtigen Armenetat vom Halse schafte, dass er mit seinen grossen Armengütern (der Kanton St. Gallen hat so viel Armengüter als der Kanton Bern in Stadt und Land) bewirkt, dass Leute, die auswärts verarmen, in ihre Heimatgemeinde zurück müssen, um dort in's Armenhaus zu treten. Wo also das burgerliche System noch im Stande ist, die Funktionen der Armenpflege zu tragen, sind entweder hinlängliche Mittel vorhanden, oder besteht eine Ausgleichung der Burgherschaften, oder es ist kein auswärtiger Armenetat da, oder es herrscht eine unbeschränkte Armenelte. Wenn also der Kanton Bern dieses System noch fest halten wollte, so müsste er seine Armengüter, die in keinem Verhältniss zu dem vorhandenen Bedürfnisse stehen, neu dotiren und ihnen eine Ausstattung von ungeheurer Größe geben, er müsste gleichzeitig ein Gesetz erlassen, um die Aufstockung der Burgherschaften zu verhindern; er müsste den auswärtigen Armenetat abbrechen, aber gleichzeitig dafür sorgen, dass die Gemeinden für ihre armen Angehörigen hinlänglich sorgen, oder das Fehlende, das eine sehr grosse Summe ist, müsste alljährlich beigeschossen werden, oder der Staat müsste prinzipiell die unbeschränkte Armenelte anerkennen, wodurch den einzelnen Burgherschaften möglich gemacht würde, ihre Ausgaben zu bestreiten. Durchsehen Sie aber diese Mittel, so werden Sie sehen, dass es unmöglich ist, sie in unserm Kanton durchzuführen, unmöglich, die Armengüter in soinem Maße zu dotiren, die Burgherschaften so auszugleichen, wie es in andern Kantonen geschah, den auswär-

tigen Armenetat zu beseitigen, die unbeschränkte Herrschaft der Armentelle wieder herzustellen. Wenn also alle diese Bedingungen, unter welchen das burgerliche System in andern Kantonen noch besteht, bei uns nicht hergestellt werden können, so ist der Schluß mathematisch dieser, daß keine Möglichkeit vorhanden ist, das System zu halten. Auch anderwärts fühlte man die Konsequenzen des burgerlichen Systems. So hatten Sie Gelegenheit sich zu überzeugen, wie im Nationalrathe die Kantone Thurgau und St. Gallen darüber Streit hatten, ob der Burger von Thurgau, welcher im Kanton St. Gallen wohnt, sein Burgergeld nach Thurgau zahlen müsse. Das ist eine notwendige Konsequenz des burgerlichen Systems. Nun sagt St. Gallen: der Betreffende ist Einwohner unsers Kantons, er hat nichts mehr nach Thurgau zu steuern; und Thurgau mußte nachgeben. Ein ähnlicher Fall bestand zwischen Bern und Zürich, betreffend einen Bürger des Kantons Zürich, welcher von Bern aus sein Burgergeld nach Zürich hätte zahlen sollen; die bieigen Behörden erklärten auf die Beschwerde des Betreffenden: er ist Einwohner bei uns! In ähnlichen Verhältnisse standen auch Schaffhausen und Zürich. So wird dieses System nach und nach von außen angegriffen, ein Kanton reklamierte von einem auswärts wohnenden Burger Steuern, dieser wendet sich an die Behörden des Kantons, wo er wohnt, und dann heißt es: er ist Einwohner bei uns! Überhaupt wird die neuere Zeit immer ärötere Schwierigkeiten auf dieses System häufen, die erleichterten Verkehrsmittel, die Eisenbahnen machen die Bewegung der Bevölkerung viel lebhafter als früher, und da möchte ich sehen, wie das burgerliche System sich noch halten könne. Es liegt in der Entwicklung unserer Zeit, daß engere Kreise sich erweitern. Ich erinnere Sie an andere Verhältnisse. Als die Zünfte im Handwerkertum aufgebogen wurden, hörte man auch Klagen; man sagte: wir zerfahren im großen Ganzen, unsere Selbstständigkeit ist hin! Die Zünfte sind aufgehoben, und man findet sich besser dabei als vorher. Die neuern Einrichtungen in andern Verwaltungszweigen, im Polizeiwesen, im Staatswesen, die bereits Sache der Einwohnergemeinde sind, geben Anlaß zu ähnlichen Klagen. Aber wir zerfahren nicht, wir haben unsere Selbstständigkeit noch. So ehrenhaft der Vernegeist an sich ist, so wird er doch dem Zeitgeist weichen, er wird dem mächtigen Schwunge, welchen das Rad des Zeiteistes nimmt, folgen müssen, wie er schon in andern Dingen nachgeben mußte, wie z. B. in Bezug des Bärengrabens, über welchen die Eisenbahn gebaut wird. Dies nur von negativer Seite. Positiv ist der § 1 d. durch begründet weil dieser Grundsatz bereits ausgesprochen und anerkannt ist. Das Gemeindegesetz sagt: die Ortsarmenpflege erstrecke sich auf alle im betreffenden Gemeindebezirke angesessenen Staatsbürger. Der Grundsatz der örtlichen Armenpflege ist also bereits im Gemeindegesetze niedergelegt, und der § 1 des vorliegenden Gesetzes enthält nichts anderes als eine Aufnahme dieses Grundsatzes. Ich möchte Sie hier daran erinnern, daß eben dieser Grundsatz einer der Punkte war, über welche in den Gemeinden bereits Besprechungen stattgefunden haben, die von den Gemeinden bereits angesetzt sind und daher in das Gemeindegesetz aufgenommen wurden. Dieser Grundsatz ist die einzige Basis für eine rationelle und deshalb auch die beste Basis für eine wohlfahrtliche Armenpflege. Es ist derselbe Grundsatz, dessen Einführung in England, wo die Entwicklung des Armenwesens mit unsern Verhältnissen viel Ähnliches hat, bevorstehet. Ich trage darauf an, Sie möchten den § 1 genehmigen.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Berichterstatter sagte uns gestern, er sei nicht gewohnt, auf dem parlamentarischen Boden zu kämpfen, sich in der schweren parlamentarischen Rüstung zu bewegen; man hat es ihm nicht angemerkt. Er sagte ferner, sein früherer Stand habe ihm nicht die Uebung beigebracht, Widerprüche zu hören und auf solche zu ant-

worten. Ich weiß nicht, ob es dem Herrn Berichterstatter bei dieser Bemerkung ernst war oder nicht. Wenn es ihm aber ernst war, so muß es ihm ganz heimlich zu Mutha geworden sein, als er sah, daß dieses Auditorium, gleich seinem Vater, seinem Vortrage mit gespannter Aufmerksamkeit folgte und zuletzt Ja und Amen dazu sagte. Man erwartete eine lange Diskussion über die Eintrittsfrage, wir hörten einen ausgezeichneten Vortrag, der auf gründlichem Studium der Sache, auf umfassender Benutzung des Materials, auf einer Beherrschung des Stoffes mit großem Talente beruhte, und wenn er uns nicht alle maßtodi machte, so mache er uns mundtot. Es gibt eine Zeit zum Schweigen und eine Zeit zum Reden. Ich will es versuchen nicht mit dem gleichen Talente, nicht mit dem gleichen Material, aber indem ich Ueberzeugung gegen Ueberzeugung ausspreche. Ich will zum Eingange bemerken, warum gestern Mancher hier nicht das Wort ergreifen hat. Vorgestern Abend fand eine Versammlung statt — vielleicht mehr als eine, — ich wohnte einer Versammlung bei, nicht einer politischen, denn das erste Wort, das dort ausgesprochen wurde, war: wir wollen die Armenfrage nicht auf politischem Boden behandeln. Es ist dies eine Frage, welche nicht vom politischen Standpunkt aus ihre Lösung finden soll. Sie werden mir überhaupt das Zeugnis geben, daß ich diesen Standpunkt da, wo das Wohl des Landes es fordert, zu verlassen weiß. Warum ging man von diesem Gesichtspunkte aus? Weil man darüber einig war, daß die vorliegende Arbeit eine der durchdachtesten und grundlichsten auf diesem Gebiete sei, daß ein Mann, der sich die Mühe genommen, das reichhaltige Material so zu bearbeiten und das Resultat seiner Untersuchungen mit solchem Talente darzulegen weiß, wie der Herr Berichterstatter, nicht durch Nichteintreten abzuweisen sei, daß man ihm Gelegenheit geben wolle, auch andere Ueberzeugungen zu wurdigen. Allerdings wäre es vielleicht besser gewesen, das Armegeetz, welches so tief in alle Verhältnisse des Landes eingreift, vorerst, wie es bei der Behandlung des Gemeindegesetzes geschah, in Bezirksversammlungen zu besprechen; oder es wäre vielleicht besser gewesen, mit der Behandlung dieses Gesetzes zu warten, bis das Gesetz über das Niederlassungswesen vorgelegt worden wäre, oder dann daß eine Großrathskommission den Entwurf begutachtet hätte. Ich glaubte, gestern werdeemand einen solchen Antrag stellen. Andere erwarteten, ich werde es thun, aber ich war ermüdet vom Zuhören nach dem Eingangsbaupte des Herrn Berichterstatters; Andere wollten nicht das Wort ergreifen. Mir ist es nuntheilweise recht, denn die Kommission, deren Niedersezung man hätte beantragen können, bildet nun der ganze Große Rath, und Sie können, wie das englische Parlament, wenn es sich in ein Komitee auflöst, jeden Artikel des Gesetzes prüfen, ob er annehmbar sei oder nicht. Dies als Eingang. Nun ein Wort über das Gesetz selbst, und zwar wird der Herr Berichterstatter mir erlauben, über das ganze Gesetz zu sprechen, denn im § 1 ist das ganze Gesetz enthalten. Ich will daselbe nicht stückweise, ein Glied nach dem andern, angreifen, sondern das Ganze auf einmal. Man kann zwar sagen, bei jedem Artikel können die bezüglichen Bemerkungen angebracht werden, aber der Herr Berichterstatter wird biufig genug sein, und ich glaube, der Große Rath auch, den Angriff, wie die Vertheidigung, auf einmal zu hören. — Die erste Einwendung, die ich gegen das ganze System mache, auf welchem das neue Armegeetz beruht, kommt nicht vom Standpunkte der Verfassung, sondern von einem höhern Standpunkte aus. Sie werden fragen: was steht höher als die Verfassung? Es ist das ganze Schweizerthum. Ich sage: das Gesetz greift durch das System der Ortsarmenpflege unsere ganze schweizerische Tradition an, die burgerliche Gemeindeordnung, um die uns das Ausland beneidet; Sie brechen dadurch mit der alten Zeit. Thun Sie es, — wenn Sie es thun wollen — mit innerer Ueberzeugung. Der Herr Berichterstatter sagte zwar, es sei nicht

Neues, was er Ihnen vorlege, schon im Gemeindgesetze sei der Grundsatz der örtlichen Armenpflege ausgesprochen. Aber der Herr Berichterstatter gibt diesem Grundsatz durch das vorliegende Gesetz die Entwicklung; und da möchte ich noch in der ersten Stunde Sie fragen: wollen Sie wirklich mit den bisherigen Verhältnissen, mit einem Systeme brechen, das Jahrhunderte lang bestand und schöne Früchte trug? Das Bild, welches der Herr Berichterstatter gestern von der burgerlichen Armenpflege entwarf, mahnte mich an das in Götz's Faust enthaltene Bild der Reichsversammlung. Es fel mir zwar dabei ein, daß ein anderer Schriftsteller, dem Sie nicht Vorliebe zu der alten Zeit vorwerken werden, nämlich Gustow, sagt: mit den Zöpfen sei es eine eigene Sache, die Einen tragen sie hinten, die Andern vornen, die Einen am Kopfe, die Andern unter der Nase. Wenn der Herr Berichterstatter sich die Aufgabe stellen wollte, die guten Früchte zu schildern, welche das burgerliche System trug, so fehlte es ihm nicht an Phantasie dazu, und ich wollte lieber, er thäte es als ich. Man sagt von einem großen Maler (Buonarroti), er habe die Kunst befehlt, mit einem einzigen Zuge ein Gesicht vom Lächerlichen in's Wernerliche zu verwandeln. Ähnlich könnte es auch dem Herrn Berichterstatter geben, welcher gestern die burgerlichen Verhältnisse in einem eigenhümlichen Bilde darstellte; ich glaube, er thante, wenn er einem andern Theile seines Gemüthes folgen würde, uns die burgerlichen Verhältnisse wieder annehmbarer darstellen. Er sprach gestern oft in Bildern, und bediente sich namentlich eines sehr glücklichen Bildes, als er die Armenpflege mit einer Feuerspröze verglich. Erlauben Sie mir nun auch Ihnen die Sache mit einem Bilde klar zu machen und zwar mit einem Bilde, das nach meiner Überzeugung so wahr ist, wie dasjenige des Herrn Berichterstatters. Die Burgergemeinden sind ein Baum, der von selbst wächst, an dem im Kanton Bern wie in der übrigen Schweiz seit etwa 150 Jahren unendlich viele gute Früchte gewachsen sind. Da sind die Armenanstalten, die Waisenhäuser, die Schulen; Bildung und Mildtätigkeit haben sich im Schatten dieses Baumes entwickelt. Wie entstanden die Burgergemeinden? Die erste Veranlassung dazu war der Tagsatzungsbeschluß von 1551, also bald nach der Reformation. Vorher besorgte die Kirche die Armenpflege, die Reformation brachte, wie in andern Dingen, auch im Armenwesen eine Umwandlung hervor. Die Armen, welche von den Klöstern nichts mehr erhielten, vagirten herum. Früher hatte die Kirche ihre quarta pauperum, d. h. sie hätte den vierten Theil ihrer Einkünfte zur Unterstützung der Armen verwenden sollen. Durch jenen Tagsatzungsbeschluß entstanden die Burgergemeinden, und wie die Kirche dem Menschen durch den Laufschien den Schlüssel zum Himmel geben wollte, so gab die Burgergemeinde ihrem Burger einen Mantel, der ihn durch das Leben schützen sollte. Von nun an wußte jeder Schweizer, wo er zu Hause war, und jeder konnte in der ganzen Schweiz ziehen, wohin er wollte, er brauchte nur seinen Heimatschein zu zeigen. Ich sagte, die Burgergemeinden seien ein Baum, an welchem seit 150 Jahren schöne Früchte gewachsen sind. Jetzt ist freilich Moos daran gewachsen und abgestorbene Äste sind daran; jetzt will man ihn umbauen. Reinten Sie aber den Baum von diesem Zuwachs und er wird wieder gediehen. Der Herr Direktor des Armenwesens bringt uns auch einen Baum mit seinem Armengesetze, einen Weihnachtsbaum, mit einem großen schönen Münzen obendran, ringsum mit Gold- und Silberpapier behangen, viele Lichtlein an den Ästen. Diese Lichtlein werden aber bald verlöschen, der Kuchen mit dem großen Münz wird bald gegessen sein, dann ist nichts mehr daran, und dann muß alle Jahre die pia mater, der Staat, den Baum wieder ausschmücken. Wenn ich diesen Baum vergleiche mit dem alten Baume, der selber wächst und Früchte trägt, wenn ich diesen alten Baum mit dem Weihnachtsbaum vergleiche, auf dessen Ausschmückung der Staat jährlich

große Summen verwenden muß — man sagt jetzt 400.000 Fr., dann noch etwas mehr — so ziehe ich den alten Baum vor. Das ist mein erster Standpunkt. Der Herr Berichterstatter bat uns selbst das erste Argument dafür geleistet, indem er uns das Beispiel des Jura anfuhrte, wo das burgerliche System noch möglich sei. Im Jura waren ehemals, so lange er noch unter dem Bischofe von Basel stand, die Verhältnisse ungäfähr gleich beschaffen, wie in der übrigen Schweiz; dann kam die Zeit der französischen Herrschaft, wo die Burgergemeinden aufgehoben wurden; als der Jura später dem alten Kanton Bern einverlebt wurde, stellte man auch die Burgerchaften wieder her. Dort also, wo die Burgerchaften nur seit 40 Jahren bestehen, geht es mit dem burgerlichen System, und der Herr Berichterstatter sagte uns, daß die jurassischen Burgerchaften gedeihen, aber im alten Kantonen, mit den alten Burgerchaften, welche seit Jahrhunderten bestanden, soll es nicht mehr gehen können. Ich verlange, daß man das burgerliche System nicht aufhebe, sondern es neu befehle und bin selbst dafür, daß einzelne Gegenden dorrt werden, wenn es nötig ist. Dies wurde schon durch frühere Verordnungen angestrebt, und in einer derselben heißt es, da, wo die Gemeinden ganz besonders mit Armen geschlagen seien, wolle man ihnen unter die Arme greifen. Das wollen wir thun. So anerkenne ich, daß seiner Zeit gegenüber dem Emmenthal ein großer Fehler begangen wurde, der nicht hatte begangen werden sollen und dessen Folgen ich erst einjäh, als ich die emmenthalischen Verhältnisse studirte. Ich überzeugte mich, daß die Zahl der auswärtigen Burger (die mir übrigens nicht so wichtig erscheint, wie sie von anderer Seite dargestellt wird), namentlich von den Wiedertäufern und Neutäufern herrührt, die im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert infolge religiöser Schwierigkeiten das Landrechte verloren und in das Bistoum und nach dem Elsaß auswanderten. In der zweiten Generation schrieben die Leute nach Hause, sie seien zur Staatskirche zurückgekehrt, und sie wurden darauf wieder in die Kirchenbücher eingetragen. Das ist eine Erklärung. Ich will nun das Emmenthal, dessen Armenlast man besonders hervorhebt, dorren helfen, nicht ohne daß es selbst beiträgt, aber ich will seine Last mittragen helfen. Das ist der erste Standpunkt, von welchem aus ich das Gesetz angreife. Das Remedium, wodurch Sie die Burgergemeinden wieder beleben können, liegt im Dessaen derselben, wie der Herr Berichterstatter selbst sagte, nicht in dem Sinne, daß man gerade von einem Tage auf den andern an jedem Orte Burger werden könne, aber man erleichtere den Eintritt in die Burgerchaften durch ein Gesetz, wie es z. B. im Kanton Zürich geschah. Rom ist nicht an einem Tage gebaut worden und so gut es dem Kanton Zürich gelungen ist, wird es dem Kanton Bern auch gelingen. Ein fernes Mittel liegt darin, daß Sie den ganzen auswärtigen Armenetat mit einem Schnitte wegschneiden; damit fällt das ganze Bild der Spröze, welche über den ganzen Kanton hin ihr Wasser verspritzen muß, dahin — durch den Grundsatz: Armenunterstützungen werden nur in der Heimatgemeinde geleistet. Man führt freilich das Beispiel eines Menschen an, der viele Jahrzehnte lang in einem andern Kanton gewohnt, vielleicht sich eine andere Sprache angewöhnt hat, z. B. wenn ein Emmentaler 50 Jahre lang in Genf gewesen wäre und nun in seine Heimat in's Emmenthal gebracht würde. Das ist allerdings hart; arm sein ist an sich schon hart. Ein Gesetz kann aber nicht alle Fälle ausweichen. Wie hat es der Herr Berichterstatter mit den Armen nach seinem Systeme? Die bleiben da, wo sie wohnhaft sind. Einmal aufgeschrieben im Notarmenetat, bleiben sie da, die Niederlassung ist durch die Bundesverfassung garantiert. Ich stelle nun jenem Beispiel eines Staatsbürgers, der im Falle der Verarmung in seine Heimat zurückgebracht wird, ein anderes Beispiel gegenüber. Wenn ein Mann, dessen Familie sich an einem andern Orte befindet, als Eisenbaharbeiter hier angestellt

ist, von einem Gerüste fällt und durch eine Verlegung arbeitsunfähig wird, so kommt er auf den hiesig n Notharmenat. Nehmen Sie einen Fabrikarbeiter, welch r durch ein Unglück in der Fabrik arbeitsunfähig wird; er hat einen Vater zu Hause, der ihm ein Stübchen geben könnte, oder eine Mutter, die ihm zwar nichts geben könnte als ein paar Thränen; aber er wird auf den Notbarmenat des Ortes, wo ihn das Unglück getroffen hat, gebracht, er kann nicht heimkehren, nm b i dem Vater zu wohnen oder den Trost der Mutter zu empfangen. Welches ist nun härter, das ältere oder das neue Gesetz? Ich sage daher: ich möchte noch einmal den Versuch machen, das burgerliche System, welches sich einst durch die Kirchhurmsliebe entwickelt hat, neu zu beleben und lebenskräftig zu machen, und zwar vom Standpunkte des Schweizerthums aus. Mein zweiter Standpunkt ist die Verfassung und da muß ich sagen, der Herr Berichterstatter hätte besser gehan, wenn er im Eingange seines Gesetzesentwurfs statt der Worte: „in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung“ — gesagt hätte: „in Ver vollständigung der Verfassung“. Es ist mit der Verfassung eine eigene Sache und ich kann den Herrn Berichterstatter gut begreifen, wenn er sagt, er wolle lieber ein weniger gutes Armengesetz als die Verfassung revidiren. Ich erinnere Sie an eine Zeit, wo die Mehrheit in diesem Saale auf einer andern Seite war; da sagte man uns immer: jetzt werdet Ihr die Verfassung revidiren! Ich sprach mich immer gegen eine Verfassungsrevision aus, fugte aber bei: wenn es zu einer Revision kommen sollte, dann würde ich den § 85 nicht als unantastbares Heilighum bestehen lassen; auf die Beihnten könnte ich nicht mehr zurückkommen, wobl aber auf die Reform im Armenwesen. Ich sage nun: der Herr Berichterstatter tritt aus der Verfassung heraus — erstens hinsichtlich der Summe des Staatsbeitrages an die Armenpflege. Schr geistreich saat der Herr Berichterstatter: man hat sich geirrt, die 400,000 Fr., von welchen die Verfassung redet, waren nur für die Reform bestimmt durchaus nicht für Befreiung der ordentlichen Verwaltungsausgaben; das war die Ansicht des Verfassungsrathes. Das bestreite ich, und will Ihnen beweisen, daß diese Auffassung nicht richtig ist. Im Verfassungsrathen wurde das Maximum der Staatsbeiträge auf Fr. 400 000 festgesetzt und zwar nach dem Antrage des Herrn Stockmar, in dessen Votum die ganze Auffassung dieses Beschlusses niedergelegt ist; von anderer Seite war eine Staatsunterstützung von Fr. 500,000 vorgeschlagen worden, der damalige Berichterstatter, Herr Stämpfli, entwickelte noch in der ersten Stunde die finanziellen Folgen eines solchen Beschlusses, wenn die Summe auf Fr. 500,000 bestimmt werden sollte, d. h. w. wurde die Summe auf Franken 400,000 festgesetzt. Bei der ersten Abstimmung im Verfassungsrathen heißt es: „Für eine außerordentliche Hülfeleistung von Seite des Staates: Mehrheit. Dagegen: 22 Stimmen. Die Gesamtsumme im Maximum festzusetzen: 92 St. Keine Summe festzusetzen: 18 St. Sie auf Fr. 500 000 festzusetzen: 79 St. Für 400 000 Fr. 35 St.“ Dann folgte eine zweite Abstimmung und da heißt es nun nicht mehr: „Für eine außerordentliche Hülfeleistung von Seite des Staates“, — sondern: „Für Festzung des Maximums der Staatszuschüsse mit Fr. 400,000 Fr. Mehrheit.“ Viel schlagender noch als dieses Resultat ist das Armengesetz von 1847 selbst. Wenn der Verfassungsrat vom B rge Sinai uns zugekommen wäre, und wir den Moses nicht fragen könnten, welches der Sinn desselben sei, so könnte ich begreifen, daß man der Verfassung eine andere Auslegung geben könnte. Aber ich frage Sie: wer kam in die Regierung, nachdem die Verfassung in Kraft getreten war? Wer hat die Verfassung unmittelbar nach deren Annahme ausgelegt? Die leitenden Köpfe des Verfassungsrathes von 1846. Der Verfassung folgte das Armengesetz von 1847, dessen § 13 die Bestimmung enthält: die Beihilfung des Staates bei der Unterstützung der Armen geschehe nach Maßgabe des Be-

dürfnisses und den Bestimmungen der Verfassung: 1) durch Errichtung und Unterhaltung von Armenerziehungsanstalten, Krankenanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Verpflegungsanstalten für gebrechliche Personen; 2) durch Unterstüzung geistig begabter Jünglinge zu Erlernung von Gewerben; 3) durch Erzielung von Spenden an Unheilbare; 4) durch Unterstüzung der Gemeinden, Armenvereine und Privaten bei Errichtung von Armen- und gemeinnützigen Anstalten. Sie sehen also, daß man damals von der Ansicht ausging, in der Summe von Fr. 400,000 sei das Maximum dessen enthalten, was der Staat im Armenwesen leisten soll. Zur Unterstüzung dieser Auffassung verweile ich auch auf das Gesetz von 1848 über die Armenanstalten. Jedenfalls wird der Herr Berichterstatter mir zugeben, daß nach der Verfassung selbst die Summe von Fr. 400,000 erstens ein Maximum ist, über welches man nicht hinausgehen darf zweitens daß diese Summe ein temporärer Zustand des Staates ist, und nicht ein bleibender Staatsbeitrag. Freilich stellte Herr Dr. Schneider sich vor, die Durchführung der Reform werde viel leichter sein als sie sich dann in Wirklichkeit gestaltete. Es bestand ein großer Unterschied in der Auffassung der Sache zwischen den Herren Schneider und Stockmar im Verfassungsrathen, das geht aus den damaligen Verhandlungen hervor. Herr Stockmar sagte: „Herr Dr. Schneider will den Zweck mit vielem Geld und weniger Zeit erreichen; ich aber glaube, daß es mehr Zeit bedürfe und weniger Geld, und trage auf Nebengesetzmäßigkeiten an. Dies ist's, worin die beiden Systeme verschieden sind.“ Ich sage also: die Verfassung will eine temporäre Unterstüzung von Seite des Staates von höchstens 400 000 Fr., der Herr Berichterstatter will eine fortlaufende Unterstüzung, welche diese Summe übersteigt. Aber das ist nicht der einzige Punkt, wo nach meiner Ansicht der Herr Berichterstatter von der Verfassung abgeht, sondern es ist dies in Bezug eines andern Gesetzes im gleichen § 85 der Fall, und ich muß ihn darauf aufmerksam machen, daß er da, wo er von den Armengütern und deren Verwendung spricht, einen Zwischensatz im ganzen Gesetze nirgends ausgesprochen hat. Die Verfassung sagt: „Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet.“ Dann fügt sie bei: „Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Ansicht des Staates, verwendet.“ Diesen Zwischensatz führt der Herr Berichterstatter nicht an. Dann folgt der Zwischensatz: „Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Nutzennutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden.“ Was sagt nun das vorliegende Gesetz? Es sagt: die Armengüter garantire auch ich, ich will sogar, daß sie da, wo sie geschwächt sind, ergänzt werden; noch mehr, ich will, daß ihr 4% fährlich davon bezieht. Wie steht es nun mit der Verwendung? Die meisten Armengüter sind burgerliche, wie die andern Bürgergüter, und was sagt man? Burgerliche Armengüter und Bürgergüter ziehen wir in eine Armenverwaltung, die in Zukunft örtlich sein wird, zur Unterstüzung von Niedergelassenen. Die Verfassung hat nun aber nicht nur den Bestand der burgerlichen Güter gewährleistet, sondern auch ihre Verwendung, ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, erhalten wollen; die Verfassung sichert den Gemeinden ferner die Verwaltung der Armenäuter zu, das Gesetz aber enthält einen Eingriff in dieses Recht, der so wenig einer Republik gleich steht, daß er nach Russland passen würde. Wenn Sie den Gemeinden sagen: aus dem Ertrage des Armengutes unterstützen ihr nur Notharme, diesen gebt ihr nur so viel, und wenn dann etwas übrig bleibt, so müßt ihr es kapitalisiren; die Dürftigen sind an die freiwillige Wohlthätigkeit der Einwohner angewiesen! — ist das nicht ein Eingriff in die Verwaltung der Gemeinden? Ist es nicht gegen die Verfassung, wenn man einer Gemeinde sagt: deine Korporationsgüter sind gewährleistet, aber du darfst sie nicht anders verwenden als so und so? Ich glaube nicht, daß man in irgend einem andern Kanton einen

solchen Eingriff in das Verwaltungsrecht der Gemeinden sich erlauben dürfte. Man beruft sich auf das Aufsichtsrecht des Staates. Mit dem nämlichen Hoveitsrecht könnte man einem Privaten sagen: du hast einen reichen Vater, du darfst das Vermögen, das er dir hinterläßt, begeben, aber nur so viel für dich verwenden. Schon im Verfassungsratze wurde dieses Verfahren als ein Schritt zum Kommunismus bezeichnet. Ich will dem Herrn Berichterstatter nicht eine solche Tendenz zum Vorwurfe machen, aber meine Ansicht ist es auch. Da hört die Freiheit der Gemeinden auf. Wie wollen diese immer genau nachweisen, zu welchem Zwecke die Armengüter genutzt wurden? Bei den Armengütern ist manchmal nicht alles titelfest, in neuerer Zeit wohl, aber früher war es nicht so genau. Wenn Sie nun den Gemeinden das Recht nehmen wollen, den Leuten, welchen sie bisher aus bürgerlichen Gütern Unterstützung gewahrt haben, ferner von dem etwas zu geben, was sie im neuen Gesetze aufgestellte Durchschnittssumme übersteigt, so greifen sie in ein Besitztum; es ist aber auch mit der Verfassung nicht im Einklang. Ein anderer Punkt, wo nicht der Wortlaut aber der Sinn der Verfassung altert wird, betrifft die Freiwilligkeit. Die Verfassung spricht das Wort nicht aus, aber sie sagt: die Gemeinden sind der gesetzlichen Unterstützungspflicht gegen die Armen entbunden, und dadurch kam man in den Glauben, der Grundsatz der Freiwilligkeit sei in der Verfassung sanktionirt. Im Verfassungsratze wurde dieses Wort vielfach ausgesprochen, aber was bleibt bei diesem Gesetze von der Freiwilligkeit noch übrig? Gar nichts, das Prinzip der Freiwilligkeit ist in Fugen gehauen. Zur Unterstützung der Notarmen sind obligatorisch angewiesen 4% Ertrag des Vermögtes und wo dieser Ertrag nicht hinreicht, der Saatsbeitrag. Für die Dürftigen sind zwei Ressorten in Aussicht gestellt, die Spendenkassen und die Krankenkassen, zu deren Gründung Beiträge notwendig sind. Du kannst da nicht sagen, du wollest weniger zahlen, wenn du nicht willst, so wird man dich durch ein Gesetz erreichen. Dann erinnere ich an die Verteilung der Kinder auf die Güter; mit einem Durchschnittsiegelde von 30—50 Fr. werden Sie doch nicht genügen können; die Gemeinden werden gezwungen sein, mehr zu geben. Ist das Freiwilligkeit? Nein, das ist ein Obligatorium, und wenn ich am Ende ein solches annehme, wenn ich gestehen muss, mit der freiwilligen Mithärtigkeit können die Armen nicht erhalten werden, so würde ich offen sagen: ich habe mich getäuscht, ich lehre zu einer besseren Armenpflege zurück; ich will die Armentelle wieder einführen, aber nicht wie früher, sondern sie vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen gleichmäßig beziehen. Das wäre eine Basis. Sie haben nach dem neuen Gesetze auch eine Armentelle, der Unterschied zwischen früher und jetzt besteht nur darin, daß man früher in Geld bezogene Abgaben in den Fünfzigerjahren wieder in Naturabgaben beziehen will. Die Versorgung armer Kinder bei einer städtischen Bevölkerung wird aber nicht leicht sein, das wird der Herr Berichterstatter zugeben. Weit entfernt, die Quellen der Armut durch eine solche Maßregel zu vernichten, würden Sie dieselbe eher noch vermehren. Wo wollen Sie arme Kinder in der Stadt versorgen? In den großen Häusern kann es nicht geschehen, also werden die Kinder zu Leuten in den ärmsten Quartiren, an die Matie, gebracht; man bringt das Elend zum Elend und pöniziert es darüber. Was sich auf dem Lande ganz gut durchführen läßt, ist oft unzweckmäßig für städtische Verhältnisse. Das ist mein zweiter Standpunkt. Ich kann mich aber auf einen dritten Standpunkt stellen und sagen: das Gesetz verstößt sich gegen den Schweizergeist, gegen verschiedene Bestimmungen der Verfassung, die es ausdeutet und auslegt, aber man sagt, man müsse aus der Notch eine Tugend machen, ein Auge zutun, es sei nicht das erste Mal — nun frage ich: ist das Gesetz wirklich gerecht? Und da muß ich antworten: nein, das Gesetz ist nicht gerecht, weil es Eigentum angreift. Es

verstößt sich gegen den Grundsatz der Gleichheit, der Ausgleichung der Lasten. Ich bedaure sehr, daß ein Mann, der mit seinem großen Talente, mit seiner überzeugenden Rednergabe und seinem milden Charakter schon oft vor Ihnen gestanden ist, ein Mann, an dessen Krankenlager Sie gewiß alle im Geiste verweilen, ein Mann, der nicht einer Partei, sondern dem ganzen Lande angehört — ich rede von Herrn Regierungspräsident Bösch — daß dieser Mann nicht anwesend ist. Was sagte er im Verfassungsratze? Er sprach damals: „Der Vorschlag, wie ich ihn von Anfang an verstanden habe, geht in Übereinstimmung mit dem Eingangsrappo, dabin, daß nicht nur die Armenverwaltung sondern daß auch die Armenfonds ebenfalls zentralisiert und daß die Erträge davon vorweg zur Besteitung des Gesamtbedürfnisses verwendet werden sollen. Hier muß ich vorerst bemerken, daß nach meiner Überzeugung diese Armenfonds Privateigentum der Korporationen, nicht überall zwar der Bürgergemeinde, sondern an vielen Orten auch der Einwohnergemeinde sind, wie ich eine Gemeinde kenne, die ein bedeutendes Armengut, aber keine Bürgergemeinde besitzt. Man sagt zwar — Nein, wenn die Armenfonds Privateigentum wären, so könnten ja die Gemeinden damit machen, was sie wollen. Georsamer Diener; es sind Korporationsgüter zu gewissen Zwecken, und diesen Zwecken dürfen sie nicht entfremdet werden; aber ist der Zweck dieser, überhaupt zur Unterstützung der Armen ohne Rücksicht, welcher Gemeinde sie angehören, verwendet zu werden? Keineswegs, sondern ihr Zweck ist, verwendet zu werden für die Armen je der betreffenden Gemeinde. Die Armengüter sind Privateigentum den Titeln nach, — größtentheils entstanden durch Legate, durch Geschenke, häufig auch durch Erbverträge der Gemeinden, sogen mitunter durch freiwillige Beischüsse. Sie sind aber Privateigentum nicht bloss den Titeln, sondern auch dem Besitz nach; es fehlt waren sie immer als solche angegeben, als solche immer in den Händen der Gemeinden geblieben, und selbst die Verfassung von 1831 hat sie als solche garantirt. Die Fonds haben eine Bestimmung, dieser Bestimmung dürfen sie nicht entzogen werden, aber ist es nicht ein Entziehen der Bestimmung, wenn man nun von oben herab diese Güter außerhalb derjenigen Kreise verwenden will, für welche sie da sind? Man sagt, diese Fonds stehen unter der Aufsicht der Regierung. Aber ist das ein gebräuchlicher Gebrauch vom Aufsichtsrecht, wenn die Regierung die Gemeinde zwingt, die Erträge dieser Güter zu andern Zwecken, als wofür sie bestimmt sind, herauszugeben? Die Regierung hat nicht nur kein Recht hierzu sondern indem sie es thut, verleiht sie eine positive Verpflichtung, die Verpflichtung nämlich, die Gemeinde, auch wenn diese es gerne ihun woule, zu verhindern, daß diese Fonds ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden, und nun wollte der Staat oder die Regierung selbst die Gemeinde wider ihren Willen dazu zwingen? Wohin, Herr Präsident, meine Herren, führt uns das? Ich komme da auf einen delikaten Punkt, aber ich muß ihn berühren. Glauben Sie, wenn man das Prinzip aufstellt, man solle den Gemeinden die Armengüter wenigstens in dem Stunde nehmen, daß ihre Erträge in eine Centralkasse fließen und dann von dort aus bald biehn, bald dahin verwendet werden, — glauben Sie, meine Herren, die Gemeinden werden dann schweigen? Ich glaube — Nein, und warum? Die Gemeinden werden denke ich, so räsonniren: Der Verfassungsrat hat ein bestimmtes Mandat, er hat die Grundlage der gesellschaftlichen Organisation festzusetzen, der Verfassungsrat hat also das Recht, uns z. B. Pressefreiheit zu geben, uns Gewerbefreiheit zu geben, uns Geschworenengerichte oder stehende Gerichte zu geben usw.; aber der Verfassungsrat hat weder Auftrag noch das Recht, Eigentum zu geben oder zu nehmen.“ — Und wie steht es mit dem Grossen Rathe? Ist er in dieser Steuerung? Ich glaube nicht, wenigstens ich bestreite es. Herr Bösch sagte ferner, er habe früher einmal der damals ab-

tretenen Regierung zugerufen: „Wir haben im Jahr 1831 mit einer politischen Reform begonnen und wenn Ihr nicht einlemt, so werden wir ausbören mit einer privatrechtlichen Revolution, in der wir nun mitten innen stehen. Was ist das Zusammenwerken der Armengüter anders als Kommuni mus. Kommunismus zwischen Korporationen, und wo bleibt zuletzt die Grenze, die uns athält, auch Privatgüter zusammenzuwerken?“ Das ist die Ansicht, welche Herr Blösch im Verfassungsrath aus sprach, und ich frage Sie: ist es nicht, als stände er vor Ihnen? Wurde er nicht ganz gleich reden bei diesem Gesetz, wenn er sähe, daß burgerliche Armenauer für die Ortsarmenpflege verwendet werden sollen? Ich will diesen Punkt nicht weiter ausführen, sondern weder hole: das Gesetz ist nicht g. rech, es ist gegen eine gerechte Ausgleichung der Lasten. Es legt denen Lasten auf, die haushälterisch ich sid ein Kapital erworben haben, oder um das Bild des Weihnachtsbaumes festzuhalten: der Herr Director des Armenwesens hat an seinen Weihnachtsbaum eine Nuthe gebunden, aber nicht nur für die bösen Kriuder, sondern auch für die guten. Ich gebe zum letzten Standpunkt über und frage: ist das Gesetz zweckmäßig? Ich will auch da zugeben: die Noth ist da gewolten muss werden und nun ist die Frage diese: ist das vorgetragne Mittel ein zweckmässiges? Was ist der Zweck des neuen Reiches? Ordnung im Armenwesen zu schaffen ohne zu große Lasten. Erlauben Sie mir das System des Entwurfs in verschiedenen Richtungen zu durchgeh. in. Was ist die Folge der neuen Einrichtungen zunächst für die Armen seibn? Ich gebe zu, daß die sogenannten Notharmen künftig etwas besser gestellt seien als jetzt; sie haben den Gemeinderath, der für sie sorgen muß, die Armengüter sind für sie da und wo diese nicht ausreichen, steht der Staat hinter dem Gemeind-rath. Die Notharmen werden noch besser gestellt sein, wenn der Herr Berichterstatter eine Modifikation zugibt in Betreff der Gleichheit des Durchschnittskostgeldes. Sie werden zugeben, daß das gleiche Kostgeld nicht überau ausreicht, daß die Verhältnisse in den Städten ganz anders beschaffen sind als auf dem Lande, daß ein Kostgeld von 50 Fr. in der Stadt so zu sagen nichts, in Abländschen eine ordentliche Summe ist; daher fordere ich im Namen der Gleichheit in diesem Punkte Ungleichheit. Wie werden aber die Dürftigen bei dem neuen Gesetz stehen? Bleibt noch Mildthärtigkeit genug, um diese ben gehörig zu unterstützen? Ich zweifle daran, und gerade hier liegt der Fehler. Man läßt sich immer rühren beim Anblick eines Krüppels, eines Lahmen, eines Blinden, man läßt sich immer herbei, einem reich Unglücklichen etwas zu geben, nicht so bereitwillig ist die Mildthärtigkeit gegen die sogenannten Dürftigen, die noch arbeitsfähig sind; da heißt es: du bist ein Amer minorum gentium, wenn du wirklich arm wärest, so kämst du auf den Notharmenrat, du kaunst arbeiten. Solche Leute finden viele Thüren verschlossen, und so ist ihre Lage viel schlimmer als vorher; statt etwas gutes im Gesetz zu machen, machen Sie daher in dieser Beziehung etwas schlimmes, denn die Zuschüsse, welche der Herr Berichterstatter für die Dürftigen in Aussicht stellt, sind viel zu klein. Es kommt aber da noch ein Theil von Armen in Betracht, die Dürftigen, welche sich außerhalb des Kantons und im neuen Kantontheile befinden — wer sorgt für diese? Sie sind ganz verlassen. Im Willen des Herrn Berichterstatters liegt dies nicht, aber es ist außer seiner Macht, diesen Leuten zu helfen. Glauben Sie, deren Zahl sei gering? Der Kanton Bern hat 36 000 Seelen außerhalb seines Gebietes. Wie viele Arme befinden sich unter ihnen? Nach der Berechnung, welche uns gestern der Herr Berichterstatter vorlegte, könnte man eine bedeutende Zahl annehmen; ich will nicht eine hohe Zahl annehmen, sondern nur den zehnten Theil der Gesamtzahl, dann haben Sie 3600 Arme, und wenn Sie die Hälfte davon als Notharme annehmen, so haben Sie noch 1800 Dürftige, für die kein Mensch sorgt. Da kommt nicht die burgerliche Sprize, um noch ein wenig

Wasser zu geben, wenn es bei einem Angehörigen des Kantons in der Ferne brennt, nein, dieser Theil ist schlimmer daran als vorher. Meiner innigsten Überzeugung nach gewinnen also die Armen bei dem neuen Gesetz im Allgemeinen nicht. Wie steht es mit den Gemeinden, gewinnen diese vielleicht? Die einen können gewinnen, die andern nach Umständen auch verlieren. Derseligen Gemeinden, welche gar kein oder nur ein kleines Armenamt haben, gewinnen; sie haben ein Mittel, sich der Nordarmen zu entledigen, indem sie dieselben über die Kantonsgrenze sp. diren, sie gehören dann dem Staat. Die Gemeinde Neueneck kann ihre Notharmen über die Sense auf freiburger Gebiet hinüber schicken. Meinen Sie, der Kanton Freiburg nedme sie nicht auf? Der Staat sorgt ja für sie. Das ist eine Versuchung für manche Gemeinden, sich ihrer Armen zu entledigen. Die Gemeinden aber, welche beträchtliche Armengüter haben, verlieren durch das neue Gesetz, sie haben keinen Nutzen mehr davon, sondern man legt ihnen noch eine neue Last auf, der Ertrag des Armen-gutes wird für die Ortsarmenpflege beizogen. Wenn Sie die Ortsarmenpflege wollen, so dotiren Sie den Ort und gründen Sie Ortsarmenkassen. Namentlich kommen derseligen Gemeinden durch das neue Gesetz in eine schlimme Stellung, welche ein großes Armenamt haben, weil sie es fürchtet nicht mehr zur Unterstützung von Dürftigen verwenden dürfen und den letzten diese Quelle abgeschnitten ist, da sie auf die freiwillige Mildthärtigkeit angewiesen sind. Aber ist vielleicht der Staat besser daran, stellt sich derselbe finanziell besser? Schon der Herr Berichterstatter hat Ihnen gezeigt, wie große Opfer das neue Gesetz vom Staat fordert. Ich behaupte aber, daß der Herr Berichterstatter sich — nicht absichtlich, aber unabsichtlich — irrt, wie ein anderer Berichterstatter sich seiner Zeit im Verfassungsrath verrechnete, als er sagte die direkte Vermögenssteuer werde müh-mäcklich 1.700.000 Fr. abwerfen, während sie jetzt kaum die Hälfte davon einträgt. Wenn die Zahlen über die Bevölkerungsverhältnisse richtig sind, wie sie nach Franszini vorliegen, so jetzt schon das Verhältniss der Notharmen außerhalb des Kantons, daß die Ausgaben des Staates weit höher kommen, als der Herr Berichterstatter annimmt. Man nimmt gewöhnlich an, es befinden sich 36.000 Berner außerhalb des Kantons; nehmen Sie an, der zehnte Mann sei arm, so haben Sie 3600 Arme auswärts; rechnen Sie die Hälfte davon zu den Notharmen und geben Sie jedem der Lebtern das in Aussicht gestellte Durchschnittskostgeld von 50 Fr., so brauchen Sie für diese Notharmen allein Fr. 90 000. Die Rechnung des Herrn Berichterstatters ist rein illusorisch. Denken Sie aber auch an die Lage der Gemeinden, welche merken, daß ihnen wieder eine große Last von den Dürftigen aufgelegt wird, — was ist ihr Interesse? So Viele als möglich auf den Notharmenrat zu bringen, weil der Staat für diese sorgt, wenn das Armenamt nicht ausreicht. Man wird freilich einwenden, man werde schon untersuchen lassen, ob der Staat richtig sei oder nicht, aber ich frage Sie — die Hand auf's Herz — wenn Einer von Ihnen die Aufgabe bekäme, diese Untersuchung vorzunehmen, weiß er, ob der Notharmenrat wirklich richtig sei? Und die Ausgeschossenen in den Gemeinden, die Gemeinderäthe, werden sie nicht ein Auge zudücken, werden sie bei der Untersuchung des Armenraths so streng zu Werke gehen? Das thut man nicht, man will sich nicht mit seiner Umgebung entzweien. Die Herren vom Lande mögn mir antworten, ob es nicht so sei. Nicht besser wird es den Amtsinvestoren mit den Gemeindsbehörden geben. Der Staat wird dann eine außerordentliche Last zu tragen haben, man wird ihm so viele Arme zuschieben, als man kann. Man wird vielleicht sagen, der Staat werde sich mit dem Armenpolizeigesetze zu helfen suchen, aber bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, wird es geben, wie bei Einführung eines neuen Zollgesetzes, wo man noch rechte viele Waren über die Grenze zu bringen sucht; hier wird man möglichst viele Dürftige auf den Staat der Notharmen zu

bringen suchen. Der Staat wird also ebenfalls schlimmer daran sein. — Ich habe Sie vielleicht schon zu lange aufgehalten; ich könnte zwar über dieses Kapitel noch mehr Berechnungen aufstellen, die ich gemacht habe. Ich möchte nun den Herrn Berichterstatter, dem ich sehr gerne die Anerkennung zolle, ich halte seine Arbeit für eine sehr verdienstliche, ich möchte ihn nun beschwören, noch einmal zu prüfen, ob nicht ein Zweil meiner Bemerkungen begründet sei, und wenn er sie begründet findet, nachzudenken, ob er nicht darauf eingehen könne. Weil es nach dem Realemente vorgeschrieben ist, daß man einen bestimmten Schluß ziehe, so muß ich dem § 1 einen andern Paragraphen gegenüberstellen. An der Redaktion liegt mir nicht viel, aber an dem Grundsache, und wenn Sie über den Grundsatz abgestimmt haben, so werde ich an der ternern Beratung vom Standpunkte des Herrn Berichterstatters aus Theil nehmen. Ich stelle den Antrag, dem § 1 folgende Fassung zu geben: „Die Armenpflege ist Sache der Burgergemeinde und soll nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden. Keine Burgergemeinde ist pflichtig, Armenunterstützungen an auswärts wohnende Burger zu verabfolgen.“

Herr Berichterstatter. Auf das soeben angeführte Votum habe ich zu bemerken, daß ich dafür sehr dankbar bin, daß ich heute Gelegenheit hatte, zu hören, was ich gestern nicht hören konnte. Ich muß indessen erklären, daß ich auf viele im Vorirrage des Herrn Präopinanten angeführten Punkte, in denen eine Menge Unrichtigkeiten enthalten sind, nicht antworten kann, sondern daß ich mich in meinem Schlußrapporte lediglich an das halten werde, was den § 1 betrifft, denn von diesem Paragraphen hängt gar Manches nicht ab, was Herr v. Gonzenbach berührte, wie z. B. das Durchschnittskostgeld u. a. Ich werde mich daher auf die Einwendungen beschränken, welche gegen den § 1 selbst gerichtet sind.

Gfeller zu Signau. Ich bedaure sehr, daß Herr v. Gonzenbach seine eben gehaltene Rede nicht gestern gehalten hat, gestern wäre sie am Orte gewesen. Er sah sich veranlaßt, seinen Kopf, den er gestern nicht leeren konnte, heute noch zu leeren. Ich wünsche sehr, daß die Köpfe, die sich gestern nicht leeren konnten, sich heute leeren möchten. Man ist vom § 1 sehr abgewichen und hat sich in Auslegungen der Verfassung von 1846 ergangen, und das ist der Hauptgrund, warum ich das Wort ergreife. Herr v. Gonzenbach behauptete, die Regierung dürfe nach der Verfassung für das Armenwesen nie mehr leisten als Franken 400,000 a. W., er sprach diese Behauptung mit einer solchen Überzeugung aus, daß viele Mitglieder der Schörde davon überrascht sein möchten, deshalb erlaube ich mir, eine entgegengesetzte Ansicht zu begründen. Wenn ich hier begreiflich machen will, wie der § 85 der Verfassung verstanden werden soll und ob die jeweilige Regierung das Recht habe, neben den 400 000 Fr. noch andere Ausgaben für das Armenwesen zu machen, so muß ich zurückgehen auf den Verfassungsrat und auf die Kommission derselben. Ich muß Ihnen in Erinnerung bringen, wie der erste Vorschlüg ge-lautet hat. Im ersten Entwurfe war unter § 95 wörtlich folgendes gesagt: „Es soll ohne Verzug eine auf dem Grundsache der gleichmäßigen Belastung beruhende Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten ausgeführt werden.“ Dieser Artikel hat nicht beliebt. Im zweiten Entwurfe wurde eine andere Bestimmung als § 84 mit folgender Redaktion vorgeschlagen: „Zur Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten wird eine Reform der Finanz- und Armengesetze nach folgenden Grundsätzen ausgeführt: 1) Die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben, der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen. Für den Unterhalt dieser Armen wird der Ertrag der bestehenden öffentlichen Armen-

güter voraus verwendet. Der ungeschmälerte Fortbestand der Armengüter unter der Verwaltung der Gemeinden ist gewährleistet.“ Auch dieser zweite Vorschlag wurde nicht angenommen, nachher kam ein dritter, nämlich der Antrag des Herrn Stockmar, auf den sich Herr v. Gonzenbach auch berufen hat. Dieser Antrag lautet folgendermaßen: „Der Anteil des Staates soll, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens auf die Hälfte oder höchstens auf  $\frac{3}{4}$  der Bedürfnisse sich belaufen, den Gemeinden jedoch, wo nach Empfang der fraglichen  $\frac{3}{4}$  die Zellen noch 1 pro mille überschreiten würden, kann durch außerordentliche Unterstützung beigeholfen werden. Gedachten können die zu diesem Zwecke dem Staat auferlegten Ausgaben nie die Summe von Fr. 400 000 jährlich übersteigen.“ Dieser Artikel wurde im Verfassungs-Rathen selbst vorgeschlagen. Wie lautet nun der Verfassungsartikel wie er vom Volke angenommen wurde? Unter § 85 l. c. heißt es: „Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letztern betragen je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens  $\frac{3}{4}$  der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschuß ungenügt die zu erhebenden Armentellen 1 von Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hilfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von 400 000 Schweizerfranken jährlich nicht übersteigen.“ Sie sehen, auch der von Herrn Stockmar vorgeschlagene Artikel wurde nicht vollständig angenommen, sondern es fand eine wichtige Ergänzung und Änderung statt, indem die Worte „kraft dieses Artikels“ eingeschaltet wurden. Dieser Artikel redet von gar nichts anderm als von früher bezogenen Zellen, der Betrag, welcher für die bisher bezogenen Zellen verwendet werden sollte, durfte die Summe von Fr. 400,000 nicht überschreiten. Vor 1846 batte der Staat auch Ausgaben im Armenwesen, das wird Herr v. Gonzenbach zugeben, sonst steht ihm hier das Budget von 1844 zu Gebote, auf welchem eine Ausgabe von 140,000 Fr. für das Armenwesen im Allgemeinen und ein Beitrag von 32,000 Fr. an Spenden erscheint. Glaubt Herr v. Gonzenbach, diese 32 000 Fr. dürfen nicht auch neben den 400 000 Fr. ausgegeben werden? Ich glaube wohl. Der Staat hat sich früher an den Notfallstaben, an den Armenanstalten an den Impfungen etc. beteiligt. Ich glaube, damit sei hinlänglich bewiesen, daß der Staat neben den 400,000 Fr. noch andere Summen für das Armenwesen verwenden darf und wenn der Herr Berichterstatter vorschlägt, die 400 000 Fr. seien für die Reform zu verwenden, so befindet er sich ganz auf verfassungsmäßigem Boden; ich wenigstens könnte darüber nicht im Zweifel sein, und glaube, ich kenne als Mitglied des Verfassungs-Rathes eben so gut den Sinn der Verfassung als Herr v. Gonzenbach, der damals nicht einmal im Kanton Bern war. Ich kann mich nicht enthalten, auf die angedeutete Dotirung noch ein Wort zu erwiedern. Herr v. Gonzenbach wünscht die armen Gemeinden zu dotiren und erwähnte dabei besonders auch des Emmentals. Ich würde dieses Wort weglassen, wenn man nicht immer mit dem Emmenthal käme, als wollte man es dem Emmenthal unmöglich machen, mit etwas anderm aufzukommen, als bisher bestand. Was würde man durch die von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagene Dotirung der Gemeinden erhalten? Momentan würden die Gemeinden etwas bekommen, aber für die Zukunft würde es nicht hinreichen und was wäre die Folge? Die Pflicht zur Unterstützung der Armen und die Zellen — das schlimmste Übel, würde wieder eintreten; und dafür möchte ich mich bedanken. Ich möchte das Geschenk, welches uns Herr v. Gonzenbach darbietet, nicht annehmen. Wir wollen kein Geschenk, sondern was wir kraft der Verfassung, kraft des großen Marktes mit

Recht zu fordern haben, wir wollen nicht mehr. Die Verfassung hat die Mittel bestimmt, welche dafür zu verwenden sind, sie betragen 400,000 Fr. a. W.; darüber sollen wir nicht mehr markten. Nun hat der vorliegende Entwurf den Zweck zu bestimmen, wie diese Mittel verwendet werden sollen, und zwar das sie auf eine den Zeitverhältnissen entsprechende Weise verwendet werden. Ich glaube, der Geschesentwurf sei vollständig in diesem Sinne abgefasst und verdanke dem Herrn Berichterstatter die mühevolle Arbeit, welche er übernahm, um dieses Geschäft einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Ich verdanke ihm die gelungene Arbeit. Keiner vor ihm hat sich diese Mühe genommen, die Sache recht zu untersuchen. Der Kanton Bern hat nie gewußt, wo ihn der Schuh drückt; daß er ihn drückt, wußte er, aber nicht wo. Ich bin überzeugt, daß Mancher, der die gründlichen Berichte des Herrn Direktors gelesen hat, überrascht war, indem er glaubte, der Zustand möchte noch ärger sein. Ich pflichte dem § 1 bei und möchte sehr wünschen, daß man sich nicht mehr in so großen Abschweifungen ergehe, sondern an den Artikel halte.

Matthys. Ich sehe mich veranlaßt, den Antrag des Herrn v. Gonzenbach zu bekämpfen. Ich könnte zwar seinem Votum Punkt für Punkt folgen, ich will es aber nicht thun, weil ich dafür halte, alles, was er bezüglich der Verfassungsmäßigkeit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen des Entwurfs anbrachte, könnte bei den betreffenden Paragraphen angeschürt werden. Ich übergehe also diesen Theil und berühre nur den von ihm gestellten Antrag, welcher darin geht, im § 1 den Grundsatz der burgerlichen Armenpflege aufzustellen. Kann dieser Antrag zum Gesetz erhoben und durchgeführt werden? Ich glaube nein, deshalb erlaube ich mir einige ganz kurze Bemerkungen. Es heißt zwar, ein guter Baum könne nicht faule Früchte und ein böser Baum nicht gute Früchte tragen, und Herr v. Gonzenbach hat die Burgergemeinden einem Baume verglichen, der sehr viele gute Früchte getragen habe. Ich anerkenne dieses vollständig, aber Herr v. Gonzenbach vergaß beizufügen, daß die Burgergemeinden auch böse Früchte getragen haben. Die Burgergemeinden mit ihrem Nutzungsgut, das ursprünglich zu öffentlichen Ortszwecken bestimmt war, und vermöge des Egoismus der gesessenen Burger allmälig zum Nutzungszweck derselben wurde, bewirkt, daß Leute, die noch nicht hinter den Ohren trocken waren, sich verheiratheten, daß junge Leute, statt fremdes Brod zu verdienen und fremdes Brod zu essen, daheim blieben, Faulenzer wurden und nicht selten verlumpten, weil sie wußten, daß sie immerhin so und so viel Nutzung in Holz z. erhalten und in letzter Linie das Spital für sie da sei. Dies mit Rücksicht auf das Bild des Herrn v. Gonzenbach. Ich anerkenne, die Burgergemeinden hätten viel Guutes, und wenn man sie neu beleben könnte, so wäre die Frage der Untersuchung werch, ob die Armenpflege nicht auf die Burgergemeinde zurückgeführt werden könnte. Aber wir können das nicht; warum? Weil durch die Verfassung von 1831 und durch das Gemeindesetz von 1833 den Burgergemeinden das Lebenslicht ausgedasst wurde. Die ganze neuere Staats- und Gemeindeorganisation gründet sich auf den Grundsatz des freien Bürgerthums. Das ist der Grundsatz der Verfassung von 1831, der wieder in diejenige von 1846 überging, der Grundsatz, welcher im Gemeindesetze von 1833 ausgesprochen und auch in diejenige von 1852 aufgenommen wurde. Noch mehr. Im Jahre 1847 betrug die Volkswanderung im Kanton Bern 45%, wie viel sie jetzt beträgt, weiß ich nicht genau, aber die Verkehrsverhältnisse sind gegenwärtig so beschaffen, daß die Bewegung der Bevölkerung eher zugenommen hat. Durchschnittlich ungefähr die Hälfte der Burger wohnt gegenwärtig nicht in der Burgergemeinde, sondern außerhalb derselben. Können Sie Angesichts dieser Thatsachen den Grundsatz aufstellen, welchen Herr v. Gonzenbach

zenbach vorschlug? Können Sie beschließen, die Armenpflege sei Sache der Burgergemeinde? Das ließe sich allfällige noch thun, aber wie verhält es sich mit dem zweiten Sache des von Herrn v. Gonzenbach gemachten Vorschlages: es dürfen keine Unterstützungen an auswärts wohnende Burger verabfolgt werden. Was wollen Sie dann mit der zweiten Hälfte der Burger, mit denjenigen auffangen, welche auswärts wohnen, wenn sie dürtig oder nordarm geworden? Es geht nicht. Es gab eine Zeit, wo es möglich gewesen wäre, den Grundsatz der burgerlichen Armenpflege durchzuführen, aber gegenwärtig ist es nicht mehr möglich. Man soll auch die geschichtlichen Vorgänge ein wenig in's Auge fassen. Herr Regierungspräsident Blösch, der zu meinem großen Leidwesen heute nicht anwesend ist, gab im Januar 1848 einen "Entwurf-Grundzüge für die neue Gemeindeordnung des Kantons Bern" heraus; infolge der Vorschläge des Hrn. Blösch erschienen im April gleichen Jahres in diesem Saale 194 Ausgeschossene der Burgergemeinden des Kantons; ich hatte die Ehre Theil zu nehmen, und in jener Versammlung von Ausgeschossenen kamen Fragen zur Sprache, wie Herr v. Gonzenbach heute solche andeutete und wie sie angedeutet wurden im "Oberländer-Anzeiger" im "Intelligenzblatt" und in andern Blättern, welche Kritiken über das neue Armengesetz veröffentlichten. Man sagte: die Burgergemeinden können so nicht mehr existiren, öfne man das Burgerrecht, wie es in andern Kantonen auch geschehen ist. Herr Blösch machte in seinem erwähnten Entwurfe einen solchen Vorschlag, indem er dem § 16 folgende Fassung gab: „Von der Einführung der neuen Gemeindeordnung hinweg, ist jeder Bewohner eines Ortes nach zehnjährigem Besitze des Stimmrechts (nach § 5, 1, 2, 3 und 4) Burger des Ortes, wenn er die Summe entrichtet, welche dem Werth der Hälfte der nach § 10 anerkannten Burgernutzungen, zu 4 % kapitalisiert, gleichkommt.“ Im § 17 des nämlichen Entwurfs heißt es: „In denjenigen Gemeinden, in welchen keine Burgernutzungen bestehen, wird für die Aufnahme in das Ortsburgerrecht eine Gebühr erlegt, welche das Gesetz, mit Rücksicht auf die allfälligen sonstigen Vortheile desselben (Armen-, Spital-, Waisen-, Schulgüter etc.) bestimmen wird.“ Das war der Vorschlag des Herrn Blösch im Jahre 1848. Die 194 Burgergemeinden, vertreten durch ihre Ausgeschossenen, räumten Herrn Blösch die Befugniß ein, von sich aus eine Kommission niederzusetzen. Dies geschah und die Kommission kam später zusammen. Der Sprechende war damals als Mitglied der betreffenden Kommission für die Öffnung des Burgerrechts, aber die Vertreter von Bern, Thun, Burgdorf und andern Ortschaften, wo große Burgergüter bestehen, waren dagegen. Noch mehr. Während der Sechshundvierzigerperiode war Herr Dr. Schneider Direktor des Innern und hatte das Gemeindewesen unter sich. Im Jahre 1849 arbeitete er den Entwurf zu einem Gesetz über die Rechte der Kantons- und Gemeindebürger und die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts aus. Der § 49 jenes Entwurfs enthält folgende Bestimmung: „Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht kann einem Kantonsbürger nicht verweigert werden, wenn er sich zu derjenigen Konfession bekannt, welcher die Mehrheit der Gemeindsbürger angehört, und wenn er entweder: 1) von der Einführung der bestehenden Verfassung an während 10 Jahren im Besitze des Stimmrechts der Gemeinde gewesen ist und während dieser Zeit direkte Gemeind- oder Staatssteuern bezahlt hat; 2) oder wenn er weniger als 10 Jahre in der Gemeinde niedergelassen, sich aber nach den Bestimmungen des § 9 Nr. 2 über seine guten Leumuden ausgewiesen hat und entweder im Besitz eines Heimwesens in der betreffenden Gemeinde, oder in dem Besitze der in § 9 Nr. 3 vorgeschriebenen Requisite steht.“ Im § 50 sind die Einkaufssummen fixirt und zwar wie folgt: „Die Einkaufssumme in das Aktiv- und Gemeindsbürgerrecht im engeren Sinne (§§ 40, a b und 41) ist für Kantonsbürger festgesetzt: 1) in der Stadt Bern Fr. 400; 2) in allen übrigen Städten

und Gemeinden, über 2000 Seelen auf 20 % von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesamtsteuerkapital des Ortes durch die Seelenzahl der im Orte wohnenden Gemeindesburger getheilt wird; 3) in allen Gemeinden zwischen 1 und 2000 Seelen auf 15 %; 4) in allen Gemeinden unter 1000 Seelen auf 10 % von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesamtsteuerkapitals auf den Kopf fällt. Neversteigt jedoch in den drei letzten Fällen der Kopftheil von dem Gesamtsteuerkapital den Betrag von Fr. 1000, so können von dem höheren Betrage keine Prozente gerechnet werden.“ Als dieser Entwurf im Druck erschien war, brachte man landauf und landab an den Orten, wo die Burger auf ihre Kloster Holz und ein wenig Land verlassen sind, die Leute in Hörnisch, und die Zeit war nicht mehr fern, wo dieser Gegenstand zur Agitation benutzt wurde. Von 1850 an, als Herr Blösch in die Regierung gewählt worden, war er gezwungen, von seiner früheren Gründanrichte abzugehen, und ich frage Sie, ob nicht damals landauf und landab die Ansicht die Oberhand gewonnen, die Burgergemeinden bestehen zu lassen, wie sie sind, ob man nicht sagte, wenn man nach den Vorschlägen der Herren Blösch und Schneider die Burgerrechte öffne, so stelle man die Staatsordnung auf den Kopf, und zwar kam diese Ansicht auch von solchen Gegenden, wo man es nicht erwartet hätte; die radikalen Seeländer waren in diesem Theile d. r. öffentlichen Verwaltung die Engsteren. Wenn Sie den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach annehmen wollen, so müssen Sie entweder die 45 oder 50 % der Bevölkerung, welche außerhalb ihrer Burgergemeinde wohnen, auf dem Wege der Gewalt in ihre Heimatgemeinde zurücktreiben, — und das können Sie nicht, es wäre auch gegen das Interesse des Staates, — oder Sie müssen die Burgerrechte öffnen auf dem Wege des Gesetzes, — und das wollen die Burgergemeinden nicht, sondern alle Gemeinden, die burgerliche Güter haben, wo der Burger seine zwei Ziegen auf die Weide treiben kann, wollen bei ihren Nutzungen beschützt sein. Damit soll bewiesen sein, daß der Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach bei den dermaligen Verhältnissen mit dem besten Willen nicht durchgeführt werden kann. Es bleibt deshalb bloss möglich, daß der Grundsatz der örtlichen Armenpflege durchgeführt werde, der nicht jetzt, sondern bereits im Jahre 1852 zum Gesetz erhoben worden ist, denn im Gemeindesetze von 1852 ist bereits ausgesprochen, was der Regierungsrath Ihnen im § 1 vorschlägt.

Escharner zu Kehrsatz. Ich verdanke dem Herrn Berichterstatter seine verdienstliche Arbeit und will demselben nicht das geringste Hinderniß in den Weg legen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wo ich die schwache Seite des Gesetzes erblicke. Es ist in diesem Gesetz, wie beinahe in allen früheren, die nöthige Übergangsperiode von einem Systeme zum andern nicht genug berücksichtigt. Solche durchgreifende Maßregeln soll man nicht auf einmal, sondern allmälig, nach Möglichkeit, durchführen. Ich hätte daher vorgesehen, daß die einleitenden Vorkrehe vor dem Armengesetz selbst zur Beratung kommen möchten. Jeder von Ihnen, der auf dem Lande wohnt, wird wissen, welche Einrichtungen dafür nöthig sind. Zuerst soll ein neues Strafgesetzbuch eingeführt werden, denn man darf nicht dulden, daß die Strafanstalten statt Besserungsanstalten zu sein, Verschlimmerungsanstalten seien, wo die Eingespererten sich gegenwärtig in dem Begehen von Verbrechen unterrichten. Ein anderer wesentlicher Umstand betrifft das Niederlassungswesen, und man fühlt es täglich, daß der Mangel an gebörigten Vorschriften ein großes Hinderniß bei der Durchführung des neuen Systems ist. Man weiß, daß allenthalben Leute der gefährlichsten Sorte ungehindert sich niederlassen können, um den Gemeinden zur Last zu fallen. Daher dürfte es passend sein, zu bestimmen, daß keiner unterstützt werden dürfe, er sei denn wenigstens zwei Jahre am betreffenden Orte wohnhaft gewesen und könne sich durch ein Zeugniß vom Pfarrer

oder von anderer Seite über seine Verhältnisse ausweisen. So wären noch andere Punkte zu erledigen, die zwischen der ersten und zweiten Beratung zur Sprache kommen sollen, wenn ich den Herrn Berichterstatter recht verstanden habe; ich möchte ihm die Sache sehr an's Herz legen, denn ich betrachte das Gesetz über die Niederlassungsverhältnisse als den Schlüssel zum neuen Systeme. Schließlich erinnere ich nur noch daran, welchen Einfluß die allzu häufige Anwendung des Begnadigungsbrechens auf das Armenwesen haben kann, ich erinnere Sie z. B. an die gestrigen Begnadigungen. Ich bin diesem Systeme abhold. Gestern haben Sie eine Anzahl Leute in die Gemeinden eingegrenzt, meistens schlechte Leute, die sich nicht erhalten können. Sollen die betreffenden Gemeinden für den Unterhalt solcher Leute sorgen? Ich sehe zutrauensvoll den Maßregeln entgegen, welche der Herr Berichterstatter bis zur zweiten Beratung zur Durchführung des neuen Systems vorschlagen wird.

Geissbühler. Ich muß den Grundsatz, welcher im § 1 enthalten ist, vollständig unterstützen; er ist bereits seit einigen Jahren neben dem älteren Systeme aufrecht erhalten worden. Man hatte seit einiger Zeit zwei Systeme neben einander in der Verwaltung, das örtliche und das burgerliche System, und da der Herr Berichterstatter unsere Zustände in seinem ausgezeichneten Berichte bereits hinlänglich beleuchtet hat, so will ich nicht mehr darauf zurückkommen; ich beschränke mich also darauf, gegen das Votum des Hrn. v. Gonzenbach einige Bemerkungen zu machen. Er stellt den Antrag, die ganze Verwaltung des Armenwesens wieder auf das burgerliche System zurückzuführen, mit dem merkwürdigen Beschuß: die Burgerchaften sollen mit den auswärtigen Burgern nichts mehr zu thun haben, sondern es sei diese Unterstützung geradezu zu verbieten. Ich hätte wirklich von Herrn v. Gonzenbach in dieser Beziehung eine tiefere Einsicht in die bestehenden Verhältnisse und praktischere Kenntnis derselben erwartet. Er schlägt einerseits vor, die burgerlichen Institutionen neuerdings zu beleben, und sagt, es sei zur eilfsten Stunde noch früh genug, er bringt aber in der eilfsten Stunde eine Ansicht, die gewiß nicht geeignet ist, dieses System neu zu beleben. Wenn Herr v. Gonzenbach so aufgetreten wäre, wie es von anderer Seite laut der von Herrn Matthys aus früheren Verhandlungen gelieferten Nachweise der Fall war, wenn er gesagt hätte: es sind zwei Dinge möglich, ich kann mich nicht dem gegenwärtigen System anschließen, ich will die Gründung der Burgerchaften — so hätte ich das begriffen, indem das ein bestimmtes System wäre. Er will das nicht, sondern einfach den Burgerchaften die Unterstützung ihrer Armen überbinden, indem er den auswärtigen Armenetat abschneidet; und um seinen Vorschlag durchzuführen, will Herr v. Gonzenbach das Bäumlein ein wenig mit Erde umschütten und zwar mit schlechterer Erde als es jetzt hat. Von diesem Gesichtspunkt können wir nicht ausgehen. Die Zeit hat über das frühere System gerichtet. Wir darüber nachdenkt und auch den Bericht des Herrn Direktors gelesen hat, der muß gestehen, daß man solchen Einrichtungen diesen Augenblick mit künftlichen Mitteln nicht mehr aufhelfen kann. Man kann wohl sagen, es sei dem früheren Systeme mit Zellen nachzuhelfen, aber diese sind durch die Verfassung verboten, und das ist ein Hauptgrund, warum der Herr Berichterstatter auf das vorliegende System kam. Wenn die burgerlichen Verhältnisse sich in Zukunft so fortentwickeln, wie es in letzter Zeit geschah, und dann die Gemeinden noch obendrein mit Zellen belastet werden, so kommt man dazu, daß künftig Gemeinden, die jetzt noch schöne Armengüter haben, nicht mehr fahren können. Man soll die Last ein wenigtheilen. Mit Geld läßt sich nicht allein nachhelfen, sondern das Gesetz muß geeignete Einrichtungen aufstellen. Gebet dem Emmenthal eine Million, das wird nicht helfen; man wird das Geld vielleicht verbrauchen, aber die ungeheure

Armenlast ist dennoch da. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, welche Folgen eintreten müssten in emmenthalischen Gemeinden, die bei einer Einwohnerzahl von 3—4000 Einwohnern 6—8—9000 Burger auswärts haben, von denen zwar nicht Alle, aber ein bedeutender Theil, arm sind. Wenn nun das neue Gesetz den Grundsatzen aufstelle: die Burgergemeinden sollen nur die unterstützen, welche in der Heimathgemeinde wohnen, — was für Folgen würden da eintreten? Alle auswärts wohnenden Burger würden im Falle der Verarmung auf die Gasse gestellt, dann hätten sie ihren Heimathschein in der Hand und kämen nach Hause. Ich frage aber: was würden die Gemeinden mit diesen Läusenden vornehmen? Sollen sie dieselben der Armentdirektion zuschicken oder auf der Straße stehen lassen? Stelle man sich um Gottes willen auf den Standpunkt solcher Verhältnisse, wie sie sind. Wenn wir Verbesserungen, materielle Verbesserungen im Armenwesen wollen, so ist es nicht anders möglich als durch den im § 1 des vorliegenden Gesetzes ausgesprochenen Grundsatzen, sonst könnte das gleiche Resultat, wie Anno 1848, eintreten. Die Burger sind auf ihre Burgherschaften verfesselt, sie lassen fast Niemanden hinein, sie verpalisadiren sich gleichsam; so kann es unmöglich weiter gehen. Das burgerliche System kann in der gegenwärtigen Zeit und in der Zukunft, wo die Eisenbahnen Alles zusammenwürfeln, nicht mehr bestehen. Ich würde gerne etwas besseres vorschlagen hören, aber da ist guter Rath thener; ich wüßte nichts Besseres als den § 1. Was uns Herr v. Gonzenbach geben will, muß ich als sehr mißlungen und als ungeheuer nachtheilig mit vollen Händen wegwerfen. Ich stimme daher mit voller Überzeugung zum § 1.

Dr. v. Gonzenbach. Nur eine faktische Berichtigung. Herr Gräsbühler meint, ich habe nichts von der Gründung der Burgerrechte gesagt. Ich sagte ausdrücklich, es seien zwei Wege offen, der Herr Berichterstatter weise darauf hin; der eine Weg bestehet in der Gründung der Burgherschaften, wie in Zürich und anderwärts, der andere im Abschneiden des auswärtigen Armenetats.

Wildbollz. Die abweichenden Ansichten, welche von verschiedenen Seiten verfochten werden, erklären sich durch die tief in die Verhältnisse der Gemeinden eingreifenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Es ist begreiflich, daß die Gemeinden, welche unter dem Druck der Verhältnisse fast erlegen sind, sich nach Erlösung sehnen. Ich verdanke dem Herrn Berichterstatter seine grundliche und ausgezeichnete Arbeit, durch welche er die Last der Gemeinden zu erleichtern sucht. Auf der andern Seite muß man sich eben so wenig wundern, wenn in den Gemeinden, wo die Verhältnisse nicht so ungünstig waren, wo diese aber nun umgekehrt werden sollen, wenn von daher große Bedenken sich kundgeben und warnende Stimmen laut werden. Ich glaube, diese Warnungen seien wohlgemeint und jede Ansicht soll geehrt werden. Ich will mich nicht lange bei Punkten aufhalten, die bei der allgemeinen Eintretensfrage entschieden wurden, dagegen möchte ich mir erlauben, bei § 1 für den Fall, daß er angenommen werden sollte, einen Zusatz zu beantragen. Ich gehöre auch zu denen, welche aus einer Gemeinde kommen, wo man mit Besorgniß den Entwurf aufnahm, weil die Tragweite einzelner Bestimmungen desselben zu unbestimmt schien. Ich gehöre persönlich zu denen, welche vor Allem, bevor sie mit gutem Gewissen zu Einführung der Dürbarmenpflege stimmen können, die Vorlage des Niederlassungsgesetzes gerne gesehen hätten, weil man alsdann die Verpflichtungen der Gemeinden genauer hätte einsehen können. Allein da ein socher Gesetzesentwurf noch nicht vorliegt, so wissen wir in dieser Beziehung noch gar nicht, welches die Ansichten der Direktion des Armenwesens sein werden. Fedenfalls wird das Gesetz über das Niederlassungswesen erst in der Zukunft seine Wirksamkeit äußern,

also die Gemeinden, welche mehr oder weniger Hoffnung haben, erst in der Zukunft schützen. Hingegen wird es wohl Niemanden entgehen, daß von dem Augenblick an, wo das vorliegende Gesetz in erster Berathung angenommen sein wird, in vielen Gemeinden sich ein Streben regen wird, ihre Armen, die sie noch daheim haben, abzuschieden, sie auf die Gemeinden zu werfen, welche mehr Verdienst und größere Unterstützungsmitte haben. Dies ist die Besorgniß, welche ich habe und die ich mir auszusprechen erlaube. Ich schlage daher vor, daß für den Fall der Annahme des § 1 für die Zwischenzeit, bis man durch ein Gesetz über das Niederlassungswesen geschützt ist, durch irgend eine präventive Maßregel an der Spitze des Gesetzes gegen den erwähnten Nebelstand Vorsorge getroffen werden möchte; es würde mir und vielen zur großen Beruhigung dienen. Ich stelle daher den Antrag, bei § 1 folgenden Zusatz aufzunehmen: „Um in den ersten zwei Jahren auf den Armenetat zu gelangen, ist entweder die Eigenschaft eines Burgers oder zweijähriger Aufenthalt in der Gemeinde erforderlich.“

Gfeller zu Wichtach erklärt ebenfalls, daß er vor der Behandlung des Gesetzes über das Armenwesen die Vorlage der Gesetzesentwürfe über das Niederlassungswesen und die Armenpolizei gewünscht hätte; da diese Entwürfe nicht vorliegen, so stellt er den Antrag, der Regierungsrath möchte beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß die genannten zwei Gesetzesentwürfe vor der zweiten Berathung des Armengesetzes den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt werden.

v. Büren. Der § 1 ist die Grundlage des ganzen Gesetzes. Ich will auf die allgemeine Begründung derselben nicht eintreten, halte aber dafür, daß es durchaus notwendig sei, ganz klar zu sagen, welches seine Bedeutung sein werde. Bereits von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, daß zwischen dem Gesetze über das Niederlassungswesen und demjenigen über das Armenwesen Übereinstimmung herrsche. Das erstere haben wir noch nicht. Der Herr Berichterstatter kann uns aber sagen, welche Bestimmungen dasselbe uns in der Haupftache bringen werde. Der § 1 enthält ein Wort, über das ich nicht ganz im Klaren bin; es ist das Wort „wohhaft“. Man weiß ungefähr, was es sagen will, aber es ist wichtig, daß es in seiner ganzen Bedeutung erklärt werde. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, in seinem Schlußraporte genau zu sagen, wie er den Begriff des Wohnsitzes präzisiren wolle.

Büchberger. Ich erlaube mir nur ein paar Bemerkungen, die sich vorzüglich auf den § 1 in Verbindung mit dem § 3 beziehen. Über die Grundlage des Gesetzes kann man sich nach meinem Dafürhalten nicht mehr streiten. Sie haben gestern die Eintretensfrage erledigt und zwar, wie ich mit Verwunderung hörte, ohne Diskussion. Sie haben dadurch die Prinzipien des Entwurfs genehmigt, denn diese Bedeutung hat die Eintretensfrage. Vor ihrer Entscheidung hat man zu prüfen, ob die Grundprinzipien des Gesetzes, um das es sich handelt, richtig seien; sind sie richtig, so kann man auf den Entwurf eintreten und denselben im Laufe der Berathung theilweise abändern; sind sie aber nicht richtig, so kann man nicht weiter berathen, denn ein Kollegium wie der Große Rat kann nicht ganz neue Prinzipien aufstellen und einen neuen Entwurf ausarbeiten. Hätte Herr v. Gonzenbach den Antrag gestellt, den Gegenstand an eine Grossrathskommission zu weisen, so erkläre ich, ich könnte dazu stimmen, denn er hat manches bemerkt, das sehr zu bedenken ist. Er bestreite namentlich die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs und bezeichnete die Lage der Dürstigen als zu wenig gesichert. Was die Verfassungsmäßigkeit des vorliegenden Gesetzes betrifft, so glaube ich wirklich, dasselbe enthalte mehrere Bestimmungen, die sich nicht mit der Verfa-

sung vertragen. Die Verfassung hebt die Pflicht der Gemeinden zu Unterstützung der Armen auf, das Gesetz regulirt die Pflicht der Gemeinden, die Armen zu unterhalten; sie müssen die Notharmen so oder anders verpflegen. Wir haben ein Gesetz von 1847, nach welchem von einem gewissen Zeitpunkte an die Armentellen eingestellt werden sollen. In einigen Gemeinden bezieht man keine mehr, in andern werden noch Tellen bezogen. Da wo man nicht mehr fahren konnte, war man gezwungen, das Armengut anzugreifen. Nach dem vorliegenden Gesetze sind die Gemeinden, welche ihr Armengut angegriffen haben, verpflichtet, dasselbe durch Tellen zu ersetzen. Auch das ist gegen die Verfassung, welche den Grundsatz der Freiwilligkeit aufstellt. Trotzdem bin ich damit einverstanden, daß die angegriffenen Armengüter ersetzt werden sollen; ich war seiner Zeit schon gegen den Verfassungsartikel, weil ich nicht begreifen konnte, wie es dann geben soll, wenn die Gemeinden gar keine Pflicht mehr haben. Darum sage ich, ich bin mit der Sache einverstanden, aber ich sehe nicht, wie das Gesetz sich ganz mit der Verfassung vertrage. Das ist ein Punkt, der einer näheren Prüfung wert wäre. Ein zweiter Punkt betrifft die Lage der Dürftigen. Ich glaube, für diese sorge das Gesetz zu wenig. Wenn die Gemeinden die Notharmen unterstützen, wenn sie Kinder und alte gebrechliche Leute verfogt gedenken müssen, so werden sie daran schon genug haben, und wenn dann noch freiwillige Beiträge verabfolgt werden sollten, um Dürftige zu unterstützen, so werden diese die Thüren verschlossen finden. Beruft man sich auf das Gesetz, so wird man die Antwort erhalten ein Zwang sei nach der Verfassung nicht mehr zulässig. Ich glaube, man hätte für die Dürftigen mehr Rücksicht haben sollen. Es gibt z. B. einen Familienvater, dem man durch eine momentane Unterstützung noch helfen könnte; man sieht, wenn man ihm nicht hilft, so muß er verarmen und bei der nächsten Revision des Notharmenrats auf diesen kommen; für solche Leute ist zu wenig gesorgt. Diese Punkte hätte ich gerne noch untersucht, hier hätte man das Gesetz vervollständigen sollen. Aber was nützt es, nachdem das Eintreten beschlossen ist, des Längen und Breiten darüber zu diskutiren, wie Herr v. Gonzenbach, dessen Antrag ich nicht bestimme, wenigstens bis er ihn konsequent durchführt. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so können wir schlechtdings nicht mehr progrediren, sondern man muß dann auf der Grundlage desselben einen neuen Entwurf ausarbeiten. Daher glaube ich, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach sei durch das Eintreten verworfen, und ich beschränke mich infolge dessen auf einige Bemerkungen über den § 1. Wenn es da heißt: Sämtliche Arme, welche innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind, bilden den Gesamtnarmenrat der Einwohnergemeinde, — so ist der § 3 eine nothwendige Folge dieser Bestimmung, man muß nothwendig fragen: was soll man mit denjenigen Kantonangehörigen, die in keiner Einwohnergemeinde wohnhaft sind, anfangen? Da sagt der Herr Berichterstatter in seinem Entwurfe: diese erhält der Staat. Der Regierungsrath handelte aber inkonsequent durch Aufnahme des Zusatzes: „so lange ihr auswärtiger Wohnsitz dauert.“ Durch diesen Zusatz wird der Paragraph illusorisch, denn wer soll diese auswärts wohnenden Notharmen unterstützen, wenn sie zurückkommen? Der Staat nimmt sich ihrer nicht an, keine Einwohnergemeinde unterstützt sie, sie sind vom Armenrat ausgeschlossen. Das möchte ich dem Herrn Berichterstatter zu bedenken geben. Wir haben den § 41 der Bundesverfassung, nach welchem Bürger anderer Kantone weggewiesen werden können, wenn sie gewisse Bedingungen nicht mehr erfüllen. Wenn also ein Angehöriger unseres Kantons in einem andern Kanton verarmt, der Gemeinde zur Last fällt, so wird er weggewiesen. Er wird dem ersten Oberamte zugeschoben, und wie soll er von da an behandelt werden? Der Staat unterstützt ihn nur, so lange er auswärts wohnt. Wer soll nun für ihn sorgen? Der Regierungsrathalter sorgt nicht für ihn, weil der Staat

sagt: von dem Augenblick an, wo er die Grenze überschreitet, steht er nicht mehr auf dem Etat der auswärtigen Notharmen, die Unterstützung hört auf. Die Einwohnergemeinde wird den Betreffenden auch nicht unterstützen, sie sagt: er steht nicht auf meinem Armenrat, er wohnt nicht hier. Soll die Burgergemeinde angesprochen werden? Diese wird sagen: das Armenwesen geht uns da nichts an. Dann hätten sie wieder einen der Fälle, die seiner Zeit so großes Aufsehen erregten, besonders im Emmenthal, einen Fall, wo Niemand da ist, der für den betreffenden Armen sorgt. Ich glaube, es sei am Orte, auf solche Uebelstände aufmerksam zu machen. Da ein Angehöriger des Kantons unter solchen Umständen heimgeschoben werden kann, so ist eine Bestimmung des Indultes in das Gesetz aufzunehmen: die Gemeinde sei in diesem Falle schuldig, den Armen zu unterstützen, wie Einen, der in der Gemeinde wohnhaft war. Ich will nicht gerade einen Antrag stellen, sondern möchte den Herrn Berichterstatter nur auf derartige Verhältnisse aufmerksam machen, damit, wenn er die Bemerkung richtig findet, eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen kann.

Tschärner in Bern. Für den Fall, daß der § 1, zu dem ich zwar nicht stimmen werde, angenommen werden sollte, möchte ich zu demselben folgenden Zusatz vorschlagen: „Da wo getrennte Burger- und Einwohnergemeinden bestehen, oder wo für die burgerlichen Armen besondere Hülfsquellen angewiesen sind, wird ein besonderer Armenrat für die burgerlichen und ein besonderer für die daselbst niedergelassenen Armen aufgestellt.“ Es ist zwar im § 28 eine Bestimmung enthalten, welche den § 1 modifizirt, aber es gibt Gemeinden, wie z. B. Bolligen, wo kein Burgerrath, nichts destoweniger aber ein burgerliches Armengut besteht; dieses ist durch die Verfassung garantiert, und seine Verwendung für die burgerlichen Armen daher auch, wie es auch bei der in letzter Zeit stattgehabten Güterausscheidung anerkannt wurde. Nun tritt ein großer Uebelstand ein, wenn sämmtliche Arme der Gemeinde, burgerliche und niedergelassene, auf den nämlichen Armenrat gebracht werden sollten, weil für die Einen andere Hülfsquellen angewiesen sind als für die Andern. Namentlich ist für die burgerlichen Armen der Ertrag des burgerlichen Armengutes angewiesen, während für die niedergelassenen andere Hülfsquellen in Aussicht gestellt sind. Die Leitern können auch nicht nach dem gleichen Maßstabe unterstützt werden, denn ich zweifle daran ob die Hülfsquellen so stützen werden, wie der Ertrag der burgerlichen Güter. Es würden daher wesentliche Uebelstände eintreten, auch würde durch das nach dem § 1, wie er vorliegt, hervorgerufene Verhältniß die Komptabilität sehr kompliziert, abgesehen davon, daß die verschiedenenartigen Hülfsmittel nicht vermischt werden dürfen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe noch einen Hauptgrund gegen die örtliche Armenpflege anzuführen, den ich in meinem ersten Votum vergessen hatte. Er beruht darin, daß Sie durch diesen Grundsatz einer nothwendigen Entwicklung Ihres Kantons, der industriellen Entwicklung desselben, einen großen Hemmschuh anlegen. Bei allen gemeinnützigen Gesellschaften und sonst hört man die häufige Klage, es fehle dem Kanton Bern an Industrie. Nun frage ich: welches ist unter dem neuen Gesetze die Lage eines Einwohnergemeindrathes, wenn ein Fabrikant mit den schönsten Offerten kommt und sagt: ich will in eurer Gemeinde Industrie einführen, eine Baumwollenspinnerei errichten; seid so gut und gebt mir die dazu nöthige Wassertrift nicht zu theuer und einen geeigneten Bauplatz; — was antwortet der Gemeinderath? Gott bewahre uns vor dieser Industrie, wird er sagen, ihr bringt uns mehrere hundert arme Arbeiter, und wenn Einer derselben verunglückt, so kommt er auf den Notharmenrat unserer Gemeinde. Bei der burgerlichen Armenpflege ist das Verhältniß ein anderes. So lange die

Arbeiter Verdienst haben, bleiben sie, haben sie solchen nicht mehr, so geben sie nach Hause. Man wendet ein, wenn die Industrie still steht, dann seien die Arbeiter auch schlimm daran. Ich gebe es zu, aber der Fabrikherr ist selbst so interessirt dabei, daß er die größten Anstrengungen machen wird, seine Arbeiter zu beschäftigen, wie man es in den Kantonen Zürich und Glarus sieht; übrigens sprach ich vom Anfang einer Industrie. Nun ein paar Worte der Erwiderung. Ich wollte Niemanden verlegen und wenn ich sagte, nach meiner Ansicht sollte man das Emmenbach dotiren, so begreife ich nicht, wie man darüber empört sein kann. Ich zweifle daran, ob die Leute empört wären, wenn Herr Geissbühler im Emmenthal darüber abstimmen ließe, ob sie eine Million annehmen wollen oder nicht. Man besprach sich seiner Zeit auch darüber, wie dem Oberlande zu helfen sei. Niemand war darüber empört, und doch haben die Leute in der einen Landesgegend so viel Stolz als in der andern. Dies zur Erwiderung. Was meinen Vorschlag hinsichtlich der Bürgerrechtsverhältnisse betrifft, so überzeugte ich mich, daß ein solcher Antrag gestern hätte gestellt werden sollen. Wenn Herr Büzberger sagt, ich solle mein System entwickeln, so antworte ich ihm: ich möchte es jetzt nicht entwickeln, ich könnte es nicht, ich habe nicht die nötige Erfahrung und Kenntnis in der Sache, aber dort ist ein Mann, der die erforderliche Erfahrung und Kenntnis hat; lesen Sie seinen Bericht und fragen Sie, ob Sie nicht zu dem Systeme zurückkehren wollen, welches in der ganzen Eidgenossenschaft besteht. Sind die Verhältnisse Ihres Kantons so sehr von den Verhältnissen anderer Kantone verschieden, daß hier nicht das nämliche System möglich wäre? Nach Franzini zählt der Kanton Bern 179,000 Seelen an Bevölkerung, welche nicht in der Heimathgemeinde, sondern in andern Gemeinden wohnhaft ist. Meinen Sie, alle diese Leute kommen nach Hause? Nein, sie sind durch verschiedene Bande an ihren Wohnort gefesselt. Man hat sich auf die Armenpflege im Kanton St. Gallen berufen. Es gibt dort einen Landestheil, die ehemalige Grafschaft Toggenburg, deren Bewohner großen Gewerbsleid und Thätigkeit an den Tag legen; dort bestehen keine Armengüter, weil vor Zeiten dort offenes Landrecht herrschte, Feder konnte sich niederlassen, wo er wollte. Die Leute sagten, sie wollen nicht für Andere Armenfonds stiftet. Man stiftet nicht an einem Orte, wo man nicht weiß, wer es nimmt, da die Bevölkerung immer wechselt; dagegen fanden Stiftungen zu besondern Zwecken statt, für Spitäler und andere wohltätige Zwecke. Man hatte also die örtliche Armenpflege mit ihren Folgen. Wenn Sie über den § 1 entschieden haben, wenn derselbe angenommen wird, so werde ich mich auf den Standpunkt des Gesetzes selbst stellen und dasselbe ganz unbesangen mitberathen helfen. Von diesem Standpunkte aus sage ich, es ist eine Redaktionsverbesserung bei diesem Paragraphen nochwendig, und ich stelle daher den eventuellen Antrag, nach dem Worte „Arme“ einzuschalten: „Angebörige des Kantons.“ Denn arme Angehörige anderer Kantone auf unsern Armeniat nehmen zu müssen, während unsere Angehörigen im Falle der Verarmung von dort heimgesucht werden, wäre ein wenig zu stark. Wenn der Grundsatz der örtlichen Armenpflege in der ganzen Schweiz herrschen würde, wie es gegenwärtig mit der burgerlichen Armenpflege der Fall ist, so könnte man den § 1 annehmen, wie er vorliegt, aber Sie dürfen nicht vergessen, daß das Verhältnis ein entgegengesetztes ist, daher sollen nur arme Kantonangehörige auf den Armeniat kommen.

v. Bür en. Ich war vorhin so frei, eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter zu stellen, nun erlaube ich mir einen Antrag zu stellen, welcher dahin geht, im § 1 statt der Worte „wohnhaft sind“ — zu setzen: „ihren Wohnsitz (Civ. Ges. Satz. 10) haben.“

Herr Berichterstatter. Ich hatte bereits die Ehre, nach dem Vortrage des Herrn v. Gonzenbach zu erklären, daß ich unmöglich auf alle die verschiedenartigen Erwägungen und Erörterungen eintreten könne, welche in demselben enthalten sind. Ich glaube auch, Herr v. Gonzenbach erwarte das nicht, er habe vielmehr diesen Anlaß benutzt wollen, um seinen Gegenantrag auf weiterer Basis zu begründen. Es wäre freilich gar Vieles in seinem Vortrage, das mich aufgefordert und gereizt hätte, darauf einzutreten; vieles davon glaube ich bei späteren Artikeln widerlegen zu können. Es wurden viele allgemeine Betrachtungen vorgebracht, die sehr bedeutende Schwächen haben, welche ich gerne aufdecken würde; aber ich kann mich jetzt unmöglich darauf einlassen. Ich beschränke mich daher auf dasjenige, was mit dem § 1 zusammenhängt. Damit soll nicht gesagt sein, daß ich Bemerkungen, die sich in etwas weitern Kreisen bewegen, nicht berücksichtigen werde, aber im Wesentlichen werde ich mich an den Artikel halten. Nun ist allerdings der erste Antrag des Herrn v. Gonzenbach ein Gegenantrag gegen den § 1, denn wenn die Armenpflege Sache der Burgergemeinde ist, so ist natürlich auch der Armeniat burgerlich. Ich zeigte schon im Eingangsraporte, was im Kanton Bern geschehen müßte, wenn dieser Antrag auf Einführung der burgerlichen Armenpflege angenommen werden sollte. Ich erinnerte Sie gestern daran, daß es eine Zeit gab, wo es möglich gewesen wäre, dieses System durchzuführen, wo es nicht zu spät gewesen wäre, — im Anfange dieses Jahrhunderts, wenn man damals die nötigen Hülfequellen herbeigeschafft, die Bürgerrechte geöffnet hätte, — es wäre möglich gewesen, daß wir zur Stunde marichern würden, wie andere Kantone auch. Aber diese Zeit ist verflossen. Statt die Hülfemittel der Gemeinden zu öffnen, sind dieselben zurückgetreten. Die Armengüter sind im Verhältnis der Zunahme der Bevölkerung eigentlich geschwunden, und jetzt ist es in jeder Beziehung zu spät, eine Reform des burgerlichen Systems vorzunehmen. Ich stelle Ihnen dar, wie es dazu einer ganz neuen Ausstattung der Armengüter bedürfte, der Einführung der Armenstelle, wie überall in andern Kantonen, wo die burgerliche Armenpflege besteht, wie man die Bürgerrechte öffnen müßte. Nun sagt Herr v. Gonzenbach: das will ich, ich will die Gemeinden dotiren, die Bürgerrechte öffnen, den auswärtigen Armeniat abschneiden, die Zellen herstellen. Wollen ist gut, aber können, das ist eine andere Frage. Er sagte: ich will das Emmenthal dotiren. Ich glaube, wenn Herr v. Gonzenbach die Armenkartei, welche ich ihm vorlegte, anschaut, so wird er sehen, daß nicht das Emmenthal einzig, daß noch viele andere Gemeinden zu dotiren wären, daß mit einer Dotations von 5 Millionen nichts gemacht wäre, daß man wenigstens 15—20 Millionen dazu nötig hätte, — und woher diese Summe nehmen? Auf die Frage, inwiefern es mit der Verfassung im Einklang wäre, will ich jetzt nicht eintreten, aber wenn man diesen Weg einschlagen wollte, dann würde ich fragen: wie steht es mit der Verfassung im Einklang? Die Deffnung der Bürgerrechte würde erst in 20—30 Jahren ihre Wirksamkeit äußern. Herr v. Gonzenbach würde die Bürgerrechte nicht für den ersten besten Niedergelassenen öffnen, sondern etwa für Grundbesitzer, für Leute, die jetzt zum Armeniat in keiner Beziehung stehen. Die Frage der Deffnung der Bürgerrechte wurde seiner Zeit dem Lande vorgelegt, Herr v. Gonzenbach kann sagen, wie man im Kanton, in den Gemeinden darauf antwortete. Ich glaube, drei Gemeinden haben dafür gestimmt, die andern sagten, sie wollen viel lieber die Ortsarmenpflege. Herr v. Gonzenbach sagte, das vorliegende Gesetz streife an den Kommunismus, es verlege Eigentumsrechte. Herr v. Gonzenbach will die Bürgerrechte öffnen, — daran hängt sehr viel Privateigentum, und doch will er sie öffnen und sagen: wer 1000 oder 2000 oder vielleicht auch nur 5 oder 2 Fr. zahlt, kann da oder dort Bürger werden; er öffnet das Privateigentum der Burgergemeinden und läßt Andere in dessen

Nutzung eintreten. Jetzt möchte ich wissen, wenn man die Radien messen würde, wie weit wir beide vom Kommunismus entfernt seien. Herr v. Gonzenbach will auch den auswärtigen Armenetat abschneiden. Die so abgeschnittenen Armen, denke ich, müssen entweder in die Heimathgemeinde zurück, oder sie bleiben draußen. Damit ist gesagt: so lange Einer draußen ist, bekummt sich weder die Burger- noch die Wohnortsgemeinde um ihn; er kann Dürftig werden, durch und durch verlumpen, die Heimath- und die Wohnortsgemeinde sagt: du gehst uns nichts an, erst wenn du bis auf den letzten Faden zu Grunde gegangen bist, können wir dich annehmen. Das Abschneiden der auswärtigen Armen würde die Folge haben, daß eine ganze Klasse von Armen außerhalb aller Armenpflege gestellt würde, während bei der Ortsarmenpflege jeder eine Behörde findet, die, wenn sie ihn auch nicht sofort unterstützt, ihm doch Rath und Bescheid gibt. Endlich läme Herr v. Gonzenbach mit den Armentellen und allen ihren Folgen. Nun ist die Einführung der Zellen allerdings unmöglich, die Verfassung duldet sie nicht, und man müste, um den Antrag durchzuführen, vorerst die Verfassung revidiren, nicht nur wegen dieses Punktes, sondern auch noch wegen anderer Punkte. Herr v. Gonzenbach bemerkte, daß er und Andere, welche sonst nicht eine Verfassungsrevision angestrebt haben, doch den § 85 abändern möchten, um so die burgerliche Armenpflege, von der er selbst sagt, man müsse sie galvanisiren, wieder in's Leben zu rufen. Es ist möglich, daß Herr v. Gonzenbach das alte System so wieder wecken könnte, aber er weiß, wie lange ein solches Leben dauert. Da zur Wiederbelebung der burgerlichen Armenpflege Wiedereinführung der Armentellen, Deffnung der Burgerrechte, Neufüllung der burgerlichen Armengüter nöthig wären, die Erfüllung dieser Bedingungen aber unmöglich ist, so ist auch die Durchführung des burgerlichen Systems unmöglich, und damit betrachte ich die Antwort auf das Votum des Herrn v. Gonzenbach als geschlossen. Übergehend zu andern Anträgen, erlaube ich mir zuerst einige allgemeine Bemerkungen, da mehrere Redner sich übereinstimmend aussprachen. Als hier vor einiger Zeit eine Diskussion über die Seelandseitumpfung stattfand, rief der damalige Berichterstatter Herrn v. Gonzenbach zu: bange machen gilt nicht! Es wurde mit großem Volkszudrang, mit einer Überschwemmung von Menschen gedroht. Damit ist es nicht so gefährlich, eine solche Überschwemmung wäre bisher weit eher möglich gewesen. Sie wissen, wenn Einer seinen Heimathschein eingelegt hatte, so müste er in einer Gemeinde aufgenommen werden; Thür' und Thor der Niederlassung waren geöffnet, zu gleicher Zeit konnten die Gemeinden Auswärtige unterstützen. So war es z. B. eine Leichtigkeit, Bern mit Leuten zu überschwemmen. Fünfzig wurde das Volk Israels in Bern gezählt, und man hätte glauben sollen, es werde sich ein Überschuss ohne gleichen gegen früher herausstellen, das Resultat war: weniger Volk als Anno 1850. Darauf reduzierte sich die gefürchtete Überschwemmung in der Wirklichkeit. Und so ging es auch an andern Orten, und zwar an industriellen Orten: man hatte bei der letzten Volkszählung weniger Volk als bisher. Wegen einzelner Fälle, in welchen Unterstützung nothwendig werden mag, ist die Gefahr nicht so groß. Indessen wünscht man, daß der Begriff des Wohnsitzes näher bestimmt werden möchte, unter Hinweisung auf das Civilgesetz, worauf namentlich Herr v. Büren antrug. Ich habe darauf zu erwiedern, daß die Hinweisung auf das Civilgesetz jedenfalls nicht ausreicht, denn Sie wissen, daß die Begriffsbestimmung des Wohnsitzes eigentlich nicht dem Civilgesetze, sondern dem Niederlassungsgesetze zukommt. Ich verstehe unter dem Ausdrucke „seinen Wohnsitz haben“ das: wenn der Heimathschein einer Person in einer Gemeinde niedergelegt ist, so ist ihr Wohnsitz da. Bevor dieser Punkt im Niederlassungsgesetze geregelt wird, kann ich mich jetzt nicht genau darüber aussprechen, indessen habe ich in meinem Eingangssraporte darauf hingewiesen,

wie weit es ungefähr geben mag. Aus diesen Gründen müste ich mich also gegen den Antrag des Herrn v. Büren aussprechen, um so mehr, als man mich soeben darauf aufmerksam machte, daß nach dem Civilgesetz ein Unterschied besteht zwischen „wohnhaft sein“ und „seinen Wohnsitz haben“. Aehnlich verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Wildbolz, welcher die Besorgniß äußerte, manche Gemeinden möchten die Zwischenzeit vor der Inkrafttreitung des Gesetzes dazu benutzen, ihre Notarmen andern Gemeinden aufzubürden, deshalb fordert er einen Aufenthalt von zwei Jahren, bevor Einer unterstützt werden müsse. Warum Herr Wildbolz gerade die zwei letzten Jahre will, begreife ich nicht; es würde dann besser sein, noch weiter zurückzugehen. Dagegen verkenne ich nicht, daß etwas Berechtigtes in dem Antrage liegt mit Rücksicht auf die gegenwärtig in den Gemeinden Niedergelassenen; indessen wird man bei der Aufnahme des Armenetats darauf Rücksicht nehmen. Den Antrag selbst könnte ich nicht zugeben, indem ich glaube, er würde die Kraft des Gesetzes und dessen Wirkung hemmen. Herr Büzberger möchte den Entwurf an eine Kommission zurückweisen und zwar aus dem Grunde, weil derselbe ihm zum Theil nicht verfassungsgemäß und die Lage der Dürftigen zu wenig gesichert scheint. Ich kann auch auf die hierüber angebrachten Erwägungen nicht eingehen, obwohl sie nicht stichhaltig sind; ich beschränke mich also auf den Antrag, so weit er mit dem § 1 zusammenhängt und antworte auf die Einwürfe des Herrn Büzberger Folgendes. Erstens ist der § 3 eine Konsequenz des § 1, und Herr Büzberger täuscht sich in der Voraussetzung, wenn er annimmt, daß unsere auswärtigen Kantonangehörigen im Falle der Verarmung geradezu heimgesucht werden, so daß für sie eine auswärtige Armenpflege nicht besteht. So wie wir im Kanton Bern sehr viele Leute aus andern Kantonen in der Insel und auf andere Weise hütten, so werden auch Berner in andern Kantonen geduldet und die Gemeinden können Ihnen sagen, ob sie keine auswärtige Armenpflege haben. Ich kann Ihnen noch bessere Auskunft geben. Ich habe bereits im Budget des nächsten Jahres einen Kredit zu Unterstützung auswärts wohnender Kantonsbürger, ich habe bereits eine Hülfsquelle dafür und eine Einsicht, wie es damit steht. Ich kann Sie versichern, daß in der ganzen Schweiz in dieser Beziehung im Allgemeinen sehr human verfahren wird. Es geschieht häufig, daß Waadt schreibt: wir haben hier einen armen Berner, wenn Ihr so viel schick, so unterstützen wir ihn auch. Sie mögen daraus entnehmen, daß die Kantone im Allgemeinen einander nicht plagen. Es besteht eine gegenseitige Armenpflege, und man weiß anderwärts, daß, wenn man sofort von der Ausweitung gegen einen Armen Gebrauch machen würde, dieselbe Maßregel auch uns gegen Angehörige anderer Kantone zu Gebote stände; glücklicher Weise besteht ein anderer Usus. Es folgt also aus dieser Erörterung, daß es einen auswärtigen Armenetat gibt und daß die Erfahrung bereits zeigt, wie es in dieser Beziehung mit der Armenpflege steht. Auch die Einwendung ist nicht stichhaltig, daß die Burgergemeinde keine Pflicht habe, einen Angehörigen, der anderwärts weggewiesen wird, zu unterstützen. Allerdings sagt der § 1, um Unterstützung erhalten zu können, müsse der Betreffende in einer Einwohnergemeinde wohnhaft sein, aber es kann nicht ausgewichen werden, daß Einer mit seinem Heimathschein in die Burgergemeinde freien Eintritt hat und dort armenbübrig wird, während er in andern Gemeinden noch andere Altersate vorzuweisen hat. Herr Escharner von Bern hat bei seinem Antrage hauptsächlich Verhältnisse im Auge, wie sie hier bestehen, und verlangt, daß überall ein doppelter Stat aufgestellt werde, einer für die Burger und einer für die Einwohner, also auch eine Trennung der Hülfsmittel durch das ganze Gesetz. Das kann ich durchaus nicht zugeben, und zwar gestützt auf dasjenige, was gegen dieses System gesagt worden ist, gestützt auf die bisherige Erfahrung über diesen doppelten Stat. Herr v. Gonzenbach beantragte schlie-

lich noch die Aufnahme der Worte, daß nur „bernische Angehörige“ auf den Armenetat kommen sollen. Gegen diese Ergänzung habe ich nichts, obwohl ich bedaure, daß man dadurch an die Spitze des Gesetzes den Satz stellt, man wolle es nicht dulden, daß ein Angehöriger anderer Kantone auf unsern Armenetat gebracht werde und ich fürchte, es schade mehr, als es nützt. Gegen den Grundsatz kann ich nichts einwenden, aber ich glaube, man soll aus freiem Willen so human verfahren, wie es in andern Kantonen geschieht.

Dr. v. Gonzenbach. Man sollte nicht nur sagen: „Angehörige des Kantons Bern“, sondern: „Angehörige des alten Kantonsheils“; Sie müssen sogar diesen Unterschied machen.

Herr Berichterstatter. Herr Gfeller von Wichtach verlangt, daß die Gesetzeswürfe über das Niederlassungswesen und die Armenpolizei vor der zweiten Beratung des Armengesetzes ausgetheilt werden. Das ist so vollständig meine eigene Ansicht, daß ich das Nämliche in meinem Berichte aussprach, und so viel an mir sollen die fraglichen Entwürfe, sobald über die Hauptprinzipien des vorliegenden Gesetzes entschieden sein wird, — höhere Umstände vorbehalten — den Mitgliedern des Grossen Rethes mitgetheilt werden.

Gfeller von Wichtach. Ich verlange nichts anderes, als was der Herr Berichterstatter soeben zugab.

#### Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	109 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	39
„Dagegen“	Wildebolz
„Dagegen“	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Tschärner	Mehrheit.
„Dagegen“	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.
„Dagegen“	Mehrheit.
Für den zugegebenen Antrag des Herrn v. Gonzenbach (Einschaltung der Worte: „Angehörige des alten Kantonsheils“ nach dem Wort „Arme“)	Handmehr.

#### § 2.

Herr Berichterstatter. Eine Klasse der Armen, welche durch das Gesetz von 1847 von der Unterstützung ausgeschlossen war, nämlich die Dürftigen, wird hier in den Gesamtarmenat aufgenommen; ich erlaube mir diese Erweiterung des Armenetats zu begründen. Sie begründet sich vorerst von negativer Seite dadurch, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß es unmöglich ist, die ganze Klasse der Arbeitsfähigen außer aller Unterstützung zu stellen, wie es durch das Gesetz von 1847 geschehen ist. Sie wissen, daß nach diesem Gesetze nur solche Personen unterstützt werden durften, welche gleichzeitig arm und arbeitsfähig sind, nämlich vermögenslose Kinder, arme Kranke und Greise; Sie wissen aber ebenso gut, daß eine Bresche dadurch in das Gesetz geschlossen wurde, daß die Dürftigen, d. h. Personen, die arbeitsfähig sind, die aber momentan am Notwendigsten Mangel leiden, in die Listen der Unterstützten eindrangen und der Beweis dadurch geleistet wurde, daß keine Möglichkeit sei, sie ganz auszuschließen. Nun knüpft sich daran eine wichtige Folge. Je nachdem man den Armenetat bestimmt,

muß die neue Organisation eingerichtet, es muß namentlich auch auf die Hülfsmittel Rücksicht genommen werden. Wenn ich nur die nach dem Gesetze von 1847 Unterstützungsbedürftigen in den Armenetat aufnahme, so hätte ich nur den Notbarmenat. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß es eine große Zahl Menschen im Lande gibt, die zwar arbeitsfähig, nicht notarm sind, denen es aber momentan unmöglich ist, sich die zum Lebensunterhalte nötigen Bedürfnisse zu verschaffen. Man darf sich da keine Illusionen machen. Es war von Anfang an, als ich das Gesetz auszuarbeiten begann, mein erster Grundsatz, und ich fragte mich immer: ist es möglich? wird es geben? ist es so in der Praxis? Und ich mußte mir antworten: so wird es sein, der Armenetat wird bestehen aus Arbeitsunfähigen und aus Arbeitsfähigen, und so war ich genötigt, beiden Klassen die erforderlichen Hülfsmittel anzusegnen. Wenn diese Vorschläge angenommen werden, so kann ich die Überzeugung haben, daß die Erfahrung diesem Gesetze nicht so übel mitspielen wird, wie dem Gesetze von 1847. Es war einer der wesentlichsten Uebelstände, daß der Armenetat gegenüber dem Gesetze durch die Erfahrung vergrößert wurde und die Hülfsmittel nicht mehr ausreichten. Ich kann Ihnen sagen, daß ich die Gefahr nicht verkenne, welche diese Erweiterung des Armenetats in sich schließt. Man kann einwenden: durch die Aufnahme der Dürftigen in den Armenetat zieht man Arme, man ruft sie hervor. Ich würde nichts dagegen zu sagen wagen, wenn ich alle Arme in einen Knäuel zusammengedrängt sähe; ich gebe zu, daß man dann pauperistisch wirken würde. Aber Sie werden sehen, daß diese Gefahr durch die Organisation selbst beseitigt wird, und daß den Dürftigen solche Hülfsmittel angewiesen sind, welche ihrer Lage angemessen sind. Ich muß also im Interesse des ganzen Gesetzes, in Übereinstimmung mit der Erfahrung daran festhalten und Sie ersuchen, diesen Artikel, wie er vorliegt, zu genehmigen.

Friedli. Ich bin der nämlichen Ansicht, daß man diesen Artikel möglichst so annehmen soll, wie er da ist, doch möchte ich den ersten Abschnitt desselben etwas beschränken, den zweiten dagegen um etwas erweitern. Man weiß auf dem Lande, wie zudringlich es geben wird, um auf den Armenetat zu kommen. Ich stelle mir vor, die Ausgeschossenen der Gemeinden werden dabei nachsichtig genug zu Werke gehen. Deshalb möchte ich bei Ziff. 1 wo es heißt, Arme, welche „ohne die leiblichen und geistigen Kräfte“ u. s. w. seien, kommen auf den Notbarmenat, das Wörtchen „und“ durch „oder“ ersetzen. Wenn Einer schon ein wenig einfältig ist, so hat er vielleicht einen gesunden Körper und kann noch etwas arbeiten. Im zweiten Abschnitte des Artikels beantrage ich, die Worte „aus verschiedenen Gründen“ — zu ersetzen durch: „aus einem Grunde.“ Es kann ein Mensch aus einem Grunde unfähig werden, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und unterstützungsbedürftig werden, und wenn man einem solchen nicht hilft, so hat es oft eine üble Rückwirkung. Ich habe die Erfahrung schon gemacht, daß ein armer Mann, dem man noch hätte helfen können, der aber verlassen blieb, seine Kinder dann auf den Bettel schickt und sich am Ende selbst d'raus macht, kein Mensch weiß wohin; was soll man dann mit den Kindern anfangen? Hingegen wenn man solchen Leuten, die in der Not sind, momentan hilft, so so hat man vielleicht eine brave Familie gerettet.

Tschärner zu Krebsatz. Ich könnte dem § 2, wie er vorliegt, nicht ganz bestimmen; er hängt mit dem § 6 zusammen. Durch die Bestimmung, daß der Etat der Notbarmen ein Jahr dauern soll, würde gar vielen Armen, die als Dürftige mehr Berücksichtigung verdienten als Manche, die sich auf dem Notbarmenat befinden, die Thüre verschlossen; die Praxis auf dem Lande beweist dies. Bei dem

zweiten Alinea möchte ich nach den Worten: „Arme, welche“ — einschalten: „ohne Verschulden“. Wenn Sie diese Einschaltung nicht aufnehmen, so gefährden Sie, daß an Orten, wo die größten Hülfsquellen sind, am meisten solche Leute sich hinzudrängen, und da soll man ja freilich die Familie berücksichtigen, nicht den Lumpen, den Spieler, den Sünder, der in einer Nacht Alles durchmacht oder dann in die Stadt geht und in der Lotterie verspielt. Solche Leute, die durch eigenes Verschulden herunterkommen, gehören nicht auf den Notharmenetat und sollen kein Recht haben, Unterstützung zu verlangen.

**Geissbühler.** Der § 2 ist einer der wichtigsten des Gesetzes, er kann möglicher Weise das ganze Gesetz illusorisch machen, oder auch sehr gut wirken. Daß eine gewisse Trennung der Armen stattfinden mußte, ist begreiflich und ich halte die Trennung, wie sie vorliegt, für ziemlich richtig. Was den Notharmenetat betrifft, so glaube ich, der § 7 bezeichnet ziemlich deutlich, wer auf denselben kommen soll, und wenn man einen Notharmenetat will, so kann man denselben nicht wohl anders bezeichnen als hier. Ich habe in dieser Beziehung eine eigene Ansicht, ich hätte lieber keine Trennung gesehen. Man soll hier sehr vorsichtig zu Werke gehen, denn wenn eine gesetzliche Bestimmung so lauten würde, daß die Leute ein gewisses Recht hätten, etwas zu verlangen, so ist die Behörde nicht mehr frei, und doch soll die Armenverwaltung sich frei bewegen. Das Einzige, was uns retten kann, besteht darin, daß Niemand die Behörde zwingen kann, ihm etwas zu geben. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Tscharner.

**Tscharner in Bern.** Ich möchte den ganzen § 2 fallen lassen. Die Unterscheidung zwischen Notharmen und Dürftigen wäre zwar ganz gut, wenn sie sich gehörig durchführen ließe. Auf dem Papier nimmt es sich ganz gut aus, aber in der Praxis weiß ich nicht, wie es durchführbar wäre. Es gibt so mannigfaltige Abstufungen zwischen den Notharmen und bloß Dürftigen, welche noch arbeitsfähig sind, aber ihren Lebensunterhalt wegen körperlicher Gebrechen oder geistiger Beschränktheit doch nicht hinlänglich erwerben können, so daß man nur mit der größten Willkür eine bestimmte Linie ziehen kann.

**Karrer.** Ich möchte nur fragen, ob es nicht zweckmäßiger und einfacher wäre, nur den Eingang des § 2 nebst der Eintheilung der Armen 1) in Notharme, 2) in Dürftige stehen zu lassen, die nähere Definition beider Klassen jedoch einem späteren Paragraphen zu überlassen.

**Herr Berichterstatter.** Wenn ich Herrn Tscharner recht verstanden habe, so will er den § 2 aus dem Grunde fallen lassen, weil die Trennung der Armen in verschiedene Klassen nicht möglich sei. Nun aber spricht dieser Paragraph nicht von der Trennung, sondern er umfaßt die Armen im Allgemeinen und erst der § 4 beginnt mit der Ausscheidung. Ich könnte aber diesen Paragraphen deshalb nicht fallen lassen, weil derselbe ein sehr wichtiges Prinzip enthält, das Prinzip nämlich, daß nicht nur arbeitsunfähige Arme unterstützt werden können; auch würde die Streichung des Paragraphen störend auf das Gesetz wirken. Was die von Herrn Karrer gestellte Frage betrifft, so käme es faktisch auf das Gleiche heraus, wenn man die Definition beider Klassen einem späteren Paragraphen überlassen würde. Indessen ist es mehr ein allgemein logisches Bedenken, das ich dagegen habe. Man muß doch schon hier sagen, was unter „Notharmen“ und unter „Dürftigen“ zu verstehen sei, deshalb hier die allgemeine Definition. Den ersten Antrag des Herrn Friedli gebe ich zu, weil es ganz darauf ankommt, wie die Verhältnisse des betreffenden Armen beschaffen sind. In Betreff des zweiten Antrages des Herrn Tscharner habe ich zu

bemerken, daß es der Sinn des Artikels ist, wie Herr Friedli ihn auffaßt; daß nicht gemeint ist, es müssen bei einem einzelnen Armen immer verschiedene Gründe sein, sondern es kann bei einem Armen dieser, bei einem zweiten ein anderer Grund obwalten, warum er unterstützungsbedürftig wird. Um einer unrichtigen Auffassung vorzubeugen, gebe ich zu, daß die Worte: „aus verschiedenen Gründen“ gestrichen werden. Auf den Antrag des Herrn Tscharner zu kehrt habe ich vor Allem zu bemerken, daß man im Frühjahr ist, wenn man annimmt, es sei hier von einem gesetzlichen Recht auf Unterstützung die Rede. Am Schluß des Gesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß keinem Armen ein solches Recht zusteht. Wenn man übrigens die Dürftigen auf dieselben Hülfsquellen anweisen würde, wie die Notharmen, dann hätte ich mich lieber auf die Linie zurückgezogen, wo das Gesetz von 1847 steht. Aber die beiden Klassen der Armen werden getrennt, die Dürftigen kommen auf die Linie zu stehen, wo die Behörde einen ganz freien Spielraum hat. Diese Stellung der Behörde ist offenbar das beste Mittel gegen die Dürftigen, und seien Sie überzeugt, die Behörden der freiwilligen Armenpflege werden fragen: ist Verschulden da oder nicht? Auch werden sie nicht zu reichliche Mittel haben, die Dürftigen zu unterstützen. Ich würde ein Bedenken zugeben, wenn Leitere aus dem Armgut, aus dem Staatsbeitrag unterstützt werden könnten, aber diese Quelle ist nicht für diese Klasse da. Die Behörden werden streng untersuchen, ob ein Dürftiger Mittel habe, sich den Lebensunterhalt zu verschaffen oder nicht. Nicht sowohl auf Paragraphen als auf die ganze Stellung der Behörden, auf die Mittel, welche sie haben, lege ich am meisten Gewicht, da ist die größte Garantie gegen unnötiges Unterstützen. Aber man muß zugeben, daß selbst da, wo Verschulden vorhanden ist, der Fall eintreten kann, daß Unterstützung gewährt werden muß. Herr Tscharner erwähnte selbst eines Beispiels, daß Frau und Kinder trotz dem Verschulden des Mannes in die Lage kommen können, unterstützt werden zu müssen. Im Ganzen ist die Redaktion dieses Paragraphen nicht so wichtig, weil die Ausführung des Grundsatzes erst durch spätere Bestimmungen erfolgt; ich möchte also vom Antrage des Herrn Tscharner abstrahieren.

**Tscharner in Bern zieht seinen Antrag zurück.**

**Friedli** erklärt sich in Betreff seines zweiten Antrages mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden.

#### Abstimmung.

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die zugegebenen Modifikationen	"
Für den Antrag des Herrn Tscharner zu Kehrsatz	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

#### § 3.

**Herr Berichterstatter.** Dieser Paragraph ist, wie Ihnen bereits bemerkt wurde, eine Konsequenz des § 1, welcher den örtlichen Armenetat aufgestellt hat. Nun gibt es eine Anzahl Anghöriger der Gemeinden des alten Kantons, die außerhalb derselben sich aufhalten, die sich also nicht auf dem im § 1 bezeichneten Etat befinden. Für diese muß also in irgend einer Weise Vorsorge getroffen werden, infolge dessen wird gesagt, sie bilden einen eigenen Etat für sich. Es besteht jedoch ein Unterschied. Die außerhalb des

Kantons wohnenden Notharmen bilden einen eigenen Staat, so lange sie auswärts ihren Wohnsitz haben. Natürlich wenn ein solcher Notharmer in den alten Kanton zurückkehrt, so tritt er in den Armenetat des § 1; das ist der Sinn des Artikels. Er enthält allerdings eine Ausscheidung, die nicht in aller Strenge geltend gemacht werden kann, denn da wird es auf den Takt der Administration ankommen, in dieser Beziehung das Richtige zu finden. Es soll damit gesagt sein, daß diese Unterstützung sich jedenfalls, wo immer möglich, nur auf die Notharmen beschränken soll; für die Fürstigen ist in andern Kantonen zum Theil gefordert. So kann ich Ihnen mittheilen, daß z. B. in den Kantonen Waadt und Solothurn Vereine bestehen, welche eine sehr liberale Armenpflege ausüben, deshalb werden die Notharmen hier besonders ausgeschieden, deshalb wissen auch die Gemeinden, daß Einer nicht bloß dürftig, sondern notharm sein muß, bevor er von seinem Heimatkanton, sei es vom Staat oder von der Gemeinde, Unterstützung erhält. Ich gedenke mich hier nur an das Prinzip zu halten, etwas Anderes ist es dann, wenn die Frage zur Sprache kommt: wer bat für diesen Armenetat zu sorgen? Diese Frage kann auf verschiedene Weise gelöst werden. Vielleicht wird der Gedanke, welcher mich anfänglich beschäftigte, reproduziert, daß für solche Arme durch eine freiwillige Landessteuer gesorgt werden, oder daß dieser Staat doch zu den Gemeinden in einer gewissen Beziehung stehen, oder daß der Staat für denselben sorgen soll. Es ist dies eine Frage, auf welche man hier noch nicht eintritt, weil sie bei § 33 Ziff. 4 zur Entscheidung kommen wird. Es liegt also hier nur das Prinzip in Frage, die Ausscheidung der nicht im alten Kanton wohnenden Armen in einen besondern Staat. Es ist nur noch beizufügen, daß diejenigen, welche einer rein burgerlichen Armenpflege nach § 25 angehören, ausgeschlossen sind.

Tschärner in Kehrsatz findet die Redaktion des § 25, auf welchen der § 3 hinweist, ungenügend, da ersterer nur von „notharmen Bürgern“ spreche, währenddem der Fall eintreten könnte, daß eine fleißige Familie auswärts wohne, deren Vater liederlich sei; eine solche Familie verdiente Unterstützung, um sie vor gänzlichem Ruin zu retten.

Dr. v. Gonzenbach. Dieser Paragraph ist wichtiger, als Sie meinen, obwohl der Herr Berichterstatter bemerkte, der eigentliche Entscheid erfolge erst bei § 33. Um mich eines trivialen Bildes zu bedienen, möchte ich sagen: das ist die Schüssel, aus der später angerichtet wird, und ich möchte auch die Schüssel nicht. Es heißt hier nichts Anderes als: die außerhalb des alten Kantons wohnenden Armen sind Staatspensionäre und bilden einen eigenen Staat. Nun möchte ich diesen Staat so klein als möglich machen. Wenn Sie aber da einen eigenen Staat bilden und dadurch die Leute aufmerksam machen, so ist das ein wenig gefährlich. Wer soll diesen Staat einwerfen? Offenbar kann Niemand denselben entwerfen, als der Herr Direktor selbst und zwar nur auf die Mittheilungen der Gemeinden hin, in welchen arme Kantonangehörige wohnen; dann hat der Kanton Bern, was sonst kein einziger Kanton, einen besondern Staat für die Armen, welche auswärts wohnen. Glauben Sie nicht, daß hundertfache Begehrlichkeiten dadurch geweckt werden? Gegenwärtig werden die auswärtigen Armen so gut und so leidlich als möglich unterstützt, aber so bald man weiß, daß der Staat für sie einsteht, daß nicht mehr die Gemeinden für ihre Angehörigen zu sorgen haben, richtet die betreffende auswärtige Gemeinde ein Schreiben an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, und sagt: wir haben bei uns so viele arme Angehörige evers Kantons. Und was ist die Folge? Dass der Kanton Bern das Geld zur Unterstützung seiner Angehörigen hinausschicken muß. Wie will der Staat eine gehörige Aufsicht über den auswärtigen Staat führen? Die Gemeinde hat wenigstens eine Masse Augen,

Tagblatt des Grossen Rates 1856.

welche allfällige Missbräuche leichter entdecken können, aber der Staat hat nur zwei Augen, die nicht all: Verhältnisse überblicken. Glauben Sie, es wird dies Sie zu enormen Ausgaben führen. Ich bemerkte schon früher, daß 36.000 Kantonangehörige außerhalb des Kantons wohnen, unter diesen befinden sich viele Arme. Die auswärtige Gemeinde kann dann nicht mehr der bernischen Gemeinde schreiben: heißt der betreffenden Familie durch einen Haussatz, dann dulden wir sie bei uns; die Heimathgemeinde schickt nichts mehr. Man schreibt also an die Staatsbehörde. Kann der Herr Direktor dann immer reisen, um sich selbst zu überzeugen? Nein, er wird sagen: offiziell muß man den Angaben eines Gemeinderaths Glauben schenken; oder er fragt noch den Regierungstatthalter, und dieser antwortet: wir wollen lieber da helfen, als die Leute in den Kanton zurückkommen lassen. Dieser Artikel wird Sie weiter führen, als Sie glauben; seine Wirksamkeit beschränkt sich nicht auf die Schweiz. Gibt es nicht auch arme Angehörige des Kantons in andern Staaten, in Frankreich und anderwärts, selbst außerhalb Europa? Ich würde daher wenigstens die Einschaltung aufnehmen, daß die betreffenden Armen in der Schweiz wohnen müssen. Denken Sie an die in letzter Zeit stattgehabte große Auswanderung nach Amerika, an die Auswanderung, welche die Schweizer zwingt, ihre burgerlichen Verhältnisse zu ändern. Sie haben in letzter Zeit gesehen, daß in Nordamerika sich eine Bewegung von den sogenannten Know-nothings gegen die Einwanderung vermögensloser Leute richtete; wenn diese Bewegung überhand nimmt, so packt man solche Leute auf ein Schiff und schickt sie nach Hause, oder man schreibt an die hiesige Regierung: wir sind notharm, unterstütz uns, oder wir kommen nach Hause. Diesen Sinn kann der § 3 gewiß nicht haben, daß der Staat für seine Angehörigen einzustehen habe, sie mögen noch so entfernt wohnen; deshalb beschränke man die Unterstützung auf das Gebiet der Schweiz, oder man streiche den Paragraphen lieber. Es ist für den Staat und die Gemeinde am Ende besser, solche Notharme zu Hause zu versorgen, auch wird es schwer halten, einen auswärtigen Armenetat durchzuführen, ohne das vom Herrn Berichterstatter aufgestellte Prinzip der örtlichen Armenpflege zu fören. Ich stelle daher in erster Linie den Antrag, den Paragraphen ganz zu streichen, eventuell, wenn die Streichung nicht beibehalten sollte, beantrage ich, im ersten Alinea nach den Worten „außerhalb desselben“ — einzuschalten: „aber innerhalb der Schweiz“. Eventuell beantrage ich auch die Streichung des zweiten Alinea, welches im ersten Entwurf nicht enthalten war. Die Hülfsmittel des Staates reichen immerhin weiter als diejenigen einer einzelnen Gemeinde, der Staat hat eine vortreffliche, eine Schenk'sche Sprize zu seiner Verfügung. Ich ziehe aber die Streichung des ganzen Paragraphen allen Modifikationen vor, Sie fören dadurch das System des Gesetzes nicht und dem Staat und seinen Behörden wird viel abgenommen.

Gfeller zu Wichtach. Dieser Paragraph hat allerdings eine bedeutende Tragweite, ich kann da aus Erfahrung sprechen. Ich komme aus einer kleinen Gemeinde, aber es ist nicht gar manches Jahr her, seitdem wir innerhalb eines Monats drei Familien aus verschiedenen Kantonen zurückgehielten. Es entsteht die Frage: wie sollen solche Leute aufgenommen werden, wenn sie zurückkommen? Wer soll für eine Familie, die vielleicht 30 Jahre oder noch länger auswärts wohnte, sorgen, die Burger- oder die Einwohnergemeinde? Ich wünsche daher, daß sich der Herr Berichterstatter über diesen Punkt näher ausspreche.

Trachsel unterstützt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach, damit der § 3 noch genauer untersucht werde.

Gfeller zu Signau. Ich erlaube mir namentlich mit Rücksicht auf das Votum des Herrn v. Gonzenbach, welcher

auf Streichung des § 3 anträgt, einige Worte. So wie ich im Allgemeinen nothwendig finde, daß in Betreff der im Kantone wohnenden Armen eine Ordnung einzuführen sei, so halte ich es auch für nöthig, daß für die außerhalb des Kantons wohnhaften Armen irgend etwas festgestellt werde. Ich halte dafür, diese Maßregel sei im Interesse des Kantons selbst, und der Staat erhalte diese Armen wohlfäher auswärts als im Kantone selbst, wenn er riskiren muß, den ganzen Blunder heimzunehmen zu lassen, denn kommen sie nach Hause, so werden die meisten auf den Notharmenetat gestellt. Ich frage, wie würden die Gemeinden, welche es besonders betreffen mag, in Verlegenheit gerathen, wenn sie die außerhalb des Kantons befindlichen Armen erhalten müßten? Wie könnten sie sogleich unterscheiden, auf welchen Etat solche Leute sofort zu nehmen wären? Deshalb könnte ich unmöglich zur Streichung des § 3 stimmen, dessen Tragweite übrigens nicht so enorm sein wird, so daß die geäußerten Befürchtungen sich größtentheils auf Gespenster reduziren dürften, wie es auch in anderer Beziehung der Fall ist. Gegenüber dem von Herrn Gfeller zu Wchrach angeführten Beispiel erkläre ich: ich komme aus einer großen und armen Gemeinde und trohdem daß Signau groß und arm ist, kann ich Ihnen sagen, daß aus dieser Gemeinde nach der Armenrechnung für 1855 nicht mehr als 11 Unterstütze sich außerhalb des Kantons und im Jura befinden. Dies zur Verhügung derjenigen, welche glauben, daß die emmenthalischen Gemeinden ein großes Interesse an diesem Paragraphen haben möchten. Ich halte an demselben nicht sowohl wegen der emmenthalischen Gemeinden fest, sondern deshalb, damit überall auch in dieser Beziehung Ordnung geschafft werde, und ich glaube, wenn irgendwo, so sei es dem Staat hier eher möglich, die geeigneten Maßregeln zu treffen als den Gemeinden.

Emoberste gen. Ich bin auch nicht ganz beruhigt in Betriff des § 3. Anfänglich stiegen bei mir die nämlichen Bedenken auf, wie bei Herrn v. Gonzenbach, indem ich mich fragte: soll der Artikel den Staat haben, daß wir den Staat für alle Armen außerhalb des Kantons übernehmen? Herr v. Gonzenbach hat Sie mit Grund an die Auswanderung der letzten Jahre erinnert, und ich kann beifügen, daß schon in Betreff der Vormundschafthörden noch für die in Amerika befindlichen Kantonsangehörigen zu sorgen haben oder nicht. Die Verhältnisse haben sich infolge der massenhaften Auswanderung geändert. Es scheint mir daher sehr bedenklich, für alle auswärtigen Armen einen besondern Staat aufzustellen. Der Staat bedürfte dann nicht nur einer Spitze, die bis an die Thurgauergrenze, sondern über das Meer spritzen könnte; in dieser Ausdehnung dürfen wir den Artikel nicht zugeben. So gerne ich unterstützen helfe, so halte ich darür, daß wir Gefahr laufen, auf das frühere System des Obligatoriums und der Begehrlichkeit zurückzukommen; die letztere wird sich steigern, während man durch die Abschaffung des Obligatoriums derselben eine Schranke setzen wollte. Sei es daß die Gemeinden zahlen oder der Staat, wenn einer auf den Notharmenetat kommt, so hat er ein Recht, etwas zu fordern. Die Staatsbehörde wird hintergangen. Wie geht es mit den Spenden? Man sucht durch Privatbriefe die Armut zu beweisen, man erhebt zu diesem Zwecke Begriffe, die nicht selten sich widersprechen, so daß die Behörden nicht wissen, wem sie glauben sollen. Der Gemeinde wird es viel leichter sein, ihre Angehörigen zu beaufsichtigen als der Armdirektion. Ich würde es vorziehen, einzelne Familien nach Hause kommen zu lassen, als das Geld hinauszuschicken und so die Begehrlichkeit zu steigern. Es ist bekannt, wie eine Gemeinde Steuern in den Kanton Waadt schickte, nie vernad, wie es sche; als sich endlich Abgeordnete dorthin begaben, und vor dem Hause, das der Unterstütze bewohnte,

läuteten, erhielten sie zur Antwort: der Herr sei noch nicht aufgestanden! Wenn ich zu den Anträgen des Herrn v. Gonzenbach stimme, so geschieht es nur in dem Sinne, daß der Herr Berichterstatter mit dem Regierungsrathe die Sache noch näher untersuchen möchte.

Büchberger. Ja erster Linie stimme ich auch zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach auf Streichung des § 3, eventuell trage ich darauf an, das Wort „Notharmen“ zu ersetzen durch „Dürftigen“. Ich gehe von der Ansicht aus, daß es sich um Staatsarmenpflege handle. Der Herr Berichterstatter bemerkte zwar, daß es sich erst bei § 33 um die eigentliche Entscheidung handeln werde, aber ich kann mir nicht recht vorstellen, wer für den Staat der außerhalb des Kantons wohnenden Armen sorgen soll. Wenn wir diese Sorge einer Gemeinde auferlegen, so brauchen wir für solche Arme keinen besondern Staat, sondern man sagt der Gemeinde: wenn ihr solche Notharne habe, so verpfleget sie, so gut wie ihr könnt, denn das wird man den Gemeinden nicht zumuten, daß sie an die Unterstützung der Auswärtigen beitragen und der Staat die Beiträge verwende. Ich halte mich an den Grundsatz, den der Herr Berichterstatter in seinem Berichte selbst ausgesprochen hat, daß die Gemeinden auch bei der Verwendung der Beiträge mitsprechen können. Das wäre eine sehr komplizierte Armenpflege, so daß ich voraussehe, es sei hier Staatsarmenpflege gemeint, und gegen diese bin ich entschieden. Statt nach Gründen zu suchen, berufe ich mich auf den Bericht des Herrn Direktors selbst, auf eine Stelle, wo er der absoluten Privatlast die absolute Staatslast gegenüberstellt, und zwar handelt es sich hier noch um Arme, die im Kantone wohnen. Zur Vertheidigung der Staatsarmenpflege wird im erwähnten Berichte Folgendes gesagt: „Ihr wollt euch von Gemeinde und Staat wegen um sie (die Armen) nicht bekümmern, der Staat ist nicht um ihrer willen daß ihr bräuchter sie zwar in gesunden Tagen nöthigenfalls zum Schutz und Schirm des Vaterlandes, aber ob sie nachher in Hunger, Kälte und Entblößung verderben, das ist dem Vaterland gleichgültig. Für sie gibt es überhaupt nur einen Staat, wenn und so lange es etwas von ihnen zu fordern gibt; sobald sie aber ihrerseits in Hunger und Kälte den Staat um Dienste ansprechen, löst er sich vor ihren Augen in luter einzelne Atomme auf“ ic. Nun verschert aber der Gegner auf und sagt: „Welch ein monströser Gedanke, diese absolute Zentralisation! Wo ist ein verständiger Mann, der das Armenwesen im Detail kennt, der im Ernst dieses System befürwortet und empfohlen, wo ist im Abendland ein Staat, der dieses System eingeführt hätte“ u. s. w. Sie werden wissen, wie man bier den Stab bricht über dieses System der Staatsarmenpflege, und mit Recht. Ein Hauptargument für die örtliche Armenpflege ist auch das, daß man sagt, die Armen, welche unterstützt werden, sollen in der Gemeinde sein, damit diese auch eine gehörige Aufsicht ausüben könne. Was das oft berührte Hin- und Herreisen betrifft, so muß eben die Familie, welche an einem fremden Dore verarmt, reisen, wenn man nicht durch Korrespondenz die Sache ermitteln kann, oder der Armenpfleger muß zu dem Armen reisen. Was von der Gesamtarmenpflege gesagt wurde, gilt auch von dieser ausnahmsweise Armenpflege, hier treten die gleichen Uebelstände zu Tage. Wenn es sich um die Aufstellung eines Armenteats handelt, so muß die betreffende Behörde die Verhältnisse genau kennen, und durch Korrespondenz wird sie nicht dazu kommen. Warum haben Sie bei der freiwilligen Armenpflege die Schranke, daß die von ihr Unterstützen in der Gemeinde wohnen müssen? Damit die Gemeinde die Garantie hat, daß die Verwendung ihrer Gaben in dem bestimmten Sinne stattfinde. Wie will eine hiesige Behörde eine Armenpflege in Zürich, Basel, oder gar in andern Ländern überwachen und wissen, wie die Beiträge dort verwendet werden? Eine solche auswärtige Armenpflege können wir nicht bestehen lassen, das

ist ein Widerspruch. Dazu kommt, daß die Direktion des Innern etwas Wichtigeres zu thun hat, als den Almosner nach außen zu machen. Die Behörden und Beamten des Staates sollen über die Vollziehung der im Armengesetz aufgestellten Vorschriften im Kanton wachen, und da glaube ich, sie haben zu thun genug. Wenn nun die auswärtige Armenpflege dazu kommt, so ist es unmöglich, daß alles besorgt werden könne. Entweder oder — entweder nimmt sich im Auslande jemand einer armen Familie an, oder diese findet eine solche Unterstützung nicht, und dann soll sie lieber heimkommen, um gleich gehalten zu werden, wie die hiesigen Armen. Das behauptet ich, daß diejenigen, welche unmittelbar vom Staate verpflegt werden, unendlich besser daran sind, als diejenigen, welche von den Gemeinden unterstützt werden. Wenn Sie aber dennoch etwas von auswärtiger Armenpflege wollen, so müssen Sie eine Armenpflege für die Dürftigen aufstellen. Es gibt Fälle, daß Familien, die auswärts angesessen sind und ihr Auskommen bisher fanden, in's Unglück kommen, daß sie ein Misgeschick trifft, das sie momentan brodlos sind. Wenn nun keine Hütte eintritt, so gefährden Sie, daß die Leute heimgeschickt werden, denn es sind ja Dürftige, um die es sich handelt. Ich glaube also, wenn man etwas thun will, so soll man es in der Weise thun, daß da, wo plötzlich ein solcher Notfall eintritt, wo Hoffnung vorhanden ist, daß die Unterstützung nicht lange dauern müsse, etwas geschehe; auf andere Weise zu verfahren hat man nicht Zeit, nicht Geld, es widerspricht dem ganzen Gesetze.

Herr Berichterstatter. Ich habe allerdings erwartet, daß dieser Artikel einige Einwendungen erleiden werde, indessen wurden mehr solche erhoben, als ich glaubte, und zwar deshalb, weil man Fragen damit in Verbindung brachte, von denen ich glaubte, sie werden erst später zur Entscheidung kommen, namentlich die Frage: wer unterstützt den Staat der auswärtigen Armen? Nun erklärte Herr v. Gonzenbach, da könne kein Zweifel bestehen, daß jedenfalls dieser Staat und Staatsarmenpflege identisch seien; von einer ähnlichen Voraussetzung ging Herr Büzberger aus; somit bin ich in der Notwendigkeit, diese beiden Fragen zusammenzunehmen. Zusammengekommen, gebe ich zu, daß außerdem Grund zu einigen Bedenken vorhanden ist. Ich müßte dem, was ich selbst gesagt und geschrieben, entgegen sein, wenn ich nicht zugeben wollte, daß diese auswärtige Armenpflege ein sehr mißliches Geschäft ist. Nur ist das ein Irrthum, wenn man annimmt, es sei diese Armenpflege für den Staat ebenso mißlich als für die Gemeinden. Für die Gemeinden ist sie doppelt mißlich, weil sie an die Mittheilung der Armen selbst gebunden sind; höchstens erhalten sie noch Mittheilungen des Pfarramtes. Nun wissen Sie aber, daß solche Mittheilungen sehr oft unzuverlässig sind und daß der Geistliche oft nicht sowohl das Interesse der Armenbehörde im Auge hat, sondern sich von der Mildthätigkeit leiten läßt. Anderer steht eine Behörde des Staates, ihr stehen mehr Mittel zu Gebote, sich über den wahren Sachverhalt aufzuklären; sie kann in andern Kantonen die Direktion in Anspruch nehmen, welche das Armenwesen unter sich hat. Ferner ist nicht zu übersehen, daß gegenüber der Staatsbehörde von Seite auswärtiger Behörden mehr Geneigtheit vorhanden ist, Auskunft zu geben, als gegenüber Gemeinden. Ich kann also nicht zugeben, daß das Uebel unter der Aufsicht des Staates gleich groß sei, wie bei den Gemeinden. Es ist das aber nicht nur Theorie, sondern Praxis, indem seit Jahren ein Kredit zur Unterstützung auswärtiger Kantonangehöriger verwendet wird, und zwar beirugen diese Unterstützungen von Seite der Gemeinden an ihre sämtlichen außerhalb des Kantons wohnenden Armen im Jahre 1847 Fr. 31,700, im Jahre 1848 Fr. 27,290, im Jahre 1849 Fr. 26,300, so daß ich, auf dieses Verhältniß gestützt, zum nämlichen Zwecke einen Kredit von Fr. 30,000 aussetze, mit der Beschränkung, daß

damit die Notharmen bedacht werden sollen. Weil die Sache immerhin eine mißliche ist, so wird Streichung des Artikels beantragt. Herr Büzberger wirft ihm vor, er widerspreche dem ganzen Gesetze. Es ist richtig, daß wir gerade dadurch, daß wir ein anderes System annehmen als dasjenige unserer Nachbarkantone, in andere Verhältnisse zu den Armen kommen, welche dort wohnen, daß ein Widerspruch mit der örtlichen Armenpflege eintritt. Ich verhehle nicht, daß es mir am liebsten wäre, wenn wir gar keinen auswärtigen Staat hätten. Aber wir haben nun einmal Leute draußen, und zwar Leute von sehr verschiedenem Vermögen, darunter auch eine Anzahl Arme. Nun frage ich: soll etwas für diese gethan werden, oder gar nichts? Sollen wir riskiren, daß sie uns heimgesucht werden? Das ist eine sehr harte Sache. Es wurde bereits von anderer Seite daran erinnert, wie schwer es ist, wenn Einer, der sein halbes Leben an einem fremden Orte zugebracht, dort bekannt ist und seine guten Leute hat, heimgekehrt muss in seine Heimatgemeinde, weil man nicht einen auswärtigen Armenetat anerkennt. Ich dachte da namentlich an unsere Leute, die im französischen Landesteile leben, dort heirathen; diese sind bedauernswürdig, wenn sie im Alter in die Heimatgemeinde geben müssen; sie halten es da nicht lange aus, weil sie ihr Leben lang andere Gewohnheiten in Nahrung, Kleidung, Umgangsformen hatten. Ich konnte mich daher nicht dazu verstehen, unsre Leute in eine so schwere Lage zu versetzen, lieber will ich einen auswärtigen Staat anerkennen, lieber — so lange wir nicht eine gemeinsame Armenpflege haben, so lange diese Leute noch von uns abhängen — sie draußen lassen, lieber zugeben, daß sie ihr Leben da enden können, wo sie den größten Theil desselben zugebracht. Nun möchte Herr v. Gonzenbach zwar auch diese Leute unterstützen, aber den auswärtigen Staat nicht offiziell anerkennen, um nicht den Staat zu sehr preiszugeben. Wenn man mir garantiren würde, daß ein bestimmter Kredit zur Unterstützung auswärtiger Armen auf das Budget käme, so daß der nämliche Zweck dadurch erreicht würde, ohne daß die Gefahren eintraten, welche angedeutet wurden, so bin ich einverstanden, streichen Sie den Artikel, aber nicht, was derselbe bezeichnet. Ich nehme also diesen Vorschlag in dem Sinne an: Zurückweisung des Paragraphen in dem Sinne, den auswärtigen Armenetat im Prinzip anzuerkennen, und zwar daß der Staat es sei, der die Unterstützung vermittelte. Würde aber das nicht belieben, so müßte ich mich dem Antrage des Hrn. Büzberger widersetzen. Er bedient nicht, daß gerade bei den Notharmen dasjenige zutrifft, was ich soeben gesagt habe, daß es meistens Leute sind, die längere Zeit in der Fremde gelebt haben. Im höchsten Grade bedenklich scheint mir sein Vorschlag, die Dürftigen unter die Armenpflege des Staates zu stellen. Die Gefahren und Uebelstände wären hier noch viel bedeutender als mit Rücksicht auf die Notharmen. Man hat bereits darauf hingedeutet, daß einzelne Gemeinden versucht sein dürften, ihre Armen über die Grenze zu schieben. Mit den Notharmen kann dies nicht wohl geschehen, hingegen wäre es leicht mit Dürftigen auszuführen; dann wäre einem Uebel, dem ich nicht zu begegnen wußte, Thür und Thor geöffnet. Den Antrag des Herrn v. Gonzenbach auf Streichung des zweiten Alinea gebe ich zu. Endlich ist darauf angetragen, die Unterstützung auf die Schweiz zu beschränken. Ich muß hin und wieder dem schweizerischen Konsul in Paris, dem in Havre auszuhelfen für Leute, die plötzlich in die größte Noth gerathen und namentlich für Leute, die aus Amerika zurückkommen und mittellos sind. Ich bin zwar sehr behutsam, aber es gibt Fälle, wo die Behörde die Hand reichen muss, wie z. B. lezhin, als ein Mädchen, welches in Triest aus Heimweh wahnsinnig wurde, in das Spital gebracht werden mußte; in solchen Fällen handle ich gegen unsre Landeskinder so, daß ich glaube es verantworten zu dürfen. Was die heimkehrenden Notharmen betrifft, so haben sie ihren Heimathschein; in der

Heimathgemeinde finden sie Aufnahme; entweder wird der Etat der Notarmen revidirt und sie kommen darauf, oder sie bleiben bis zu dessen Revision auf dem Etat der Dürftigen. In erster Linie — da keine Zusicherungen gegeben wurden, die mir ersezten würden, was man mir nehmen will — halte ich den Paragraphen fest mit der zugegebenen Modifikation.

Herr Präsident. Eine motivirte Streichung des Paragraphen ist nicht zulässig. Wenn daher die Streichung desselben beschlossen wird, so ist er gestrichen ohne irgend welche Präjudiz, und es könnte später immerhin noch ein bezüglicher Kredit auf das Budget gesetzt werden.

#### A b s t i m m u n g .

Für den § 3 mit oder ohne Abänderung 55 Stimmen.  
Für dessen Streichung 71 "

Damit fallen die eventuellen Anträge dahin.

#### Vierte Sitzung.

Donnerstag den 18. Christmonat 1856.  
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppart, Haslebacher, Indermühle, Krebs, Jakob; Morgenhaler, Müller, Eduard; Parat, Scholer, Siegenhaler, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Bizius, Carrel, Etter, Ganquillet, Girardin, Grimaire, Gyger, Hermann, Herren, Hirz, Koller, Metbée, Moser, Jakob; Niggeler, Prudon, Räz, Röthlisberger, Tschaat; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Sahli, Schären, Johann; Scheidegger, Schmuß, Schneider, Schräml, Seiler, v. Steiger, v. Stürler, v. Tavel, Tieche und Wyss.

Schluss der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Redaktor:  
Fr. Fassbind.

#### T a g e s o r d n u n g :

Fortschung der ersten Beratung des Gesetzes  
über das Armenwesen.

(Siehe Grossratsverhandlungen der Sitzung vom 17. Dez.  
1856, Seite 230 ff.)

#### § 4.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. In diesem Artikel ist das zweite Hauptprinzip des ganzen Gesetzes enthalten, er begründet die Scheidung der Armenpflege, die Sie in den folgenden Paragraphen näher ausgeführt finden werden. Es ist die Trennung der Armen in zwei gesonderte Abtheilungen, in die Klasse der Notarmen und in die Klasse der Dürftigen, deren Definition bereits der § 2 enthielt. Ich machte Sie bereits darauf aufmerksam, daß durch den Wiedereintritt der Dürftigen in den Armenrat einige Gefahr entstand. Ich begründete dies aus der Erfahrung der letzten Jahre, wo die Arbeitsfähigen von der Unterstützung ausgeschlossen waren, wo aber eine Reaktion gegen diese Bestimmung entstand, so daß die Behörden viel zu schwach waren, dem Andrang zu steuern, daß ein Zerfall nachgehen mußte — entweder die Wirklichkeit oder das Gesetz. Nun zeigte sich allerdings eine Gefahr, als die Arbeitsfähigen sich wieder in einen Kreis drängten, von dem man sie fern halten wollte. Ich erkannte diese Gefahr und glaubte, sie müsse für die ganze Organisation beseitigt werden. Hier haben Sie die

Grundlage in der Ausscheidung der Dürftigen von den Notharmen. Diese Ausscheidung ist für die Armenpflege notwendig, weil sie in der Sache selbst begründet ist. Es ist unbestreitbar, daß unsere Stellung eine ganz andere ist gegenüber dem verlassenen Kinde, gegenüber dem franken, gebrechlichen, subsistenzlosen Menschen, wo man lange sagen kann: wir sind es ihm schuldig oder nicht schuldig! Es ist das große faktische Müsken, uns auferlegt von unserer Menschlichkeit, von unserem Christeninn, kurz von der Grundlage unserer ganzen Staatsorganisation. Ganz anders beschaffen ist unsere Stellung gegenüber denen, welche arbeitsfähig sind, denen es nur an der Gelegenheit mangelt, welche durch gewisse Umstände in Noth gekommen sind, deren Zustand aber, wenn man sie gar nicht berücksichtigen würde, sich krebsartig verschlimmern würde, so daß die Betreffenden auf den Notharmenat genommen werden müssen. Gegenüber solchen Armen tritt das faktische Müsken nicht so hervor, unsere Stellung ist ihnen gegenüber naturgemäß eine andere, und die Folge ist diese, daß wir in gesonderter Weise den beiden Klassen der Armen gegenüberstehen. Es ist dies deshalb notwendig, weil beide Armenpflegen einen wesentlich verschiedenen Charakter haben müssen. Die eine hat den Charakter der Stetigkeit, der sichern Versorgtheit, wir dürfen die Notharmen nicht der Gefahr aussehen, von einem Tage zum andern auf die Gasse gestellt zu werden. Dazu bedarf es gewisser Fonds, fester Hulfsmittel. Die andere Armenpflege hat diesen Charakter nicht, sie bedarf nicht so sicherer Fonds, sie hat mehr Beweglichkeit und Freiheit, ihre Hulfsquellen sind kein immer gleichmäßig laufender Brunnen, sie gleichen mehr einem Sodbrunnen, an dem man ziehen kann, wenn es nötig ist. Es ist mehr die Disziplinararmenpflege, bei der man sich hüten muß, zu viel zu thun. Das Verhältnis ist also ungefähr das, daß die Notharmenpflege gleichsam das Invalidenhotel bildet, während die Armenpflege der Dürftigen mit den Nothfallstuben, mit den Ambulancen auf der gleichen Linie steht. Wenn Einer verwundet (dürftig) wird, so bringt man ihn nicht gleich in das Invalidenhotel, sondern vorerst in die Ambulance, und erst wenn er ganz invalid ist, so hat er Eintritt in jenes. Oder wenn Sie wollen, die Notarmenpflege ist die Festung, die Andern bilden die liegenden Posten; Keiner kommt in die Festung, es sei denn, daß er zuerst die äußere Linie passirt habe. Aber man hat gestern schon gesagt, es sei gar nicht möglich, diese zwei Klassen zu scheiden, die vielen Übergänge machen es oft unmöglich, zu unterscheiden, ob Einer notharm oder dürftig sei. Ich appelliere an Sie Alle: gibt es nicht zwei wesentlich unterschiedene Klassen von Armen? Gibt es nicht Arme, die arbeitsfähig, andere, die arbeitsunfähig sind? Beweist nicht schon die bisherige Entwicklung der Armenpflege, daß ein solcher Unterschied besteht, daß eine solche Ausscheidung möglich ist, viel leichter als zwischen den Einwohner- und Burghäusern? Es gibt gar kein Verhältnis in der Welt, wo nicht Zwischenzustände bestehen, und ich frage Sie: wo ist die Linie, welche das Kaiserreich vom Pflanzenreiche scheidet? Es gibt gewisse Zwischenstufen, es gibt Dinge, wo man auch die Frage stellen kann: ist es ein Thier oder eine Pflanze? Mache man also die Zwischenzustände nicht zum entscheidenden Punkte, verleugne man nicht die klare Thatssache, welche in der Natur der Sache selbst begründet ist. Ich erinnere Sie an die Einrichtungen der Engländer, an ihre Arbeitshäuser, in welchen die einzelnen Klassen der Armen sehr sorgfältig unterschieden werden nach Fähigkeit, Alter und Geschlecht. Aus einer Pariser Zeitschrift schöpfe ich den nämlichen Beweis für diese Ausscheidung, indem man dort zu ähnlichen Einrichtungen kam, namentlich auch zu jährlicher Revision des Armenetats. Wenn Sie sich aber damit nicht beanügen wollen, so will ich Ihnen sagen, daß diese Ausscheidung faktisch ist. Wie Sie wissen, mußte ich die Gemeinden mit einer großen Menge Fragen plagen, deren Beantwortung Aufklärung über

die Zustände des Armenwesens geben sollte. Die Notharmen und die Dürftigen wurden auseinander gehalten. Ich kann Ihnen diesen Bericht hier vorlegen, auch Statuten von Armenverein-n, welche geradezu diese Ausscheidung machen. Sie werden daraus sehen, daß sich diese Trennung im Laufe der letzten Jahre ganz eigentlich gestaltete, daß die Armenvereine sich von den Notharmen zurückzogen, um sich mit den Dürftigen zu beschäftigen. Ich gebe zu, es gibt einen Zwischenzustand, wo man fragen kann: wie viele solcher Leute nehmen wir in die eine oder andere Klasse? Aber auf das Ganze bat dies nicht großen Einfluß, daher empfehle ich Ihnen Namens des Regierungsrathes den § 4 zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtach. Diese Ausscheidung hat zur Folge, daß natürlich jede Behörde eine doppelte Sorge übernehmen muß, mitbin auch mehr Kosten, und wenn man weiß, wie die Gemeinden sonst schon sehr belastet sind, so möchte ich ihre Last nicht noch schwerer machen. Auch finde ich, es sei sehr gefährlich, die Dürftigen auf die Hulfsmittel zu verweisen, welche der Entwurf für sie in Aussicht stellt, denn wir wissen, wie es mit der Freiwilligkeit steht. Es gibt Familien mit 7-8 Kindern (wir haben eine solche mit 13 Kindern im Kanton Freiburg), wenn der Vater stirbt, unter welche Klasse gehört eine solche Familie? Eine strenge Ausscheidung ist fast nicht möglich, und die Gemeinden kommen dann in Verlegenheit wegen Unzulänglichkeit der Hulfsmittel. Man sollte den Gemeinden freie Hand lassen, die Leute zu behandeln, wie es ihre Lage erfordert. Daß die Freiwilligkeit nicht hinreicht, beweisen die 1½ Millionen Rückgänge in den Armengütern. Ich stelle daher den Antrag, hier die Unterscheidung zwischen Notharmen und Dürftigen fallen zu lassen und nur einen Armenetat aufzustellen.

Escharner in Bern. Ich muß den Antrag des Herrn Gfeller unterstützen. Es läßt sich in der Theorie ganz schön darstellen, aber in der Praxis auf dem Lande wird es sich ganz anders gestalten. Wenn man den Notharmenat so beschränkt, wie der § 7 es vorschreibt, so wird diese Klasse nicht sehr zahlreich, aber dann wird durch dieses Gesetz die Armenlast der Gemeinden sehr wenig erleichtert. Hätte man es nur mit den Notharmen zu thun gebah, so bin ich überzeugt, daß die vorhandenen Mittel in den meisten Gemeinden genügt hätten; aber eben weil wir es auch mit den Dürftigen zu thun hatten, war die Armenlast so groß. Das Gesetz von 1847 konnte eben deshalb nicht vollzogen werden, weil die Nothwendigkeit uns zwang, auch die Dürftigen zu unterstützen. Wie wird es in Zukunft gehen? Man wird eine große Zahl Dürftiger auf den Notharmenat bringen, und dann gebe ich zu bedenken, ob die dem Staat zukommende Last nicht die in diesem Gesetz in Aussicht gestellte Summe übersteigen wird. Ich bemerkte früher, wie schwer es sei, eine genaue Unterscheidung zu machen, diese wird sehr willkürlich sein, so daß ich überzeugt bin, daß dieses Gesetz nie wird vollzogen werden können, so wenig als dasjenige von 1847.

Geißbühler. Nachdem Sie das System und den § 2 angenommen, glaube ich, bleibt uns nichts Anderes mehr übrig, als auch den § 4 zu genehmigen. Ich glaube nicht, daß für den Staat daraus eine unerträgliche Last entstebe. Wenn ein Dürftiger sich auf den Notharmenat will setzen lassen und die Behörde damit nicht einverstanden ist, so ist es am Ende der Arzt, welcher erklärt, ob der Betreffende arbeitsfähig sei oder nicht. Wenn ich etwas gegen das Gesetz einzuwenden habe, so besteht es darin, daß zu wenig für die Dürftigen gesorgt scheint. Der Notharmenat bleibt für ein Jahr, aber der Etat der Dürftigen ist beweglich, er besteht aus der Bevölkerung, die im Nothfalle die Baganen

bilden, die Zuchthäuser füllen und die Gesellschaft gefährden; der Notharmenat macht mir nicht so vielen Kummer.

Karlen. Ich finde, es hieße das Gesetz auf den Kopf stellen, wenn man den Antrag des Herrn Gfeller annehmen würde. Nach meinem Dafürhalten ist es absolut nötig, wenn man das Armenwesen heben will, zwei Klassen aufzustellen. Man sagt, es sei für die Dürftigen zu wenig gesorgt. Ich bin der Meinung, wenn die Leute uns zu lästig werden, so geschieht uns recht, denn die Unterstützung der Dürftigen soll nicht nur in Geld bestehen, sondern in Theilnahme mit Rath und That; man soll nicht mit dem Armen nur drei Schritte vom Leibe entfernt reden, sondern zu ihm geben, sich um seine Lage bekümmern. Welcher Bürger, der Vermögen hat, ist sicher, daß er oder seine Kinder immer vermöglich bleiben? Was ist für ihn besser, Geld oder Grundfänge, die ihm die Beruhigung geben, daß ihm im Falle der Verarmung auch wieder Hilfe gewährt wird? Man braucht nur den Egoismus zu überwinden und sich aufrichtig über die Mittel zu berathen, wie den Dürftigen zu helfen sei. Es ist ihnen leicht zu helfen, wenn guter Wille da ist. Aber es gibt Leute, die nicht helfen wollen, diese sind wider sich selbst, sie pflanzen sich die Armen an den Hals. Es gibt Missbräuche, wenn Einer etwa einen Heiligen im Gemeinderrath hat, wie ich einen Fall kenne, wo jemand zu einem Armen sagte: morgen fannst du mir auf die Stör, ich habe gestern im Gemeinderrath für dich geredet!

Schären in Spiez. Ich hingegen unterstütze den Antrag des Herrn Gfeller. Es gibt Leute, die arbeitsfähig sind und dennoch Unterstützung nötig haben; deshalb glaube ich, es sei im Interesse der Wohlthätigkeit selbst, keinen Unterschied aufzustellen. Für die Dürftigen ist durch das Gesetz zu wenig gesorgt. Die Erfahrung lehrt, daß weniger Bemittelte fast immer geben, während Reichere oft zurückhielten, und das hat der freiwilligen Wohlthätigkeit geschadet.

Gygax. Ich glaube, gerade die gegen den § 4 angeführten Gründe sprechen zu dessen Gunsten. Gerade um den Staat vor allzugroßen Ausgaben zu schützen, ist dieser Paragraph hier, denn er verpflichtet den Staat nur, für die Notharmen zu sorgen. Wie kommt es, wenn Sie beide Klassen zusammenstellen? Das Armenpolizeigesetz soll Missbräuchen die übrigens nicht immer zu verhüten sind, vorbeugen. Was die Dürftigen betrifft, so sehe ich es gar nicht ungern, wenn für dieselben schon nicht viele Hülfsmittel angewiesen sind. Je mehr Hülfsmittel Sie in Aussicht stellen, desto mehr Dürftige werden Sie haben. Ich unterstütze daher den Paragraphen, wie er vorliegt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich theile im Wesentlichen die von Herrn Gygax entwickelten Ansichten. Schon Herr Geißbühler erinnerte daran, daß der § 4 eine Konsequenz des § 2 sei. Man darf mehr sagen. Wenn Sie diesen Paragraphen nicht wollen, so hätten Sie gegen das ganze Gesetz stimmen sollen. Wenn ich dieses sage, so muß ich auf der andern Seite zugeben, daß auch die erbohrenen Einwürfe begründet sind. Es droht eine Gefahr von zwei Seiten. Erstens von jenen, die auf den Notharmenat zu kommen trachten, weil deren Verpflichtung sicherer ist und hinter ihnen der Staat und die Gemeinden stehen, während auf der andern Seite nur die Freiwilligkeit hilft. Eine zweite Versuchung ist in den Gemeinden, welche mit Armen überladen sind und ein kleines Armenamt haben; sie denken: viel bekommen wir vom Staat nicht, doch etwas und etwas ist mehr als Nichts. Da wird man so viele Leute auf den Notharmenat thun als möglich. Der Grund, warum ich dennoch zum § 4 stimme, besteht darin, daß ich frage: was geschieht, wenn wir nur einen Staat machen? Dann stehen

Alle auf dem Notharmenat. Vom Standpunkte der Verwaltung aus glaube ich daher, es sei besser, der Staat befreitige sich nur bei einem Staat und zwar bei der Notharmenpflege. Andererseits bin ich aber auch wieder einverstanden, daß dann für die Dürftigen noch andere Hülfsmittel angewiesen werden müssen. Aber wenn Sie diesen Artikel nicht annehmen, so würde ich dann lieber aufhören zu berathen, denn mit ihm steht oder fällt das Gesetz.

Kasser unterstützt ebenfalls den § 4, von der Ansicht ausgehend, daß es gut sei, wenn der Arbeitsfähige weiß, daß er nur auf die Wohlthätigkeit Anderer angewiesen sei; der Klugheit der Armenbehörden müsse es immerhin überlassen bleiben, die Unterstützung der Dürftigen zweckmäßig zu überwachen.

Herr Berichterstatter. Es liegt ein einziger Antrag vor, der Antrag, die ganze Ausscheidung fallen zu lassen. Die Motivirung besteht in dem doppelten Einwurfe: einerseits sei die Ausscheidung nicht möglich, anderseits nicht zweckmäßig. Was die Möglichkeit betrifft, so kann ich nicht noch einmal auf schon Gesagtes zurückkommen. Wenn Herr Eschärner behauptet, es gehe auf dem Lande nicht, so ist ihm vom Lande geantwortet worden, und ich glaube, diese Antwort sei die beste. Zu ihrer Bekräftigung wiederhole ich: es ist nicht nur möglich, es existirt bereits, die Ausscheidung hat sich während der letzten Jahre in der Praxis entwickelt. Bedeutender ist der andere Einwurf, welcher die Ausscheidung als verderblich bezeichnet, weil der Notharmenat viele Dürftige enthalten und daher vom Staat groÙe Beiträge fordern werde. Ich werde später Gelegenheit haben, Ihnen zu zeigen, daß der Staat da wohl weiß, was er thut; hier will ich es nur andeuten. Der Staat hat eine kleine Schraube in der Hand — das Durchschnittskostgeld, und wenn der Staat größer wird, dann wird das Durchschnittskostgeld kleiner, und die Gemeinden, welche ihren Staat zu stark bevölkert haben, werden bald einsehen, daß sie sich gräßlich verrechnet haben. Ferner sagt man, viele Dürftige werden auf den Notharmenat zu kommen suchen. So arg glaube ich denn doch nicht, daß es gehen werde, weniger als bisher. Die örtliche Armenpflege ist zu einer guten Aufsicht viel geeigneter, während man bisher die verderbliche Ansteckung des Nichtschnitts hatte, das bei den Einsäcken anging und auf die Bürger überging. Lassen Sie die Armen, die verschiedenen Hülfsmittel, wie einen Knäuel bei einander, und machen Sie dann ein Armengesetz, das der Verfassung, unsern Verhältnissen und den Anforderungen einer rationellen Armenpflege entspricht, und Sie werden sehen, daß es nicht möglich ist. Entweder machen Sie nur einen Staat der Notharmen mit einer festen, sichern,zureichenden Unterstützung, dann haben Sie eine Ansteckung bis in die tiefsten Schichten der Bevölkerung durch gesteigerte Begehrlichkeit, oder Sie machen ein Armengesetz vom Standpunkte der Dürftigen aus, dann sind die Notharmen einer unzureichenden Unterstützung, einer inhumanen Behandlung ausgesetzt, so daß man das Volk eigentlich barbarisiert. Theilen Sie die Sache ab, so kommt Licht in dieselbe. Ich muß daher am § 4 festhalten.

#### Abstimmung.

Für den § 4 nach Antrag des Regierungsrathes 126 Stimmen.  
Für den Antrag des Herrn Gfeller zu Wichterach 11 "

Herr Präsident. Ich zeige der Versammlung an, daß eine Vorstellung der 14 Gemeinden des Amtsbezirks Erlach eingelangt ist, mit dem Schluß, es möchte das bisherige System mit der burgerlichen Armenpflege beibehalten, eventuell gleichzeitig ein Gesetz erlassen werden, welches die Niederlassungsverhältnisse regulirt und von den Einsäzen die nöthigen Garantien verlange, daß sie den Gemeinden nicht zur Last fallen. Da dieser Gegenstand durch die Eintretendfrage erledigt ist, so nehme ich an, die Vorstellung sei nicht besonders dem Regierungsrathe zu überweisen, sondern zu den Akten des Armengesetzes zu legen.

Die Versammlung genehmigt diesen Vorschlag durch das Handmehr.

---

§ 5.

Herr Berichterstatter. Ein besonderer Rapport über diesen Paragraphen scheint mir nicht nothwendig, da er nur eine Folge der bisher angenommenen Bestimmungen ist.

Dr. v. Gonzenbach. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß konsequent mit der bei § 1 angenommenen Er-gänzung auch der Eingang dieses Paragraphen dahin abgeändert werden muß: „Die dem alten Kantonsheile angehö-rigen Notharmen“ ic.

Mit dieser Modifikation, welche der Herr Berichterstatter als erheblich zugibt, wird der § 5 durch das Handmehr ge-nehmigt.

---

§. 6.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die Fixirung des Armenrats für ein Jahr. Diese alljährliche Auseinandersetzung des Armenrats ist vor Allem nothwendig im Interesse des Finanzpunktes, ferner ist sie nothwendig, damit ein festes Budget der Notharmenpflege in den Gemeinden aufgestellt werden kann. Wenn ein Notharmenrat das ganze Jahr offen wäre, wie ein Taubenthaler, so ist es einer Gemeinde nicht möglich, ein festes Budget aufzustellen, sie weiß nicht, welche Ausgaben sie zu bestreiten hat. Um jedoch eine Ordnung zu handhaben, muß die Möglichkeit gegeben sein, ein Budget festzustellen. Freilich macht man bisher in den Gemeinden auch Budgets, aber man weiß, wie es dabei ging; die Gemeinden wußten nicht, wie weit ihre Ausgaben gehen werden, der Staat blieb das ganze Jahr offen. Ein solides Budget ist für die Gemeinden von großer Wichtigkeit, es ist aber auch wichtig für den Staat, welcher sein Budget nach demjenigen der Gemeinden einrichten muß. Das wäre eine reine Unmöglichkeit, wenn der Armenrat nicht geschlossen würde. Auch im Interesse der Aufsicht des Staates über das Armenwesen überhaupt ist es nothwendig. Bisher richtete der Staat seinen Beitrag nach einem Durchschnitte der von den Gemeinden früher bezogenen Zellen ein. Sie wissen, daß darin eine große Unbilligkeit lag, indem dieser Durchschnitt für viele Gemeinden sehr ungünstig aus-fiel; damit waren verschiedene Nebständde verknüpft, die Sie kennen. Wie stand es mit der Aufsicht? Der Staat bezahlte, aber eine Aufsicht stand ihm in keinerlei Weise zu Gebote. Wo gab es einen Posten, auf welchem der Staat, dieser große Mitbeteiligte, sein Büro hätte aufschlagen können, um zu sehen, wie es in der Fabrik zugehe? Nirgends. Nur erhielt

er nach 4—5 Jahren Kenntnis von den Gemeinderechnungen; eine gehörige Aufsicht war nicht möglich. Freilich war in § 27 im Gesetze, der sagt, daß die Armenbehörden verpflichtet seien, Ausgaben, welche gegen das Gesetz gemacht werden, zu ersezzen; aber dieser Paragraph stand zu isolirt da, er war in seiner Begründung zu schwach. Ich möchte Sie fragen, ob ein Privatmann sich entschließen würde, eine Summe von Fr. 400,000 in ein Geschäft einzuschließen, ohne sich einen gehörigen Posten zu sichern, von welchem aus er dasselbe brauschen könnte. Sicher nicht. Nun wenn Ordnung in die Sache kommen soll, so muß da eine Ande-rung eintreten. Der Staat muß eine feste Position haben, wie der Chef einer Fabrik an deren Eingang, damit er sieht, wann die Arbeiter kommen. Diese Position ist nur dann möglich, wenn wir sagen: einmal im Jahre geht der Armenrat auf, dann wird er wieder für ein Jahr geschlossen. Dann kann der Staat eine Aufsicht üben dadurch, daß er am be-treffenden Tage einen Vertreter mit bestimmter Instruktion an Ort und Stelle hat, einen Vertreter, der möglichst un-abhängig ist, der die Personen, welche sich in den Noth-armenrat wollen aufnehmen lassen, prüft. Nun mußte ich gestern schwere Einwürfe gegen diese Einrichtung hören, Herr v. Gonzenbach behauptete, daß werde sich nicht durchführen lassen. Ich hörte dies nicht gerne, — nicht sowohl wegen des Einwurfs, sondern weil es auf mich den Eindruck machte, es sei etwas Demoralisirendes dabei. Herr v. Gonzenbach richtete an Sie die Frage: wenn Sie in die Gemeinden berufen würden, um bei der Feststellung des Armenrats anwesend zu sein, ob Sie nicht lieber ein Auge zu drücken, mit den Gemeindemännern gut stehen, als die Interessen des Staates, des Vaterlandes vertreten wollten. Das verlebte mich, indem ich glaubte, man sollte hier nicht so reden, denn wenn irgendwo die Interessen des Vaterlandes zu wahren seien, so sei es hier in der Mitte des Grossen Rethes, und ich hätte erwartet, es werdeemand aufstehen und sich da-gegen erheben. Heute hörte man dieselbe Sprache: es sei nicht zu exquiriren! Soll man denn annehmen, daß den Män-nern, welche berufen werden, die Interessen des Staates zu vertreten, aller Eifer dafür entschwinde, daß sie den aller-gewöhnlichsten Erwägungen sich hingeden? Nein, so ist das nicht in unserm Lande! Ich werde mehr finden, als man mich glauben machen will. Vergessen Sie nicht, daß der Armenrat örtlich ist, daß die Verwaltung eine Basis hat und sagen kann: da sind so viele Einwohner, der Notharmenrat ist so groß. Glauben Sie, man werde da nicht ein Verhältniß herausfinden, es werde nicht eine Regel auf-gestellt, man werde es nicht merken, wenn Unfug getrieben wird? Bisher war eine solche Aufsicht nicht möglich, weil die sichere Basis, der Maßstab fehlte. Die Armenpflege der Dürftigen ist es, welche den Antrag zu Aufnahme einer Person in den Notharmenrat stellt und der Arzt kann sein Zeugnis dazu geben; kurz man wird die nöthigen Maßregeln treffen können. Ich ersuche Sie daher, den § 6 zu geneh-migen.

Mösching. Nach diesem Paragraphen soll der Ar-menenrat für die Dauer eines Jahres festgestellt werden. Nun nehme ich den Fall an, ein Familienvater, der bisher unter die Dürftigen zählte, werde zu Anfang des Jahres notharm, durch ein Unglück arbeitsunfähig; der Staat ist geschlossen, und so wäre eine solche Familie während dieses Jahres ganz bloßgestellt. Ich stelle daher den Antrag, am Schlüsse bei-zufügen: „Dringende Fälle vorbehalten.“

Dr. v. Gonzenbach. Ich hätte hier das Wort nicht ergriffen, wenn der Herr Berichterstatter mich nicht inter-pellirt hätte, aber nach dieser Interpellation bin ich schuldig, zu antworten, weil ich heute noch die nämliche Ansicht habe, und überzeugt bin, daß in zwei Jahren vielleicht der Herr Berichterstatter die gleiche Ansicht theilt. In Staatsachen

ist nichts gefährlicher, als sich auf den Standpunkt der Ideale zu stellen. Als Mann liebe ich es auch, ich liebte es namentlich in den Jahren des Herrn Direktors, aber als Gesetzgeber müssen wir die Menschen nehmen, wie sie sind. Was ist die Ursache, daß das frühere Armengesetz mit der Wirklichkeit in Widerspruch geriet? Lesen Sie die Verhandlungen des Verfassungsrathes, — man nahm die Menschen wie sie sein sollten, man ging von der Ansicht aus, wenn die Freiwilligkeit als Grundsatz ausgesprochen werde, so sei sie auch in der Wirklichkeit da; man nahm die Menschen als Engel. Ich fürchte, der Herr Berichterstatter falle in einen andern Fehler. Er nimmt an, die Leute, welche er zu Feststellung des Armenetats beruft, seien lauter Catone; und wo ist der Cato censor unter ihnen? Ich sehe noch jetzt zu der Behauptung, daß der Herr Berichterstatter sich irrt, wenn er voraussetzt, die Leute werden es bei der Feststellung des Armenetats sehr streng nehmen. Dimoralisrend ist das nicht, dies zu behaupten, nicht einmal etwas Beleidigendes. Wie, der Armenrevisor vergißt das Vaterland! Nein, aber was er noch weniger vergißt, ist das Elend, denn die Armut liegt ihm da näher als das Interesse des Staates. Es ist ein alter Satz: les absents ont toujours tort. Der Staat ist abwesend, die Gemeinde mit ihren Armen ist da, und dann besitzt es: wenn ihremand etwas auflegen will, legt es lieber auf die Schüler des Staates. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter seine Erwartung erfüllt sehe, aber ich fürchte, es geschehe nicht; ich nehme die Menschen wie sie sind. Wenn wir einander in zehn Jahren begegnen, so will ich ihn dann fragen, ob es nicht so sei. Die Erfahrung beweist hinlänglich, wie es in solchen Dingen geht. Die Eidgenossenschaft hat nicht Armeninspektoren, aber Militärispiktoren, Leute, die meistens Schnurrbärte tragen, also Haar auf den Zähnen haben, so daß man vorausseht, es seien charakterfeste Leute. Dennoch sah die Tagsatzung sich einmal veranlaßt, zu erklären, man wünsche nicht nur Lobeserhebungen zu hören über die Einrichtungen in den Kantonen, sondern unbefangene Urtheile. Es liegt in der Natur des Menschen, nachsichtig zu sein, und wenn die eidgenössischen Obersten in einer Stellung die ihnen Niemand nehmen kann, die Männer mit den großen Epauletten schwach sind, — wenn das am grünen Holz geschieht, was wird aus dem dünnen werden? Ich bemerkte das nur, weil ich provoziert wurde, und schließe mit der Bitte, der Herr Berichterstatter möchte mir meine Bemerkungen nicht übel nehmen.

Friedli. Da der Herr Berichterstatter den Kopf schüttelte, als Herr Mösching seinen Antrag stellte, so möchte ich denselben unterstützen, und zu bedenken geben, daß es dringende Umstände gibt, wo man nicht ein ganzes Jahr warten kann. Es gibt viele kleine, sehr arme Einwohnergemeinden, die nicht 100 Fr. für Dürftige ausgeben können, auch Gemeinden, die noch keine Notharmen, aber einige Familien haben, die, wenn sie notharm werden, der Gemeinde eine Steuer von 5—6 pro mille zuziehen können. Wie soll es in dringenden Fällen da gehen? Ich wünsche daher, daß solchen Fällen auf Begehrten des Gemeinderathes oder der Armenbehörde mit Zustimmung des Amtsinspektors von der Direktion Rechnung getragen werden könne.

Herr Berichterstatter. Ich bin kein Idealist, ich glaube Ihnen den Beweis dadurch geleistet zu haben, daß ich anderthalb Jahre lang warten und mich in die realsten Untersuchungen einlassen konnte, in welchen jeder Idealist zu Grunde gegangen wäre. Ich brachte zu sehr das Gewicht der herrschenden Zustände und Gewohnheiten in Anschlag, als daß ich Ihnen ideale Vorschläge hätte bringen können. Es gibt aber auch hier eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Man kann endlich den Patriotismus und das Pflichtgefühl noch mehr herabstimmen, als es schon herabgestimmt ist. Es ist dies namentlich in der jetzigen Zeit zu

beachten, wo lauter materielle Interessen die Oberhand haben. Nun ein Wort über den beantragten Vorbehalt dringender Fälle. Ich bin verwundert, daß dieser Zusatz von Männern kommt, welche die Praxis kennen, weil sie wissen, wie es mit solchen Ausnahmen geht, daß — einmal durchgebrochen, einmal den Riegel zerstört — der ganze Strom hineindringt. Ich erinnere Sie an das Gesetz von 1847, das auch ein Thürlein offen ließ durch die Bestimmung, daß arme junge Personen zu Erlernung eines Berufs aus dem Armengut unterstützt werden dürfen. An einem Orte muß man anfangen, wenn man überhaupt einen bestimmten Etat will. Wenn man sagt: heute wird der Etat geschlossen, — so kann man einwenden: morgen fällt Einer von einem Baume und hinterläßt seine Familie im Elende. Eben so gut kann ich entgegnen: er kann auch mitten im Jahre, am letzten Tage desselben vom Baume fallen. Eine Grenze muß bestimmt werden. Auf die von Herrn Friedli gemachte Bemerkung hinsichtlich kleiner Gemeinden habe ich Folgendes zu erwähnen. In den meisten Fällen ist es die plötzliche Erkrankung eines Familienvaters oder einer Mutter, die Störung in die Existenz einer Familie bringt. Nun werden Sie aber sehen, daß für solche Krankheitfälle ziemlich gesorgt ist, daß ein Theil der Spenden, welche jährlich 46.000 Fr. betragen, dahin verwendet wird. Ich möchte Sie dringend ersuchen, nicht wegen einzelner Fälle, die eintreten können und die als Ausnahmen zu betrachten sind, ein Loch in das Gesetz zu machen, ein Loch, das sich ungeheuer erweitern kann. Man sagt zwar, die Direktion habe ja den Entscheid, aber ich fürchte mich eigentlich davor. Sie wissen, wie es mit den Unterweisungen geht, daß oft Einer kommt und zum Pfarrer sagt: mein Knabe ist nur drei Tage vom gesetzlichen Termin entfernt! Ich sage aber in derartigen Fällen: man muß Ordnung haben und um diese zu handhaben, muß man einmal abschließen.

#### Abstimmung.

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mösching	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Damit fällt der Antrag des Herrn Friedli dahin.

#### § 7.

Herr Berichterstatter. Nachdem Sie den Abschluß des Etats der Notharmen beschlossen haben, wird durch diesen Paragraphen genauer präzisiert, welche Arme auf den Etat kommen. Es ist natürlich von Wichtigkeit, daß ein solcher Grundsatz sich im Gesetze vorfinde, ein Grundsatz, auf welchen später sich ein besonderes Regulat v stützen wird. In erster Linie finden Sie die vermögenslosen Waisen oder sonst verlassenen hilflosen Kinder. Sie werden fragen, welche Kinder dazu gerechnet werden, ob nur solche, die Vater und Mutter verloren haben, oder auch solche, deren Vater oder Mutter noch lebt, aber unvermögend ist, für sie zu sorgen. Man wird sagen, daß gerade hier eine unschtere Grenze, ein Zustand des Schwankens sei; in der einen Gemeinde werde man so verfahren, in der andern anders. Das ist wahr. Ich sage Ihnen nur, daß der in diesem Paragraphen enthaltene Grundsatz zur Basis eines besonderen Regulativs gemacht wird. Nun wissen Sie, daß man da den Kreis enger oder weiter ziehen kann. Die Aufnahme hilfloser Kinder wird sich auf ein Regulativ stützen, das von einer Kommission sachverständiger Männer entworfen werden soll. Man

wird dabei von dem engsten Kreise ausgehen, um zu sehen, wie sich in diesem Umfange der Armenetat, das Budget, der Staatsbeitrag gestalte; dann wird man, wenn die Verhältnisse es erlauben, unter den Notharmen nöthigenfalls den Kreis erweitern, aber nie weiter, als es das Budget erlaubt, und dann tritt allerdings eine gewisse Regel ein, indem der Staat sagt: ich anerkenne nur solche und solche als Notharme und nur diese kommen auf den Stat. Darauf gestützt wird dann eine gleichmäßige Fazilitation ertheilt, eine Fazilitation, die sehr klar werden muss, damit es nicht schwer ist, in einzelnen Fällen zu entscheiden. Ähnlich verfährt man bei den arbeitsunfähigen Erwachsenen. Unter der zur Basis der Berechnung angenommenen Zahl der Notharmen befinden sich jetzt schon viele verlassene Kinder, deren Vater im Zuchthaus oder außerhalb des Kantons ist. Die Berechnung ist überhaupt so gestellt, daß man nicht zu fürchten hat, man bekomme einen größern Notharmenetat, im Gegentheil, ich bin überzeugt, daß er nicht zu stark wird, wenn man nach dieser Grundlage verfährt. Man wird einwenden, daß sei auch wieder eine Illusion. Aber wenn man den Kanton Bern mit andern Kantonen vergleicht und sagt, er stehe mit seinen Armen am tiefsten, ist es dann Illusion, wenn man behauptet, durch diesen Stat werde man dazu kommen, die Armen zu versorgen? Ich würde schweigen, wenn wir, wie Zürich, auf 20—30 Einwohner 1 Armen hätten, aber wenn wir auf 7 Einwohner einen Unterstützen haben, dann ist die Noth da. Es muß gesagt werden, wer auf den Notharmenetat kommen soll, das ist klar, es muß ein Regulativ aufgestellt, eine Fazilitation ertheilt werden, und daß keine Andern als die im vorliegenden Paragraphen genannten auf den Notharmenetat gehören, ist auch klar. Ich ersuche Sie daher, denselben zu genehmigen.

Geissbühler schlägt vor, bei Ziff. 1 die Worte „bis zum zurückgelegten 16ten Altersjahr“ — zu ersetzen durch: „bis zu erfolgter Admission“, weil diese Zeitbestimmung auch in andern Verhältnissen maßgebend sei und die Behörden dabei freiere Hand haben.

Mösching unterstützt diesen Antrag und beantragt ferner, bei Ziff. 2 das Wort „unheilbarer“ zu streichen, um den Kreis der Notharmen nicht so zu beschränken, daß manche derselben als Dürftige auf die freiwillige Wohlthätigkeit angewiesen werden müßten.

Schären zu Spiez möchte noch weiter gehen und bei Ziff. 2 nur Folgendes steven lassen: „Vermögenslose Erwachsene, welche arbeits- und verdienstunfähig sind.“

Schärner zu Kehrsatz geht von der Ansicht aus, wenn einmal die Grundlagen eines Systems festgestellt seien, so solle man den Behörden so wenig Schwierigkeiten als möglich in den Weg legen, sondern ihnen möglichst freie Hand lassen. In diesem Sinne wünscht der Redner, daß es den Bevölkerungsbehörden möglich gemacht werden sollte, in plötzlich eintretenden Nothfällen ganz mittellose Leute momentan auf den Notharmenetat zu nehmen.

Friedli unterstützt die Anträge der Herren Mösching und Geissbühler und wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, wie es künftig mit solchen Familien gehalten werden soll, die ihr Möglichstes thun und doch nicht ganz bestehen können, denen daher seit Jahren durch Zinsversprechen u. dgl. geholfen wurde; für solche möchte der Sprechende im Gesetz eine Ausnahme machen.

Furer unterstützt den Antrag des Herrn Geissbühler, da auch die Schulpflichtigkeit mit der Admision im Zusammenhange stehe; im Uebrigen stimmt er zum Paragraphen.

Stettler wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie es in der Stadt Bern gehalten werden soll, wo vermögenslose Kinder und büßlose Waisen nicht zu Ländarbeiten verwendet werden können, sondern meistens zu Handwerkern herangebildet werden, für welchen Zweck auch die erforderlichen Mittel bestehen. Wenn aber vorgeschrieben werde, daß die burgerlichen Armengüter nur für Notharme verwendet werden dürfen, so entstehe dadurch eine Schwierigkeit.

Herr Berichterstatter. Ich will vorerst auf die gestellten Anfragen antworten. Herr Friedli möchte zu Gunsten solcher Leute, die bisher durch Zinsversprechen unterstützt wurden, eine Ausnahme machen. Dadurch würde ich alle Worthalte des Gesetzes preisgeben, wenn solche Leute auf den Notharmenetat gefestzt werden könnten, denn so gut Einer, welcher bisher mit Gutsprachen für den Hausszins unterstützt wurde, auf den Notharmenetat genommen werden kann, eben so gut könnte dann auchemand, der momentan nichts zu essen hat, dasselbe verlangen; dann würde ich Ihnen lieber das Gesetz zu Füßen legen. Gewöhnlich zahlten die Gemeinden bisher Hausszins für alte gebrechliche Leute, die auch auf den Notharmenetat kommen werden, so daß für diese gesorgt ist. Anders verhält es sich mit Familien, deren Vater und Mutter arbeitsfähig sind, aber dennoch mit Hausszins unterstützt wurden. Ich muß allerdings erklären, daß dieser Unterstützungsweise durch das Gesetz ein gewaltiger Stoß versetzt wird. Was ist dieses Hausszinsenthum? Es ist eine Industrie, eine dreifache, kostspielige Industrie. Vor Allem war es eine Industrie der Armen, welche sagten: jetzt ist Martinstag, meine Sachen sind mit Beschlag belegt, gebe mir den Hausszins, oder ich bin auf der Gasse und komme auf die Gemeinde. Die Armen merkten wohl, daß sie sich auf diese Weise in den Armenetat einbohren konnten. Es war ferner eine Industrie, welche Gemeinden gegen Gemeinden trieben, indem die eine Gemeinde ihrem Angehörigen, der sich in einer andern Gemeinde befand, den Hausszins zahlte und so seine Existenz auf Kosten der lebtern möglich machte. Endlich war es auch eine Industrie der Hausbesitzer. Ich könnte Ihnen Beweise leisten, welche glänzenden Geschäfte einzelne Spekulanten mit schändhaften Baraken machten, indem sie zu dem Armen sagten: bring mir eine Gutsprache der Gemeinde, dann lasse ich dich hinein. Nun frage ich: einmal dieses Gutsprachenwesen gestattet, das ein großes Krebsübel im Lande ist, daß hinter jedem ein Zweiter und ein Dritter stehen muß, bis man ihm etwas anvertraut, einmal dieses Unwesen geduldet, — wie geht es dann? Der Gläubiger hat keine Aufsicht, er denkt, der Bürger müsse herhalten, und dieser übt keine Aufsicht, indem er denkt, er müsse nicht zahlen, — und so reiht es Einen mit dem Andern hin. Es muß dahin kommen, daß dem Einzelnen auf seinen Namen, auf seinen Kredit wieder etwas anvertraut werde; dann sieht Derselbige, welcher gibt, nach, ob es gut gehe. So wird der Hauseigentümer sehen, ob er bezahlt werde. Wenn die Familie den Zins halbjährlich oder sogar jährlich aufzuladen läßt, dann geht es allerdings nicht, aber wenn man wöchentlich, monatlich zahlt, so geht es. Im Kanton Freiburg läßt man z. B. die Leute nicht bis Eichmes und Martini warten, sondern man fässt von Zeit zu Zeit allmälig ein, wie etwa der Verdienst geht, dann sind die Leute am Ende des Jahres quitt. Nicht nur das, sondern man hörte häufig auch die Klage über leichtsinnige Ehren. Das Hausszinsenthum ist eine Stütze derselben. Wenn Einer weiß: wenn ich auf nicht genug verdiene, um meine Familie zu erhalten, meine Gemeinde verschafft mir noch das Odbach, am Ende werde ich ein Stücklein Land erhalten, um etwas zu pflanzen, da ist es kein Wunder, wenn leicht Heirathen zu Stande kommen. Jedes Thier sorgt zuerst für sein Nest. Feder Eperling, jede Schwalbe beginnt mit dem Bau ihres Nests, und das ist das Erste, was man von jungen Leuten verlangen kann, daß sie sich ein

Dach verschaffen, welches durch sie gehalten wird. Sagen Sie aber im ersten Augenblicke: wir sind dafür da! dann glaube ich, daß Alles zusammengeht. Ein frappantes Beispiel dafür liefern die letzten Vorgänge in Paris, wo letztes Jahr 900 Ehen weniger geschlossen wurden mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, mit welchen die Mietshäuser zu kämpfen hatten. Noch mehr werden die Leute sich in Acht nehmen, wenn es an Lebensmitteln mangelt. Sie sehen, daß ich über das Haushalten eine zusammenhängende Ansicht habe. Die Armenpflege für die Dürftigen kann zwar nicht auf einmal ihre Stellung ganz einnehmen, aber das ist sicher, auf den Notharmenat dürfen die betreffenden Leute nicht. Eine begründete Einwendung machte Herr Stettler hinsichtlich der Verhältnisse der Stadt Bern, indem man sagt: wenn die Kinder den Notharmenat verlassen sollten, dann tangen wir erst an, sie zu Handwerkern bilden zu lassen; ist das ferner möglich? Ich könnte gar nicht behaupten, daß es nicht zweckmäßig sei, daß da, wo der Ertrag der Armengüter hinreicht, die Unterzugsung die erwähnte Richtung neeme; ich sage aber auch, es ist möglich, nicht in der Weise, daß die betreffenden jungen Leute unmittelbar auf dem Notharmenat bleiben, aber auf andere Weise. Sie werden im Gesetze einen Artikel finden, wo unter den Hülfsquellen der Armenpflege der Dürftigen „freiwillige Beiträge von Korporationen“ aufgezählt sind. Ich batte dabei allerdings die etwas schwierigen Verhältnisse von Bern und anderer Ortschaften im Auge, indem ich mir dachte, solche Kinder treten im 16ten Altersjahre aus dem Notharmenat, sie bleiben aber doch noch unter der Armenpflege; es können nun Korporationen gewisse Unterstützungen zu dem und dem Zwecke anweisen und sich die Aufsicht vorbehalten. Auf diese Weise ist geschehen, was geschehen kann und soll. Ich glaube, die verschiedenen Interessen dadurch zu vereinigen, auch sprach ich mit dem Almosner einer hiesigen Gesellschaft darüber, und er sagte mir, es werde so gehen. Den Antrag des Herrn Geissbühler gebe ich zu, obwohl mir diesen Augenblick nicht ganz gegenwärtig ist, ob durch die von ihm vorgeschlagene Modifikation nicht große Verschiedenheiten eintreten. Dagegen bin ich mit andern Anträgen nicht einverstanden. Durch Ihren Beschluß, daß der Notharmenat abgeschlossen werden soll, haben Sie die Zulässigkeit von Ausnahmen, wie solche von verschiedener Seite vorgeschlagen werden, bestätigt. Sie werden übrigens finden, daß das Gesetz Fälle, in welchen eine Familie infolge plötzlicher Erkrankung verdienstfähig wird, durch die Krankenkasse berücksichtigt. Auch den Antrag des Herrn Schären kann ich nicht zugeben, weil das aufzustellende Regulativ sich doch auf eine Bestimmung des Gesetzes soll stützen können.

Mösching erklärt sich mit der vom Herrn Berichterstatter ertheilten Auskunft als befriedigt.

Friedli nimmt den Antrag des Herrn Mösching auf.

#### A b s t i m m u n g .

Für den § 7 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den zugegebenen Antrag des Hrn. Geissbühler	"
Für den Antrag des Herrn Schären	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

#### § 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die Anforderungen, welche hinsichtlich der Versorgung des Armenetats gestellt werden. Er ist nicht zu vermeiden, denn der Geist, in welchem der Große Rat die Versorgung der Notharmen aufgefaßt wissen will, muß seinen Ausdruck im Gesetze finden, und dieser Ausdruck liegt im § 8. Das Gesetz muß zwar einerseits aus den Anschauungen des Volkes vorgehen, andererseits muß aber jedes Gesetz auch zurückwirken auf die Ansichten und Gewohnheiten des Volkes, es muß gleichzeitig veredelnd und im Interesse der Humanität wirken. Deshalb erklärt dieser Paragraph, wie notharme Kinder und Erwachsene versorgt werden sollen. Es fragt sich nur: ist die gestellte Anforderung zu hoch oder zu tief gehalten? Das bleibt Ihrer Beurtheilung unterstellt. Mir scheint, sie sei nicht zu hoch gehalten, ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen zur Genehmigung.

v. Büren beantragt, bei Ziff. 1 die Worte „sittlich-religiöse“ — zu ersetzen durch: „sittliche und christliche.“

Herr Berichterstatter. Als Theologe muß ich finden, es besteht ein Unterschied zwischen „religiös“ und „christlich“, denn es gibt noch andere Religionen als die christliche, und wenn ein zu verpflegendes Kind einer andern Religion angehören würde, so müßte man es wohl dulden; indessen für mich persönlich und unter den Verhältnissen, in welchen wir leben, ist mir beides vollkommen identisch und ich gebe den Antrag des Herrn v. Büren als erheblich zu.

Der § 8 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

#### § 9.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph stellt nun Vorschriften über den Versorgungsmodus auf. Ich habe Ihnen vorerst von der Verkostgeldung zu sprechen, die Ihnen, als das Gewöhnlichste bei der Armenverirgung, wohl bekannt ist. Ich mache Sie indessen aufmerksam, daß wir in doppelter Beziehung vom bisherigen Systeme abweichen: erstens in Bezug auf den Pfleger und zweitens hinsichtlich des Bezirks der Verkostgeldung. Mit den Pflegern wurde es bisher zu leicht genommen, man beobachtete bei der Hingabe von Kindern eine zu geringe Sorgfalt. Man fragte nicht lange: haben die Leute etwas, sind sie unbescholtene, arbeitsam, daß das Kind etwas bei ihnen lernen kann? Das Gesetz soll sich hierüber deutlich aussprechen. Die zweite Abweichung betrifft den Bezirk der Verkostgeldung. Bei der burgerlichen Armenpflege geschah es bisher, daß die Angehörigen einer Gemeinde nach auen verkostdet wurden, daß man sie nicht in der Gemeinde behielt. Ich weiß zwar wohl, daß einzelne Gemeinden Inspektoren bestellt haben, welche die Aufsicht üben mußten, aber in sehr wenigen Gemeinden geschah dies, es gelang auch nicht immer. Es ist nun eine Konsequenz der örtlichen Armenpflege, daß die Armen, welche in einer Gemeinde armenhändig sind, innerhalb des Bezirks derselben untergebracht werden. Ich werde später zu den Ausnahmen kommen, aber die Regel ist diese, daß die Verkostgeldung innerhalb des Gemeindebezirks stattfinden soll. Stellen Sie sich das Gegenteil vor, so würde dabei alle Ordnung und Aufsicht schwinden. Ich habe nur noch beizufügen, daß der Regierungsrath für gut fand, die Ziff. 1 durch den Zusatz zu ergänzen, daß die Direktion des

Innern, Abtheilung Armenwesen, in besondern Fällen, wo es der Gesundheitszustand eines Armen ertheile, die Verlostgeldung in einer andern Gemeinde bewilligen könne. Es ist natürlich, daß solche Ausnahmen zugegeben werden müssen, aber sie müssen sehr beschränkt werden. Über die Biff. 2 werde ich mich am Schluss aussprechen. Die Biff. 3 bezieht sich auf die Verpflegung im Gemeindearmenhaus. Es gibt noch solche Armenhäuser im Kanton, im Oberland, auch im Emmenthal und da und dort zerstreut; es sind jene „Spitäl“, wo Haushaltungen gemeinsam unterhalten werden. Es fragt sich: kann man solche Gemeindearmenhäuser ferner entstehen lassen, wünscht man, daß dieses System sich vervollständige? Das ist eine Frage, die in den Verhandlungen über schweizerische Armenpflege diskutirt wird. Wenn wir die Erlebnisse, welche der Kanton Bern mit solchen Armenhäusern gemacht hat, zu Rathe ziehen, so sprechen sie keineswegs zu Gunsten dieser Armenhäuser. Ich muß hier an die Mitglieder des Grossen Rates aus dem Emmenthal appelliren, wo die naturwüchsige Entwicklung dieser Gemeindespitel Alle erschreckt hat. Ich möchte Sie an das Land erinnern, das solche Armenhäuser in der grössten Ausdehnung hat, an England, wo diese Anstalten so geschildert werden: „Ein Gebäude mit 60—80 Armen, worunter ein Dutzend vernässigte Kinder, gegen 20—30 erwachsene arbeitsfähige Arme beider Geschlechter und beiläufig die nämliche Anzahl alte und unsähige Personen, deren Unterhalt unbedingt dem Kirchspiel anheim fällt. Unter dieser Gesellschaft leben Mütter uneblicher Kinder und Prostituirte ohne Zucht und im freien Umgang mit jungen Personen, wozu sich häufig noch Bewohner der Grafischafsgesängnisse, Wilddiebe, Vaganten, Bettler und andere Individuen der schlechtesten Klasse gesellen. Häufig bemerkt man einzelne Blinde umherirren und nicht selten hört man das Toben eines Rasenden.“ Das sagt ein Bericht über jene Armenhäuser in England und Sie werden zugeben, es ist ungefähr ein Abdruck dessen, was unsere Gemeindespitel waren, — ein schrecklicher Zustand. Deshalb ist es natürlich, daß man schon im letzten Geseze so weit ging, zu sagen, schulpflichtige Kinder sollen nicht in solche Anstalten aufgenommen werden. Ich könnte Sie auch an die Erfahrungen erinnern, welche St. Gallen in dieser Beziehung mache, das ziemlich viele Armenhäuser hat. Der Verwaltungsbereich spricht sich so aus, daß man sieht, man würde dort eben so gern von diesen Anstalten abstehen. „Ihr befriedigender Zustand — heißt es — hängt nicht fast von der entsprechenden Beschaffenheit der Gebäudeleichten nach Lage, Raum und Eintheilung, sondern eben so sehr von den zufälligen und so abwechselnden Persönlichkeiten einer Armenbehörde, von Armenpflegern und ganz besonders von den Armeneltern ab.“ Sowohl die Berichte von St. Gallen als Luzern sagen, daß Alles von den Vorsteibern abhänge und daß, wenn es am Vorsteher fehlt, das Haus eine wahre Kloake werden kann. Die Ansicht, welche ich über die Armenhäuser habe, besteht darin, daß man sie dulde, aber nicht gerade befördere. Wir kommen zu Biff. 4, welche von der Unterbringung der Kinder in Armenerziehungsanstalten ic. spricht. Auch hier muß das Urtheil über diese Anstalten festgestellt werden. Es kommt sehr viel darauf an, ob man dieselben vermehren oder ob man bei dem stehen bleiben wolle, was wir haben. Ich muß deshalb nach den Ergebnissen unserer Armenerziehungsanstalten und nach dem Urtheile fragen, welches sich über dieselben gebildet hat. Die Ergebnisse sind etwas zweifelhaft. Schon in verschiedenen Zeitpunkten sprach man sich dahin aus, es zeige sich je länger je mehr, daß in solchen Anstalten nicht ganz richtig verfahren werde, es sei mehr oder weniger eine Art Treibhauserziehung, welche die Kinder dort erhalten, eine Erziehung, die später nicht für die Lebensverhältnisse passe, in welche solche Kinder gewöhnlich kommen. Ich fand deshalb in den Verhandlungen des Grossen Rates, daß Sie bereits auf dem Punkte waren, Halt zu machen. In England spricht

man sich über solche Anstalten aus wie folgt: „Ein armes Waisenkind, welches vom frühesten Alter an in einem Werkhause erzogen und bloß im Lesen, Schreiben und Rechnen bis zu seinem vierzehnten Jahre unterrichtet worden ist, erscheint im Allgemeinen unfähig zur Erwerbung seines Unterhalts durch Arbeit. Ein so erzogener Jüngling ist verweichlicht, er besitzt kein Geschick zur Arbeit, er steht weit gegen jene Kinder von Lohnarbeitern zurück, welche bei ihren Eltern erzogen und frühe an Mangel und Arbeit gewöhnt worden sind.“ Sie sehen, man hat dort eine ähnliche Erfahrung gemacht, so daß man im Ganzen sagen muß, es sei ein etwas zweifelhaftes System, es komme alles auf diejenigen an, welche einer Anstalt vorstehen. Ich machte mir im letzten Jahre ein Vergnügen daraus, die verschiedenen Anstalten in unserm Kanton, auch solche, die nicht dem Staate gehören, zu besuchen, und ich sah, daß ein wesentlicher Unterschied besteht, daß man nicht das Urtheil abgeben kann: die Anstalten sind sehr gut, oder: sie sind nicht gut; sondern mein Urtheil mußte sich dahin modifiziren: je nach den Eigenschaften dessen, welcher die Ansicht hat, ist die Anstalt gut. Bei diesem Urtheile kann ich nicht anders als eines großen Geschenkes zu erwähnen, welches dem Kanton Bern durch einen seiner Bürger, durch den in Paris verstorbenen Herrn Schnell gemacht wurde, indem er eine Armenerziehungsanstalt und zwar in großartiger Weise stiftete. Ich kann die Weisheit, welche der Mann dabei an den Tag legte, nur bewundern. Nicht nur eine Armenerziehungsanstalt, sondern eine Art Rettungsanstalt soll errichtet werden und es ist dafür gesorgt, daß schon vom fünften Jahre an Kinder aufgenommen werden, weil der Stifter von der Ansicht ausging, die spätere Aufnahme führe nicht mehr zum Zwecke. Gleichzeitig erinnere ich Sie daran, mit welcher Großherzigkeit er seinen Kanton, seine Vaterstadt Burgdorf durch ein schönes Legat beschenkt hat, und zwar Burger und Einsassen, obwohl Herr Schnell Bürger war. Ich glaubte es ihm schuldig zu sein, dieser Großherzigkeit, die mich tief ergriff, hier zu erwähnen. Was die Rettungsanstalten betrifft, so besteht gegenwärtig eigentlich nur eine solche, die Bäckereien, welche der gemeinnützigen Gesellschaft gehört. Es gibt zwar noch eine andere Anstalt, die den Namen trägt, die Anstalt zu Landorf, aber das ist keine Rettungsanstalt, eine Anstalt, die offen stehen muß, wenn ein Gericht einen jungen Menschen dorthin verurtheilt; eine Korrektionsanstalt ist es für Leute, welche dem Richter zugeführt werden. Schon das, daß der Richter ein Kind zur Rettung verurtheilt, ist ein Widerspruch an und für sich. Deshalb ist diese Anstalt durchaus nicht, was sie sein sollte. Wir haben also keine eigentliche Rettungsanstalt, denn die Schülerklasse in Thorberg ist es noch viel weniger; dort befinden sich lauter Verurtheilte, so daß es für Kinder mehr ein Krebsübel ist als eine Wohlthat. Es bleibt mir noch der Hauptpunkt des § 9, die Biff. 2, zu besprechen übrig, sie handelt von der Vertheilung der Kinder unter die hablichen Einwohner mit Entschädigung. Ich muß den Ruhm und den guten Erfolg dieses Grundfahes einem Gesetz überlassen, das bereits in Kraft besteht. Diese Versorgungsart der Kinder wurde im Jahre 1851 wieder regulirt, gestützt auf jenes Gesetz, wurde die Vertheilung der Kinder vielfach angewandt, und ich kann nur sagen, daß sie fast allgemein Billigung und Anerkennung gefunden hat. Diese Versorgungsart erzug wesentlich zu besserer Nahrung, Kleidung, Beaufsichtigung und Bildung der Kinder, so wie zur bessern Erziehung derselben zur Arbeit bei, während man solche Kinder früher den Tag über nur Ziegen hüten ließ. Es ist auch wunderbar, welcher Einfluß diese Verpflegungsmethode auf das gegenseitige Verhältniß zwischen Pflegeltern und Kindern ausübt, wie sie Gefühle weckt, die wir nicht genug beschützen können. Es sind familiäre Verhältnisse, gegenseitige Bände entstanden, die Sie in Erstaunen setzen, Bände, die für das ganze Leben dauern. Ich kann Ihnen sagen, daß in Langnau, wo man

mit dieser Verpflegungsbart anfing, manche Hausväter sagten: wir lassen das Kind nicht mehr geben, wir behalten es. Eine Versorgungsbart, die solche Ergebnisse liefert, die nicht nur Ersparnisse herbeiführt, sondern Reich und Arm vermittelt, muß erhalten werden. Was die Versorgungswise im Besondern betrifft, so wird eine Kombination zwischen den einzelnen Gemeinden stattfinden, sie werden sich verständigen und die Kinder werden je nach der zu verwendenden Summe untergebracht. Es ist da ein Spielraum gegeben, innerhalb dessen die Gemeinden sich nach Maßgabe der Verhältnisse bewegen können. Die Vertheilung der Kinder selbst muß natürlich nach einer gewissen Ordnung stattfinden, welche ihren Ausdruck im Verpflegungsreglemente finden wird, das jede Einwohnergemeinde aufzustellen hat.

Tschärner zu Kehrsatz erklärt, daß er den Armenhäusern, wie sie bestehen, nicht hold sei, weil sich an deren Entwicklung eine Menge große Uebelstände knüpfen; dagegen empfiehlt er die Versorgung der Kinder, wie der § 9 sie vorschreibt. Bezuglich der im Schlusstage der Bif. 1 enthaltenen Ausnahme wünscht der Redner, daß die Direktion in den betreffenden Fällen nicht nur Ausnahmen bewilligen könne, sondern daß sie solche bewilligen soll und Verkostgeldungen in einer andern Gemeinde nöthigenfalls anordnen solle.

Dr. v. Gonzenbach. Wir sind da bei einem Artikel, der einer der wichtigsten des Gesetzes ist; ich ergreife aber auch das Wort, weil er Bestimmungen enthält, zu denen ich nie und nimmer stimmen kann. Es ist ein Artikel, der meiner Ansicht nach beweisen sollte, daß der Grundsatz der örtlichen Armenpflege Schwierigkeiten mit sich führt, die Sie nicht überwinden können, und wobei Sie den Zweck des Ganzen opfern. Was ist der Zweck dieses Gesetzes? Sein Zweck besteht darin, Ordnung im Armenwesen zu schaffen. Um mit den Kindern anzufangen, haben Sie den Zweck, dieselben so gut als möglich zu Bürgern zu erziehen und die Gemeinden so wenig als möglich dabei zu belästigen. Nun sagt der § 9, die Verkostgeldung soll „innerhalb der Gemeinde“ stattfinden. Dieser Bestimmung kann ich nicht beipflichten. Es ist ein Grundsatz der Nationalökonomie, daß man nie örtlich verfahren, sondern den Kreis erweitern soll, und was im Verkehr, in der Industrie Regel macht, soll auch bei der Erziehung, im Armenwesen Geltung finden. Wenn Sie sagen, die Verkostgeldung müsse örtlich sein, so wird sie schlechter und teurer ausfallen, das will der Herr Berichterstatter nicht, aber es wird dazu kommen, daß man sehr hart und ungerecht verfährt. Ich sehe den Fall, es stürzt bei den Eisenbahnarbeiten in der Enge ein Gerüste zusammen, ein Arbeiter, der dabei beschäftigt ist, verunglückt, so wird er hier als Notarbeiter auf den Staat gebracht. Nach diesem Gesetze müssen die Kinder des Verunglückten, wenn er stirbt, innerhalb der Gemeinde Bern verkostgeldet werden. Wohin kommen diese Kinder? Nicht in die großen Häuser, sondern etwa in die Länggasse oder an die Matte. Ich glaube, dieser Grundsatz ist ganz falsch. Ich begreife gut, wie der Herr Direktor dazu kam, weil die Dertlichkeit der Armenpflege ausgesprochen ist. Glauben Sie mir, ich habe bei diesem ganzen Armengesetze nicht die Armenverhältnisse der Stadt Bern im Auge, sondern die Verhältnisse meiner heimathlichen Gemeinde. Wir wollen annehmen, der Mann hat seine Familie in Muri, nun fragt es sich, wie man seine Kinder versorgen könne. Er hat einen Bruder in St. Immer, der Uhrenmacher ist und gerne ein Kind annehmen würde, um es die Uhrenmacherei zu lehren. Das Gesetz erlaubt es aber nicht, das Kind außerhalb der Gemeinde zu versorgen. Ich stelle daher den Antrag, die Bif. 1 auf folgende Stelle zu beschränken: „durch freie Verkostgeldung an wohlbeleumwerte, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute“, — alles Andere zu streichen. Sie müssen doch Vertrauen

zu einem Gemeindsrath haben und ihm bei der Versorgung solcher Leute freie Hand lassen. Den Kindern selbst ist nicht geholfen, wenn alle in Bern bleiben müssen, während sie auf dem Lande gut verpflegt werden können. Die Bif. 2 enthält einen der größten Eingriffe in das Familienrecht. Ich weiß wohl, daß der Herr Berichterstatter sich auf das Gesetz von 1851 beruft. Ich habe in Muri auch einen solchen Knaben, der mich dort nicht genirt, aber wenn ich ihn in der Stadt haben sollte, dann wüste ich nicht, wohin mit ihm. Sie können im Gesetze nicht sagen, die Vertheilung der Kinder geschehe „unter die babilichen Einwohner“, sonst wird es zur doppelten Steuer. Es ist eine doppelte Steuer, die man dem Vermögen auferlegt. Da es heißt, die Vertheilung geschehe „mit Entwidigung“, so glaube ich, man könne diesen Artikel streichen und es dem Gemeindsrath überlassen, sich einzurichten, aber dann müssen Sie ihm größere Vergrösserungen geben. Der Staat hat nicht das Recht, in das erste beste Bauernhaus oder in das Schloss des Reiches zu dringen und zu sagen: du nimmst jetzt zu dem Liebsten, was du hast, zu deinen Kindern, ein räudiges Schaf auf. Denn unter Umständen gefährdet eine solche Familie eine Unterkunft — nicht des Körpers, aber der Sitten. Der Vater hat das Recht zu sagen: nein, ich will nicht. Wenn eine solche Sirene notwendig wäre, so würde ich nichts sagen, aber Sie können es anders machen. Für die Vertheilung der Kinder auf die Güter bin ich, weil ihre praktische Erziehung dabei am meisten gewinnt, aber so wie es hier vorgeschrieben wird, ist es entweder eine doppelte Steuer oder ein Eingriff in das Familienrecht, den der Staat sich nicht erlauben darf. Ich wünsche daher in erster Linie die Streichung der Bif. 2, eventuell beantrage ich, derselben folgende Fassung zu geben: „Wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, durch Vertheilung der Kinder auf die Güter.“

Geissbühler. In Bezug auf das erste Alinea muß ich die Ansicht des Herrn Präopinantentheilen, weil die Möglichkeit nicht gegeben ist, diese Bestimmung durchzuführen. Wir z. B. haben Jahr für Jahr 96 Kinder auf den Gütern, unsere Gemeinde ist in 48 Güter getheilt und jedes Gut hat Jahr für Jahr 2 Kinder zu verpflegen. Wer möchte noch verwalten, wenn die Gemeinden bei der ungedeuren Last so gebunden sind? Lasse man den Gemeinden einige Latitudine. Der Herr Berichterstatter gab Ihnen ein Bild der Entwicklung dieser Versorgung der Kinder, ich will Ihnen ein anderes Bild geben. Ich kannte einen siebenundsechzigjährigen Mann, der als siebenjähriger Knabe auf ein Gut kam und auf demselben siebenzig Jahre lang als Knecht blieb; er war im Laufe der Zeit zu der Familie in ein so vertrauliches Verhältnis gekommen, daß es ihm nur in ihrer Gesellschaft behagte. Was tut er? Einige Jahre vor seinem Tode macht er aus der während seines Lebens zusammengelegten Ersparnis von 500 Kronen eine freiwillige Schenkung an seinen Dienstherrn und sagt: ich habe diese Summe hier verdient, mein ganzes Leben ist hier hingegegangen, ich gebe Euch dieses zum Geschenk! Solche Verhältnisse sind der Erwähnung wert. Ich weiß, daß die Güterbesitzer sich gern gedulden, ein Kind im siebtenen Jahre anzunehmen, aber es muß gesund und reinlich sein. Daher möchte ich bei Bif. 2 die Stelle: „von 10—17 Jahren“ — ersetzen durch: „vom siebtenen Jahre bis zur Admission“. Was die sogenannten Spitel betrifft, so hat das Emmenthal traurige Erfahrungen damit gemacht, günstiger gestaltete sich das Ergebnis bei andern Armenanstalten, wo sehr viel von der Direktion abhängt. Es ist schwieriger, eine gute und geeignete Direktion zu erhalten als eine Million.

Trachsel stellt den Antrag, der Bif. 2 folgende Fassung zu geben: „durch Vertheilung der Kinder vom sechsten Jahre an und von Personen über 16 Jahren, die sich zu

dieser Verpflegungsart eignen, unter die hablichen Einwohner und Liegenchaftsbesitzer mit Entschädigung.“ Das in Aussicht gesetzte Durchschnittskostgeld findet der Redner nicht hinreichend. Ferner möchte er das Alter der Schulpflichtigkeit des Kindes mit dem Zeitpunkte, wo es versorgt werden soll, in Einklang bringen, andererseits aber die Möglichkeit geben, daß auch ältere Personen, die sich zu dieser Verpflegungsart eignen, auf die in Ziff. 2 angegebene Weise versorgt werden können.

Matchy's. Ich that vor zwei Jahren ein Gelübde, das ich heute lösen kann. Herr v. Gonzenbach und andere Mitglieder beantragen die Streichung der Worte „innerh. Ab der Gemeinde“ bei Ziff. 1; ich möchte diese Worte festhalten, warum? Ich hatte Gelegenheit, die frühere Armenpflege in der Praxis zu beobachten, indem ich mich in einer Gemeinde aufhielt, wo alljährlich eine große Summe an Armenstellen zusammengebracht werden mußte. Wie ging es? Wenn ein Armer zur Verdingung ausgeschrieben war, so entlebte irgend eine Frau bei einer andern dieses und jenes Kleidungsstück, am Ende noch ein silbernes Gölkerkettlein dazu, um etwas zu scheinen, oder der Mann entlehnte bei bekannten Leuten, was ihm passen möchte, um ein hablicher Bauerndom zu scheinen; er ging dann auf die Gemeinde und erhielt das Kind oder die arme Person zur Verpflegung; das nächste Jahr ging es wieder so, man entlehnte sogar für das verpflegte Kind bessere Kleider, um es der Gemeinde vorzustellen und diese glauben zu machen, es sei gut versorgt. Das Resultat dieser Verpflegungsweise haben wir gesehen. Wir wissen, daß der Arme dem Armen zugeteilt wurde daß der Charakter des Verpflegten nicht selten zu Grunde ging, weil das Kind statt zur Arbeit oft zum Bettel angehalten wurde, zuweilen auch zum Holzaufstellen, zum Stehlen von Kartoffeln und Aepfeln. Warum war das möglich? Einer der Gründe besteht darin, daß man den Gemeinden gestattet hatte, mit ihren Armen umzugeben, wie sie wollten und arme Kinder nach Belieben über die Gemeindsgrenze zu schicken. Ich kann dem von Herrn v. Gonzenbach angeführten Falle einen andern gegenüberstellen. Meine Bürgergemeinde Rutschelen hatte einen zwanzigjährigen Mann verpflegdet, der gesunde Glieder hatte und Landarbeiten verrichten konnte, aber etwas schwach mit geistigen Fähigkeiten ausgestattet war. Ein Bauer in Ursenbach nimmt den jungen Mann unter gewissen Bedingungen an; man pflegt, der arme Mensch wird von einem Pferde geschlagen, der Arm wird ihm entzweigebrochen; was tritt ein? Der Unmensch, bei welchem der junge Mann war, brauchte diesen sieben Wochen lang mit gebrochenem Arm zur Landarbeit; es bildet sich am Arm ein falsches Gelenk, der Krebs tritt hinzu, der Arme wird in die Fasel gebracht, die Amputation findet statt, aber obgleich die Operation gelungen war, starb der junge Mensch dennoch kurze Zeit darauf, weil der Krebs den Knochen des Arms vollständig aufgefressen und die Brust angegriffen hatte. Als ich diese Thatsache erfuhr, that ich das Gelübde, mich gegen die Verpflegung außerhalb der Gemeinde auszusprechen, sobald sich ein Anlaß dazu biete, denn wenn der betreffende junge Mann in der Gemeinde geblieben wäre, so wäre Vorsorge zu dessen Heilung getroffen worden. Deshalb stimme ich zu Ziff. 1, wie sie vorliegt. In Fällen, wie Herr v. Gonzenbach einen anführt, wird die Bedürde schon die nötige Einsicht haben. Hinsichtlich des Alters der Kinder glaube ich, man könne auf 6—7 Jahre herabgehen, dagegen möchte ich, um einem allzu häufigen Wechsel des Verpflegungsbotes vorzubeugen, eine Ergänzung der Ziff. 2 in dem Sinne beantragen, daß die Dauer der Verpflegung nicht auf weniger als ein Jahr beschränkt werden dürfe, damit man die Garantie habe, daß ein Kind wenigstens während dieser Zeit die nämlichen Pflegeltern habe und die gleiche Schule besuchen könne.

Gfeller von Signau. Ich glaube, mehrere Redner haben sich darin geirrt, daß sie den § 9 so auffaßten, als ob sie er sich nicht nur auf die Versorgung der Notharmen, sondern auch auf die Versorgung der Dürftigen. Das ist nicht der Fall. Der § 9 bezieht sich einzig auf die Notharmen, wie die Dürftigen versorgt werden sollen, sagt d. r. § 45. Die Gemeinden sind nicht gezwungen, ihre Armen nach allen im vorliegenden Paragraphen vorgeschriebenen Arten unterzubringen; das wird sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, die eine Gemeinde wird von allen diesen Versorgungsarten Gebrauch machen, die andere nur von einzelnen derselben. Ich habe noch keinen Vorschlag gehör, der besser wäre als der Paragraph. Nur möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre und zum ganzen System passte, wenn der Nachsatz der Ziff. 1 gestrichen würde. Wenn nicht ganz besondere Gründe für die Beibehaltung dieses Satzes sprechen, so möchte ich denselben streichen. Ich halte dafür, wenn man denselben beibehält, so zerstört man das System, man bringt Verwirrung in die Sache. Es läßt sich dann die Frage aufwerfen: wenn ein Armer außerhalb der Gemeinde verdingt wird, wowoin gehört er im folgenden Jahre, wenn der Armenetat einer Revision zu unterwerfen ist? Ich halte dafür, konsequent der Weise mußte der Betreffende dann der Gemeinde zugethieilt werden, wo er verdingt ist. Ich frage daher auf Streichung des Nachsatzes der Ziff. 1 an. Herr v. Gonzenbach ist mit dem angeführten Beispiel eines Eisenbahnarbeiters im Falle, denn wenn ein solcher Arbeiter momentan arbeitsfähig wird, so kommt er auf den Stat der Dürftigen, nicht auf denjenigen der Notharmen. Von anderer Seite wurde darauf angegriffen, die Kinder schon vom sechsten Jahre an auf die Güter zu verteilen. Hierzu möchte ich warnen. Sie mögen die Einrichtung treffen, wie Sie wollen, so werden Sie anerkennen, daß die Verteilung der Kinder auf die Güter eine Last, nichts anderes als eine versteckte Teile ist, und weil ich mich davon überzeugt habe, daß es eine Last ist, so möchte ich sie nicht zu groß machen. Grundsätzlich bin ich für diese Versorgungsart, ich ziehe sie den Erziehungsanstalten vor, welche enorme Summen kosten, ohne daß man dabei den Zweck erreicht. Ich hab die schönsten Resultate dieser Verpflegungsweise, aber ich mödie davor warnen, sie zu missbrauchen.

v. Büren. Es ist natürlich, daß die Armenpflege von verschiedenen Seiten in's Auge gefaßt wird, deshalb stelle ich mich nicht auf einen allgemeinen Standpunkt, sondern auf denjenigen, welcher mir zunächst liegt, auf den Standpunkt der städtischen Armenpflege. Ich kann nicht verbehallen, daß namentlich die in § 9 vorgeschriebene Verteilung der Kinder bei mir große Bedenken erregte, doch hatte ich sie nicht für so schwierig, wie es von anderer Seite befürchtet wird. In Bezug auf das Obligatorium ist diese Last eine neue, in Bezug der Freiwilligkeit haben wir darin bereits Erfahrungen gemacht. Es liegt sehr viel Gutes in diesem Artikel, namentlich in der Ziff. 2, aber es kommt viel auf die Anordnung an. Ich stelle mir die Sache so vor, daß man nicht sagen wird: das Kind muß fünf Monate zu diesem Grundbesitzer, dann ein paar Monate zu einem andern u. s. f., diese Verpflegungsart wäre eine durchaus verwerfliche, sondern das Kind soll längere Zeit am nämlichen Orte sein. Ich glaube nun, die Versorgung und Erziehung eines Kindes würde besser gelingen, wenn mehrere Gemeindeinwohner sich vereinigen, um dasselbe zu überwachen, als wenn ein Aufseher 10—20 Kinder verkönnen müßt. Über um dieses zu bewerkstelligen, müssen wir bei Ziff. 1 nicht so das Thürlein zuschließen, wie namentlich Herr Gfeller es will. Wenn man ein armes Kind 4—5 Einwohnern zuweist, so kann man ihnen nicht zumuthen, daß sie es in ihrer Familie halten, es ist oft nicht möglich, unter gewissen Verhältnissen sogar für das Kind nachtheilig. Die städtischen Verhältnisse

sind eben verschieden von den Verhältnissen auf dem Lande. Kommt das Kind zu der Familie selbst, dann eignet es sich Gewohnheiten an, die es im späteren Leben nicht mehr befriedigen kann; oder wenn es unter die Dienstboten kommt, so wäre dies die schlimmste Versorgungsart. Etwas ganz Anderes ist es, wenn das Kind auf einem Hofe versorgt wird. Ich stelle den Antrag, bei Ziff. 1 die Worte: „namentlich wo es der Gesundheitszustand eines Armen erheischt“ — zu streichen. Bei Ziff. 2 würde ich nach dem Worte „Kinder“ einschalten: „welche sich dazu eignen“; im Uebrigen stimme ich zum Artikel.

Gfeller zu Wichtach möchte nicht unbedingt die Dauer der Verpflegungszeit auf ein Jahr beschränken, da Todesfälle und andere Umstände eintreten können, welche eine Änderung der Familienverhältnisse herbeiführen.

Friedli. Ich könnte durchaus nicht zum § 9 stimmen, wie er vorliegt. Ich möchte zu bedenken geben, wohin es führt, wenn alle Arme in der Gemeinde ver kostgeldet werden sollen. Es gibt so kleine Einwohnergemeinden, in denen nur 4–5 Häuser sind; die Gemeinde hat vielleicht 10 Arme zu ver kostgelden; wohin würde das führen? Es wäre gegen die Verfassung, den Leuten eine solche Last aufzuerlegen. Warum soll man verbieten, die Kinder anderswo zu versorgen? Ich darf es fast nicht sagen, aber das Verbot, die Kinder außerhalb des alten Kantons zu versorgen, dünkt mich fast ein Unsinn, währenddem man anerkennt, daß der neue Kantonsheil ein besseres System im Armenwesen hat. Herr Matthys führte uns ein grettes und empörendes Beispiel an, aber es hätte in seiner Gemeinde auch begegnen können. Ich weiß nicht, ob dort nicht auch schon begegnete, daß man einen Knaben an den Beinen aufhänge. Wenn man die Kinder bessern will, so muß man sie an geeigneten Orten versorgen, sei die Verfassung da oder nicht. Es gibt noch ein höheres Gesetz: man muß die Kinder nehmen oder sie verhungern lassen, und läßt man sie langsam verkümmern, so wäre es besser, sie auf andere Weise von der Welt zu thun. Ich möchte daher eine Ausnahme in dem Sinne gestatten, daß die Gemeinden mit Zustimmung des Armensinspectors auch außerhalb ihres Bezirks Arme ver kostgeldern dürfen. Bei den Kindern möchte ich dagegen nicht weiter berabgehen als bis zum achten Jahre. Endlich ist nichts gesagt von erwachsenen Leuten, die oft auf die Güter vertheilt werden und sich wohl dabei befinden. Ich wünschte in dieser Beziehung eine Ergänzung des Artikels.

Stettler. Ich erkläre zum voraus, daß ich mit der bei Ziff. 2 vorgeschriebenen Verpflegungsweise der Kinder grundsätzlich einverstanden bin, dagegen scheint mir der Wortlaut des Artikels zu bindend. Ich erinnere mich gar wohl, daß im Jahre 1851, als es sich um die Aufnahme dieses Grundsatzes handelte, sich Bedenken äußerten, wir kommen wieder in ein Obligatorium zurück, und um daherige Gefahren zu vermeiden, wurde damals eine Schranke in's Gesetz aufgenommen, die ich hier vermitte. Im Gesetze von 1851 heißt es: „Einstweilen ist da, wo das Bedürfnis es erfordert, und die Gemeinde es verlangt, die Verlegung der zu ver kostgeldenden Kinder von 6–17 Jahren auf die Eigenschaften, auf das bisher armentypisch gewesene Vermögen, sowie auf die bisher tellestypisch gewesenen Gewerbe nach Maßgabe einer billigen Taxvergütung in Folge von Verpflegungsreglementen, welche der Gutachnung der Direction des Innern bedürfen, zu gestatten.“ Also wo die Umstände es nicht gestatten und die Gemeinde es nicht verlangt, kann man diese nicht zwingen. Man ging von der Ansicht aus, in dieser Fassung widerstreite es der Verfassung nicht. Die Ziff. 2 des § 9 ist aber ganz kategorisch und schreibt diese Versorgungsart der Kinder auch da vor, wo die Verhältnisse es nicht gestatten. Was ist das anders als die obligatorische

Unterstützung? Es gibt Fälle, wo diese Vertheilung der Kinder zweckmäßig ist, aber es gibt auch Fälle, wo sie nicht zweckmäßig ist. So werden Sie vielen Einwohnern hiesiger Stadt, den Bundesräthen, eidgenössischen Beamten, den Regierungsräthen nicht zumuthen, daß sie sogenannte Güterbuben zu sich in's Haus nehmen. Ich gehöre auch zu den Grundbesitzern, welche solche Knaben zur Verpflegung haben, und ich habe sie gerne, aber wenn man mir sie in die Stadt anstatt nach Köniz schicken würde, dann wollte ich lieber einige hundert Franken zahlen. Ich möchte noch das Verhältnis der Küher berühren, denen man solche Güterbuben gibt, sie ziehen mit ihnen auf die Berge; aber wie soll es im Winter gehalten sein, wenn sie in die Ebene ziehen, sollen die Kinder andern Gemeinden zur Last fallen? Ich erwähne dieses Verhältnisses, weil deshalb schon Streitigkeiten entstanden sind zwischen dem Küher, dem Eigentümer des Berges und der Gemeinde. Der Küher nimmt den Knaben nicht ungerne, aber dem Berges Eigentümer wird das Kostgeld verrechnet und so der Berg für ihn entwertet. Es ist eine neue Last, die viel drückender ist als die frühere Armentelle. Ich stelle daher den Antrag, gestützt auf das Gesetz von 1851, bei Ziff. 2 die Stelle einzuschalten: „da wo die Verhältnisse es zulassen und der Gemeinderrath es verlangt.“ Endlich möchte ich den Gemeinden ebenfalls die Freiheit lassen, ihre Armen auch außerhalb der Gemeinde zu ver kostgeldern, wo es zweckmäßig erscheint. Will man aber bei Ziff. 1 die Worte „innerhalb der Gemeinde“ nicht streichen, so beantrage ich, denselben vorzusehen: „in der Regel.“

Trachsel bestreitet die Ansicht, daß Kinder, welche in einer andern Gemeinde ver kostgeldet werden, im folgenden Jahre auf den Armenetat dieser Gemeinde fallen; ferner beantragt der Sprechende, um verschiedenen Wünschen über die Versorgung der Armen Rechnung zu tragen, den Eingang des § 9 dahin zu ergänzen: „nach einem von der Gemeinde zu erlassenden Reglemente, welches der Genehmigung der Direction des Innern, Abtheilung Armenwesen, unterliegt.“

Dr. v. Gonzenbach erklärt, daß er sich in Betreff der Ziff. 2 mit dem Antrage des Herrn Stettler vereinige und beharrt im Uebrigen auf seiner im ersten Votum geäußerten Ansicht.

Matthys beruft sich auf die Erfahrung, daß es besser sei, die Armen in ihrer Gemeinde zu versorgen, weil die Gemeindesbedörden die Verhältnisse besser kennen und eine gehörige Aufsicht geübt werden könne. Gegenüber Herrn Friedli erklärt der Redner es als eine schlechte Handlung, ihm Handlungen vorzubalten, für die er in keiner Weise verantwortlich gemacht werden könne.

Das Präsidium spricht die Ueberzeugung aus, daß Herr Friedli Herrn Matthys nicht habe beleidigen wollen, und mahnt von vorliegenden Ausdrücken ab.

Friedli erklärt, er habe Herrn Matthys durchaus nicht beleidigen wollen.

Herr Berichterstatter. Die Ziff. 3 und 4 und der Schlussatz des § 9 blieben unangefochten, dagegen wurden gegen die Ziff. 1 und 2 verschiedene Einwände gemacht, auf die ich nun antworten werde. Bei Ziff. 1 wurde zunächst der Grundsatz angefochten, daß die Ver kostgeldung der Armen „innerhalb der Gemeinde“ stattfinden soll; auf der andern Seite wurde dieser Grundsatz festgehalten und ein Antrag zu Erweiterung des Nachsatzes gestellt. Es handelt sich also um die Frage: soll denn in gar keiner Weise eine Grenze gezogen werden, innerhalb welcher die Ver kostgeldung eines Armen stattfinden darf? Soll es jeder Gemeinde freistehen,

ihre Kinder wieder durch das ganze Land zu ver kostgelden? Diesem Grundsatz stehen in armenpflegerischer Beziehung die gewichtigsten Bedenken entgegen. Sie haben sochen gehört, wie unsicher dadurch die gute Versorgung eines Kindes wird; es wurde Ihnen gesagt, wie irgend ein Weib, ein Mann 2—3 Stunden weit entfernt herkommen und sich um die Ver kostgeldung eines Kindes bewerben kann, Leute, bei denen das Kind gar nicht versorgt ist. Es wurde erklärt, daß daraus sehr große Missbräuche entstehen, daß diese Ver kostgeldungen außerhalb der Gemeinde sehr dazu bitttrugen, den Kindern eine schlechte Erziehung zu geben, daß arme Leute solche Kinder übernahmen, um sie zum Betrieb zu benutzen. Abgesehen von allem Andern, abgesehen vom Systeme selbst, mußte schon seit längerer Zeit eingesehen werden, daß diese Art der Ver kostgeldung unzweckmäßig sei und daß man darauf halten müsse, die Kinder in der Gemeinde selbst zu versorgen. Ich kenne Gemeinden, die ihre Kinder selbst unter der Herrschaft des burgerlichen Systems nicht auswärts ver kostgelden wollten, um eine gehörige Aufsicht zu üben. Viel wichtiger ist dies noch bei dem Systeme der örtlichen Armenpflege. Nun verlangt man, daß eine mildernde Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, und Herr v. Gonzenbach suchte an einem Beispiele nachzuweisen, daß das Gesetz, wie es vorliegt, hart sei. Er brachte aber verschiedene Frühmärter an. Einmal ist die Voraussetzung, daß die Anstellung eines Eisenbahnarbeiters gerade die Niederlassung desselben und seiner Familie mit sich bringe, nicht richtig. Ich habe mich über die Verhältnisse solcher Arbeiter an Ort und Stelle wohl erkundigt und zwar bei Anlaß der Gürbenkorrektion, wo viele Arbeiter beschäftigt waren. Da vernahm ich, die meisten kommen von umliegenden Ortschaften an die Arbeit und kehren von derselben an ihren Wohnort zurück; es wurde mir versichert, daß diese Beschäftigung nicht wenentlich die Niederlassungsverhältnisse modifizire. In Bereff der Eisenbahnarbeiter insbesondere muß ich daran erinnern, daß dieselben an einer für sie gegründeten Kasse Theil nehmen, daß die Baugesellschaften die nötigen Vorkehrungen treffen, daß man von diesen ganz gut verlangen kann, sie sollen die Arbeiter für den Fall des Unglücks sicherstellen. Und das geschieht, die Centralbahngesellschaft hat ihre Krankenkasse, aus welcher solche Arbeiter unterstützt werden. Aber gesezt, dies wäre nicht der Fall, so käme ein solcher Arbeiter unter die Armenpflege der Dürftigen. Hat er einen Bruder, der Uhrenmacher in St. Immer ist, so versteht es sich von selbst, daß man ihm ein Kind zuschicken kann wenn er eines will. Ich muß mich also gegen die Streichung der Worte „innerhalb der Gemeinde“ aussprechen, und selbst den „Unsinn“, wie Herr Friedli es nennt, auf mich nebst. Was die übrigen Anträge betrifft, welche den Zweck haben, die Bestimmung unter Ziff. 1 zu mildern, so werden die hier gesäuterten Bedenken auch im Regierungsrathe vorgebracht; sie führten dazu, daß der Nachsatz: „in besondern Fällen“ re. aufgenommen wurde. Die Behörde glaubte, der Paragraph enthalte nun Alles, was nötig sei und billiger Weise gefordert werden könne. Rämentlich glaubte man dadurch solchen Fällen, wo z. B. die Gesundheitsverhältnisse eines Kindes es erheischen, Rechnung tragen zu sollen; deshalb wollte man die Aufmerksamkeit der betreffenden Direktion auf diesen Punkt hinweisen. Den Antrag, es solle unter Umständen dieser Behörde gestattet sein, die Ver kostgeldung eines Kindes auch außerhalb der Gemeinde „anzuordnen“, kann man verschieden auslegen. Wenn es sich um ein misratenes Kind handelt, so kann ich dessen Verpflegung an einem andern Orte befehlen, wenn ich zahle, aber ohne zu zahlen, wird man da kaum befehlen können. Auch bei der Versorgung gebrechlicher Greise in Anstalten wird man durch eine Spende zu Hülfe kommen müssen. Wenn der Antrag diesen Sinn hat, so glaube ich, er sei nicht notwendig, weil er etwas betrifft, das sich in der Administration von selbst versteht. Ich halte also die Ziff. 1 fest, wie sie ist, und be-

merke nur noch gegenüber Herrn Stettler, daß die von ihm beantragte Einschaltung der Worte „in der Regel“ nicht notwendig ist, da ein Nachsatz sagt: „in besondern Fällen“ u. s. w. Noch mehr Anfechtungen hat die Ziff. 2 erlitten; ich kann die bezüglichen Anträge ausscheiden in weniger wichtige und wichtige. Unter die ersten gehört der Antrag, die Altersbezeichnung von 17 Jahren durch die Worte „bis zur Admission“ zu ersetzen. Gab ich früher diese Modifikation zu, so muß ich sie auch hier zugeben. Was die Bemerkung betrifft, daß nur gesunde Kinder ver kostgeldet werden dürfen, so versteht sich dies erstens von selbst, zweitens heißt es am Schluß des § 9, daß die Gemeinden Verpflegungsreglemente aufzustellen haben, welche die näheren Bestimmungen über die Verpflegung der Kinder enthalten werden. Uebrigens wird die obere Behörde gewisse Punkte feststellen, welche jedes Reglement enthalten soll. Herr Trachsel möchte bis zum sechsten Altersjahr der Kinder herabgehen. Der Regierungsrath glaubte, das Alter von 10 bis 17 Jahren sei das rechte Verhältniß, indem er von der Ansicht ausging, zu tief dürfe man auch nicht gehen, sondern es sei mit der Versorgung der Kinder auf das Alter Rücksicht zu nehmen, wo eine gewisse Arbeitsfähigkeit beginne; im fruheren Alter müsse die freie Versorgung helfen. Zu den wichtigen Anträgen gehört derjenige des Herrn Stettler, dessen Motivierung nicht so gehalten war, daß er dem Grundsatz selbst zu nahe trate, im Gegenteil, Herr Stettler erklärt sich mit Ziff. 2 grundsätzlich einverstanden, aber er sagt, die Bestimmung, daß selbst da, wo die Verhältnisse es nicht gestatten, die Vertheilung der Kinder in der angedeuteten Weise stattfinden müsse, sei zu bindend, der Verfassung entgegen. Ich glaube, dafür vollständig gesetzt zu haben, wenn ich sagte: jede Gemeinde entwirft ein Verpflegungsreglement, jede Gemeinde richtet sich nach ihren Verhältnissen ein. Eine Gemeinde wird die Verpflegungsart unter Ziff. 1 weglassen, eine andere vielleicht diejenige unter Ziff. 2, eine dritte diejenige unter Ziff. 3 u. s. f., jede nach ihren Verhältnissen, — nur darauf muß die Behörde halten, daß in den Verpflegungsreglementen gewissen Punkten entsprochen werde; eine Modifikation ist also nicht nötig. Hier muß ich die Verhältnisse der Stadt Bern berühren. Es freut mich, aus dem Munde des Herrn v. Büren zu vernehmen, daß er die Sache nicht für so schwierig halte, wie Andere. Ich glaube das auch. Es ist sicher ganz unrichtig, wenn man glaubt, es werde in Bern nicht gehen; es geht in Bern. Ich bin es der Stadt Bern schuldig, hier zu erklären, daß auf Bern eigentlich gezählt werden kann, wenn es auf die Armenpflege ankommt. Ich erinnere Sie daran, daß schon der verstorbene Herr Professor Fueter in dieser Beziehung sehr liberale Grundsätze ausgesprochen hat. Ich bin es Bern schuldig, zu sagen, wenn man für die Armenpflege an seine Thüre klopft, daß Bern den Ruf seiner Wohlthätigkeit gewahrt hat, es wird ihn ferner wahren, und Herr v. Gonzenbach ist im Fruthum, wenn er sagt, die Berner werden die armen Kinder an die Länggasse, an der Matte ver kostgelden, nein, ich kann Sie versichern, in Bern versorgt man die Kinder viel besser. Das ist Bern's Charakter, er ist in diesem Punkte glänzend und hochberzig. Eine fernere Modifikation betrifft die Dauer der Verpflegung. Ich bin damit einverstanden, daß die Dauer der Verpflegung nicht zu kurz sein soll, aber ich glaube, man dürfe es auch hier den Reglementen überlassen. Dasselbe gilt von dem Vorschlage, daß nur Kinder, „die sich dazu eignen“, ver kostgeldet werden sollen. Der Herr Antragsteller hat sich gegenüber Andern auf den Takt und den Verstand der Gemeinden berufen; sie werden wissen, was sie thun, und man wird denselben nicht ein Armutsbzeugnis aussstellen wollen. Als erheblich gebe ich bingegen die Einschaltung der Worte „und Liegenschaftsbesitzer“ nach „Einwohner“ zu. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Paragraphen zur Genehmigung.

Gfeller von Signau zieht seinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g .

Für den § 9 mit oder ohne Abänderung  
Für die Biff. 1 nach Antrag des Regie-  
rungsrathes  
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach  
(die Stelle: „innerhalb der Gemeinde“  
— bis: „bewilligen“ — zu streichen)  
Damit fallen die Anträge, welche eine Mo-  
difikation dieser Stelle bezeichnen, dahin.  
Für den ersten Antrag des Herrn Stettler  
Dagegen  
Für den zugegebenen Antrag des Herrn  
Trachsel (Einschaltung der Worte:  
„und Liegenschaftsbesitzer“)  
Für den zugegebenen Antrag des Herrn  
Geissbühler (Ersetzung der Worte:  
„bis zum 17ten Altersjahr“ — durch:  
„bis zur Admision“)  
Für Beibehaltung des zehnten Altersjahrs in  
Biff. 2 nach Antrag des Regierungsrathes  
Für ein tieferes Altersjahr  
Für den Antrag des Herrn Matthys (die  
Verpflegungsdauer betreffend)  
Dagegen  
Für den Antrag des Herrn Trachsel (be-  
treffend die Vertheilung Erwachsener  
auf die Güter)  
Dagegen

Handmehr.  
69 Stimmen.

78     "  
58     "  
85     "

Handmehr.  
"

Mehrheit.  
Minderheit.  
Minderheit.  
Mehrheit.  
Minderheit.  
Mehrheit.

Freitag den 19. Christmonat 1856.  
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kntz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder  
abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppert,  
Gonzi, Haslebacher, Karrer, Lehmann, Johann, Marquis,  
Morgenhaler, Niggeler, Parrat, Räz, Scholer, Siegen-  
thaler, v. Werdi; ohne Entschuldigung: die Herren Garrel,  
Girardin, v. Grafenried, Grimaire, Hermann, Herren,  
Kanziger, Koller, Methee, Prudon, Röthlisberger, Gustav;  
Rubin, Schären, Johann, Scheidegger, Schneberger, Seiler,  
v. Steiger, v. Stürler, v. Tavel, Tieche, Theurillat,  
v. Wattenwyl, Wissler und Wyss.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und  
ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluss der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Faßbind.

Das Präsidium zeigt an, daß vom Zentralkomitee für  
die jurassischen Eisenbahnen, dessen Präsident Herr  
Stockmar und Vizepräsident Herr Carlin ist, ein Kon-  
zessionsbegehren für Erbauung eines jurassischen  
Eisenbahnhafes eingelangt ist. Dieses Gesuch wird dem  
Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen.

Hierauf wird verlesen:

1) Folgender Antrag:

„Die unterzeichneten Grossräthe pflichten dem von einigen  
Herren Kollegen vor einiger Zeit eingegebenen Antrage, der  
zum Zwecke hat, die Besoldung der Herren Regierungsräthe zu erhöhen, bei und stellen den weiteren Antrag, daß  
das ganze Besoldungsgesetz der öffentlichen Beamten im  
gleichen Sinne revisiert werden möchte.“

„Eine Grossräthskommission von sieben Mitgliedern soll  
diese Angelegenheit untersuchen und sachbezügliche billige  
Anträge hierver bringen.“

„Die Gründe, die uns hiezu bewegen, sind kurz folgende:  
1) daß die Besoldungen der eidgenössischen Beamten bedeu-  
tend höher sind als diejenigen der kantonalen Beamten;  
2) daß die Vorsteher vieler industrieller Unternehmungen,  
Handels- und Berufsgeschäfte vortheilhafter gestellt sind und  
daß die Eisenbahnen, Kreditbanken ic. die Besoldungen für  
ihre Angestellten ebenfalls vortheilhafter und höher stellen  
als diejenigen der Kantonbeamten; 3) daß dadurch die  
fähigsten und tüchtigsten Kräfte dem Kantonsdienst entzogen  
werden.“

werden; 4) daß die Amtsdauer der Beamten nur vier Jahre lang gesichert ist; 5) daß der Große Rath Mühe hat, selbst die einträglichsten Stellen mit tüchtigen Männern zu besetzen; 6) daß der Staatsdienst kein dorrenloser Dienst ist; 7) daß die Forderungen in Bezug auf Bildung und Bekämpfung der Staatsbeamten von Jahr zu Jahr höher gestellt werden; 8) daß die Haushaltungskosten von Tag zu Tag höher zu stehen kommen; 9) daß nicht alle Bürger des Kantons in der Lage sind, für Gott und Vaterland Staatsdienste leisten zu können.“

Bern, den 15. Dezember 1856.

Unterzeichnet: Gfeller von Signau, Feuue, Sigri, Brandt-Schmid, Probst, Paulet, S. Geiser, Bessire, Sefler, L. Faquet, S. Moser, Revel, Charmillot, Carlin, Piüss, Büscherger, D. Geiser.

2) Mahnung des Herrn Matthys, mit dem Schluß, die betreffende vorberathende Behörde möchte gemahnt werden, über das seit längerer Zeit bei dem Großen Rath hängige Rechtsgeschäft zwischen Joh. Schürch, Bäckermeister in Bern, und dem hiesigen Gemeinderath Bericht zu erstatten und sachbezügliche Anträge zu stellen.

Das Präsidium bemerkt, der verlangte Bericht der vorberathenden Behörde liege bereits vor, so daß der Gegenstand an die Tagesordnung gesetzt werden könne, sobald die Erläuterung der vorliegenden wichtigen Geschäfte es gestatte.

3) Mahnung des Herrn Gfeller von Signau, betreffend die Erläuterung seines Anzuges über die Frage, ob nicht eine amtliche Messung für das außer den Kanton zu verkaufende Holz einzuführen sei.

Das Präsidium bemerkt, daß die Anträge des Regierungsrathes über den fraglichen Anzug schon seit dem Juni vorliegen.

#### Tagessordnung:

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungstatthalters Dennler in Thun.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, dem Herrn Dennler die verlangte Entlassung von der Stelle eines Regierungstatthalters in Thun in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Der Große Rath genehmigt diesen Antrag ohne Einsprache durch das Handmehr.

#### Wahl eines Regierungstatthalters von Thun.

##### Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) Herr S. Monnard, Regierungstatthalter von Aarberg.
- 2) Herr Chr. Fidermühle, Amtsnoteur zu Amsoldingen.

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

##### Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Großrat Oberst Teuscher von Thun.
- 2) Herr Fürsprecher Fr. Moser daselbst.

##### Von 179 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Monnard	106
“ Teuscher	66
“ Fidermühle	3
“ Moser	4

Erwählt ist somit Herr Monnard, Regierungstatthalter zu Aarberg.

#### Wahl eines Gerichtspräsidenten von Konolfingen.

##### Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) Herr F. Möschberger, Amtsnoteur, in Worb.
- 2) Herr Chr. Waber, Amtsrichter, in Kiesen.

##### Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr G. Herrmann, Fürsprecher, in Bern.
- 2) Herr Fürsprecher Amsuz in Bern.

##### Von 175 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Möschberger	128
“ Herrmann	27
“ Waber	3
“ Amsuz	6
“ Leer	1

Erwählt ist also Herr Amtsnoteur Möschberger in Worb.

#### Wahl zweier Mitglieder des schweizer. Ständerathes für das Jahr 1857.

##### Erstes Mitglied:

##### Von 170 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Niggeler, Fürsprecher	97
“ Boivin, Oberrichter	31
“ Schenk, Regierungsrath	16
“ Brunner, ”	7

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich.

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Niggeler in Bern.

##### Zweites Mitglied:

##### Von 176 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungsrath	69
“ Boivin, Oberrichter	66
“ Rossel, Gerichtspräsident	27
“ Brunner, Regierungsrath	6

40

Die übrigen Stimmen zersplittern sich. Da dieser Wahlgang kein definitives Ergebnis lieferte, so wird zum zweiten Wahlgang geschritten.

Von 179 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Schenk	94
" Bovin'	81
" Rossel	3
" Brunner	1

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Schenk in Bern.

#### Wahl eines Majors der Scharfschützen.

Auf den Vorschlag der Militärdirektion und des Regierungsrathes wird im ersten Wahlgange mit 97 von 122 Stimmen ernannt:

Herr Jakob Imobersteg von St. Stephan, in Herzogenbuchsee, Hauptmann in der Scharfschützen Reserve.

#### Wahl eines Kantonskriegskommissärs.

Der Regierungsrath schlägt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion vor: Herrn Peter Braband von Grindelwald, Garnisonsadjutant in Bern.

Von 141 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Braband, der Vorgesogene	85
" Schorer, Oberstleutnant	29
" Diezi, bisheriger Kriegskommissär	13

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Garnisonsadjutant Braband in Bern.

#### Wahl eines Oberinstructors und Garnisonkommandanten von Bern.

Der Regierungsrath beantragt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion:

- 1) diese Stelle aufnahmeweise bloß für ein Jahr zu besetzen,
- 2) in derselben für diese Amts dauer Herrn Oberst Eduard Brugger zu bestätigen.

Das Präsidium legt der Versammlung vorerst den Antrag unter Ziff. 1 zur Eledigung vor.

Steiner, Militärdirektor, als Berichterstatter. Es sind zwei Gründe, aus welchen der Regierungsrath Ihnen vorschlägt, die Wahl eines Oberinstructors, der in der Reg. auch Platzkommandant von Bern ist, aufnahmeweise für ein Jahr vorzunehmen. Es mag sehr zweckmäßig sein, für die bürgerlichen Beamtungen eine längere Amts dauer festzusetzen, aber unzweckmäßig ist es, solche Amts dauer auch auf die Militärbeamten auszudehnen. Diese stehen gegenüber ihren

Obern in ganz andern, ich möchte sagen, in delikateren Verhältnissen als die bürgerlichen Beamten. Die Militärbeamten müssen beim Wechsel der Regierung gewechselt werden können. Schon früher wäre es zweckmäßig gewesen, den Oberinstructor nicht auf vier Jahre zu ernennen. Früher war mit dieser Beamtung die Stelle eines Inspektors vereinigt; Sie erinnern sich, daß Herr Oberst Zimmerli dieselbe bekleidete, er wurde aber in dieser Eigenschaft vom Großen Rathe jeweils nur für ein Jahr bestätigt. Es gibt aber noch einen andern Grund. Wie Sie wissen, wird von einigen Ständen ange strebt, daß auch die Instruktion der andern Waffengattungen bereits in der Hand der Eidgenossenschaft liegt. Welches Schicksal dieses Bestreben haben wird, vermag ich gegenwärtig nicht zu beurtheilen; mehrere Kantonsregierungen unterstützen dasselbe, diejenige von Bern hat sich noch nicht darüber ausgesprochen. Persönlich habe ich die Ansicht, einstweilen werde diese Instruktion noch bei den Kantonen bleiben, mit der Zukunft aber werde sie wahrscheinlich an den Bund übergehen. Würde dies innerhalb der nächsten vier Jahre der Fall sein, so wäre unser Instruktionspersonal überflüssig.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn man sich bei dem Antrage, die Wahl des Oberinstructors nur für ein Jahr vorzunehmen, auf den letzten der vom Herrn Militärdirektor angeführten Gesichtspunkte stellen will, so kann ich dazu stimmen; wenn man aber dem Antrage die Ausdehnung gibt, daß auch der erste Thil der gegebenen Motivierung darin begriffen sei, so habe ich eine entgegengesetzte Ansicht. So viel gebe ich zu, daß der Militärbeamte mit der Regierung stehen und fallen soll, aber so lange sie steht, soll er auch stehen. Gerade bei einem Oberinstructor ist es wichtig, daß er nicht alle Jahre wechsle. Es gibt sehr gute Instruktoren, die nicht immer populär sind. Exempla sunt odiosa, aber wenn Herr Sulzberger in Zürich jedes Jahr hätte bestätigt werden müssen, er hätte nie die Stellung einnehmen können, welche er eingenommen hat. Ferner ist nicht zu übersehen, daß die Autorität des Beamten bei zu öfterm Wechsel leidet. Von diesem Gesichtspunkte aus, daß man die Centralisation der Instruktion gewährtigen könne, stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Der Antrag des Regierungsrathes unter Ziff. 1 wird durch das Hantmehr genehmigt.

Hierauf wird Herr Oberst Ed. Brugger in Bern mit 116 von 123 Stimmen als Oberinstructor für die Dauer eines Jahres bestätigt.

Sodann werden auf fernern Vorschlag des Regierungsrathes und der Militärdirektion jeweils im ersten Wahlgange erwählt:

1) zum Kommandanten der Infanterie:

Herr Gustav Röthlisberger in Walkringen, gew. Major im eidgenössischen Generalstab, mit 107 von 113 Stimmen;

2) zum Major der Infanterie:

Herr Eduard v. Wattenwyl von Bern, gew. Hauptmann im eidgenössischen Generalstab, mit 91 von 107 Stimmen.

### Naturalisationsgesuch

des Herrn Jakob Friedrich Sauter von Herrenberg, Königreichs Württemberg, protestantischer Konfession, mit Grundbesitz angesezen zu Grindelwald, dem das Ortsburgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist.

Der Regierungsrath in Übereinstimmung mit der Justizdirektion empfiehlt die Naturalisation des Petenten, welcher seit dem Jahre 1827 in Grindelwald angesezen, mit einer Bernerin verheirathet ist, und, wie aus dem Raporte des Herrn Justizdirektors hervorgeht, die erforderlichen Garantien darbietet.

Michel unterstützt den Antrag des Regierungsrathes, indem er erklärt, daß er den Petenten seit vielen Jahren als einen sehr rechtschaffenen und arbeitsamen Familienvater kenne.

Gaffner erklärt dasselbe zur Unterstützung des Petenten.

### Abstimmung.

Von 101 Stimmen fallen:

Für Willfahrt	89
Für Abschlag	9
Wider	3

Die Naturalisation des Herrn Sauter ist somit genehmigt.

### Dekrets-Entwurf.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
in Betrachtung der Unzulänglichkeit der Bestimmungen  
des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

#### Art. 1.

Als hohe Misshandlung oder boshaftes Quälen von Thieren ist es anzusehen, wenn Pferde und andere Arbeitsthiere, besonders schwächliche, abgemagerte, schlechtgenährte oder wunde Thiere übermäßig angestrengt werden.

#### Art. 2.

Es ist ferner als strafbare Thierquälerei anzusehen, wenn Kälber, Ziegen und anderes kleines Vieh, das in größeren Transporten auf Wagen durch den Kanton geführt oder in demselben abgeladen wird, an den Füßen getriebelt und aufeinander gewichst wird. Zu solchen größeren Transporten sind Wagen zu verwenden, welche geräumig genug sind, daß die Thiere in denselben stehen und liegen können und vor den Rädern geschützt sind.

#### Art. 3.

Endlich ist es auch als strafbare Thierquälerei anzusehen, wenn Frösche, nachdem ihnen die Schenkel abgenommen worden sind, nicht sogleich getötet werden.

#### Art. 4.

Widerhandlungen gegen dieses Dekret werden nach Vorschrift des Dekrets vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei bestraft.

Dasselbe tritt vom in Kraft.

(Erste Verathung.)

Mig, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Unterm 3. März abhin reichte Herr Büzberger einen Anzug ein, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei, in dem Sinne, daß 1) auch das Knebeln und Aufschichten des Kleinviehs, besonders der Kälber, bei dem Transport auf Wagen und in Schiffen, 2) das Liegenlassen der Frösche, ohne sie zu tödten, nachdem man ihnen die Schenkel ausgerissen, zu verbieten sei. Der Große Rat erklärte am 5. gl. M. diesen Anzug als erheblich und überwies denselben dem Regierungsrath zur Begutachtung, worauf die Justizdirektion mit der Vorlage eines entsprechenden Dekretentwurfs beauftragt wurde. Bei der Diskussion über den Anzug konnte die Justizdirektion sich nicht enthalten zu bemerken, daß das bestehende Gesetz genüge, um die im Anzug bezeichneten Arten der Thierquälerei zu ahnden, und daß, wenn das Gesetz nicht vollzogen werde, dies dauer rühren möge, weil einerseits dasselbe sich gegen Sitte und Gewohnheit verstöfe, andererseits weil die betreffenden Behörden und die Polizei nicht immer ihre Pflicht erfüllen, um doherige Missbräuche zu strafen. In der That zeigt uns die Wirklichkeit, daß solche Vergehen sich sehr oft erneuern. Die genannte Direktion war daher genötigt, ein solches Dekret vorzulegen, um den Eifer der betreffenden Behörden und Beamten anzuregen. Dieses Dekret entspricht den in andern Kantonen über denselben Gegenstand geltenden Bestimmungen, welche bei der Redaktion zu Rathe gezogen wurden. Die Justizdirektion begriff wohl, daß man den im Anzuge enthaltenen Begehren Folge leisten solle, aber sie hielt auch dafür, man dürfe in den Strafbestimmungen nicht zu weit gehen. Aus diesen Gründen werden heute als Ergänzung des Art. 2 des Gesetzes von 1844 einige Bestimmungen vorgeschlagen, welche die Abh. des Gesetzgebers besser ausdrücken. Der Hauptgedanke des Anzuges findet sich jedoch im Art. 2 des vorliegenden Entwurfs ausgesprochen, betreffend den Transport des Kleinviehs. Die Justizdirektion glaubte in diesem Artikel die wirksamste Maßregel gegen die erwähnten Missbräuche zu beantragen, wenn sie in dieser Beziehung das Beispiel der Kantone Zürich und Basel folge. Diese Maßregel besteht in der Vorschrift, daß man sich bei allen beträchtlichen Viehtransporten solcher Wagen bediene, die geräumig genug seien, daß die Thiere darin stehen oder liegen können, ohne dem Rieben der Räder ausgesetzt zu sein. Dadurch soll jedoch der Landmann, welcher nicht eigentlichen Viehhandel treibt, nicht gehindert werden, sein Vieh gebunden zu transportieren, daher wird die Vorschrift, solche Wagen zu gebrauchen, auf diejenigen beschränkt, welche Handel im Großen treiben, sonst wäre jeder Bauer genötigt, einen solchen Wagen anzuschaffen, um nur ein Kalb zu transportieren. Diese Wagen sind daher nur da vorgeschrieben, wo es sich um größere Transporte im Kanton oder durch denselben handelt. Diese Maßregel wird sicher den bezeichneten Missbräuchen eine Schranke setzen und dem Gesetze Achtung verschaffen. Sie ist andererseits auch geboten durch wohl verstandene sanitatische Rücksichten, denn Federmann weiß, in welchem Zulande oft die Kälber in der Hauptstadt anlangen, wie schädlich das Fleisch solcher Thiere für die Gesundheit des Menschen sein kann, wenn es durch langes Treiben und durch Misshandlung brandig wird. Endlich entspricht der Art. 3 dem zweiten Begehr des Anzuges. Die Justizdirektion hätte vorgezogen, die hier bezeichnete Art von Thierquälerei unter die allgemeine Gesetzesbestimmung

zu stellen, ohne daß ein besonderer Artikel nöthig gewesen wäre, aber da es sich um ein Gesetz handelt, das Strafbestimmungen enthält, so darf man sich nicht wundern, wenn hier alle Arten solcher Vergehen figuriren. Aus diesem Grunde wird auch das Liegenlassen der Frösche, ohne sie zu tödten, nachdem man ihnen die Schenkel ausgerissen, als strafbar bezeichnet. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung dieses Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Büßberger. Ich bin mit dem Dekrete einverstanden, es entspricht im Grunde dem Anzuge, welchen ich seiner Zeit eingereicht habe, vollständig. Hingegen ist noch ein Uebelstand, den ich damals nicht im Auge hatte, auf den ich vom Vorstand des bernischen Vereins gegen Thierquälerei aufmerksam gemacht wurde und bezüglich dessen ich wünsche, daß demselben durch einen Zusatz zum Art. 2 Rechnung getragen werde. Es besteht nämlich seit Jahren eine Verordnung für die Stadt Bern, worin verboten ist, Kälber, die einzeln transportirt werden, durch Hunde zu beheben. Ich glaube nun, wenn ein solches Verbot für die Stadt Bern zweckmäßig ist, so sei es auch zweckmäßig für das ganze Land. Oft werden Kälber durch Hunde gehebelt, dann werden sie scheu, der Hund beibt dieselben in die Knöchel usw.; so dauert die Quälerei stundenlang, bis das Thier in der Schal anlangt. Durch das Zeugniß eines Viehinspektors ist dargethan, daß das Fleisch eines solchen Thieres mit verwundeten Gliedern und brandigen Eingeweiden nicht gesund ist. Ich stelle daher den Antrag, bei Art. 2 den Zusatz aufzunehmen: „Auch dürfen einzelne Stücke von Kleinvieh auf fahrbaren Wegen nicht durch Hunde gehebelt werden.“ Dadurch ist vorerst das Heben bei größern Herden, namentlich bei Schafen, nicht ausgeschlossen, ferner ist den Bergaegenden Rechnung getragen, wo der Transport wegen Mangel an fahrbaren Wegen besonders schwierig sein mag.

Sfeller zu Wichtbrach hält es für einen Frrthum, zu glauben, daß ein Thier bei einer größern Truppe weniger gehebelt werde als bei dem Einzeltransporte; überbaupt möchte der Sprechende nicht zu große Beschränkungen aufstellen und stimmt daher gegen den Antrag des Herrn Büßberger.

Büßberger erinnert schließlich daran, wie oft Kälber so transportirt werden, daß der Meierknecht voraus geht, das Thier hinter ihm her gehebelt wird und letzteres mit blutiger Schnauze und zerrissenen Knöcheln im Schlachthaus ankommt.

Michel unterstützt den Antrag des Herrn Büßberger und macht noch darauf aufmerksam, wie oft Kälber, die auf Schiffen von Thun her gebracht werden, von der Matte durch die Stadt hinauf gehebelt werden.

Herr Berichterstatter. Im ursprünglichen Entwurfe hatte die Justizdirektion beim Regierungsrathe die Aufnahme eines Artikels im Sinne des von Herrn Büßberger gestellten Antrages beantragt, aber die vorberathende Behörde verwarf denselben aus gewichtigen Gründen, denn eine solche Bestimmung würde ohne allen Zweifel große Uebelstände in der Praxis herbeiführen. Wenn es einerseits gut wäre, das Heben des Kleinviehs durch Hunde zu verbündern, so darf man anderseits denn doch nicht übersehen, daß der Hund des Hirten zu Bewachung seiner Herde nothwendig ist. Um diesen Uebelstand auszuweichen, zog man im Regierungsrathe die Streichung des Artikels vor, während man damit einverstanden ist, daß es wünschenswerth wäre, die bezeichneten Quälereien möchten nicht stattfinden. So viel an mir, stelle ich den Entscheid über den Antrag des Herrn Büßberger dem Grossen Räthe anheim.

### Abstimmung.

Für das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung unter Vorbehalt des von Herrn Büßberger gestellten Antrages Handmehr.  
Für den Antrag des Herrn Büßberger 48 Stimmen.  
Dagegen 48 "

Der Herr Präsident spricht sich dagegen aus.

Das Dekret unterliegt einer zweiten Berathung.

### Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Grossratsverhandlungen der Sitzung vom 18. Dez. 1856, Seite 248 ff.)

#### § 10.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine Bestimmung über das Durchschnittskostgeld. Bisher war nirgend in einer Armengezähebung unsers Kantons davon die Rede, diesen Punkt genauer zu reguliren. Die Bettelordnung und die Armenordnung von 1807 überließen es den Gemeinden vollständig, wie viel, wie wenig sie bezahlen wollen, und von ihrem Standpunkt aus war das begreiflich. Der Staat bekümmerte sich damals sehr wenig darum, was die Gemeinden im Armenwesen ausgaben, er sah sich daher auch nicht veranlaßt, irgend etwas darüber festzusehen. Etwas Anderes war es, als der Staat sich mit den Gemeinden an der Versorgung der Armen betheiligte, d. h. seit 1846, da hätte man erwarten sollen, der Staat werde sich eine gehörige Aufsicht zusichern, um darüber zu wachen, daß seine Beiträge ungefähr gleichmäßig verwendet daß nicht an einem Orte die Kostgelder herausgeschraubt, am andern Orte heruntergedrückt werden. Indessen wurde im Armengesetz von 1847 nicht dafür gesorgt; theilweise war es nicht möglich wegen des burgerlichen Staats, daß der Staat sich eine feste Position hätte sichern können. Was that der Staat? Er bezahlte einfach, was das im Geseze bestimmte Tellmaximum nach dem Durchschnitte der Jahre 1840—45 ergab. Was thaten die Gemeinden? In der Meinung, der Staat sei dabei mehr oder weniger solidarisch haftbar, wurden da und dort die Kostgelder erhöht, zum Theil um das Doppelte herausgeschraubt. Dadurch kamen aber viele Gemeinden in Defizite und in Schulden. Von nun an war es eine der ersten Aufgaben, Ordnung und Sicherheit in die Armenökonomie zu bringen, ein gewisses Gleichgewicht herzustellen; daher ist es durchaus nothwendig, eine bestimmte Norm für die Unterhaltung der Armen, für die Kostgelder aufzustellen, d. h. in den Fällen, wo der Staat in die Lage kommt, Hilfe zu leisten. Ausgenommen sind natürlich die Gemeinden, bei denen der Staat nicht in diese Lage kommt; solche Gemeinden können mehr verwenden als das Durchschnittskostgeld, der Staat hat da kein Interesse, ihre Verpflegungsweise irgendwie zu drücken, nur da, wo er selbst helfen muß, muß er eine bestimmte Norm aufstellen, an die er sich halten kann. Diese Norm ist also an und für sich nothwendig, damit nicht Missbräuche in den Gemeinden eintreten; es ist aber noch ein spezieller Grund dazu vorhanden. Wir haben nach § 6 einen festen Armenrat und ich gedenke, die ganze Kraft des Staatsbeitrages auf die Mitversorgung dieses Staats zu verwenden, aber meine Kraft hat eine verfassungsmäßige Grenze. Fr. 400,000 a. W. dürfen dafür verwendet werden, sagt die Verfassung, mehr nicht. Ich

denke nun, diese Kraft da zu verwenden, wo die Hülfsmittel der Gemeinden, seien sie groß oder klein, nicht ausreichen. Nun aber fragte ich mich: kann ich es darauf ankommen lassen, wie viel Fehlendes eine jede Gemeinde produziert? Jede Gemeinde kann das Defizit größer oder kleiner machen, je nachdem sie z. B. für die Bevölkerung eines Kindes Fr. 30 oder Fr. 100 ausgibt. Die Frage stellte sich also in der Weise: kann der Staat sich in die Lage setzen, gleichgültig anzusehen, wie die eine Gemeinde mit eigener Aufopferung ein niedriges Kostgeld festlegt, während eine andere sorglos, vielleicht unhaushälterisch viel ausgibt, kann er sich in die Lage setzen, den eigentlich wohlorganisierten, haushälterischen Gemeinden durch einen kleinen Beitrag gleichsam einen Tadel auszusprechen, während die andern Gemeinden durch größere Beiträge eine Aufmunterung erhalten? Das darf nicht sein, sagte ich mir. Der Staat soll alle Gemeinden gleichmäßig nach einer Lage behandeln. Es fragt sich nun: welche Lage und welcher Tarif soll maßgebend sein? jedenfalls ein solcher, dass der Staat bei Anwendung desselben innerhalb eines verfassungsmäßigen Maximums von Fr. 400,000 a. W. bleibe kann. Ich mache Sie aufmerksam, dass der Staat diese Grenze bei dem jetzigen Systeme nicht festhalten kann, dass er mit dem burgerlichen Staat in kurzer Zeit darüber hinausgetrieben worden wäre. Einzelne Gemeinden waren, wie ich schon sagte, ihrem Ruine nahe, und der Staat hätte ihnen beispringen müssen; er wäre also bei diesem Systeme föpflings in die vollständigste Centralisation hineingestürzt. Das kann ich durch die bisherige Entwicklung des Systems beweisen. Um also den Maßstab zu finden, unterwürfe ich den Ertrag der für die Notarmen angewiesenen Hülfsmittel, welche mir eine bestimmte Summe ergaben. Nachher suchte ich die Summe zu ermitteln, welche in den einzelnen Kantonen im Jahre 1854 die Verpflegung der Armen kostete. Da ergab sich eine viel größere Summe, als diejenige des Ertrages der Hülfsmittel. Ich zog die erste Summe von der zweiten ab, und so hatte ich das Fehlende, welches ungefähr mit der Summe übereinstimmt, die der Staat als Maximum verwenden darf. Der Schluss war also dieser: wenn der Notarmenetat so bleibt, wie er im Jahre 1854, in einem sehr schweren Jahre, beschaffen war, so ist der Staat im Stande, mit der ihm zu Gebote stehenden Summe, in Verbindung mit den übrigen Hülfsmitteln, den Notarmenetat zu erhalten. Auf diese Grundlage stützt sich das Durchschnittskostgeld. Der Staat sagt also: durchschnittlich kommt auf die erste, zweite und dritte Klasse der Notarmen dieses Kostgeld, will eine Gemeinde höher gehen, so muss sie es an sich haben. Es ist ein ähnliches Verhältnis, wie bei dem Einquartierungssystem, wo der Staat es auch nicht darauf ankommen lassen kann, wie viel ein Partikular auf seinen Mann verwendet. Auf diesem Fuße kann die Ökonomie beurtheilt. Wenn man die Ausgaben von 1854 auf die Summe der Notarmen vertheilt, so ergibt sich insgesamt ein Durchschnittskostgeld. Indessen machte ich dabei grundsätzlich einen Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die Verpflegung beider Klassen sehr verschieden kostet. Da kommt die Schraube, von der ich früher sprach, zur Anwendung. Vergrößert sich der Armentat in einzelnen Gemeinden (man wollte mir damit hängen machen), so schraubt der Staat, resp. der Große Rath bei Feststellung des Bürgers, das Kostgeld um 1-2 Fr. herab, um sein verfassungsmäßiges Verhältnis zu wahren, und es wird sich zeigen, dass die Gemeinden durch Vermehrung der Last sich selbst wehe gethan haben. Die Verfassung will zweierlei: die Liquidation der Armentelle und die Verwendung eines Staatsbeitrages von höchstens Fr. 400,000 a. W.; das gehört zusammen. Der Staat kann nicht mehr thun, als die Verfassung gestattet, deshalb hat er das volle Recht, sich nicht über diese Grenze hinausstreichen zu lassen, sondern dafür zu sorgen, dass das darüber Hinausgehende dorthin falle, wohin es gehört. Nun

Tagblatt des Grossen Rates 1856.

eine Bemerkung über ein besonderes Verhältnis. Ich sagte, dass die Gemeinden den Ertrag ihres Armentals auf die Versorgung der Notarmen zu verwenden haben, aber das soll sie nicht genüren, für ihre Armen mehr oder weniger zu thun. Es wäre eine falsche Auffassung, wenn man dafür beliebt, dass Armengüter, deren Ertrag den Angehörigen der Gemeinde eine vollständige Verpflegung sichert, nicht dafür verwendet werden dürfen. Herr v. Gonzenbach machte schon bei § 1 den Einwurf, dass die gleichmässige Behandlung aller Gemeinden grosse Unbilligkeit mit sich führe, weil die Verhältnisse der Gemeinden verschieden seien. So gar gross ist diese Verschiedenheit der Verhältnisse nicht. Ich könnte Ihnen zeigen, dass die Durchschnittskostgelder in den Gemeinden nicht weit von einander abweichen. Im Jahre 1854 ergibt sich ein Durchschnittskostgeld von Fr. 39. 35 für verpflegte Kinder. (Der Redner zitiert hier die auf Seite 122 seines Gutachtens zum Armentat enthaltene Tabelle.) Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich hinsichtlich der Erwachsenen. Nun wird man aber sagen, es besteht eine grosse Verschiedenheit zwischen Stadt- und Landgemeinden, z. B. zwischen Bern und Abländschen. Hierauf habe ich zu antworten: das ist nur die Rechte einer und derselben Münze. Wenn der Kanton Bern, wie es im Laufe dieses Jahres geschieht, eine grosse Lehranstalt errichtet, so geschieht es da, wo es am zweckmässigsten erscheint. Damals sagte man auf dem Lande: es ist unbillig, dass die Stadt Bern die Lehranstalt erhält, dass man uns nichts gibt. Wir entgegneten darauf: der Sitz der Anstalt kann nur in Bern sein, der Zweck der Schule erheicht es. Das ist die eine Seite der Münze. Aehnlich verhält es sich mit der Eisenbahn, man klagte auf der einen Seite über Nachtheil in dieser und jener Beziehung; es wurde erwiedert: das allgemeine Interesse fordert es, dass die Linie dorthin gezogen werde. Hier mögen für die Einwohnerschaft von Bern allerdings einige Nachtheile erwachsen, aber ich glaube, die Gerechtigkeit verlange, dass man nicht nur die Vortheile, welche das eine Gesetz bringt, übernehme, sondern auch die Nachtheile, welche mit einem andern Gesetze verbunden sein mögen. Es ist nicht zu übersehen, dass die örtliche Armentelle durch diese Einrichtung sehr gefördert wird. In den letzten Tagen wurde mir eine Vorstellung von Münchbuchsee zugestellt, die es anerkennt, dass gerade durch das Durchschnittskostgeld dem Lande eine wesentliche Beruhigung gegeben werde; somit empfehle ich Ihnen den § 10 zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtach. Es wird gesagt, dass, wenn das Kostgeld den Durchschnitt überschreitet, der Überschuss der Ausgabe auf die betreffende Gemeinde falle, aber es sind keine Hülsquellen angewiesen, wie dieser Überschuss gedeckt werden könnte. Solche Fälle können eintreten und zwar gerade von Personen, die wegen ihrer Gebrechen am schwierigsten zu verpflegen sind. Ich wünsche deshalb darüber Auskunft zu erhalten, wie die Gemeinden in solchen Fällen sich helfen sollen.

Trachsel. Die Anfrage des Herrn Gfeller ist nicht unbegründet, aber sie gehört nicht zu diesem Paragraphen, dagegen möchte ich einen andern Punkt berühren. Ich bin damit einverstanden, dass zu Bestimmung des Staatsbeitrages ein Maßstab bestimmt werden müsse. Aus der von Herrn Pfarrer Ningier ver ausgegebenen Schrift über das Armentat geht nun aber hervor, dass jede Person zu dem Durchschnittskostgilde verpflichtet werden müsse. Man könnte daher den Eingang des ersten Satzes so fassen: „Zu der Bestimmung des Staatsbeitrages haben die beiden Hauptklassen der Notarmen ihr festes“ u. s. w.

Dr. v. Gonzenbach. Der vorliegende Artikel ist einer derjenigen, welche ich mir anzugreifen erlaube, der Vortrag des Herrn Berichterstatters hat mich nicht auf eine andere

Ansicht gebracht. Ich kann kaum glauben, daß man deshalb, weil in Bern die Eisenbahn einmündet, eine Centralschule errichtet wurde, womit Naturalleistungen verbunden sind, noch andere Leistungen damit verbunden wolle, welche zusammen das Doppelte in Geld vertragen. Ich habe auch hier nicht Bern allein im Auge. Der Herr Berichterstatter legt uns einen Durchschnitt per Amtsbezirk vor, aber ich möchte dabei nicht einmal amtsbezirkweise verfahren. Sie könnten das Land nach seinen Hülfsquellen eintheilen, wie man früher die Kantone der Schweiz bei der Bestimmung des Geldkontingentes eingetheilt hat. Aus dem Umstände, daß eine Ortschaft groß, das Leben dort teuer ist, folgt noch nicht, daß sie reich sei und es läßt sich die Frage aufwerfen: sollen Burgdorf, Ebun, Lange-thal, Herzogenbuchse das nämliche Kostgeld zahlen, wie andere Gemeinden, die möglicher Weise reicher, aber teurer sind? Deshalb würde ich lieber sagen, die Gemeinden des Kantons werden ihren Verhältnissen nach in sechs Klassen eingetheilt, die erste Klasse zahle so viel, die zweite so viel u. s. f. Ich lege heute auf diesen Punkt nicht mehr so viel Gewicht wie gestern, weil sie gestern den Grundsatz der Gerechtigkeit dahin ausdehnt, daß die Armen auch außerhalb der Gemeinde ver kostgeldt werden dürfen. Ein anderer Grund liegt im Durchschnittskostgeld von 1851. Wir haben in diesem Saale schon gehört, wie es mit solchen Durchschnittsbeträgen geht. Es können Leute auf den Armenetat kommen, die gar nicht darauf gehören, so daß das Durchschnittskostgeld dadurch sehr klein wird. Ich möchte daher noch eine Untersuchung dieses Punktes. Wenigstens möchte ich nicht nur ein Jahr als Grundlage annehmen, sondern ich würde wenigstens sagen: alle fünf oder wenigstens alle zehn Jahre soll dieser Punkt wieder regulirt werden. Heute hörtet Sie einen Vorschlag zu Erhöhung der Beoldungen; warum? Man sagt: das Leben ist teurer geworden. Wird es nicht auch für Andere teurer? Es liegt auf der Hand, daß auch die Versorgung der Armen teurer wird. Ich wünsche daher, daß der Herr Berichterstatter eine Periode zugeben möchte, innerhalb welcher der Durchschnitt revidiert werden könnte, ohne das ganze Gesetz wieder in Frage zu stellen. Sehr begierig war ich, vom Herrn Berichterstatter eine Erklärung der von ihm erwähnten Schraube zu vernehmen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so besteht die Schraube darin, daß da, wo zu viele Arme auf dem Staat stehen, das Kostgeld für den Armen um 1—2 Fr. vermindert werde. Ich will an einem Rechnungsexempel nachweisen, daß der Herr Berichterstatter sich täuscht, wenn er glaubt, die Ausgabe des Staates betrage dann weniger. Angenommen, eine Gemeinde hat 10 notharme Erwachsene, es wird ihr ein Durchschnittskostgeld von 25 Fr. per Kopf zugesichert, so macht sich zusammen Fr. 250. Nehmen Sie nun aber an, diese Gemeinde denkt, sie wolle mehr Arme auf ihren Staat stellen, statt 10 vielleicht 20; der Herr Direktor sagt: ich kann dieser Gemeinde nicht mehr so viel geben, nur noch Fr. 20 per Kopf; wie viel bekommt die Gemeinde jetzt? Im ersten Fall erhält sie Fr. 250, im zweiten Fr. 400. Die Gesamtausgabe wird also größer für den Staat. Ich trage darauf an, diesen Artikel zu nochmaliger Prüfung an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Aebi. Ich glaube, wenn dieser Paragraph angenommen wird, wie er vorliegt, so wird der Zweck des Gesetzes, — eine gute Armenpflege einzuführen, durchaus nicht erreicht. Es wird den Gemeinden nicht gestattet, für ihre Notarmen so viel auszugeben, als absolut notwendig ist. Würde es sich nur um Kinder handeln, so würde ich nichts sagen, aber wir haben es mit erwachsenen Notarmen zu thun, mit Leuten, deren geistige oder körperliche Mängel es ihnen unmöglich machen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Das vorgeschriebene Durchschnittskostgeld beträgt Fr. 52, 36, also täglich ungefähr 14½ Rp. Nun frage ich, obemand sich freuen würde, der einen Armen um diesen Preis übernahme?

Es ist nach dem Gesetze nicht erlaubt, mehr dafür zu verwenden. Ich halte den § 10 für unausführbar, und glaube, an diesem Finanzpunkte werde das Gesetz scheitern. Ferner ist es nicht billig, daß für alle Gemeinden das gleiche Durchschnittskostgeld festgesetzt ist, und wenn man Bern an die Vortheile erinnert, welche diese Gemeinde in anderer Beziehung habe, so erinnere ich daran, daß Bern eine enorme Summe an direkten Steuern zahlt. Ich wünsche daher auch, daß der § 10 an den Regierungsrath zurückgeschickt werde.

Herr Präsident. Eine Zurückweisung ist nach dem Reglemente nicht zulässig. Ich betrachte den Antrag des Herrn v. Gonzenbach als einen Antrag auf Streichung des Paragraphen.

Aebi. In diesem Falle stelle ich den Antrag, dem § 10 folgende Fassung zu geben: „Für die beiden Hauptklassen der Notarmen wird für alle Gemeinden je nach ihren örtlichen Verhältnissen das Durchschnittskostgeld festgestellt, unter Vorbehalt periodischer Revision.“

Geissbühler. Hier handelt es sich nicht mehr darum, wie viel der Staat geben und vertheilen soll. Wenn der Staat nach der Verfassung eine Million geben könnte, so würde die Direktion die Sache anders angeben, aber die Grenze ist gesetzt und hier handelt es sich darum, den Grundsatz im Gesetze auszusprechen. Deshalb möchte ich nicht eine Eintheilung des Kantons nach Klassen, wie Herr v. Gonzenbach sie vorschlägt; es ist überall schwer, wo Arme sind. Für das Emmenthal betrachte ich es als eine Satisfaktion, daß heute so verschiedene Stimmen hier sich kund geben. Man sage sonst immer, das Emmenthal nehme Alles weg, aber ich habe auf der Karte des Herrn Berichterstatters gesehen, daß andere Landesliegenden auch ihren Theil bekommen. Wenn ein Emmenthaler hier zum Artikel steht, so glaube ich, man könne denselben annehmen.

v. Büren. Es geht mir, wie andern Mitgliedern, es dünkt mich, ich stehe vor einem Rätsel, das Niemand lösen kann. Ich halte ebenfalls dafür, daß die vom Herrn Berichterstatter aufgestellte Berechnung mit der Wirklichkeit nicht übereinstimme. Es ist ein Obligatorium, gegen das ich in der Sache selbst nicht wäre, die Thatsachen sind stärker als die Theorie, aber wie sollen die Armenbehörden sich bei den beschränkten Hülfsmitteln helfen? Von zweien Eines; entweder wird der Staat sich genötigt sehen, mehr zu leisten, als was Gesetz und Verfassung in Aussicht stellen, oder die Gemeinde wird suchen müssen, das Fehlende beizuschließen. Die Antwort auf diese Frage, ob man im Notfalle vom Staat ein Mehreres erhalten werde, oder ob die Gemeinde das Fehlende beischließen müsse, sollte im Gesetze selbst gegeben werden, damit nicht die eine Gemeinde so die andere anders verfare, und damit die Gemeinden nicht die Rechnung ohne den Wirth gemacht haben. Nun sage ich aufrechtig, ich will lieber, daß die Gemeinde das Fehlende beischließe als der Staat, sonst hat die Begehrlichkeit kein Ende, und wir hätten nichts anderes als die Staatsarmenpflege in ihrer vollständigen Ausbildung. Das will weder das Gesetz noch der Herr Berichterstatter. Wenn daher ein Durchschnittskostgeld hier festgesetzt wird, so hat es nur die Bedeutung, daß die Beischüsse der Verwandten, der Bürgergüter und des Staates sich auf den Durchschnitt des Kostgeldes beziehen sollen. Um dieses im Gesetze selbst deutlicher auszudrücken, stelle ich den Antrag, am Schluß des ersten Gesetzes die Worte einzuschalten: „zu Bestimmung des Beitrages der Verwandten, der Bürgergüter und des Staates.“ Im Uebrigen stimme ich den von den Herren v. Gonzenbach und Aebi gedauerten Ansichten bei, daß das Durchschnittskostgeld nicht für alle Gemeinden gleich zu bestimmen sei. Für den Fall, daß meine Auffassungsweise nicht bestehen,

sondern erkennt werden sollte, der Staat habe Alles zu tragen, glaube ich, das Durchschnittskostgeld sollte dann nicht nur nach den Beischüssen von 1854 bestimmt, sondern es sollten dabei noch andere Faktoren berücksichtigt werden. Ich beantrage daher, in diesem Falle nach dem Worte „Gemeinden“ im zweiten Sache einzuschalten: „und Armenvereinen“.

Gfeller von Signau. Ich kann nicht begreifen, wie man sich gegen die Feststellung eines gleichmäigigen Durchschnittskostgeldes auflehnen will, und noch weniger kann ich begreifen, daß reiche Gemeinden meinen, es sollte ihnen mehr gegeben werden als den armen Gemeinden. Ich komme von einer armen Gemeinde, aber es wäre mir nicht in den Sinn gekommen, zu verlangen, daß uns mehr zukommen soll als den reichen Gemeinden. Ich glaube, der Große Rath werde billig genug sein, sich an den Entwurf zu halten. Zur Basis für die Bestimmung des Durchschnittes wird das in jeder Beziehung schwierige Jahr 1854 genommen; ich kann nicht begreifen, daß man sich gegen diese Basis ausspricht. Ich habe die Überzeugung, daß die Zahl der Notharmen, wie sie der Herr Berichterstatuer in seinem Berichte annimmt (ungefähr 20.000), in den ersten Jahren sich nicht vermehren, sondern eher vermindern wird. Es ist sogar möglich, daß der erste Etat der Notharmen sich — wenn nicht auf 15 000 beschränken, doch nicht über 16.000 erheben wird. Ich stütze mich in dieser Hinsicht auf die Antworten, welche viele Gemeinden auf die seiner Zeit vom Herrn Direktor an sie gestellten Fragen gaben, indem sie, von der Ansicht ausgehend, der künftige Staatszuschuß werde sich auf den durchschnittlichen Etat stützen, den Etat der Notharmen so zahlreich als möglich machen und zweifelhafte Personen nicht unter die Durchsicht zählen. Deshalb ist es auffallend, daß im Amte Signau das Durchschnittskostgeld so niedrig ist; es läßt sich dadurch erklären, daß viele Dürftige auf dem Etat der Notharmen stehen. Ich gab mir Mühe, den Armenetat der Gemeinde Signau genau zu untersuchen, und fand namentlich bei der Rechnung von 1855, daß die Ausgaben derselben für die Notharmen per Kopf auf 48 Fr. zu stehen kommen, während die Ausgaben für die Dürftigen nur Fr. 21 per Kopf betragen. Ich überzeuge mich daraus, daß der Notharmenetat eher kleiner sein wird, und stimme daher zum § 10, wie er vorliegt.

Schären in Spiez. Ich habe hingegen die gleichen Besorgnisse, wie andere Mitglieder, daß das Durchschnittskostgeld zur Versorgung der Armen nicht hinreichen werde. Was soll dann geschehen? Ich bereife wohl, daß der Staat sich innerhalb einer gewissen Schranke halten müsse, aber er soll doch ihun, was notwendig ist. Ich stimme zur Beibehaltung des ersten Sakes des § 10, beantrage dagegen die Streichung des zweiten Sakes.

Gygax. Die Bedenken, welche gegen den § 10 geäußert wurden, bestimmen mich gerade, denselben zur Annahme zu empfehlen. Man sagt, das Durchschnittskostgeld werde nicht hinreichen. Gerade deshalb müssen wir eine Grenze haben, die nicht überschritten werden darf; es ist eine Garantie, welche das Geetz gibt, daß die Summe von Fr. 400,000 nicht überschritten werden darf. Dieser Paragraph gibt den Gemeinden ferner die Garantie, daß künftig nicht mehr Zellen erhoben werden.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn man das Wort „Gleichheit“ ausspricht, so findet es in Aller Herz sein Echo, aber die Gleichheit kann oft zur größten Ungleichheit führen. Wenn Sie das Maximum des Kostgeldes bestimmen und sagen: der Staat gibt den Gemeinden  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  daran, so ist das Gleichheit dem Namen nach, aber wie gestaltet sich das Verhältnis, wenn Sie die Rechnung machen? Der

Drittteil oder der Viertheil beträgt dann an einem Orte 1 Fr., am andern Orte 2 Fr., am dritten Orte 3 Fr. per Kopf. Ich will Ihnen ein anderes Beispiel anführen. Ich sehe voraus, der Staat setzt eine Summe aus zur Unterstützung fähiger junger Leute, würden Sie dann die Stipendien für alle gleich stellen, für den Kantonschüler in Bern, wie für den Sekundarschüler auf dem Lande? Ich glaube nicht, weil Sie von der Voraussetzung ausgehen würden: da ist die Bildung kostspieliger als dort. Herrn Gygax antworte ich: ich will innerhalb der Schranke der Verfassung bleiben, ich zweife aber, ob es nach diesem Gesetze möglich sei, wie es auch bisher nicht immer möglich war, aber innerhalb dieser Schranke sage ich: es ist blöd, wenn Sie etwa sechs Klassen aufstellen und den Beitrag nach dem Verhältnisse festsetzen, ob die Armenunterstützung mehr oder weniger kostet. Da wo die Armgüter genügen, gebe man gar nichts. Wenn man mit der Stadt Bern kommt, so frage ich: sind es Burger von Bern, die das zu genießen haben? Es sind ihrer sehr wenige, die Einwohnerchaft besteht meistens aus Leuten vom Lande, und diesen wollen Sie eine höhere Last auflegen? Ich glaube nicht. Innerhalb der Grenzen der Verfassung wollen wir uns also bewegen, aber statt eines Durchschnittskostgeldes für den ganzen Kanton wollen wir sechs Klassen aufstellen, und dann kann der Staat ganz leicht marschieren; er prüft die Verhältnisse der Gemeinden, vergleicht sie mit der Vermögenssteuer und bestimmt, in welche Klasse sie kommen sollen. Zu welcher Ungleichheit eine scheinbare Gleichheit führen kann, zeigt das Gesetz, nach welchem allen Gemeinden, die ein Schulhaus bauen, ein Staatsbeitrag von 10% zugesichert ist. Die Gemeinden Bern und Abländischen erhalten also gleich viel Prozente, aber in der Wirklichkeit ist dieser Beitrag sehr ungleich. Während man Abländischen die Summe ganz oder zu  $\frac{3}{4}$  geben sollte, wurde ich der Gemeinde Bern sehr wenig geben.

Gfeller zu Signau. Herr v. Gonzenbach behauptete, es sei bisher im Armenwesen mehr ausgegeben worden, als die Verfassung erlaube. Das nehme ich nicht hin. Wenn Sie auf Seite 54 des Berichtes über das vorliegende Armgesetz nachlesen, so finden Sie, daß von 1847 bis 1851 nicht verwendet wurden Fr. 823,812, also durchschnittlich per Jahr Fr. 160,000 weniger, als die Verfassung anwies.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Von verschiedenen Seiten wurden Befürchtungen geäußert, daß es bei Festsetzung eines gleichmäigigen Durchschnittskostgeldes nicht möglich sei, für alle Armen gehörig zu sorgen; auch wurden Besorgnisse für gewisse Lokalitäten geäußert. Diese Befürchtungen kann ich nicht teilen. Es wird nicht nur der Ertrag des wirklich bestehenden Armgutes verwendet, sondern auch der Zins des fehlenden; dazu kommt der Beitrag der Blutsverwandten; dann darf man nicht vergessen, daß der Durchschnitt nach den Ergebnissen des ungünstigsten Jahres angenommen wurde. Ich bin also durchaus beruhigt. Was die Verhältnisse der Stadt Bern betrifft, so glaube ich nicht, daß arme Einsassen derselben gar viel von andern Orten erhalten; man glaube, sie seien an einem Orte, wo wohltätiger Sinn herrscht. Ich bin überzeugt, daß, wenn das hier in Aussicht gestellte Durchschnittskostgeld angenommen wird, für diese armen Einsassen mehr gethan wird als bisher. Man vergisst, daß der Durchschnitt nur für die Gemeinden gilt, nicht für die Armen; die Gemeinden brauchen die Summe nicht so zu verwenden, sie werden für den einen Armen weniger ausgeben, um für den andern mehr verwenden zu können; dadurch kann für Arme, die unverhältnismäßig viel kosten, mehr geleistet werden. Es werden deshalb weder in Bezug auf solche Arme noch in Bezug auf Belastigung einzelner Ortschaften besondere Nebenstände eintreten. Was die vorgeschlagene Eintheilung der Gemeinden in

Klassen betrifft, so möchte ich davor sehr warnen; das wäre sehr störend und würde übel aufgefaßt im Lande; es gäbe einen eigentlichen Markt. Jede Gemeinde würde dann sagen, bei ihr sei das Leben besonders kostspielig. Man kann nicht immer haarscharf sein, und muß mitunter fünf gerade sein lassen. Auch ist nicht zu übersehen, daß man oft an einem Orte, wo das Leben mehr kosten mag, viel leichter zur Sache kommt als anderwärts. Uebrigens mußte man dann auch in anderer Beziehung einen Unterschied machen. Es ließe sich etwas dafür sagen, wenn wir die Progressivsteuer hätten, wie in Basel, aber hier wird das Vermögen auch gleichmäßig versteuert, in der Stadt, wie auf dem Lande. Man gab seiner Zeit auch gleichmäßige Beiträge für die Lehrer, obwohl man hätte sagen können: wir geben für die Stadt Bern nichts, sie ist für ihre Schulen dorirt. Ich glaube, man soll nicht immer an dem Grundsatz festhalten; wer viel hat, dem soll noch mehr gegeben werden; man soll denn doch auch berücksichtigen, wie viele günstige Umstände hier zusammentreffen, die in andern Gemeinden nicht vorkommen. Auch eine periodische Revision des Durchschnittskostgeldes halte ich nicht für nothwendig; der Große Rat kommt jährlich zusammen, so daß er Gelegenheit hat, die nötigen Änderungen zu treffen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erwiedere Herrn Gfeller nur Folgendes. Ich saute nicht, man habe mehr ausgegeben, als man hätte ausgeben sollen (was übrigens noch eine Interpretationsfrage ist), ich sagte, man habe nicht immer innerhalb der Schranken der Fr. 400,000 a. W. bleiben können. Auf Seite 54 des Gutachtens über das Armengesetz heißt es: für 1851 sind Fr. 604,667. 20, für 1855 Fr. 603,548. 78 ausgegeben worden. Ich habe mich also nicht geirrt.

Gfeller von Signau. Herr v. Gonzenbach vergaß die Summe anzuführen, welche in den vorhergehenden Jahren nicht verwendet wurde und zu deren Verwendung der Staat das Recht hat.

Herr Berichterstatter. Ich hörte wirklich keinen Vorschlag machen, der so motivirt wäre, daß ich denselben zugeben könnte. Herr v. Büren nannte den Paragraphen ein Rätsel das Niemand lösen könne. Das thut mir sehr leid. Ich halte dafür, wenn so viele Mitglieder der Versammlung das Rätsel sehr wohl verstehen und sehen, ob dessen Lösung möglich sei oder nicht, so sei es doch geblübt, und es müsse mehr darin liegen, daß Herr v. Büren das Rätsel nicht lösen wolle, als daß man annehmen könne, es sei nicht zu lösen. Um ein Missverständniß zu heben, sage ich noch das: steilen Sie sich gerade am Tage, wo der Staat festgestellt wird, in eine Gemeinde; der Staat der Notharmen ist da, es befinden sich auf demselben so viele Kinder, so viele Erwachsene; es heißt, für das Kind wird durchschnittlich so viel, für den Erwachsenen so viel berechnet; die vorhandenen Hülfsmittel tragen so viel ab, das Defizit beträgt so viel. Das ist das Fehlende, welches der Staat berücksichtigt. Nun wurde aber allerdings geagt, daß die Gemeinden nicht gezwungen sind, Fr. 39. 35 zu zahlen für einen fünfzehnjährigen Knaben, wie für ein zweijähriges Kind, sondern die Gemeinde richtet sich nach ihren Verhältnissen ein und sagt: wir bewegen uns immer innerhalb der Gesamtsumme, und geben für die und die Armen so und so viel aus, mehr als das Durchschnittskostgeld, aber dann richten wir uns ein, daß wir für 13—14jährige Knaben weniger zahlen. Das macht sich ganz gut. Für einzelne Arme, die schwer darniederliegen, die sehr viel kosten, wird gesorgt durch jährliche Verabreichung einer fixen Summe in Spenden, welche zum Durchschnittskostgeld kommen, so daß die betreffenden Personen in einer Staatsanstalt versorgt werden können. Bisher konnten die Gemeinden nicht dazu kommen,

aber ich kann Sie versichern, daß die wirklichen Verhältnisse von mir wohl berücksichtigt wurden. Die periodische Revision ist nicht nothwendig, der Staat steigt und fällt und je nach dessen Bestand wird jährlich das Budget bestimmt. Herr v. Gonzenbach behauptet, Gleichheit könne zur Ungleichheit führen. Die Gleichheit stellt sich bei der Staatsökonomie nicht im einzelnen Falle heraus, sonst müßte man, sobald der Staat an einem Orte ein Straflein baut, an andern Orten auch eines anlegen, sondern die Gleichheit im Staate stellt sich im Laufe der Jahre in der Verschiedenheit der Gegenstände dar, sonst hätten wir bei jedem Geschäft sehr viel zu berechnen, nicht nur bei Schulhausbauten. Ich habe Ihnen die Grundlage erklärt, auf welcher der Staatsbeitrag beruht. Ich weverte mich überhaupt im Regierungsrath geaum jedes Wort, das man in das Gesetz hinzubringen wollte, wenn es nicht absolut nötig war, und man verstand mich. Ich batte dafür, ein Gesetz soll so beschaffen sein, daß jedes Wort seine Bedeutung hat, und wenn eine Bestimmung nicht absolut nötig, so solle sie ganz wegleiben. Deshalb empfiehle ich Ihnen den § 10 unverändert zur Genehmigung.

#### Abstimmung.

Für den § 10 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Aebi	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Trachsel	"
Dagegen	Mehrheit.
Für den ersten Antrag des Hrn. v. Büren	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Schären	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den zweiten Antrag des Hrn. v. Büren	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

#### § 11.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die Eingleitung zu den Hülfsmitteln und beginnt damit, zu sagen, welche Hülfsmittel nicht zur Anwendung kommen dürfen. Dies sind in erster Linie die Gemeindesarmtentellen. Sie wissen, daß die Verfassung selbst die Abschaffung dieser Zellen will, daß das der innerste Zweck des § 85 ist; es war der Schlußstein der ganzen früheren Entwicklung, die Aufhebung der immer drückender werdenden Armentellen zu erklären. Nun spricht zwar die Verfassung nicht aus, daß die Gemeindesarmtentelle liquidirt werden soll, aber indem sie die geistliche Unterstützungsplicht der Gemeinden aufhebt, sprach sie auch die Aufhebung der Zellen aus und stellte dem Staat zu Durchführung des Grundsatzes eine Summe von Fr. 400,000 a. W. zur Verfügung. Beides ist Vorschrift der Verfassung, zu beidem ist die Gesetzgebung verpflichtet. Auf die Verfassung folgte das Armengesetz von 1847, dann das Gesetz von 1851, welches erklärt, die Armentelle sei und bleibe aufgezogen, endlich das Gemeindegesetz von 1857, welches sich auf den nämlichen Grundsatz stützt. Das vorliegende Gesetz will nun beides: Liquidation der Gemeindesarmtentelle und Festhaltung der Summe von Fr. 400,000 a. W. Hier handelt es sich nur um den ersten Punkt. Die Worte: "Für den regelmäßigen Unterhalt der Notharmen" — sind deswegen dem § 11 vorgesehen, weil später eine Bestimmung kommt, nach welcher zur Restitution der angegriffenen Armenzettel ein jährlicher Leibeszug vorgeschrieben wird. Das die Gemeinden in diesem Paragraphen genaue sind, hat keinen guten Grund. Die Verfassung will nicht, daß man

sie übergebe, sie will nicht die gänzliche Zentralisation, sonst hätte sie nicht vorgeschrieben, daß der Staat die Gemeinden in der Verwendung des Ertrags der Armengüter überwache, sonst hätte sie nicht von Beiträgen derselben gesprochen. Es ist der Sinn der Verfassung, daß die Gemeinden nicht aus der Armenverwaltung entlassen werden. Um diesen Sinn ausdrücklich zu konstatiren, wird der Gemeinden hier besonders gedacht. Die Verpflichtung der Notharmen bedarf einer gewissen Summe, welche durch Verbindung der §§ 6 und 10 berechnet wird. Nun handelt es sich darum, wie diese Summe gedeckt werden soll, davon sprechen die folgenden Paragraphen.

Geissbühler. Ich möchte den § 11 im Allgemeinen stehen lassen, wie er da ist, obschon ich gestehen muß, daß der § 10 mir fast vorkommt, wie der § 85 der Verfassung. Ich fürchte, es sei da ein Widerspruch. Auf der einen Seite stellt man ein Durchschnittskostgeld auf, auf der andern Seite sagt der § 11: es dürfen keine Zellen mehr bezogen werden. Es ist nun die Frage, ob es geben werde. Ich glaube es nicht, ohne einen andern Ausweg zu finden. Indessen bin ich mit Leib und Seele für den Paragraphen. In den Zellen liegt ein hauptsächlicher Grund, warum die Armenverwaltung schief ging; sobald die Gemeinden leicht Mittel fanden, setzten sie sich leicht darüber hinweg, und von 1 per mille geht es leicht zu 3—4 per mille. Auf diese Weise wurde nicht nur viel Geld verschwendet, sondern der Grundsatz selbst war für das Armenwesen verderblich. Nun möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen. Oft geschah es, daß Gemeinden um die Bewilligung einkamen, ½ oder 1 per mille zu beziehen, daß sie dann aber genötigt waren, den Betrag für die laufende Verwaltung zu brauchen. Wenn man daher den Grundsatz festhalten will, so möchte ich der Direktion gegenüber Gemeinden, die solche Zellen beziehen, die schärfste Aufsicht anempfehlen, denn das ist ein schlimmer Punkt.

Trachsel. Ich stelle den Antrag, die Worte „weder jetzt noch in Zukunft“ zu streichen. Der Herr Berichterstatter sagte vorhin selbst, es sollen keine unnöthigen Worte in einem Gesetze sein. Der Große Rath hat die Befugniß, das Gesetz abzuändern.

Dr. v. Gonzenbach. Ich möchte in der Streichung noch etwas weiter gehen und beantrage, daß erste Alinea zu streichen. Ich sehe vielleicht heute ganz allein, aber ich weiß nicht, ob ich in der Zukunft allein stehen werde. Ich sage: wir können nicht fahren, wenn Sie die Zellen nicht wieder einführen. Wie wollen Sie helfen, wenn die Beiträge des Staates, der Gemeinden, der Verwandten nicht hinreichen? Ich weiß es nicht. Ich weiß, daß man nicht über die Verfassung hinausgehen kann; die Verfassung sagt aber nichts über die Aufhebung der Zelle. Ich weiß auch, daß es die Gesetzgebung ausspricht, daß es die gegenwärtige Auschauung ist, aber lesen Sie den Bericht des Herrn Berichterstatters, er sagt Ihnen selbst: es besteht ein Defizit der Armengüter von  $1\frac{1}{2}$  Millionen, man muß zu dem Mittel der Zelle wieder greifen für die vergangene Armenunterstützung. Wenn Sie nun sagen: für die vergangene Armenunterstützung gestatte ich Zellen, — was ist dann für ein Unterschied zwischen der laufenden Verwaltung? Einer Gemeinde, die ihre Armen erhalten möchte und zu diesem Zweck einer Zelle bedürfte, sagen Sie: das darf du nicht; aber wenn die Gemeinde ein Theater bauen will, dann darf sie Zellen beziehen. Ist das eine Konsequenz? Ich kann das wahrhaft nicht begreifen. Was will dieses Gesetz? Eine Klasse von Armen wird durch Zellen erhalten, die außer dem Kanton beständlichen Armen. Sie sagen also: für einen Theil der Angehörigen, wenn sie nicht im alten Kanton wohnen, darf man tellen, aber nicht für diejenigen, welche in der

Gemeinde wohnen. Ich glaube, das Wort „Zelle“ müsse unschuldiger Weise einen Haß tragen, und alles, was gegen die Zelle gesagt wird, gelte eigentlich der gesetzlichen Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen, eine Pflicht, die früher übertrieben wurde. Wenn Herr Geissbühler sich vor zu vielen Zellen fürchtet, so wird er mir zugeben, wenn ich sage: im Armenwesen kommt es böß, wenn gar keine Zelle mehr bezogen werden darf. Das Rätsel des Herrn v. Büren ist noch nicht gelöst. Ich kann Ihnen eine Erfahrung aus meinem Leben zitiren. Es erschien mir seiner Zeit eine Gemeinde, die 17 Verdingkinder hatte und zum Bezug von Zellen genötigt war, daß ich ihr dafür eine Büttschrift verfasse und in dieselbe schreibe: wenn die Armenzelle nicht bewilligt werde, so bringe man dem (früheren) Director des Armenwesens die 17 Kinder auf das Stift. Ich fragte, ob es ernst gemeint sei, und als die Frage bejaht wurde, schrieb ich es in die Büttschrift. Wenn ich nicht dazu stimmen würde, die gesetzliche Unterstützungs pflicht einzuführen, so möchte ich doch den Gemeinden das republikanische Recht lassen, eine gerechte Zelle zu erheben. Ich halte es für einen Eingriff in die Freiheit der Gemeinden, wenn man diesen das Recht, Zellen zu erheben, nehmen will wegen eines Systems, das durch eine Menge Missbräuche im Kanton Bern in Misskredit kam. Das Institut besteht sonst in der ganzen Schweiz und bringt dort gute Früchte.

Karlen. Ich hoffe, Herr v. Gonzenbach werde heute allerdings einzig da stehen und in Zukunft auch, denn nach dem republikanischen Rechte, das er den Gemeinden geben will, verlangen diese nicht. Worin bestand dieses Recht? Das nicht nur diejenigen teilen mußten, welche Vermögen besitzen, sondern auch diejenigen, welche Schulden haben. Das ist bei der Staatstelle ganz anders.

Dr. v. Gonzenbach. Ich will meine Zelle auf der ganz gleichen Grundlage beziehen, wie die Staatssteuer, nicht Leute belasten, die nichts haben.

Herr Berichterstatter. Ich gebe den Antrag des Herrn Trachsel als erheblich zu. Herr v. Gonzenbach sagt, er könne nicht begreifen, warum man keine Armenstellen mehr wolle. Warum hat man es denn im Jahre 1846 so gut begriffen, daß bei der Abstimmung im Verfassungsrath nur drei Stimmen gegen die Aufhebung der gesetzlichen Unterstützungs pflicht sich erhoben? Nicht nur das: warum hat schon die alte Regierung vor 1830 einen Nothschrei gehabt und damit angefangen, ein Zellmaximum festzusetzen; warum erklärte sie selbst in einem Dekrete, der Wohlstand des Landes sei in Gefahr? Ich halte dafür, man habe es sehr wohl begriffen, daß man Maßregeln ergriff, um dem Nothstand ein Ende zu machen. Jetzt stellt Herr v. Gonzenbach die Sache so dar, als ob wir ganz einfach den Gemeinden das Recht Zellen zu erheben, zugestehen könnten, er beruft sich auf andere Kantone. Ich kann Ihnen zeigen, welche Resultate dort zu Tage treten. Der Kanton Luzern hat 33 Gemeinden, welche 3—5 per mille, 5 Gemeinden, die 5—6 per mille, 28 Gemeinden, die 6—8 per mille, 10 Gemeinden, die 8—10 per mille, 12 Gemeinden, die über 10 per mille Armenstellen beziehen. Der Kanton St. Gallen zählt 32 Gemeinden, die bis auf 2 per mille, 11 Gemeinden, die bis auf 3 per mille, 18 Gemeinden, die bis auf 5 per mille, 19 Gemeinden, welche darüber hinaus tellen, und zwar solche mit 9—10—11—13 per mille; dann finden sich wieder andere Gemeinden, die nichts zahlen. Das ist die Gemeindesarmenstellen, und diese wollen wir in unserm Kanton sich nicht mehr entwenden lassen, es ist ein Nebel, das nicht aufgehoben werden kann, wenn es einmal erreicht. Man ist bei dem Zellmaximum nicht stehen geblieben, die Gemeinden sind bei diesem republikanischen Rechte immer weiter getrieben worden; aus dem Recht entsteht eine

Pflicht. Von oben herab wurde gepeitscht, und so wurden die Gemeinden vorwärts getrieben. Herr Geissbühler geht von der Ansicht aus, es sei nicht gut, wenn zu viel Geld da sei, Herr v. Gonzenbach findet, es gebe bös, wenn zu wenig da sei, jetzt wird dafür gesorgt, daß weder das Eine noch das Andere eintrete.

### Abstimmung.

Für den ersten Satz nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Minderheit.
Für den zweiten Satz	Handmehr.
Für den zugegebenen Antrag des Hrn. Trachsel	"

---

### § 12.

Herr Berichterstatter. Hier ist von der Rückerstattung genossener Unterstützung die Rede. Gewöhnlich wird solche erst am Ende angeführt, es ist aber logisch richtiger, wenn die erste Pflicht der Rückerstattung auf dem Armen selbst liegt. Diese Pflicht beschränkt sich auf die Rückerstattung der vom 17. Altersjahr an erhaltenen Unterstützung. Es fragt sich, ob die Rückerstattung sich auf dasselbe ausdehnen sollte, was für ein Kind gehabt wird. Schon das Gesetz von 1847 abstraktiv von dieser Ausdehnung, und ich glaubte, im Interesse der Humanität, dabei bleiben zu sollen.

Geissbühler bemerkte, es habe sich schon ereignet, daß Personen, welche in der Jugend unterstützt worden und später zu beträchtlichem Vermögen gelangten, dennoch die erhaltene Unterstützung nur bis zum 17ten Jahre zurückstatteten; daher beantragt der Sprechende, den § 12 in dem Sinne zu ergänzen, daß in Fällen, wo die Erbschaft oder Schenkung 3 bis 5000 Fr. betrage, auch ein Theil der vor dem 17ten Jahre erhaltenen Unterstützung zurückstattet werden solle.

Gfeller von Signau möchte eine solche Rückerstattung für Unterstützung vor dem 17ten Jahre nur dann vorschreiben, wenn das Vermögen des Beiregenden eine beträchtliche Summe betrage, sonst könne es zu Unbilligkeiten führen, wenn z. B. jemand, der als Kind 5—600 Fr. kostete, später 8—900 Fr. Vermögen erhalte und Alles erstatte solle.

Friedli möchte vom nämlichen Standpunkte aus, welchen Herr Gfeller festhält, die Festlegung einer Summe von Fr. 1000 vorschlagen; ferner sei zu bestimmen, die Rückerstattung habe sich nur auf die Beiträge der Gemeinden und des Staates zu beziehen, daher stellt der Redner den Antrag, das Wort „sämmliche“ zu streichen.

Aebi beantragt, auch hier die Worte „vom 17. Altersjahr“ zu ersetzen durch: „von der Admision“.

Escharner in Bern stellt an den Herrn Berichterstatter die Frage, an wen die Rückerstattungen geschehen sollen, ob an die Gemeinde oder an den Staat, und wer allfällig das Recht habe, einen Nachlaß zu gestatten. Bisher hatten die Gemeinden dieses Recht,

Gfeller zu Wichtach möchte die Rückerstattung vor dem 17. Jahre durch ein Vermögen von 2000 Fr. bedingen, und erblickt in dieser Pflicht auch ein Mittel gegen leichtsinniges Heirathen.

Matthys ersucht die Versammlung, in dieser Beziehung gegenüber der ärmern Bevölkerung billig zu sein, und auch die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft in's Auge zu fassen. Der Mensch werde ohne seinen Willen auf die Welt gestellt, vernachlässigen die Eltern, denen die erste Pflicht der Erziehung des Kindes obliegt, diese Pflicht, so trete die bürgerliche Gesellschaft an deren Stelle. Wenn es nun einem von Gemeinde und Staat unterstützten jungen Menschen gelinge, sich etwas zu erwerben, so solle man ihm nicht auf dem Punkte, wo er im Begriffe stehe, eine selbstständige Existenz zu gründen, die Flügel stützen. Es liege nicht in der Absicht des Grossen Rethes, einem Handwerker das nötige Betriebskapital zu entziehen, in der Wirklichkeit aber geschehe es, wenn man im Sinne der gestellten Anträge verfahre. Der Redner zitiert einen Fall, in welchem eine Gemeinde einem Schreiner, einem Familienvater von 9 Kindern, durch die Beschlagsnahme auf ein Vermögen von 400 Fr. weichen geliebter Unterstützung während des Sonderbundsfeldzuges, es unmöglich mache, ein Häuschen mit Werkstätte zu erbauen. Es gebe Fälle, wo es im Interesse der Gesellschaft viel besser sei, wenn die Rückerstattung nicht gefordert werde. Der Redner würde der Gemeinde nie das Recht einräumen, einem armen Manne das wegzunehmen, was er zur Lebensexistenz und zur Berufstätigkeit nötig habe, und beantragt, nach dem Worte „zufäll“ einzuschalten: „in der Regel“.

Geissbühler gibt die Schwierigkeit, das rechte Maß zu bestimmen, zu, macht aber aufmerksam, daß es vor nicht langer Zeit begegnete, daß Leute, die zu bedeutendem Vermögen gelangt, dennoch an die vor dem 17. Jahre erhaltene Unterstützung nichts erstatteten. Allerdings sei der frühere Grundsatz, alle Unterstützung zurückzufordern, hart, er habe aber auch sein Gut, indem er viele Eltern zurückgehalten habe, Kinder in die Gemeindehube hineinzuschmuggeln, um sich derselben zu entledigen. Man könne zu human, wie zu hart sein; daher möchte der Redner die Rückerstattung der vor dem 17. Jahre erhaltenen Unterstützung in Fällen einzutreten lassen, wo der Betreffende zu einem Vermögen von 4000 Fr. gelangt.

Gfeller zu Signau beantragt die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne: auch Personen, die vor dem 17. Jahr Unterstützung erhalten, sollen gehalten sein, dieselben zurückzuerstattet, sofern denselben ein Vermögen von Fr. 4000 und mehr zufalle.

Büzberger bemerkte, es könne Fälle geben, wo der von Herrn Gfeller beantragte Zusatz human sei, andere Fälle, wo das Gegenteil eintrete, wenn nämlich die Rückerstattung der ganzen Summe von Fr. 4000 gleichkomme, dann sei es eine Härte, eine Ungerechtigkeit. Mit Recht nehme man an, daß vor dem 17. Jahr erhaltene Unterstützungen nicht dem Kinde, sondern den Eltern anzurechnen seien, weil das Kind ein Recht auf Erziehung habe. Warum mache man nicht einen Unterschied zwischen dem elternlosen Kinde und demjenigen, dessen Eltern noch leben? Darin liege eine an Ungerechtigkeit grenzende Ungleichheit. In erster Linie liege den Eltern die Pflicht der Erziehung ob, erfüllen diese ihre Pflicht nicht, dann sei die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Kind ein gewisses Maß der Erziehung erhält, und war in ihrem eigenen Interesse, abgesehen von der Humanität. Vorerst handle es sich also um den Rechtsgrundfaß: darf man von einem Kinde, das mittels Unterstützung des Staates oder der Gemeinde erzogen

worden, etwas von dem auf seine Erziehung Verwendeten zurückfordern? Der Redner verneint diese Frage, weil es ein Recht auf Erziehung gibt.

Trachsel bezeichnet die Auffassung, als seien bisher die Rückerstattungen den Gemeinden zu gut gekommen, als Mißverständnis; vielmehr habe der Staat den Gemeinden um so viel weniger Beiträge geleistet, als die Rückerstattungen betrugen; übrigens habe der Paragraph nicht eine große Bedeutung.

Bucher stellt den Antrag, das Wort „ergangene“ zu ersetzen durch „bezahlt“.

Lenz beantragt, den Zwischensatz: „wenn ihnen durch Schenkung“ re. — also zu fassen: „wenn sie durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise zu Vermögen gelangen würden“.

Herr Berichterstatter. Die Auffassungsweise des Herrn Trachsel geht von dem Standpunkte aus, von welchem aus die Sache zu betrachten ist. Für die Gemeinden hat es zunächst nicht mehr die Wichtigkeit, indem die fraglichen Rückerstattungen einen Theil der Hülfsmittel bilden, die bei dem Budget für den Notarmenrat berechnet werden, die bei der Berechnung des Fehlendenen insfluiiren; der Staat bezieht sie. Ich muß Ihnen aber sagen, daß auf eine gewisse Praxis in Betreff der Rückerstattungen gerechnet wird. Sie sehen aus meinem Berichte, daß die Rückerstattungen im Jahre 1854 im Ganzen Fr. 65.648 betrugen und daß die Gemeinden im Jahre 1840 an Rückerstattungen und Verschiedenem eine Summe von Fr. 94.732 a. W. hatten. Diese Einnahme wechselt sehr, ein Jahr hat die eine Gemeinde nichts davon, eine andere eine beträchtliche Summe, aber im ganzen alten Kanton macht dasjenige, was alljährlich an sämmtliche Gemeinden zurückfällt, eine sehr ansehnliche Summe aus. Nun wird bei der Dekommission des Notarmenrats ungefähr auf diese Summe gerechnet, und um sie zu rechtfertigen, darf man vom bisherigen Beziehungsmodus nicht zu sehr abweichen, sonst würde die angenommene Summe nicht mehr richtig sein. Die von verschiedenen Seiten gestellten Anträge gehen im Allgemeinen von der Ansicht aus, daß eine absolute Pflicht der Rückerstattung zu streng wäre. Das ist auch meine Auffassung. Ich halte dafür, man müsse doch den Kindern, wenn ihnen die Federn zu wachsen beginnen, diese nicht gleich ausreißen, sonst kommen sie nie dazu, einen Flug zu nehmen; sie werden sonst niedergedrückt und verhindert, selbstständig zu werden. Ich theile also die Ansicht, daß von einem Kinde die Kosten, welche dessen Erziehung vor dem 17. Jahre verursacht, nicht zurückgesondert werden sollen. Man sagt freilich, es sei unbillig, daß ein solches Kind, das später zu bedeutendem Vermögen gelangt, die erhaltene Unterstützung nicht zurückzestatten soll. Die Beispiele sind indessen selten, daß solche Leute, wenn sie zu beträchtlichem Vermögen gelangen, frühere Unterstützungen gar nicht zurückzestatten; aber auch angenommen, dies sei nicht der Fall, so haben die Bereitenden selbst in der Regel arme Verwandte, die sie unterstützen müssen. Einzelne Fälle mag es geben, die stehend sind, allein der Regierungsrath glaubte, man solle sich dabei auf die bisherige Praxis der Administrativ- und Gerichtsbehörden stützen. Außerdem käme es dem Staat zu gut, wenn die Rückerstattungspflicht weiter ausgedehnt würde, aber andererseits geht die Behörde von der Ansicht aus, es sei besser, die Leute selbstständig werden zu lassen. Das ist die Haupterwägung, warum der Regierungsrath die geäußerten Bedenken nicht berücksichtigen zu sollen glaubte; ich muß daher am § 12 festhalten, wie er vorliegt und kann auf die gefallenen Anträge nicht eintreten.

Matthys zieht seinen Antrag zurück.

Gfeller zu Signau schließt sich dem Antrage des Herrn Geissbühler an.

### A b s i m m u n g .

Für den § 12 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Geissbühler	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lenz	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bucher	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Schluss der Sitzung: 3 1/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fafbind.

## Sechste Sitzung.

Samstag den 20. Christmonat 1856.  
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurr.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppert, Haslebacher, Lehmann, Johann; Marquis, Morgenthaler, Niggeler, Parrat, Räts, Scholer, Siegenthaler und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl, Biedermann, Biziüs, Büzberger, Carrel, Girardin, v. Grafenried, Grimaire, Hermann, Herren, Kanziger, Kasser, Koller, Methée, Müller, Eduard; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Scheidegger, Schneeberger, Seiler, v. Steiger, Stettler, v. Stürler, v. Tavel, Tieche, v. Werdt und Wyss.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf leistet Herr Kommandant Ganquillet als neu erwähltes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Durch Zuschrift vom 18. dics. Monats erklärt Herr Fr. Wissler von Goldbach seinen Austritt aus dem Grossen Rathe, wovon im Protokolle Notiz genommen wird.

Das Präsidium eröffnet der Versammlung, daß das Budget für 1857, welches den Mitgliedern des Grossen Rathes erst gestern ausgetheilt worden, nicht mehr in dieser Sitzung behandelt werden könne, unter Hinweisung auf den § 4 des Gesetzes vom 2. August 1849. Zugleich wird, gestützt auf mehrseitig geäußerte Wünsche, der Versammlung die Frage vorgelegt, ob sie heute die Sitzung unterbrechen oder fortfesten wolle.

Mösching stellt den Antrag, die Sitzung bis Mittwoch den 24. Dezember nächsthin fortzusetzen zu lassen. Schenk, Regierungsrath, spricht den dringenden Wunsch aus, daß man die Berathung des Armegegesetzes nicht unterbrechen möchte. Fueger, Regierungsrath, unterstützt diese Ansicht angelegentlich. Karlen wünscht, daß man täglich doppelte Sitzung halten möchte, wovon aber das Präsidium entschieden abmahnt.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, die Sitzung bis nächsten Mittwoch fortzusetzen.

## Tagesordnung:

Folgt nun die Behandlung des Vortrags des Regierungsrathes und der Militärdirektion, betreffend die Bewilligung eines außerordentlichen und unbeschränkten Kredites für militärische Rüstungen und Aufgebote.

(Die Verhandlungen über diesen Vortrag wurden am 22. Dezember 1856 als Extrabeilage zum Amtsblatte gedruckt. Siehe jene Beilage.)

## Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Grossratsverhandlungen der Sitzung vom 19. Dez. 1856, Seite 264 ff.)

### § 13.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Paragraph spricht sich über die Beitragspflicht der Verwandten aus. Der Grundsatz selbst ist, abgesehen von seiner besondern Anwendung überhaupt, nicht neu, weil er bereits in verschiedenen Ländern seine Anwendung gefunden hat; er ist auch bei uns nicht neu, weil er seit 1847 in einem Gesetz enthalten war. Die Anwendung desselben ist sehr verschieden; so ist dieser Grundsatz sehr ausgedehnt zur Anwendung gebracht in Frankreich, im Kanton Luzern, dann aber auch sehr eingeschränkt, wie bei uns bisher. Das vorliegende Projekt sucht sich an ein System zu halten. So lange eine Person nur dürftig ist und somit kein Müssen von Seite der Gesellschaft eintritt, ist auch kein Zwang gegen die Verwandten zulässig, dieser tritt erst ein, wenn die betreffende Person notharm ist. Darin liegt eine Beschränkung. Auf der andern Seite enthält das Gesetz eine Ausdehnung der Pflicht für die Verwandten. Nach dem Gesetze von 1847 sind Kinder ihren Eltern und Eltern ihren Kindern Unterstützung schuldig, aber die Praxis machte eine Ausdehnung dieser Pflicht nothwendig. Man war damals in dem Grundsätze, daß die Gemeinde in erster Linie für die Unterstützung ihrer Angehörigen einzutreten solle, in dem Maße befangen, daß man anerkannte, daß nicht einmal Mütter die Pflicht haben, Beiträge für ihre Kinder zu leisten. Der Große Rat hat sogar durch Abstimmung diesen Grundsatz angenommen, aber seitdem kam man von dieser Ansicht zurück; die Erfahrung von allen Seiten, von Armenbehörden, von Armenvereinen, sprach dagegen. Der Wortlaut dieses Paragraphen zeigt Ihnen welche Ausdehnung der Grundsatz erhalten soll. Ich kann Ihnen die Zusicherung geben, daß derselbe einem Kollegium von Juristen, die mit der Praxis sehr vertraut sind, zur Prüfung vorgelegt wurde, da wurden die Fälle, welche eintreten können, in Betracht gezogen, so daß ich das Vertrauen habe, Sie werden den Paragraphen genehmigen.

Trachsel. Ich erlaube mir nur eine Frage. Es heißt hier, daß „die ehrlichen und außerehlichen Verwandten“ beitragspflichtig seien. Wie verhält es sich mit dem geständigen oder überwiesenen Vater eines unehelichen Kindes? Ist er als Verwandter zu betrachten, und kann er nach dem 17. Jahre des Kindes zu Beiträgen angehalten werden, wie der eheliche Vater?

Gfeller zu Wichtach wünscht, daß man sich über die Beitragspflicht „der entfernten Verwandten“ im Schlusssatz

des § 13, sofern man nicht vorziehe, denselben zu streichen, näher ausspreche.

Stoos stimmt grundsätzlich zum Paragraphen, so weit er sich auf die Beitragspflicht der Verwandten bezieht, besorgt jedoch, es möchte durch die Aufnahme der Außerehelichen, deren Laag der Sprechende immerhin zu verbessern wünscht, eine Störung in die Familienverhältnisse gebracht werden, und beantragt daher, die Worte „und außerehelichen“ wegzulassen.

Geissbühler stimmt mit dem Herrn Präopinantem überein, und erinnert daran, wie leicht eine Person einen Eid schwören könnte, um die Existenz ihres Kindes sicher zu stellen.

Mösching wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, wie es in Fällen gehalten sein solle, wo ein Ehegatte für den andern sein Vermögen geopfert hat, ob dennoch die Beitragspflicht fortbestehe. Ferner stimmt der Sprechende zur Streichung des Schlusses.

v. Büren stellt die Frage, wie es in Betreff des Durchschnittskostgeldes gehalten sei. Wenn z. B. das Durchschnittskostgeld 50 Fr. betrage und die Verwandten so viel leisten, ob dann aus dem Ertrage der Burgergüter auch noch so viel zu leisten sei, oder ob es den Sinn habe, daß alle Beiträge in die Kasse der Armenverwaltung fallen und für die Armen im Allgemeinen verwendet werden sollen.

Esharner in Bern erklärt, er fasse den Schlussatz so auf, daß lediglich bei den Verwandten in auf- und absteigender Linie eine Beitragspflicht besthe, nicht für entferntere Verwandte.

Karrer. Der § 13 stellt so wichtige Grundsätze auf, daß es nicht überflüssig ist, auf die Folgen derselben aufmerksam zu machen. Er stellt, im Widerspruch mit unserer bisherigen Gesetzgebung, das Recht auf, daß außereheliche Kinder gegenüber ihren Eltern, Großeltern und Verwandten Unterstützung verlangen können; bisher bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen ehelichen und außerehelichen Kindern. Die ersten haben eine Berechtigung, während gegenüber den letztern das Civilgesetz sagt, sie seien weder in der Familie ihres Vaters noch in der Familie ihrer Mutter und seien von der Erbschaft ausgeschlossen. Warum dieser Unterschied aufgestellt wurde, ist klar. Man wollte dadurch einen Unterschied machen zwischen Kindern, die aus einem erlaubten, durch Religion und Gesetz sanktionierten Verhältnis entstehen, und solchen, die sich außerhalb dieses Verhältnisses befinden; man wollte dadurch den Stand der Unehelichen nicht begünstigen. Nun will man heute diese Grundsätze, die wie ein Glaubensartikel im Volke leben, umwerfen, heute, bei Gelegenheit der Beratung des Armengesetzes. Das darf man nicht thun, ohne Verwirrung in die Civilgezegung zu bringen; man würde das bestehende Familienrecht vollständig über den Haufen werfen. Schon aus diesem Grunde könnte ich nicht dazu stimmen, aber auch noch aus einem andern Grunde. Ein außereheliches Kind gehörte bisher zu keiner Familie, es konnte aber eine solche bilden; gegenüber der Mutter hatte es das Recht der Erziehung, gegenüber dem Vater kein Recht, dagegen wurde dieser zu einem Beitrag verpflichtet. Nun fragt es sich: will man den Vater zu etwas Anderm verpflichten, als zum gerichtlich gesprochenen Beitrag? will man ihn zum ehelichen Vater des Kindes machen? Man weiß, wie es bei der Standesbestimmung solcher Kinder oft geht. Der § 13 macht ferner die Ehegatten der Verwandten während der Dauer der Ehe beitragspflichtig. Bisher wurde es so gehalten, daß mit der Verheirathung die Pflicht auf den Vater überging; in dieser

Zeichung tritt also kein Nachteil ein. Nicht diejenigen Fälle, wo Vermögen von Seite der Eltern vorhanden, sind für den Staat von wichtigen Folgen, sondern diejenigen, wo dieses nicht der Fall ist, und da kann die Beitragspflicht der Verwandten sehr weit geben. Ich stimme daher zur Streichung der Worte „und außerehelichen“, in zweiter Linie möchte ich den § 13 an den Regierungsrath zurücksticken, damit er die Konsequenzen des Gesetzes besser erwäge; eventuell beantrage ich, daß die ursprüngliche Redaktion des Artikels, wie sie der Herr Berichterstatter dem Regierungsrath vorgeschlagen hatte, aufgenommen werde.

Sahli, Regierungsrath. Dieser Paragraph hat im Regierungsrath eine sehr einlängliche und gründliche Diskussion veranlaßt, und wenn man hier glaubt, man sei zu weit gegangen, so kann ich mittheilen, daß man von anderer Seite noch weiter gehen wollte, indem man auch die Seitenverwandten hineinziehen wollte. Es läßt sich nicht verneinen, daß ein großer Grund des Pauperismus darin besteht, daß die Verwandten einander nicht unterstützen. Im Fura haben Sie diese Zustände nicht und darum auch weniger Armut. Herr Karrer warnte vor den Konsequenzen, wenn eine Unterstützungs pflicht zu Gunsten unehelicher Kinder aufgestellt werde. Vor diesen Konsequenzen fürchte ich mich nicht, ich halte diese Pflicht für ganz gerechtfertigt und frage Sie: würde es Ihren Billigkeitsansichten nicht entsprechen, wenn man einem Großvater, der nichts für das uneheliche Kind seines Sohnes thun will, gestützt auf das Gesetz sagen könnte: du mußt etwas thun! Das, glaube ich, sei das Allermindeste, was man verlangen könnte. Schon lange war in Ihrer Mute die Rede davon, die Lage der Unehelichen zu mildern, schon lange war dies in andern Ländern, in andern Kantonen der Fall. In Frankreich z. B. haben die Unehelichen ein Erbrecht; geht dieses Gesetz so weit? So weit wollte man nicht gehen, aber man wollte doch wenigstens in das Armengesetz einen Grundsatz aufnehmen, der mit den Forderungen der Zeit im Einklange steht. Die Verhältnisse können nicht ewig so bleiben, wie sie jetzt sind. Die nämlichen Grundsätze bewährten sich in Baden, Frankreich u. s. w., und ich möchte die Ansicht, daß das uneheliche Kind nicht zur Familie der Mutter gehöre, nicht in dieser Schroffheit bestehen lassen. Es ist eine Forderung der Billigkeit, daß man erkläre, die Verwandten außerehelicher Kinder sollen wenigstens finanziell beizogen werden; weiter will man nicht gehen, man will nicht ein eigentliches neues Familienrecht aufstellen. Ich möchte daher den § 13 zur Annahme empfehlen, er enthält nichts, was gegen die Gesetzgebung direkt verstößt, noch weniger gegen die Forderungen der Zeit, im Gegenheit, wir werden allmälig dazu kommen, die Gesetzgebung auch in dieser Beziehung zu ändern.

Karrer. Entweder mußte der Vater des unehelichen Kindes bisher beitragen und wenn er vergeldtage, dessen Vater, und dann ist kein Grund, daß man die bisherige Praxis abändere. Die Last der Unehelichen ist nur dann eine Last, wenn kein Vermögen da ist. Nach dem bisherigen Gesetze wurde der Vater, wenn er das Kind anerkannte, oder wenn die Mutter den Eid schwor, zu einem Beitrag verpflichtet; dafür konnte er vertrieben werden bis zum Geldtage. Es fragt sich nun, ob Sie dem Vater über diesen gleichlichen Beitrag binaus noch etwas auferlegen wollen? Ich glaube nicht, daß hier jemand dafür stimmen werde, wenn aber jemand dafür wäre, so warne ich davor, daß man bei einem solchen (ich möchte sagen) Gelegenheitsgesetze das Civilgesetz ändere, welches mit unserm Familienleben verwachsen ist und das heilige Band der Ehe schürt. Deshalb hat das eheliche Kind mehr Recht. Wenn Sie das uneheliche Kind auf die gleiche Linie stellen, so geben Sie eine Prämie für uneheliche Kinder. Nach der französischen Gesetzgebung, auf die Herr Sahli sich beruft, darf die Mutter

eines unehelichen Kindes nicht einmal vor Gericht klagen; kein Mensch erfährt, wer der Vater ist, und warum hat man das gemacht? Weil die Erfahrung und die Statistik lehren, daß da, wo der reine Maternitätsgrundsatz herrscht, die Zahl der unehelichen Kinder sich sehr vermindert habe, und wenn ich hier einen Antrag auf Änderung der Gesetzgebung stellen wollte, so würde ich im Interesse der Sittlichkeit und des Armenwesens beantragen, daß man diesen Grundsatz aufstelle; dann hätten wir weniger Uneheliche, dann käme nicht ein Mädchen in Versuchung, einen reichen Burschen anzugeben, auch wenn er nicht bekannt mit ihm ist. Nach dem französischen Gesetze gibt es gar keinen unehelichen Vater, es sei denn, daß er sich dazu bekenne, daher auch kein Erbrecht; auch gegenüber der Mutter besteht kein Erbrecht, nur da allfällig, wo keine Nothaben vorhanden sind. Wer in Armenbedürden saß oder in Geschenken arbeitete, hatte übrigens Gelegenheit zu sehen, daß für solche Kinder sehr oft durch Testamente Vorsorge getroffen wird. Endlich wenn die Mutter eines unehelichen Kindes sich in Fällen, wo keine Nothaben vorhanden sind, an die Regierung wendet, so wird ihr das Erbe in der Regel verabfolgt. Ich warne Sie daher noch einmal davor, nicht Grundsätze, welche unsere Civilgesetzgebung fören, in das Armengesetz aufzunehmen.

**Sahli, Regierungsrath.** Herr Karrer geht immer von der Voraussetzung aus, der § 13, wie er vorliegt, würde unser Familienrecht über den Haufen werfen. Das muß ich des Bestimmtesten bestreiten; er würde kein anderes Familienverhältnis begründen als die bisher bestehenden, er würde nur das Beitragsverhältnis anders normieren. Schon bisher bestand ein Beitrag des Vaters, welcher verfällt wurde und eine Pflicht der Mutter; nur gegenüber den Verwandten würde das Verhältnis einigermaßen geändert. Entweder haben dieselben Vermögen, und dann können sie etwas thun, oder sie haben keines, und dann kommt der Paragraph nicht zur Anwendung. Herr Karrer sieht der Mutter keine Paternitätsklage zu. Das ist richtig, aber ist es billig, ist es gerecht? Klug mag es sein, um die unehelichen Kinder zu vermindern, aber gerecht ist es nicht. Nicht alle Verhältnisse sind so beschaffen, daß die Schuld auf des Mädchens Seite fällt, sondern es stehen der Verführung Thür' und Thor offen. Wenn endlich Herr Karrer sagt, es stehe einem Manne frei, sein uneheliches Kind durch das Testament zu bedenken, so möchte ich fragen: wie oft geschieht das? Ich behaupte also: das Familienrecht wird nicht über den Haufen geworfen, sondern nur mit dem Armenwesen in Übereinstimmung gebracht, damit in Zukunft die Verwandten ihren armen Unehelichen etwas beitragen. Haben sie nichts, so fordert man nichts, haben sie etwas, so ist es billig, daß sie etwas beisteuern. Ein Familienrecht wird dadurch nicht sanktioniert; es ist ein Mittel, die Quellen der Armut zu verstopfen, ein Mittel, das nicht aus dem Gesetze entfernt werden sollte.

**Schären zu Spiez** findet es störend, im Gesetze von „ehelichen und außerehelichen Verwandten“ zu reden, er möchte lieber einen Unterschied machen zwischen ehelichen oder gesetzlichen Verwandten, und der außerehelichen erst nachher erwähnen.

**Dr. Manuel** unterstützt den Antrag des Herrn Karrer angelegenlich, indem er auch von der Ansicht ausgeht, man solle nicht bei Anlaß der Beratung eines Spezialgesetzes einen so wichtigen Grundsatz entscheiden, der mit der allgemeinen Gesetzgebung in Verbindung steht, da es der Versammlung nicht möglich sei, gegenwärtig das pro und contra einer solchen Reform gehörig zu erwägen. Durch den § 13 werde das uneheliche Kind gleichsam in die Familie eingeführt, seine Stellung zu derselben wesentlich verändert; wenn man

dies bezwecke, so sei der Gegenstand einer eigenen Diskussion zu unterwerfen, die sich auf das Familienrecht in seinem ganzen Umfang erstrecke, nicht ein einzelner Punkt aus dem Civilgesetz herauszureißen. Von sehr großer Tragweite scheint dem Redner das letzte Alinea des § 13 zu sein, weil nach demselbenemand in den Haup kommen könnte, Verwandte unterzuheben zu müssen, ohne daß ihm ein Mittel zu Gebote stände, die Verarmung der betreffenden Person zu verhindern, wie z. B. in Frankreich, wo der Familienrat als Vormundschaftsbehörde gewisse Besugnisse dafür habe, einer möglichen Verarmung vorzubürgen.

**Dr. v. Gonzenbach** befürchtet ebenfalls, daß durch die Begünstigung der Unehelichen die Versuchung des falschen Eides und der falschen Denunziation gefördert werde. Ein armes Mädchen, das sich in andern Umständen fühlt, würde alsdann noch leichter umsehen, etwa einen reichen Bauernsohn angeben; es denkt eben nicht nur an seine Seltigkeit, sondern auch an die Zukunft seines Kindes, so daß mit dem Gewissen kapituliert werde. Großer Zwiespalt werde ferner in die Familie gebracht; breche man diese Schranken, welche zwischen dem ehelichen und unehelichen Kinder bestehen, so sei die heilige und wichtigste Schranke der Familie gebrochen.

**Gfeller zu Wichtach** möchte durch das Gesetz verhüten, daß nicht das Vermögen dessenigen Theus einer Ehe, welcher an der unehelichen Verwandtschaft keine Schuld trägt, zum Nachteil der übrigen Kinder für außereheliche in Anspruch genommen werden könne.

**Herr Berichterstatter.** Ich muß gestehen, daß ich mich allerdings vor diesem Paragraphen ein wenig gefürchtet habe, weil er allzusehr in die Jurisprudenz hineingeriet; deshalb hatte ich denn auch die Vorsicht, Juristen darüber einzäischlich anzuhören. Der ursprüngliche Antrag der Direktion lautete also: „Für Personen, welche als Notharne versorgt werden müssen, und ihre nächsten Blutsverwandten innerhalb der Nothberfolge beitragspflichtig. Durch die Ehe geht die Beitragspflicht auf den Ehemann und durch den Tod auf die Witwe über.“ Nun wurde mir aber nachgewiesen, daß dieser Paragraph nicht genüge, daß da und dort sich ein Fall ereigne, der davon nicht beschlagen werde, und so ging aus einer Beratung der § 13 so hervor, wie er nun vorliegt; dann kam der Entwurf vor den Regierungsrath, welcher den Artikel genehmigte. Es bedarf wirklich einer etwas genaueren Bestimmung. Ich erinnere Sie daran, daß die Praxis im Laufe mit dem § 3 des Gesetzes von 1847 gar nicht im Einklange blieb. Der Große Rath nimmie anno 1847 darüber ab, ob diese Beitragspflicht auch für den Vater von Stiefländern gelten soll, die Behörde verneinte die Frage, und jetzt geht die Praxis davon, daß es dennoch so gehalten wird. Es war daher nothwendig, dieser Praxis, die sich, wie es scheint, als natürliche Entwicklung dargestellt hatte, irgendwie einen geschicklichen Ausdruck zu geben, und ich glaubte, dieses könne geschehen durch Festlegung der Beitragspflicht innerhalb der Nothberfolge. Das schien, wie gesagt, nicht genugend, und so entstand dieser Paragraph. Sie nehmen hauptsächlich Anstoß daran, daß man die außerehelichen Verwandten hineinzieht, und ich begreife das Argument der Herren Karrer und Manuel, welche sagen, man soll nicht bei Anlaß der Beratung eines solchen Gesetzes, das an andere Verhältnisse nur so streift, Grundsätze entscheiden, welche mit der allgemeinen Gesetzgebung im Zusammenhang stehen. Ich bin damit einverstanden und halte dafür, unsere Gesetzgebung sei dadurch in ein unsicheres Geleise gerathen, daß man im Streifen an gewisse Verhältnisse Dinge in ein Gesetz aufnahm, die in andere Gesetze gehörten. Endessen muß ich bemerken, daß im vorliegenden Punkte bereits die Praxis entschieden hat, und ich glaube, so weit dürfe man gehen. Auch bestimme mich die Rücksicht dazu, daß es im

Interesse der Armenökonomie liege, die Beitragspflicht der Verwandten auszudehnen, so weit die Möglichkeit gegeben ist; daher ist es meine Pflicht, in erster Linie den Paragraphen festzuhalten, in zweiter Linie gebe ich die Streichung der Worte „ehelichen und außerehelichen“ zu. Dadurch wäre dem Einwurfe, daß dieser Paragraph in die Civilgesetzgebung eingreife, Rechnung getragen. Ich bin zwar der Ansicht, es müsse etwas geändert werden und glaube, das werde der erste Hacken sein. Nun habe ich noch auf einige Anfragen zu antworten. Herr Fräschel stellt die Frage, ob der Vater eines unehelichen Kindes zu Beiträgen über das 17te Jahr hinaus angehalten werden könne. Das ist eine schwierige Frage. Durch das Urteil wird ein solcher Vater zu den Alimentationskosten verpflichtet, aber nur bis zum 17. Jahre, weil man annimmt, das Kind sei dann erzogen. Wenn dieses aber ein Eretin, ein Blödsinntiger ist, so fragt es sich: ist der Vater nach dem vorliegenden Paragraphen nach dem 17. Jahre noch beitragspflichtig, wenn die Worte „und außerehelichen“ nicht gestrichen werden? Ich müßte allerdings die Frage bejahen. An dem richterlichen Urteil wird nichts geändert, aber da wo dessen Wirkung aufhört, tritt die Forderung des Armengesetzes ein. Das von Herrn v. Büren angeregte Beitragsverhältnis liegt hier nicht in Frage. Die Herren Gfeller von Wichtach und Tschärner in Bern mache ich (in Betreff des letzten Alinea) darauf aufmerksam, daß schon im ersten Satze der Ausdruck steht: die Verwandten „in auf- und absteigender Linie“, so daß der Ausdruck „entferntere Verwandte“ im letzten Alinea nicht gegen die ein Grundsatzausgelegt werden könnte. Die Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie ist bald näher, bald entfernter, die Natur hat jedoch dafür gesorgt, daß der Ahn selten in den Fall kommen wird, einen Beitrag leisten zu müssen.

#### Abstimmung.

Für den § 13 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Streichung der Worte „ehelichen und außerehelichen“	83 Stimmen.
Dagegen	29 "

#### § 14.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt von der Beziehung der Beitragspflichtigen. Aus dem Umstande, daß der am Schluß angeführte Paragraph des Armenpolizeigesetzes nicht ausgeführt werden könnte, mögen Sie entnehmen, daß das Armengesetz auf das Armenpolizeigesetz warten muß, sonst könnte es nicht vollzogen werden.

Der § 14 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### § 15.

Herr Berichterstatter. Hier ist das Maß des Beitrages bestimmt, zu welchem die Verwandten angehalten werden können. Bisher bestand kein solcher Maßstab im Gesetze, woraus indessen eine große Ungleichheit entstand und selbst den Richtern Verlegenheiten erwuchsen, da sie im Armengesetz keine Stütze hatten. Ebenso ist die Feststellung eines gewissen Maßes notwendig zur Sicherstellung der Verwandten, denn wenn man auf der einen Seite ein Recht

hat, sie für Beiträge zu belangen, so besteht auf der andern Seite die Pflicht, daß man darin nicht zu weit gehe. Hier wird nun ein Maßstab aufgestellt, der an verschiedenen Orten als Grundlage erscheint. Als Maximum des Verwandtenbeitrags wird in diesem Paragraphen „in der Regel“ das nach § 10 bestimmte Durchschnittskostgeld bezeichnet. Im ersten Entwurfe standen die Worte „in der Regel“ nicht, denn ich wußte, daß es sehr gut gehe, wenn das Maximum erreicht wird; dagegen wurde im Regierungsrath die Einwendung gemacht, es sei auf solche Fälle Rücksicht zu nehmen, wo entweder Verwandte sehr reich oder Notarme sehr schwer zu versorgen seien und viel kosten, damit man da über das Durchschnittskostgeld hinausgeben könne. Der Beitrag selbst wird nach Verhältnis des Vermögens und Erwerbs der Pflichtigen festgesetzt. Es liegt auch nahe, den Beitrag nach Verhältnis der Kosten der Beipflegung festzusezzen, indessen glaubte man, hierauf nicht so viel Rücksicht nehmen zu sollen. Sind die Kosten sehr groß, so kann man auch über das Durchschnittskostgeld hinausgehen.

Dr. v. Gonzenbach wünscht, daß zur Verhütung von Missverständnissen, damit man nicht etwa meine, ein Verwandter dürfe nicht mehr beitragen als das Durchschnittskostgeld, das Wort „pflichtigen“ vor „Verwandtenbeitrages“ eingeschaltet werde.

Der Herr Berichterstatter gibt diese Einschaltung zu, weil sie dem Sinne des Paragraphen entspricht.

Mit dieser Modifikation wird der § 15 durch das Handmehr genehmigt.

#### § 16.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph entspricht lediglich einer Vorschrift der Verfassung, nach welcher die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden sollen. Ich glaube, diese Vorschrift zur Verwirklichung in das Gesetz aufzunehmen zu sollen.

Tschärner zu Kehrsak ist der Ansicht, dieser Paragraph stehe mit dem nachfolgenden § 18, welcher die Nutzung beschränkt, im Widerspruch, und wünscht, daß beide Paragraphen in Übereinstimmung gebracht werden.

Der § 16 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### § 17.

Herr Berichterstatter. Das Armengesetz von 1817 machte von dem in der Verfassung ausgesprochenen Grundsache nur den Gebrauch, daß es sagte, die Bürgergüter sollen wie bisher ihre Beitschüsse leisten. Im Verfassungsrath selbst war über die Frage abgestimmt worden, ob die Bürgergüter zur Unterhaltung der Armen mitverwendet werden sollen, und diese Frage wurde mit großer Mehrheit bejaht, so daß die Bürgergüter bei der Armenversorgung solidarisch beheimtigt sind und sekundär eintreten sollen. Nun war das Verhältnis, in welchem die Bürgergüter beitragen, verschieden. Im Seelande z. B. wurde es so gehalten, daß da wo das Armenamt nicht ausreichte, das Bürgeramt einen Beitschuss mache; so war es auch im Oberlande. Im einen Jahre wurde ein solcher Zuschuß geleistet, im andern nicht.

Wir sind aber auf einem Punkt angelangt, wo es nothwendig ist, daß da etwas regulirt werde. Sie wissen, daß nach dem Gemeindesgesetze eine Ausscheidung der Gemeindegüter vorgenommen wurde. Ich frage Herrn Blösch, ob da wo das Burgher gut bisher etwas an die Armenverwaltung geleistet hat, die letztere im Augenblicke noch dotirt werde, wo das Burgher gut aus dem öffentlichen Leben scheidet. Es war eine ausgemachte Servitut. Herr Blösch verneinte meine Frage. Das ist gegen den Sinn der Verfassung. Oft ist es der Fall, daß die Burghergüter in die Hände von Wohlhabenden fallen, es werden Reglemente gemacht, welche sagen: wer das und das ist und das und das hat, kann mitbenutzen, wer aber das und das nicht ist und das und das nicht hat, ist von der Nutzung ausgeschlossen. In diesem Falle befinden sich viele Arme. Es ist auch anerkannt, daß es eine große Unbilligkeit ist. Ich kann Sie versichern, daß an vielen Orten die Burghernutzungen von Leuten bezogen werden, die selbst Holz, Land und alles Mögliche besitzen, und daß Arme, welche der Korporation angehören, durch Tellen der Eintassen unterstützt werden müssten. Man wird mir sagen: das ist ein Herausireten aus dem ganzen Systeme, es scheint die Bürgerlichkeit sei euch da recht, wo sie eigenes Geld hat, aber nicht da, wo sie nichts hat. Aber ich erwiedere darauf, daß da wo die Verwandten beigezogen werden, das Gleiche geschieht. Die Pflicht der Verwandten ist allerdings die nächste, dann aber ist es das Korporative, diese Familienkiste, welche den Charakter von Privateigenthum hat, die in das Familienverhältnis einmündet. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren billig ist, daß es dem Grundsätze der Örtlichkeit nicht mehr widerstreitet als die Beziehung der Verwandten, ist es verlangt durch die Verfassung, deren Vorschrift in einem Armengesetz erfüllt werden muß.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Berichterstatter hat wirklich meine Rede fast gehalten, indem er sagte, man werde ihm Inkonsistenz vorwerfen, da dieser Artikel dem Grundsätze der Örtlichkeit widerspricht, er ging dabei noch weiter, als ich gehen wollte. In diesem Artikel wird gesagt, kein Notharmer dürfe von den burgerlichen Nutzungen ausgeschlossen werden. Die Verfassung sagt, der Staat werde darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burghergüter nicht verdrängt werden; der Arme soll also in seiner burgerlichen Gemeinde von der burgerlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden; das sagt die Verfassung, aber mehr sagt sie nicht. Im § 69 derselben wird vorgeschrieben: „Den Gemeinden, Burgherschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung derselben zu. Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.“ Bissher batte man in den meisten Gemeinden, wo Burghernutzungen bestehen, nur dann ein Mitbenutzungsrecht, wenn man daselbst angesessen war. Man käme sehr in Verlegenheit, wenn man vorschreiben wollte, daß den Burghern, welche da oder dort wohnen, wenn Einer notharm wird, den Nutzungsbteil zugeschickt werden solle. Wie Sie hört, soll der Ertrag des burgerlichen Vermögens „seiner Bestimmung gemäß“ verwendet werden; die Bestimmung aber war diese, daß der Burger in seiner Gemeinde wohne. Ich kann daher diesen Artikel nicht mit der Verfassung in Einklang bringen. Die Verfassung will nicht, daß die Burger durch unverständige Nutzungsreglemente von der Nutzung ausgeschlossen werden, aber sie will auch nicht, daß Einer mitgenieße, wenn er an einem andern Orte wohnhaft ist. An der Direktion des Innern ist es, die Nutzungsreglemente der Gemeinden einer Durchsicht zu unterwerfen und sie mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich den § 17 für ganz überflüssig, ich glaube, der § 16 genüge vollkommen, und trage daher auf Streichung des ersten an.

Scharner zu Kehrsatz theilt die Ansicht des Herrn Präopinanten nicht. Auch er will den Burghergütern ihre Bestimmung lassen, aber er betrachtet dieselben als Korporationsgüter; so wie sie jetzt bestehen, seien sie eigentlich Familiengüter in großer Ausdehnung. Der Redner rügt die vielen Nebelstände, welche mit dem Nutzungsbteil verbunden seien; so geschehe es nicht selten, daß Burger ihre Nutzungen Fahr lang zum voraus verpachten oder verkaufen. Die Korporationsgüter sollen zur Wohlfahrt der gesamten Burgherschaft verwendet werden.

Wildholz geht von der Ansicht aus, daß nach der Verfassung Burghernutzungen für Arme verwendet werden können, woben sie da oder dort. Da gegen scheint dem Sprechenden die Bestimmung gefährlich, daß das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Korporation beitragspflichtig sein soll, er kann nicht einsehen, mit welchem Grunde Korporationsgüter, die nicht in Nutzungen bestehen, wie Schulanstalten, Spitäler u. dgl., als haftbar für eine Burghernutzung erklärt werden können, gegenüber der Verfassung, welche die Korporationsgüter als Privateigenthum garantirt und die bestimmungsgemäße Verwendung des Ertrages vorschreibt. Es wird daher beantragt, die Beitragspflicht auf die Nutzungsgüter zu beschränken.

Gfeller von Wichtach stellt die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob ein Burger, der außerhalb seiner Heimatgemeinde wohnt, das Recht habe, von seiner Heimatgemeinde ein Nutzungsbrecht in Anspruch zu nehmen.

Mösching unterstützt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach und macht darauf aufmerksam, daß die Anwendung des § 17 nach seiner Ansicht die Rechnungsführung der Gemeinden sehr komplizieren würde. Endlich fragt der Sprechende, ob die Gemeinden gebalten seien, auch ihren außerhalb des Kantons wohnenden Armen den Nutzungsbteil zu kommen zu lassen.

Dr. v. Gonzenbach ist der Ansicht, die Bestimmung des Burghergutes bestehne darin, den in der Gemeinde wohnenden Burgern unter die Arme zu greifen durch Anweisung von Land und Holz; um auch den auswärts Wohnenden ihren Anteil zu kommen zu lassen, müssten die Nutzungen in Geld tagtirt werden, denn in Naturleistung könnten sie dem Betreffenden nicht überall zugestellt werden. Die im § 17 vorgeschlagene Maßregel welche die burgerliche Armenunterstützung weiter führe, als selbst nach dem alten Systeme der Fall gewesen, würde in vielen Gemeinden Missstimmung hervorrufen.

Wildholz erklärt, es handle sich heute nur darum, wie die Verfassung anzuwenden sei, ob sie gestatte, daß den armen, außerhalb der Gemeinde wohnenden Burgern die Nutzungen verabschloßt werden. Dieses Recht räumt der Redner dem Staaate ein.

Herr Berichterstatter. Es wurde der Antrag gestellt, im Interesse der Örtlichkeit der Armenpflege den § 17 zu streichen. Ich erwiedere hierauf, daß ich zunächst selbst die schützende Hand über die Ortsarmenpflege halten, und die angebotene Hülfe, so angenehm sie mir sonst ist, den betreffenden Rednern erlassen möchte. Zwei Mitglieder, welche sonst im Wesentlichen den nämlichen Standpunkt einnehmen, sind, wie Sie hören, über den vorliegenden Paragraphen verschiedener Ansicht. Herr v. Gonzenbach behauptet, der Paragraph widerstreite der Verfassung, Herr Wildholz gibt dies nicht zu. Allerdings will die Verfassung nicht, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burghergüter verdrängt werden; sie verpflichtet die Gesetzgebung, darüber zu wachen, und man wacht darüber durch nichts besser, als durch ein

solches Gesetz. Herr v. Gonzenbach will es der Direktion des Innern überlassen, die Nutzungsreglemente zu beschneiden; also einer Direktion will er es anheimstellen, die Armen von der Nutzung auszuschließen oder nicht. So weit gehe ich nicht; sondern ich verlange, daß im Gesetz erklärt werde: wenn ein Angehöriger einer Burgergemeinde notharm wird (wohl verstanden, ich denke es nicht auf die Dürftigen aus) und der Staat an dessen Versorgung beitragen soll, so ist es natürlich, daß der Staat sagt: der Betreffende ist Etheilhaber einer Familienfeste, einer Korporation, es ist billig, daß er ein Mitbenutzungsrecht habe. Ich muß also entschieden an diesem Punkte festhalten; er ist von ziemlicher Wichtigkeit. Die ganze Ökonomie und namentlich auch das Durchschnittskostgeld würde sich anders gestalten, wenn dieser Grundsatz nicht festgehalten würde. Er greift nicht weiter, als was die Billigkeit dringend verlangt. Was die von Herrn Wildbolz gewünschte Modifikation betrifft, so ist derselben in dem folgenden Paragraphen Rechnung getragen. Es können hier natürlich nur Nutzungsäster in Betracht fallen. Da ich vorhin zu bereitwillig war, etwas zuzugeben, das ich nun bereue, nämlich die Einschaltung des Wortes „pflichtigen“, so möchte ich jetzt nicht wieder eine solche Einschaltung zu geben, die nicht nötig ist.

#### A b s t i m m u n g .

Für den § 17 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für die Redaktion nach Antrag des Regierungsrathes	58 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Wildbolz	28 "

Imobersteg stellt im Hinblick auf die im Laufe des Tages eingetretene Aenderung der allgemeinen Situation den Antrag, die Sitzung zu vertagen, damit nicht die Berathung des Gesetzes über das Armenwesen unter dem Eindrucke der Ereignisse stattfinde. Tschärner zu Kehrsatz stellt den Antrag, am heutigen Beschlüsse festzuhalten und die Sitzung fortzuführen. Gfeller zu Wichttrach unterstützt den Antrag des Herrn Imobersteg. Schenk, Regierungsrath, ersucht die Versammlung im Interesse der Verwaltung dringend, die Verhandlungen fortzuführen. Mösching unterstützt den Antrag auf Fortsetzung der Verhandlungen.

Mit 62 gegen 35 Stimmen wird die Fortsetzung der Verhandlungen beschlossen.

#### § 18.

Herr Berichterstatter. Es ist natürlich, daß, wenn einmal die Beitragspflicht der Burgergüter festgesetzt war, auch ein gewisses Maß bestimmt werden mußte; dieser Artikel setzt nun das Maß fest, damit nicht Streitigkeiten darüber entstehen. Ist die betreffende Person minderjährig, so beträgt der auszurichtende Beitrag einen Drittheil, ist sie mehrjährig, die Hälfte des durchschnittlichen Nutzungsbeitrages. Von einem Verdrängen der Armen von der Nutzung der Burgergüter kann also keine Rede sein. So bald die Betreffenden das reglementarische Alter erreicht haben, so treten sie in die Nutzung ein. Über das Maß kann man verschiedener Ansicht sein; der Regierungsrath glaubte, der § 18 enthalte das rechte und billige Maß.

Tagblatt des Grossen Rates 1858.

Dr. v. Gonzenbach hält dafür, es sollte vor dem Wort „Armenbevölkerung“ eingeschaltet werden „auswärtige“, da dieser Paragraph sich nur auf auswärts wohnende Bürger beziehe.

Gyga findet den § 18 nicht ganz deutlich, und führt zur Erläuterung folgendes Beispiel an: ein Burgeramt von 1 Million Fr. liefert à 4 % einen Ertrag von 40.000 Fr., wovon Fr. 32.000 an die Burgergemeinde zur Vertheilung kommen; die Gemeinde zählt 1000 Seelen, der durchschnittliche Ertrag per Kopf wäre also Fr. 32. Soll nun der betreffende Notharne die Hälfte oder einen Dritttheil dieser Fr. 32 als Nutzungsanteil erhalten? Der Redner stellt den Antrag, die Worte: „wenn die notharne Person minderjährig ist, einen Dritttheil, wenn sie mehrjährig ist, die Hälfte der betreffenden Burgernutzung“ — abzuändern wie folgt: „wenn die notharne Person minderjährig ist, die Hälfte, wenn sie mehrjährig ist zwei Drittel des reinen Ertrages im Verhältnis der burgerlichen Personen und des Burgerguts“ ic.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat sich darüber berathen, welches klarer sei, ob man geradezu den Betrag der betreffenden Burgernutzungen als Basis annehmen und den Beitrag zur Unterhaltung des fraglichen Notharmen nur als Servitut auf der Nutzung, wie sie wirklich ist, lasten lassen wolle. Es hätte dieses den Vortheil, daß an den Reglementen nichts geändert würde; ein durchschnittlicher Ertrag der Nutzungen würde ausgemittelt und dann gesagt: die Hälfte, oder der Dritttheil des Vorgeschlagenen beträgt so viel. Herr Gyga würde nun eine ganz andere Basis annehmen, nämlich das burgerliche Vermögen, dessen Ertrag durch die Zahl der sämtlichen Burger gevestigt würde. Der Regierungsrath gab dem ersten Modus den Vorzug. Ich will Sie entscheiden lassen, jedenfalls scheint mir die Redaktion des gestellten Antrages nicht ganz klar; indessen werde ich denselben immerhin einer besondern Prüfung unterwerfen, um denselben vielleicht bei der zweiten Berathung zu berücksichtigen. Herr v. Gonzenbach scheint von der Voraussetzung auszugehen, alle Burger, welche in ihrer Gemeinde wohnen, haben einen Anteil an der Nutzung. Das ist aber nicht überall der Fall, es gibt Notharne, die keinen Anteil an der Nutzung haben, während Begüterte ihre Nutzung beziehen; auch Kinder haben keinen Anteil daran. Ich kann daher die beantragte Einschaltung nicht zugeben.

Dr. v. Gonzenbach zieht seinen Antrag zurück.

#### A b s t i m m u n g .

Für den § 18 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Gyga	Minderheit.

Hier wird die Berathung des Armengesetzes abgebrochen.

Folgt nun die Interpellation des Herrn Bernard, betreffend die Reorganisation der Kantonalbank.

Bernard. Nach dem Budgetentwurf, der uns mitgetheilt wurde, steht uns für das nächste Jahr ein Defizit von 26.000 und einigen hundert Franken bevor. Überdies zieht das neue Armengesetz bei seiner Inkrafttretung bedeutende Kosten nach sich, zudem sind wir in der Lage, für die Bewahrung unserer Landesgrenzen große Opfer bringen zu müssen, denn wir haben heute einen unbeschränkten Kredit bewilligt, um den Eventualitäten zu begegnen, welche die

Ergebnisse zur Folge haben könnten. Angesichts dieser Sachlage leuchtet es ein, daß wir beträchtlicher finanzieller Hülfsquellen bedürfen und daß wir mit allen Kräften die Herbeischaffung neuer möglich zu machen suchen sollen. Nach meiner Ansicht wäre das Projekt einer Reform der Kantonalbank geeignet, dem Staate solche Hülfsquellen zu eröffnen, denn durch Operationen der Bank lassen sich vortheilhafte Resultate erzielen. Schon zum dritten Male verlangt die Direktion der Bank und diejenige der Finanzen, daß man zu der verlangten Reform schreite; aus diesem Grunde glaubte ich als Grossratsmitglied und als Vertreter des französischen Kantonsanteils die Regierung über diesen Gegenstand interpelliren zu sollen. Ich weiß, daß in dieser Hinsicht große Vorurtheile bestehen. So befürchtet man unter Anderm, daß die Kapitalien auf dem Lande zurückgeogen würden, daß diese Reform vorzugsweise die großen Finanzoperationen im Auslande begünstige. Das ist ein Irrthum, denn bei einer Beteiligung des Staates von mindestens zwei Millionen kann derselbe jederzeit einen solchen Einfluß auf die Verwaltung der Bank ausüben, daß der Kredit nicht darunter leidet. Auf der andern Seite ist denn doch zu fürchten, daß, wenn man nicht rechtzeitig die nötigen Vorberehen trifft, um dieser Anstalt die erforderliche Entwicklung zu geben, in Burgdorf und andern Ortschaften des Kantons Banken entstehen, welche derjenigen des Staates bedeutenden Nachtheil bringen dürften. Aus diesen Gründen wünsche ich, daß die Regierung uns mittheile, was in dieser Hinsicht gethan werden könne, und ich verlange, daß man bald möglichst zur Organisation der Kantonalbank schreiten möge.

Fuerer, Finanzdirektor. Sie werden sich erinnern, daß der Große Rat in seiner letzten Session das Projekt zur Neorganisation der Kantonalbank an die Finanzdirektion zurückgewiesen hat, um die Sache noch näher zu untersuchen. Hierauf legte der Bankverwalter einen dritten gründlichen Bericht über die Reform der Bank vor, und es ist meine Überzeugung, daß dem Staate durch Annahme des neuen Projektes eine neue Hülfsquelle eröffnet würde. Indessen beliebte es dem Regierungsrath nicht, darauf einzutreten und er zog vor, bei dem bisherigen Systeme zu bleiben, worauf ich den Vorschlag zurückzog. Daraus können nun große Schwierigkeiten erwachsen, indem die kleinen Handelsstädte sich selbst werden zu helfen suchen und daraus eine Konkurrenz für die Kantonalbank entstehen könnte. Ich will den Regierungsrath nicht verleben, aber die Verwaltung kommt in Verlegenheit. Es hätte mich gefreut, wenn der Kanton Bern dem Beispiel von Zürich, Genf, Basel und anderer Kantone gefolgt wäre. Die gegen die Reform geltend gemachten Bedenken halte ich nicht für begründet, der Staat könnte sich durch seine Beteiligung immerhin einen bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung der Bank sichern.

Herr Präsident. Damit ist die Interpellation erledigt, wenn man derselben eine weitere Folge geben will, so muß es auf dem Wege des Anzuges geschehen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. F. F. F. F.

## Siebente Sitzung.

Montag den 22. Christmonat 1856.

Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namenaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppert, Haslebacher, Marquis, Morgenbächer, Niggeler, Parrat, Näh, Scheler, Siegenbächer und v. Werdi; ohne Entschuldigung: die Herren Astolter, Ambühl, Amstutz, Anderes, Balsiger, Bangerter, Verbier, Bessire, Botteron, Brand, Brechet, Brunner, Burri, Niklaus, Bütschi, Büscherger, Carrel, Clemengon, Corbat, Dähler, Feller, Feune, Fleury, Fresard, Friedli, Gerber, Girardin, v. Grafenried, Grimaire, Grossmann, Gygax, Hennemann, Herren, Imboof, Bendicht, Imobersteig, Jädermühle, Ingold, Joss, Kaiser, Kasser, Kebli, Kilcher, Klaue, König, Kohler, Friedrich; Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Benz, Methée, Morel, Moor, Moser, Rudolf; Moser, Johann; Moser, Gottlieb; Müller, Eduard; Nägeli, Neuenschwander, Deuvray; Oth, Petut, Plüs, Prudon, Rebmann, Revel, Röthlisberger, Saak, Röthlisberger, Gustav; Rölli, Rubin, Sabli, Christian; Salchi, Schaffter, Scheidegger, Scheurer, Schilt, Schmid, Schneberger, Joseph; Schräml, Schürch, Seiler, Sefler, Sigri, Spring, v. Steiger, Sierchi, Stettler, Streit, Hieronimus; v. Stürler, v. Tavel, Theurillat, Thönen, Trachsler, Christian; Wiedmer, Willi, Wirth und Wyss.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Grossratsverhandlungen der Sitzung vom 20. Dez. 1856, Seite 272 ff.)

## § 19.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wir beginnen mit diesem Paragraphen die Bestimmungen über die Armengüter und ihre Verwendung, er spricht den Grundsatz aus, daß der Ertrag der Armengüter nur zur Versorgung von Notarmen verwendet werden kann. Das das Gesetz das Recht hat, die Verwendung des Ertrages der Armengüter zu bestimmen, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Verfassung selbst stellt die Verwendung des Ertrags der

Armgüter unter die Aufsicht des Staates, und es ist dies natürlich, indem es dem Staate von verschiedenen Gesichtspunkten aus nicht gleichgültig sein kann, wie dieser Ertrag verwendet wird. Nun sagt das Gesetz, der Ertrag der Armgüter werde nur für Notharme verwendet. Es ist dies diejenige Klasse der Armen, welche zunächst steht, wenn es sich um die Frage handelt, wer unterstützt werden soll; es sind die eigentlichen Armen, und es ist natürlich, daß da, wo Armgüter bestehen, ihr Ertrag konzentriert werde zum Unterhalte der zu dieser Klasse Gehörenden. Es ist aber auch nicht zu übersehen, daß die Armgüter dennoch circa 500,000 Fr. zu wenig enthalten, um die Notharmen zu erhalten. Darin liegt ein Grund mehr, den Ertrag nicht zu zerstreuen. Es gibt Armgüter, die mehr leisten können, die städtischen Armgüter, welche unter den § 25 fallen. Nun fragt es sich, ob man diese einfach machen lassen soll, wie ihnen beliebt. Das kann der Staat nicht zugeben. Die betreffenden Angehörigen sind zwar Bürger der fraglichen Gemeinden und Gesellschaften, aber sie sind zu gleicher Zeit unsere Bürger, und der Staat hat ein Interesse, dafür zu sorgen, daß da nicht pauperistisch gewirkt werde. Der Bericht des Departements des Innern von 1844, welcher unter der Leitung des Herrn alt-Negerungsgrath Tschärner ausgearbeitet wurde, weist deutlich nach, daß gerade solche Armgüter pauperistisch wirken, daß an den betreffenden Orten die größte Zahl von Armen ist. Es fragt sich nun, ob man so fortfahren solle. Das Gesetz sagt, nein, es soll im Interesse der Dekonomie, des Staates und der Armen selbst Einhalt gehalten werden. Hinsichtlich der Handwerkertipendien wird ein eigener Vorschlag gemacht, ferner ist zu bemerken, daß Armenfonds, welche zu einem besondern Zwecke bestimmt sind, nicht von diesem Paragraphen berührt werden. Dadurch sollte allen Bedürfnissen möglichst Rechnung getragen sein.

Dr. v. Gonzenbach. Ich sehe auch ein wenig unter dem Eindruck der großen Atmosphäre, ich wollte auch lieber, man wäre mit dieser Berathung nicht fortfahren; es fehlt der nöthige Ernst, die nötige Geistesruhe zur Diskussion eines solchen Gesetzes. Da Sie aber beschlossen haben fortfahren, so erlaube ich mir einige Einwendungen gegen diesen Paragraphen. Es ist einer derjenigen Paragraphen, gegen die sich nach meiner Ansicht am allermeisten sagen läßt. Das frühere Armgesetz enthielt auch Bestimmungen über diesen Punkt, aber bei weitem nicht so einseitig, es geht noch ziemlich mit der Verfassung einig, welche die Korporationsgüter gewährleistet und sagt, daß der Ertrag der Armgüter ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden soll. Ich glaube, es wäre besser, wenn wir diesen Paragraphen mit der Verfassung in Einklang bringen und dann beispielen würden, der Ertrag der Armgüter soll „so viel möglich zunächst für die Notharmen“ verwendet werden. Ich kann nicht begreifen, daß man Angeichts der Vorschrift der Verfassung annimmt, der Ertrag der Armgüter sei nicht zunächst für die burgerlichen Notharmen, sondern auch für die Niedergelassenen des Ortes zu verwenden, während die meisten Armgüter burgerliche Güter sind; dabei ist die Unterstützung der Niedergelassenen meistens nicht ausgeschlossen. Die meisten Armgüter sind einfach zur Unterstützung der Armen gestiftet; nun kommt die Ausscheldung der Gemeindegüter, welche früher nicht stattfand. Der Nachsatz des § 19 macht für die zu besondern Zwecken gestifteten Armenfonds eine Ausnahme, aber es hält schwer, bei den einzelnen Armgütern immer den Zweck der Stiftung nachzuweisen. Wenn Sie die Stiftung untersuchen, so werden Sie bei den meisten Armgütern gar nicht finden, zu welchem speziellen Zwecke sie gestiftet wurden, sondern es heißt meistens, die Stiftung geschehe zur Unterstützung der Armen. Wenn Sie nun verlangen, daß bei allen Armgütern, die Jahrhunderte

lang so verwendet wurden, wie die passirten Rechnungen es nachweisen, der spezielle Zweck nachgewiesen werde, so bringen Sie dadurch die Gemeinden in die größten Schwierigkeiten. Jeder Advokat wird zugeben, daß nichts schwerer ist, als bei jedem Gegenstande das Eigenthum nachzuweisen, und Sie wären in Verlegenheit in jeder Beziehung nachzuweisen, daß das Hemd, welches Sie auf Threm Leibe tragen, Ihr Eigenthum sei. So wird es den meisten Gemeinden sehr schwer sein, über ihre Armgüter die durch dieses Gesetz geforderten Nachweise zu liefern. Ich glaube nicht, daß dieser Artikel sich auf die Verfassung stützt, sondern er steht neben der Verfassung. Darum erlaube ich mir, den Verfassungsartikel aufzunehmen und den Antrag zu stellen, daß dieser Paragraph durch folgende Bestimmung ersetzt werde: „Der Ertrag der Armgüter wird ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet und zwar so viel möglich zunächst für die Notharmen.“

Wildbolz. Ich finde, es liege in meiner Pflicht, den Antrag des Herrn v. Gonzenbach entschieden zu unterstützen. Ich gehöre auch einer Korporation an, die seit Jahrhunderten besteht, die bis dahin unter allen Verfassungen unangesuchten ihr Recht ausüben konnte. Ich glaube ebenfalls, der Herr Berichterstatter habe nicht die Absicht, solchen Rechten zu nahe zu treten, ich sehe dies aus dem Schlusssatz des § 19; nichtsdestoweniger finde ich diesen Schlusssatz ungenügend, um den Zweck der Armgüter hinlänglich zu wahren. Ich erlaube mir nur, den Gegensatz, welcher zwischen dem Entwurfe und der Verfassung besteht, hervorzuheben. Der § 85 I. b. der Verfassung schreibt vor: „Die Armgüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet.“ Was sagt hingegen der § 19 des Entwurfs? Er schreibt vor: „Der Ertrag der Armgüter wird nur zur Verfassung von Notharmen verwendet.“ Nun verlang der Nachsatz des Paragraphen Nachweisungen über den Zweck und die Stiftung der Armgüter, Formalitäten, welche vor dem Regierungsrath erfüllt werden müssen, kurz mannigfache exzessionelle Verfassungen. Ich halte dafür, dies sei einerseits für die Gemeinden, welche es treffen mag, sehr bindend, andererseits gehe es über die Verfassung hinaus. Wenn die Verfassung sagt, der Ertrag der Armgüter soll ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden, so bestreite ich einem Gesetze das Recht, vorzuschreiben, dieser Ertrag solle nur für die Notharmen verwendet werden. Überdies mache ich aufmerksam, wie es an sich unzulässig wäre, wenn da, wo von altersther Armgüter bestehen, welche hinreichen, nicht nur Kinder, arme Greise und gebrechliche Leute, sondern zeitweise auch Dürftige zu unterstützen, wenn solche Gemeinden durch das Gesetz gebunden würden, wenn man ihnen sagen wollte: ihr dürft nicht eure Dürftigen aus dem Armgut unterstützen, ihr müßt dieses ändern, und die Dürftigen mögen gleichsam bei vollem Geldsack der Korporation den Armenverein um Unterstützung ansprechen. Das ist ein Widerspruch, eine Anomalie. Ich finde es unnatürlich, daß auf der einen Seite Armgüter nicht stiftungsgemäß verwendet werden können, während auf der andern Seite Dürftige an die Freiwilligkeit der Gemeinden gewiesen werden. Das kann ich nicht reimen und es ist meine Pflicht, mich förmlich dagegen zu verwahren im Interesse aller Armen, welche darunter begriffen sein können.

Geißbühler. Es ist allerdings etwas Rechtsfertigendes in dem Gesagten, und ich begreife wohl, warum der Artikel so aufgefaßt wird, aber ich möchte auf etwas Anderes aufmerksam machen. Hier handelt es sich um die Verwendung des Ertrages der Armgüter, ich möchte aber an das Kapital erinnern. Ich behaupte, daß die Armgüter auf dem

Lande, wo sie in Kapital bestehen, meistens so verwendet wurden, daß nicht nur Notarme, nicht nur Dürftige, sondern selbst Besitzende davon unterstützt wurden. Ich kenne Fälle, daß Einer, der Besitzthum hatte, aber in bedrängter Lage war, zu der Burgergemeinde kam und sie um Hilfe anslehte; und da wurde solchen Burgern hin und wieder aus dem Armen gute geholfen, um nicht ganze Familien auf den Armenetat nehmen zu müssen. Da für die Dürftigen so wenig Hülfsmittel angewiesen sind, so kann man fast nicht die Unterstützung aus dem Armen gute ausweichen, aber ich möchte auch aufmerksam machen, wie bisher mit den Armen-gütern verfahren wurde.

Gfeller zu Wichtach unterstützt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach und wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, ob Familien, die nicht auf dem Notarmenetat stehen, jedoch bisher Unterstützungen aus dem Armen gut erhielten, künftig nicht mehr daraus unterstützt werden dürfen; diese Möglichkeit sollte nach der Ansicht des Redners nicht ausgeschlossen sein.

Gfeller von Signau. Alle Augenblicke kommt man (man zieht den Vorwurf sogar an den Haaren herbei) und sagt: die Verfassung ist verletzt, man geht neben der Verfassung vorbei! Das kann ich nicht ungerügt lassen, denn eben so gut, wie die Herren das glauben machen wollen, kann ich mit voller Überzeugung das Gegentheil beweisen. Was sagt der § 19 des Entwurfs? „Der Ertrag der Armen-güter wird nur zur Verförgung der Notarmen verwendet.“ Nun heißt es im § 85 I. c. der Verfassung: „Wenn der Ertrag der Armen-güter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht.“ — so geschieht das und das. Was steht da anders, als der Ertrag der Armen-güter könne vor Allem für den Unterhalt der Armen verwendet werden? Es heißt da nicht, ob burgerliche Arme oder Einsassen zu unterstützen seien, sondern es heißt einfach: „für den Unterhalt d. r Armen.“ Wenn der Ertrag der Armen-güter nicht hinreicht, so kommt der Staat mit seinem Beschluß am Platz der feuhern Armen-tellen. Ich kann nicht begreifen, wie man sagen kann, es sei gegen die Verfassung, denn so wie ich den § 85 seit seinem Entstehen aufgefaßt habe, halte ich dafür, er sei nach seinem Sinn und G ist im vorliegenden § 19 ausgelegt worden. Ich kann zu keiner andern Ueberzeugung kommen, und müßte den Vorwurf der Verfassungsverletzung entschieden von der Hand weisen.

Wildbolsz. Wir haben an der Diskussion bisher sehr ruhig Theil genommen, und ich bin dem Herrn Berichterstatter Dank schuldig, daß er alle Bemerkungen kommen sie von dieser oder jener Seite, mit Wohlwollen aufnahm. Hingegen muß ich gestehen, wenn Herr Gfeller unsere Redefreiheit bechränken, uns gleichsam mundtot machen will, daß ich mich dagegen verwahre.

Karrer. Ich glaube, die Diskussion, wie sie bisher sich über den § 19 verbreitete, sei nicht ganz am rechten Orte angebracht, indem sowohl von der einen als von der andern Seite der § 19 nicht so aufgefaßt wird, wie er aufgefaßt werden soll in Verbindung mit andern Bestimmungen dieses Gesetzes. Dieser Paragraph sagt nichts von burgerlichen Armen-gütern, nichts von Armen-gütern der Einwohner, er sagt nichts von burgerlichen Armen und nichts von Einsassen, sondern stellt nur den Grundsatz auf: der Ertrag der Armen-güter soll nur für die Notarmen verwendet werden. Es ist deshalb irrig, wenn die Herren behaupten, es sei damit ausgesprochen, daß Notarme, seien diese Burger oder Einsassen, daraus unterstützt werden sollen; dieser Punkt wird im § 24 erledigt. Der § 19 enthält lediglich den Grundsatz, die Armen-güter sollen in der Regel nicht für

Dürftige, sondern nur für Notarme verwendet werden; in dieser Beziehung wird also nicht vorgegriffen und nicht gegen die Verfassung gehandelt. Ich stelle mir den Fall vor, daß der Ertrag der Armen-güter in einer Gemeinde größer ist als das Bedürfnis der Notarmen, und da scheint es mir, der § 19 sei für diesen Fall zu bestimmt abgefaßt, wenn er sagt: der Ertrag der Armen-güter darf nur für Notarme verwendet werden. Wenn man die Redaktion so bestehen läßt, so muß dagegen, was an Stoen des Armen-gutes nicht verwendet wird, wieder zum Kapital geschlagen werden, und so könnte es geschehen, daß das Kapital mit der Zeit so anwachsen würde, daß es für den Unterhalt der Notarmen nicht mehr nötig wäre. Zwar sagt der § 46, es können für die Dürftigen auch als Hülfsmittel angewiesen werden: freiwillige Beiträge von Korporationen. Ich fasse diese Bestimmung so auf: wenn es Armen-güter gibt, deren Ertrag größer ist, als das Bedürfnis der Notarmen es erheischt, so kann der Überschuss der Armenpflege der Dürftigen zugeteilt werden. Wenn man aber den § 19 unverändert läßt, so könnte man meinen, dieses sei ausgeschlossen. Ich unterstütze daher den § 19 grundsätzlich, möchte aber die Bestimmung nicht ausschließlich so stehen lassen, sondern ich möchte zugeben, daß da, wo der Ertrag der Armen-güter größer ist, als das Bedürfnis der Notarmenpflege, der Überschuss als Beitrag zu der Armenpflege der Dürftigen soll verwendet werden können. Was den Nachschlag zum § 19 (der, wenn ich nicht irre, auf den Antrag des Herrn Blösch aufgenommen wurde) betrifft, so glaube ich, es sei durch die in demselben enthaltene Bestimmung den Bedenken, welche geäußert wurden, ziemlich entsprochen, denn ich denke, die Behörde werde den bisherigen Usus respektieren.

Dr. Manuel. Ich habe in Bezug auf den zweiten Abschnitt des § 19 ziemlich die gleichen Bedenken, welche andere Mitglieder der Versammlung äußert n. Ich finde, es sei nach dem Wortlaute der Verfassung nicht thunlich, daß Armen-güter, die zu einem besondern Zwecke gestiftet sind, durch diesen Paragraphen in Frage gestellt werden sollen. Es heißt hier, die zu einem besondern Zwecke gestifteten Armen-güter fallen nicht in das Gebiet der Notarmenpflege, „sobald dies nachgewiesen und vom Regierungsrathe anerkannt ist“. Also wird es ganz in die Hand der Regierung gelegt, ob sie es als nachgewiesen betrachtet oder nicht. Die Armen-güter sind dann gleichsam unter die Wormundschaft der Regierung gestellt, und diese kann, kraft ihrer Machtvollkommenheit, erklären: der besondere Zweck ist nicht nachgewiesen, — oder sie kann sagen: der Zweck ist nachgewiesen, aber nicht anerkannt. Wenn wir in Amerika leben würden, wo die Wirkung der Regierung auf ein Minimum reduziert und das Recht des Bürgers, gegen jede Verletzung derselben bei den Gerichten zu klagen, sehr ausgedehnt ist, so hätte der Bürger das Recht, gegen die Schmälerung seines Rechtes aufzutreten, und es würde ihm Recht gehalten, und zwar sogar vom Bundesgerichte. Ich weiß, daß dem Namen nach die Rechtssicherheit der Bürger bei uns auch nicht beschränkt ist, ob der That nach ebenfalls, weiß ich nicht. Es könnte dem Einen oder dem Anderen einfallen, einen Civilprozeß anzufangen; ob er dann Recht bekäme, will ich nicht untersuchen. Daher könnte ich nicht dazu stimmen, daß die Armen-güter ihrem ursprünglichen Zwecke entzogen würden. Wir haben hundert Prozesse, wo ein Bürger wegen kleinerer Sachen, wegen Holznutzungen &c. sein Recht geltend zu machen versucht, und so könnte dies auch hier erfolgen. Ich glaube, die von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagene Redaktion würde dem Nebelstande abhelfen, und ich stimme ganz dazu.

Stoos. Ich stimme zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach und könnte allfällig auch noch einen Zusatz im Sinne der von Herrn Karrer gemachten Bemerkungen zugeben. Ich finde, wenn der § 19 so bleibt, wie er vorliegt, so ist er

gegen den Sinn der Verfassung. Die Verfassung schliesst die Dürftigen von der Unterstüzung nicht aus, wohl aber dieser Paragraph. Wenn ich persönlich, abgesehen von der Verfassung, auf gewisse Vorgänge hin entscheiden könnte, so würde ich vielleicht dem Argument des Herrn Berichterstatters Rechnung tragen und sagen: gestützt auf die bisherige Uebung, wollen wir nur noch die Notharmen aus dem Ertrag der Armengüter unterstützen, aber der vorgeschlagene Paragraph genügt mir nicht ganz, weil der besondere Zweck der einzelnen Stiftungen sehr selten genau nachgewiesen werden kann. Fast alle Stiftungsurkunden sind ziemlich allgemein abfasst, sie röhren nicht von Juristen her; in der Regel lauten sie zu Gunsten von nothdürftigen, bettliegerigen Armen, so daß, wenn man streng sein wollte, diese Güter nicht für die Notharmen da wären. Ich möchte also den Nachsatz fallen lassen. Wenn man aber das nicht will, so muß man doch zugeben, daß eine Unterstüzung der Dürftigen unter Umständen zweckmäßig sei. Ich mache Sie auf die hiesigen Verhältnisse aufmerksam und frage: soll man auf einen jungen Menschen von 16-17 Jahren, der mittels Unterstüzung aus dem Armengut erzogen wurde, später nichts mehr verwenden dürfen? Das Nämliche gilt von der Unterstüzung zu Erziehung wissenschaftlicher Berufskärtner. Es sind ausgezeichnete Bürger Bern's durch Unterstüzung aus dem Armengut gebildet worden, nach diesem Paragraphen könnten sie, wenn sie auch ein Genie wären, nicht mehr auf diese Weise unterstützt werden; allfällig ein Handwerk könnten sie lernen. Es können noch andere Fälle eintreten, wenn z. B. ein Frauenzimmer, dessen Vater reich war, dessen Vermögensumstände heruntergekommen sind, eine Unterstüzung bedürfte; solche Personen könnten als Dürftige nicht unterstützt werden und wären genötigt, gegen den Zweck der Stiftung, notharm zu werden. Der Herr Berichterstatter wird vielleicht auf den § 25 verweisen, aber wenn wir hier nichts aufnehmen, so sind wir dann bei § 25 gefangen.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich gehöre auch zu denen, welche nicht begreifen können, daß im § 19 eine Verfassungsverleugnung liege. Ich behaupte, daß darin nichts anderes enthalten ist, als was bisher nach Gesetz und Verfassung Uebung war. Sie werden zugeben, daß nach der Verfassung der Ertrag der Armengüter zum Unterhalt der Armen verwendet werden soll, und daß das bisherige Armengesetz bestimmt hat, wie diese Verwendung stattfinden soll. Nun finde ich, dasselbe schreibe nichts anderes vor, als was dieser § 19 enthält. Der § 4 des Gesetzes von 1847 sagt nämlich: es dürfen nur solche Personen unterstützt werden, welche gleichzeitig arm und arbeitsunfähig sind; nur für diese durfte der Ertrag der Armengüter, welche nicht eine besondere Bestimmung hatten, verwendet werden. Verlangt nun der § 19 etwas anderes? Durchaus nicht. Ich glaube, wenn man Anno 1847 diesen Grundsatz bei Beratung des Armengesetzes unwidersprochen zugegeben hat, so dürfe man jetzt beruhigt sein. Es war der Große Rath, welcher unmittelbar nach dem Verfassungsrath diese Bestimmung aufstelle. Man sagt, die Verfassung schliesse die Dürftigen von der Unterstüzung nicht aus, aber sie sagt auch nicht, daß die Dürftigen unterstützt werden sollen, und man darf wohl annehmen, daß dasselbe, was im § 4 des Gesetzes von 1847 gesagt ist, der Sinn der Verfassung sei. Überhaupt ist im Nachsatz des § 19 gesagt: da wo die Armengüter zu einem besondern Zwecke gestiftet seien, sollen sie für denselben verwendet werden. Ich glaube, dadurch sei allen Verhältnissen Rechnung getragen. Wenn Herr Manuel findet, es werde der Willkür Thür' und Thor geöffnet, und es sollte den Gerichten der Entscheid überlassen werden, so finde ich, es wäre ein sehr verfehlter Weg. Das ist eine Verwaltungssache. Aber wenn auch der Regierungsrath zu entscheiden hat, ist es dann abgethan? Nein, der Betreffende kann jeden Entscheid vor den Großen Rath ziehen, und da haben Sie

das Recht, den Entscheid der Verwaltungshörde zu ändern, wenn Sie denselben nicht recht finden. Es kann daher von Willkür nicht die Rede sein. Man überseht das richtige Verhältnis, es ist sicher keine Verfassungsverleugnung im § 19 enthalten, er enthält nichts Neues, nichts anderes, als was bisher nach der Verfassung, nach der Praxis und nach dem Gesetz von 1847 Uebung war. Ich gebe zu, daß da und dort Dürftige aus dem Armengut unterstützt wurden, indessen darauf soll man sich nicht stützen, wenn da und dort weiter gegangen wurde, als nach dem Gesetz zulässig war.

v. Wattenwyl in Bern. Ich bin so frei, noch auf eine Folge des § 19 aufmerksam zu machen. Nach dem Gemeindesgekte von 1852 wurde eine Ausscheidung der Gemeindesäuber nach ihrem Zwecke und ihrer Stiftung eingeleitet; ein Gesetz von 1853 bestimmte das Nähere darüber. Seither sind eine Reihe von Ausscheidungen vorgenommen worden, und es ist mir bekannt, daß bischließlich der Armengüter in solchen Akten bestimmt wurde: die Armengüter sollen zur Unterstüzung der armen Bürger der betreffenden Gemeinde bestimmt sein. Solche Verträge wurden von der Regierung genehmigt. Wie ich nun den § 19 verstehe, sollen nach demselben die Armengüter, die an einigen Orten in Heirathseinzelndern u. dgl. bestehen, nur für Notharme verwendet werden, und der § 7 sagt, daß Notharme aus Bürgern und Einsassen bestehen können. Meiner Ansicht nach würde man durch dieses Gesetz ändern, was Anno 1852 im Gemeindesgekte und Anno 1853 im Gesetz über die Ausscheidung der Gemeindesäuber bestimmt wurde. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an.

Tschartner in Bern. Ich muß auf das Votum des Herrn Regierungsrath Lehmann erwiedern, daß dasjenige, was er in Betreff des Gesetzes von 1847 anbrachte, richtig ist. Aber was bat bewirkt, daß jenes Gesetz in keiner Gemeinde zur Anwendung kam? Gerade die Annahme einer solchen Bestimmung, denn es zeigte sich, daß der Ausschluß der Dürftigen von der Armenunterstüzung gar nicht durchführbar ist, und wenn Sie wieder eine solche Bestimmung aufnehmen, so wird das Gesetz wieder nicht ausgeführt. Wenn es hier und da geschah, daß Dürftige unterstützt wurden, so geschah es eben, weil die Aufsicht nicht genügte; man wird sich sehr täuschen, wenn man glaubt, durch ein solches Gesetz alle Missbräuche verhüten zu können, wenn es an der Aufsicht fehlt. Was den Nachsatz des § 19 betrifft, so weiß ich nicht recht, was er vorschreiben will. Sobald von einem Armengut die Rede ist, so ist damit gesagt, es sollen Notharme und Dürftige daraus unterstützt werden, denn als die Armengüter gestiftet wurden, verstand man unter dem Ausdruck „Arme“ beide Klassen, und wenn dies richtig ist, so ist damit auch nachgewiesen, daß der Ertrag der Armengüter auch für Dürftige verwendet werden kann. Wenn man also sagt, der Ertrag soll „zunächst“ für die Notharme verwendet werden, so ist es Alles, was man sagen kann.

Matthys. Nur zwei Bemerkungen, die eine betrifft das Votum des Herrn Manuel. Der § 83 der Verfassung schreibt vor: „Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle; mit Ausnahme jedoch des Falles, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird.“ Wenn Sie also den § 19 annehmen, wie ihn der Regierungsrath vorschlägt, so haben Sie nicht zu befürchten, daß ein Bürger berechtigt sei, vor Gericht zu treten und deshalb eine Klage anzubringen; der Staat wäre nach der Verfassung nicht schuldig, darauf einzutreten. Was den § 19 betrifft, so wird derselbe vom Standpunkte der Verfassung aus angegriffen. Sie sind befugt, und die Ge-

segebung hat sich dieses Recht zu jeder Zeit vindizirt, den Begriff der Armen enger oder weiter zu fassen; dieses Recht hat sich die Gesetzgebung sowohl Anno 1807, als die Armenordnung erlassen wurde, als Anno 1847 bei Erlassung des Armengesetzes vindizirt; dieses Recht können Sie auch heute in Anspruch nehmen. Dem Gesetzgeber steht das Recht zu, alle öffentlichen Rechtsverhältnisse zu ordnen, und die Armengüter sind öffentlich rechtlicher Natur. Die Verwaltung unter der Mediation, unter der Restauration, diejenige von 1830 und diejenige von 1846 hat sich dieses Recht vindizirt, das Recht, die Verwendung der Armengüter, ihre Neufaung zu ordnen. Der § 24 berücksichtigt dann die besondern Fälle, wo die Verwaltung des Armenaufsichtsrathes an einen Einwohnergemeinderath übergeht; dort können sie allfällig die Frage untersuchen, ob Sie nach der Verfassung befugt seien, Armengüter, die bisher einen burgerlichen Charakter hatten, ihrem Ertrage nach für notharme Einsätze zu verwenden, und wahrscheinlich wird dann der Herr Berichterstatter einwenden: die burgerlichen Korporationen haben sich nicht zu beklagen, wenn der Staat ihnen mit 400,000 Fr. a. W. unter die Arme greift, und zwar um so weniger, weil seit 1833 die meisten burgerlichen Korporationen mit wenigen Ausnahmen eingerottet sind, weil ihre Korporationsgüter zur Versorgung ihrer Armen nicht hinreichen. Mit Rücksicht auf das Gesagte möchte ich den § 19 beibehalten, um so mehr, als, wie ich höre, auf den Antrag des Herrn Blösch, der Nachsatz zu demselben angenommen wurde.

Schären in Spiez. Ich könnte dagegen unmöglich zur Annahme dieses Paragraphen stimmen und zwar aus den von verschiedenen Seiten angeführten Gründen. Ich nehme an, daß am Tage nach der Feststezung des Notharmenetsatzes ein Familienvater verunglückt, die Familie ist huislos, was soll mit solchen Dürftigen geschehen? Wenn man den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach nicht annehmen will, so soll man doch außerordentliche Fälle berücksichtigen. Ich stelle daher in zweiter Linie den Antrag, im Falle der Annahme des ersten Alinea am Schlusse beizufügen: „außerordentliche Fälle vorbehalten.“

Karlen. Ich kann mich nicht enthalten, die Versammlung feierlichst zu warnen, sie möchte auf solche Anträge nicht eingehen, denn wenn Sie den Dürftigen wieder Thür und Thor öffnen, so ist die Ordnung im Armenwesen wieder über den Haufen geworfen und wir können auseinander gehen. Es muß absolute Ordnung in die Sache gebracht werden, wenn man weiß, wie die Gemeindräthe verfahren, sobald sie annehmen können, daß der Staat zahle.

Dr. v. Gonzenbach. Es thut mir leid, wenn meine Worte den Ohren des Herrn Gfeller wehe thun. Wir wurden während vier Jahren häufig daran gewöhnt, immer von Verfassungsverleugnungen zu hören; es thut mir immer wehe. Ich bin überzeugt, daß jene Regierung nicht die Verfassung verleugnen wollte, so wenig als die heutige Regierung die Absicht dazu hat. Man kann jedoch die Sache von verschiedenen Standpunkten auffassen, wir müssen beiderseits Rechtfertigung haben und einander anhören. Auf die Sache selbst übergehend, nehme ich ganz den Standpunkt des Herrn Karren ein. Es handelt sich bei diesem Paragraphen wirklich nur darum: dürfen wir die Armengüter auf die Notharmen beschränken, ja oder nein? Und darauf antworte ich: nein, und wenn Sie diese Beschränkung wollen, so heißen Sie die Armengüter nicht mehr „Armengüter“, sondern „Notharmengüter.“ Aber wir dürfen das nicht. Bisher wurden die Armengüter für die Notharmen und für die Dürftigen verwendet, und die Verfassung sagt nicht, der Ertrag der Armengüter soll nur für Notharmen verwendet werden, sondern sie sollen ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden.

Es mag Herrn Karlen angenommen sein oder nicht, wann ein Dürftiger vor das Gemeindhaus kommt und Unterstützung möchte, so kommt es nicht darauf an, sondern ob er Unterstützung verdient oder nicht. Ich nehme an, es besteht ein solches Armengut in Erlenbach, dessen Ertrag bis zu einem Theil für die Dürftigen verwendet werden, daß Rechnungen, welche die Passation des Regierungstatthalters erhielten, diese konstatiren; können Sie nun davon abheben? Herr Mathys beruft sich auf das öffentliche Recht und sagt: schon das Gesetz von 1807 habe dieses Recht dem Gesetzgeber vindizirt. Jenes Gesetz definiert nur die Gesetzlichkeit der Unterstützung der Armen. Ich mache Herrn Mathys aufmerksam: wenn er dem Gesetzgeber das Recht einräumt, die Verwendung der Armengüter in der Weise zu beschränken, wie es vorgeschlagen wird, wohin führt die Konsequenz dieses Grundsatzes, wenn einer verlangt: die Armengüter sollen nur für arme Kinder, ein Anderer: sie sollen nur für gebrüchliche Greise, ein Dritter: sie sollen nur für arme Wöchnerinnen verwendet werden? Nach dem Grundsatz des Herrn Mathys können Sie diese Beschränkung aufstellen. Aber was sagt die Verfassung? Sie sagt: der Staat hat das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung und Verwendung der Armengüter durch die Gemeinden, und wenn eine Gemeinde den Ertrag derselben gegen den Zweck und die Stiftung verwenden würde, so müßten Sie gegen eine solche Gemeinde einschreiten, weil die Armengüter nach der Verfassung ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden sollen. Ich muß mich daher auf die Verfassung stützen. Es fragt sich da nicht einmal: ist es gut oder nicht? Uebrigens läßt sich auch noch die Frage untersuchen: ist es zweckmäßig, die Armengüter auf die Notharmen zu beschränken? Ich nehme an, der Ertrag der Armengüter einer Gemeinde, welche Notharmen hat, reiche nicht weiter, als diese zu unterstützen, aber daneben befindet sich eine Familie, von der man voraussehen muß, sie falle zusammen, wenn man ihr gar nichts gebe, durch eine momentane Unterstützung kann sie aufrecht erhalten werden; ich will vielmehr einer solchen Familie etwas geben, als Alles dem Notharmen zuwenden, welcher ohnedies bald zusammenfällt. Es giebt Fälle, wo es sehr zweckmäßig ist, einen Dürftigen zu unterstützen, damit er nicht notharm werde. Auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus läßt sich also die Bestimmung des § 19 angreifen. Herr Mathys hat sich auf Herrn Blösch berufen. Ich erinnere Sie daran, wie Herr Blösch sich im Verfassungsgrabe aussprach. (Der Redner beruft sich auf das auf Seite 234 hier vor angeführte Zitat.) Ich resumire mich also dahin: ich glaube nicht, daß wir den § 19 so annehmen dürfen, wie er vorliegt, weil die Verfassung sagt, die Armengüter sollen ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden; wenn also Armengüter auch für Dürftige da sind, so dürfen wir ihnen diese Unterstützung nicht wegnnehmen, so zweckmäßig es auch sein möchte; wenn Sie es dennoch thun wollen, so heißen Sie die Armengüter einfach „Notharmengüter.“ Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

Karlen. Ich gebe zu, daß bisher auch Dürftige aus den Armengütern unterstützt worden seien, aber die bisherigen Missbräuche in der Unterstützung haben eben Arme gepflanzt. Ich glaube, daß diejenigen, welche Regale für die Armen machen, die Absicht haben, die Armut dadurch zu heben, nicht sie zu pflanzen; in diesem Sinne möchte ich auch wirken. Herr v. Gonzenbach faßt die Sache ganz unrichtig auf. Vom Standpunkte der Stadt Bern aus ist es vielleicht möglich, auch Dürftige aus den Armengütern zu unterstützen, da wo man große Armengüter hat, und oft Leuten hilft, die man lieber zum Arbeiten anhalten sollte.

Lehmann, F. U. Es scheint mir, man sei bei dem § 19 ein wenig zu lange stehen geblieben, man habe da Sachen hineingezogen, die zu einem andern Paragraphen

gehören. Namentlich kommt die Frage, ob die Armengüter rein zu burgerlichen Zwecken verwendet werden sollen, nicht bei § 19, sondern bei § 25 zur Entscheidung. Ich glaube, wenn man hier auf die Frage der Billigkeit eintreten will, so ist das Gesetz durchaus den Umständen angemessen. Da wo die Gemeinden Burgergüter haben, welche zu Versorgung ihrer Armen hinreichen, ist es vorgesehen, daß sie getrennte Verwaltung führen können; wo aber der Ertrag der burgerlichen Güter nicht hinreicht, die Armen zu versorgen, da glaube ich, könne mit Zug und Recht verfahren werden, wie es der § 24 dieses Gesetzes vorschlägt. Es wurden Bedenken darüber geäußert, wie da verfahren werden solle, wo der Ertrag der Armengüter das Bedürfnis der Notharmen übersteige. Bei den zunehmenden Bedürfnissen im Allgemeinen wird es nicht so schwierig sein, den Ertrag zu verwenden. Uebrigens liegt darin eine Garantie mehr für die betreffenden Burgergemeinden, daß sie getrennte Verwaltung führen können. Ich glaube auch, man solle mit den burgerlichen Armengütern vorsichtig zu Werke gehen. Wir haben den Beweis, daß die Verarmung desto mehr zugenommen hat, je größer die burgerlichen Armengüter wurden. Eine Verfassungsverletzung erblicke ich im vorliegenden Paragraphen nicht, die Notharmen sollen den Dürftigen bei der Unterstützung jedenfalls vorangehen. Ich stimme zum § 19, weil er den Umständen angemessen, billig und in keiner Weise gegen die Verfassung ist.

Karrer. Noch ein Wort zur Beschwichtigung der Bedenken derjenigen Mitglieder, welche glauben, es liege in dem vorliegenden Paragraphen eine Verfassungsverletzung. Es fragt sich: ist in der Verfassung der Begriff von „Armen“ so ausgedrückt, daß man die Notharmen und die Dürftigen darunter begreifen kann, oder ist der Begriff in der Verfassung so gehalten, daß es der Gesetzgebung überlassen bleibt zu bestimmen, ob diese oder jene Klasse unter den „Armen“ begriffen werden soll? Die Verfassung sagt: die Armengüter seien gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet, ferner: der Ertrag derselben werde unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet. Worin besteht die Aufsicht des Staates? Sie kann sich in doppelter Richtung geltend machen. Wenn die betreffenden Vermächtnisse von Armengütern besondere Bestimmungen über deren Verwendung enthalten, so soll der Ertrag nach diesen Bestimmungen verwendet werden. Ist dieser Satz im § 19 enthalten? Ich glaube, ja, und zwar im Nachsatz desselben. Wenn aber in den betreffenden Stiftungsurkunden nichts speziell über die Art der Verwendung enthalten ist, so glaube ich, die Gesetzgebung habe die Befugnis, die Verwendungsweise vorzuschreiben. In dieser Beziehung kann man von zwei Standpunkten ausgehen, von dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit und demjenigen des Mitleidens für die Armen. Stellen wir uns auf den Standpunkt der Zweckmäßigkeit, so sind Sie damit einverstanden, daß der Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn man der Armut abhelfen kann; dies kann aber nicht geschehen, wenn wir die Lage des Dürftigen zu sehr erleichtern; man muß mit einer gewissen Strenge dabei zu Werke gehen. Wie dies ausgeführt werden soll, das zu bestimmen, ist Sache der Gesetzgebung, und sie wird wohl thun, wenn sie nicht unbedingt der Neigung des Mitleidens zur Unterstützung folgt, sondern untersucht, wo es zweckmäßig sein möge. Überlässe man die Dürftigen mehr ihrem Schicksale, wenn das Wasser ihnen an den Mund reicht, so werden sie wohl anfangen schwimmen. Diese Grundlage wurde von jeher von der Gesetzgebung angenommen. Diese Vermächtnisse wie sie seit Jahrhunderten gemacht wurden, namentlich in der Stadt Bern, haben entweder einen ganz besondern Zweck, der auch erfüllt werden soll, oder sie sind zu Gunsten der Armen des Ortes gemacht nach der damaligen Gesetzgebung. Ich gehe nun auf die Bestimmungen der Gesetzgebung über; in dieser Beziehung kann man nicht

weiter zurückgehen als bis auf die Bettelordnung. Diese sagt, daß „in dem Wort „Armen“ die Gesunden, Eiwaschenen und Starken, auch die, so etwas Mittel haben und darneben arbeiten mögind, gar nicht gemeint sondern allein die alten, labmen, armen Kranken und preßhafte Menschen, die gar nichts mehr thun, und mit ihrer Handarbeit sich gar nicht ernähren können, auch sonst unerzogene, vater- und mutterlose arme Waisslein, zu solchem Almosen zugelassen und verstanden sein sollind.“ Das sagt die Bettelordnung von den Armen, und wenn wir heute annehmen, es seien darunter die Notharmen verstanden, so wiederholen wir ganz im Einverständniß und wörtlich, was die Bettelordnung verordnet hat. Wir kommen zur Armenordnung von 1807, die den Armenetat erweiterte, indem sie nicht nur „denen, welche neben Mangel an eigenem Gut sich wegen körperlicher Beschaffenheit außer Stand befinden, ihren Lebensunterhalt zu erwerben“, sondern auch denen, welche „auf unverschuldete Weise Mangel an Verdienst leiden“, nothdürftige Unterstützung zusagt. Also von der Bettelordnung an bis zum Jahre 1807 bestand der Grundsatz, daß unter Armen Niemand anders zu verstehen sei als die Notharmen; im Jahre 1807 wurde dieser Begriff erweitert und umfaßte auch solche, die unverschuldet in eine dürftige Lage kamen. Nun kommt die Verfassung von 1846 und das Armengesetz von 1847. Was die Verfassung vorschreibt, ist das Gleiche, was Ihnen heute vorliegt. Es ergibt sich aus der Zusammenstellung der verschiedenen Gesetzgebungen, daß die Gesetzgebung sich immer das Recht vindizirt hat, den Begriff von „Armen“ so zu bestimmen, wie es ihr aus staatsmännischen Gründen und aus Rücksichten der Billigkeit gut schien. Wenn also die Gesetzgebung den Begriff auf die Notharmen beschränkt, so findet sie es natürlich, daß bei dieser Klasse der Staat als Vermittler eintritt, während die Dürftigen der Theilnahme der christlichen Liebe überlassen werden. Das ist der Grundsatz, auf den sich der § 19 stützt, und wenn Sie diesen Grundsatz, sei es mit dem Zusatz des Herrn v. Gonzenbach oder mit der von mir vorgeschlagenen Modifikation annehmen, so ist der Artikel mit den verschiedenen Gesetzgebungen von der Bettelordnung an bis zur Verfassung von 1846 vollständig im Einklang. Ich glaube, man dürfe den Paragraphen dann getrost annehmen, ohne sich zu ängstigen, daß man gegen die Verfassung, gegen die Uebung, gegen den Willen der Donatoren verstöße. Ich unterstütze also den § 19 mit dem Zusatz, daß da wo der Ertrag eines Armengutes das Bedürfnis der Notharmenpflege übersteigt, der Ueberschuss für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden könne.

Herr Berichterstatter. Herr v. Gonzenbach begann mit der Bemerkung, es seien Umstände eingetreten, unter denen man nur mit haktem Ernst mehr an der Berathung Theil nehmen könne; er wollte mir dadurch gleichsam die moralische Pflicht auferlegen, daß ich den Antrag stelle, die Berathung abzuorechen. Es wurde von anderer Seite auf andere Weise darauf gedrungen, indem Herr Grossrat Manuel zum Herrn Präsidenten sagte, es sei eine Art Eskamotiren, wenn man mit der Berathung des Armengesetzes fortfahre. Dagegen muß ich mich verwahren. Es ist kein Eskamotiren. Wenn ich ein Armengesetz hätte eskamotiren wollen, ich hätte nicht den Weg eingeschlagen, den ich eingeschlagen babe; ich hätte nicht Monate, halbe Jahre lang die Akten Ihnen in die Hände gelegt; ich hätte nicht gesagt: da ist ein Punkt, den man angreifen kann. Es wurde geflüstert: es handelt sich um ein Gesetz, das für das Emmenthal entworfen ist, von Emmenthalern vertheidigt, unter einem emmenthalischen Grossratspräsidenten berathen wird! Das ist eine durch und durch unwürdige Art. Ich habe nicht für das Emmenthal Vorlagen gemacht. Herr v. Gonzenbach selbst hat die Macht der Thatsachen anerkannt, und wenn etwas anerkannt wurde, so ist es der redliche Wille. Solche elende Anschuldigungen muß ich entschieden zurückweisen.

Ich kann Sie versichern, im Anfang kam ich mit schwerem Herzen daher, weil es keine leichte Sache ist, aber ich versichere Sie auch, ich bin jetzt mit viel schwererem Herzen da. Man sagte vorerst, der § 19 sei verfassungswidrig. Ich will Ihnen sagen, wie Herr v. Gonzenbach die Verfassung auslegt, und wie er die Armen versorgen will. Herr v. Gonzenbach erklärte, die Verfassung habe nicht die Zellen aufgehoben, sondern nur die Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen. Für was hat denn die Verfassung einen Staatsbeitrag von Fr. 400.000 a. W. ausgesetzt, um die Pflicht der Gemeinden aufzubeben? Warum hat sie nicht einfach erklärt: die Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Punktum! Der Staatsbeitrag wurde zur Liquidation der Zelle ausgesetzt. Ich frage: ist das der richtige Ansleger unserer Verfassung? Nicht nur das: Herr von Gonzenbach schlug als Artikel der Reform vor: nehmst meinen Vorschlag an, die auswärtigen Armen werden nicht unterstützt. Fert kommt er heute und beweist uns, daß es eine Verfassungsverletzung, eine Verlehung des Privatrechtes sei, wenn man sage: nur Notarme sollen aus dem Ertrag der Armengüter unterstützt werden. Also wenn der von Herrn v. Gonzenbach gemachte Vorschlag angenommen würde, dann würden nicht nur die auswärts wohnenden dürftigen Bürger eigentlich geradeweg gestrichen, sondern auch die notharmen. Dann sagen Sie den Armengütern nicht mehr burgerliche Armengüter, sondern eine eingeschränkte Armengüter. Man beruft sich auf Herrn Blösch. Ich sage Ihnen, der Nachsatz zum § 19 kommt von Herrn Blösch. Er bemerkte, dieser Nachsatz sei notwendig, um Missverständnissen vorzubeugen. Was wollte Herr v. Gonzenbach für Vorschläge? Er wollte die Eröffnung der Bürgerrechte; mit der Eröffnung der Bürgerrechte, denke ich, wäre auch eine Eröffnung der Armengüter vereinigt gewesen, und dann hätte die Gesetzgebung defretirt; wer 1000 Fr. oder am Ende auch 5 Fr. zahlt, tritt in den Nutzen des Armengutes! Und wenn das eingeführt würde, so wäre das, was Ihnen heute vorgeschlagen wird, eine Bagatelle dagegen. Ich würde mir ein Vergnügen daraus machen, ein Gesetz auszuarbeiten auf den von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagenen Grundlagen, und Sie würden dann erschrecken und sagen: noch hundertmal lieber das, was uns heute vorgeschlagen wird! Man muß dann sehen, wie weit man kommt, man muß durch und durch in alle Verhältnisse dringen, dann wird sich erst der wahre Inhalt solcher Vorschläge zeigen; und ich kann Sie versichern, daß dann andere Sachen in das Gesetz kommen, als heute vorliegen. Nota bene, die große Dotations nicht zu vergessen, die weit über die Verfassung hinaus ginge! Wenn ich mich recht erinnere, so ist Herr v. Gonzenbach damit einverstanden, daß das Gesetz das Recht habe, diese Verhältnisse zu reguliren. Es ist auch bereits bewiesen worden, daß die Gesetzgebung dieses Recht hat, daß ich ganz mit dem Sinn und Geist der Verfassung einig gebe, sogar mit ihrem Wortlaut; ich will sie sogar auf diesem spitzigen juridischen Boden erwarten. Herr Blösch sagte mir, als ich diesen Artikel redigirt hatte: untersuchen Sie das etwas genauer, es schien mir, die Missverständnisse, welche daraus entstehen könnten, seien nicht genug erwogen. Ich untersuchte die Sache und fragte: wie ist die Bestimmung des Armengutes? (Ich werde später einlässlicher darauf eintreten, vorläufig sage ich Folgendes darüber.) Welche Klasse von Armen soll aus dem Armengut unterstützt werden? Da sagt die Bettelordnung: die arbeitsunfähigen Armen. Die Armenordnung von 1807 sagt: auch die unverschuldet in's Unglück Gerathenen sind zu unterstützen. Das Armengesetz von 1847 sagt: nur die arbeitsunfähigen Armen sollen unterstützt werden. Daraus sehen Sie, daß die jeweilige Gesetzgebung jeweilen die Bestimmung festsetzte. Aber man sagt gleichzeitig: Armenfonds, die zu einem besondern Zwecke gestiftet wurden, bleiben davon unberüht. Diese Momente sprechen entschieden dafür, und es wird sich zeigen, wenn

Sie auf dem juridischen Boden argumentiren wollen, daß man noch viel weiter gehen kann, als da vorgeschlagen ist. Aber man will nicht, man will nur so weit gehen, als im Interesse der Armenpflege nötig ist. Es handelt sich um eine Reform, das börite ich hundertmal: es ist eine schwierige Sache, man wird da durchhauen müssen. Ich habe nicht durch, aber Sie hätten es begrifflich gefunden, wenn noch viel tiefer geschnitten worden wäre. Wenn nun eine Reform Aussicht hat durchzugehen, so werden die allerspitzesten und kleinlichsten Sachen dagegen aufgeführt. Es handelt sich um eine große Reform, und ich bitte, nicht zu vergessen, daß in der ganzen Diskussion noch keine andere Lösung der Armenfrage gegenüber gestellt wurde als von Seite Herrn v. Gonzenbach; alles Andere ist bloße Kritik. Ich beklage mich da gar nicht, ich muß es annehmen, aber wenn man nur so verfährt, daß man einer Reform die mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, keine andere Lösung entgegenstellt, so glaube ich, man hätte etwas mehr eingebracht sollen. Ich will damit durchaus nicht sagen, daß Sie etwas annehmen sollen, was Sie nicht recht finden. Im Regierungsrathe wurden alle diese Verhältnisse, die man hier berührte, erwoogen. Es thut mir leid, daß Herr Blösch nicht da ist. Er erklärte, er sei ganz der Ansicht, welche ich in meinem Berichte ausgesprochen habe, daß Armengüter unter Umständen verderblich wirken können. Und es ist noch jemand dieser Ansicht, und ich war erstaunt, heute zu hören, daß er anders redete. Wenn die Armengüter sich zu sehr äußern, so wirken sie verderblich, indem dann Leute unterstützt werden, die nicht unterstützt werden sollten. Es ist noch ein anderer Grund, warum man behutsam sein soll. Wenn einer unterstützt wird, so verliert er das Stimmrecht. Darf der Staat dulden, daß die Armengüter pauperistisch wirken? Nein, er soll es nicht dulden, in seinem eigenen Interesse und im Interesse der Armen selbst. Ich bin auch überzeugt und hoffe, daß das Ihnen nicht mehr unklar sein könnte, daß die Verfassung und die ganze Gesetzgebung Ihnen die Auskunft gibt: es ist Sache der Gesetzgebung zu sagen, wer bei der Unterstützung durch die Armengüter bestrigt sein soll. Auf Alles, was bezüglich des § 24 angez. acht wurde, trete ich gar nicht ein, das wird sich später schon finden. Noch ein Wort der Erwiederung an Herrn Manuel, welcher behauptete, es sei eine eigentliche Rechtsbeschränkung, so daß ein Dürftiger eine Klage anhängig machen könne, wie hinsichtlich freitlicher Holzutzungen u. dgl. Damit ist es dem Herrn Amtsrichter sicher nicht ernst und ich bin überzeugt, daß ein Gericht gewiß einen großen Unterschied macht zwischen der Berechtigung auf burgerliche Nutzengüter und derjenigen auf Armengüter, namentlich da man weiß, daß die Unterstützungs pflicht durch die Verfassung aufgehoben ist. Also die Verfassung selbst wäre sozusagen verfassungswidrig, indem man sagen könnte, sie habe Alle rechtlos gemacht, indem sie jede Unterstützungs pflicht aufhob. Am Ende ist das Armenpolizeigesetz für die Betreffenden da. Ich muß entschieden auf dem § 19 beharren, er ist wohl erwogen, ich kann Sie versichern, er dient durchaus dazu, Ordnung im Armenwesen zu schaffen, und ich bin überzeugt, daß es Ihnen am Herzen liegt, daß wirkliche Ordnung geschaffen werde. Ich habe noch auf zwei Anträge zu antworten, welche eine Ergänzung des Paragraphen bezeichnen. Herr Schären möchte für außerordentliche Fälle einen Vorbehalt machen, und Herr Karrer wünscht, daß da, wo der Ertrag der Armengüter das Bedürfnis der Notarmenpflege übersteigt, der Überschuss für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden könne. Ich kenne die Gründe, welche zu diesen Vorschlägen führten, aber ich möchte sie nicht zugeben. Man könnte zwar sagen, es dürfte nichts schaden, aber ich fürchte mich vor diesen Thüren, die man öffnen will; ich möchte zu den Armengütern Sorge tragen, sonst dringt wieder Alles hinein. Herr Escharner in Bern sagt: deshalb, weil nur arbeitsfähige Arme unterstützt werden dürfen, sei

das Gesetz von 1847 nicht vollzogen worden. Das Gesetz von 1847 ist nicht dasjenige von 1856, damals war gar keine Armenpflege für die Dürftigen vorgesehen, diese wurden einfach weggewiesen, und das genügte eben nicht. Wie wenn man einen Stein in die Höhe treibt, und er wieder zurückkommt, kommen auch die Dürftigen wieder. Jetzt ist es anders, jetzt ist die ganze Hülfsquelle, welche Anno 1847 vorgesehen wurde, für die Dürftigen auf die Seite gelegt; man sagt den Dürftigen nicht: wir geben euch gar nichts, sondern: wir geben nichts, aber dort ist eine Armenbehörde, die für euch sorgt, so weit es nötig erscheint. Somit muss sich in erster Linie Namens des Regierungsrathes auf dem § 19 beharren, in zweiter Linie könnte ich dann einen Punkt zugeben, aber unter Vorbehalt der Redaktion, so weit es die Armengüter betrifft, deren Ertrag allzugegen werden kann.

Dr. Manuel. Eine persönliche Berichtigung. Der Herr Berichterstatter nannte mich im Eingang seines Schlussrapportes wegen einer Neuherung, die ich nicht im Großen Maße gethan habe. Ich erkläre dem Herrn Berichterstatter, daß es mir leid thäte, wenn er glaubte, ich hätte ihn mit dem Worte, das ich dem Herrn Präsidenten in's Ohr gesagt habe, beleidigen wollen. Niemand in diesem Saale hat einen größern Respekt vor der Einsicht, Loyalität, Gerechtigkeitsliebe des Herrn Berichterstatters als ich. Es war einzig das: ich stimmte letzten Samstag zur Verschiebung, weil ich glaubte, es würden heute wenige Mitglieder erscheinen. Heute verwunderte ich mich, daß wir Sitzung halten können, und da sagte ich dem Herrn Präsidenten ein Wort, von dem es mir leid thäte, wenn der Herr Berichterstatter annähme, daß ein Schatten auf ihn fallen sollte. Es lag ganz in seiner Stellung und in derjenigen der Regierung, auf die Fortschreibung der Berathung zu dringen, dagegen wird er zugeben, daß es gegen mein persönliches Gefühl sein kann, ein so wichtiges Gesetz bei so geringer Mitgliederzahl und unter solchen Umständen zu behandeln.

Dr. v. Gonzenbach. Ich hingegen habe ein öffentliches Wort gesagt, und zwar, wenn ich mich recht erinnere, ungefähr Folgendes: es sei unter solchen Umständen, wo man etwas befangen sei, schwer, mit der nötigen Geistesruhe ein so wichtiges Gesetz zu behandeln, indessen da man beschlossen habe fortzufahren, so erlaube ich mir so gut als möglich an der Diskussion Theil zu nehmen. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter dadurch verlebt wurde, ich glaube nicht, und so glaube ich auch keiner Entschuldigung zu bedürfen. Wenn der Herr Berichterstatter auf seiner ganzen politischen Laufbahn immer so viel Gerechtigkeit und Unerkennung findet, wie bei der Behandlung dieses Gesetzes, so kann er zufrieden sein. Ich nehme die Versammlung zum Zeugen, ob ich mich eines Wortes bedient habe, das ihn verlezen konnte. Er hat dagegen meine Anträge in seinem letzten Votum fast lächerlich gemacht; ich glaube, er hätte besser gethan, sich etwas ruhiger auszusprechen. Das kann ich dem Herrn Berichterstatter sagen: wenn ich ihm viel mehr Kenntnis der Sache, die wir behandeln, zutrauen, als ich besitze, so traue ich ihm doch nicht mehr Rechlichkeit und guten Willen zu, als ich habe. Dies meine Berichtigung.

Da der Herr Stimmenzähler Kummer sich entfernen mußte, so bezeichnet der Herr Vizepräsident, welcher an der Stelle des Herrn Präsidenten den Vorsitz führt, den Herrn Grossrath Geiser, Notar an dessen Stelle zum Stimmenzähler, und der Große Rath genehmigt es.

#### Abstimmung.

Für den § 19 mit oder ohne Änderung 63 Stimmen  
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach 41 "

Für den Antrag des Herrn Schären	Minderheit.
" " " " Karrer	60 Stimmen.
Dagegen	43 "

#### § 20.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um den Bestand und den Ertrag der Armengüter, sowie um ihr Verhältnis zum Staate. Der § 20 beginnt damit, daß er sich an den § 85 I. b. der Verfassung anschließt. Die Verfassung gewährleistet die Armengüter. Aus dieser Gewährleistung folgt, daß ein Armengut nicht nur vom Staate nicht fakturirt und zu eigenen Händen gezogen werden darf, sondern auch, daß die Armengüter gewahrt werden und in ihrem Bestande verbleiben sollen; somit hat der Staat auch eine Pflicht, dieselben zu schützen und zu beaufsichtigen. Diese Aufsicht wurde bisher denn auch selbstverständlich ausgeübt, jede Armengutsrechnung mußte der Passation des Repräsentanten des Staates, des Regierungstatthalters, unterworfen werden, wobei nicht nur die Rechnung hinsichtlich des Ertrages, sondern auch in Betreff des Bestandes des Armenguts geprüft wurde. Schon diese Rechnungspassation durch den Regierungstatthalter ist ein Beweis, daß der Bestand der Armengüter unter die Aufsicht des Staates gestellt war. Auch das Armengesetz von 1817 sprach sich ausdrücklich in diesem Sinne aus; es enthält die Vorschrift, daß eine periodische Revision der Titel vorgenommen werden soll, weil es sich zeigte, daß an einigen Orten wohl der Bestand des Armenguts da war, aber nicht mehr der gehörige Ertrag desselben. Nach dem vorliegenden Paragraphen ist der gesetzliche Bestand derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung herausstellt. Über die gesetzliche Verwaltung kann kein Zweifel bestehen, denn das Gesetz hat genau bestimmt, was kapitalisiert werden soll. Durch die letzten Untersuchungen ist auch ermittelt, daß in den Gemeinden darüber Nachforschungen angestellt wurden, und das Resultat ist in den Generaltabellen enthalten, die ich Ihnen mittheilte. Dort ist der Bestand der Armengüter in drei verschiedenen Arten zusammengestellt, nämlich der Bestand von 1846, der Bestand, wie er unter der gesetzlichen Verwaltung sein soll und endlich wie er faktisch geschaffen ist bei ungesezlicher Verwaltung. Ebenso bezieht sich das Gesetz auf den Ertrag der Armengüter. Schon bisher war es das Bestreben der Armengesetzgebung, dabin zu wirken, daß die Armenbehörden ihren Armengutsbestand nicht leichtsinnig anlegen. Derselbe wurde bisher verschieden angegeben, am einen Orte zu 3, am andern Orte zu 5 %, und es stellte sich oft heraus, daß die Angabe nicht richtig war. Nun fragte es sich, wie der Ertrag gesetzlich bestimmt werden soll. Hier wird vorgeschlagen, daß er zu 4 % festgesetzt werde. Es gibt Armengüter, welche mehr, aber auch solche, die weniger abwerfen. Um die Armenbehörden wirklich energetisch anzuhalten, daß sie bei der Anlegung des Armenguts etwas vorsichtig zu Werke gehen, daß sie ihr Geld nicht leichtsinnig vergeben, ohne einen rechten Titel in den Händen zu haben, sagt man: wir berechnen euren Armengutertrag zu 4 %, eure Sache ist es, diesen Ertrag herbeizuschaffen. Das ist die Absicht des Gesetzes. Die Gemeinden sind für den gesetzlichen Bestand und Ertrag des Armengutes verantwortlich; schon bisher waren sie verantwortlich für den gesetzlichen Bestand, die Verfassung, das Gesetz von 1847 und das Gesetz von 1851 gewährleisteten denselben; es ist also nur die Festhaltung der bisherigen Anschauung von Seite der Gesetzgebung und der Praxis. Das die Gemeinden auch für den Ertrag eine Verantwortlichkeit haben, beweist die bisherige Passation der Rechnungen. Das die Regierungstatthalter die Gemeinden nicht unter Umständen zu einer bessern An-

legung des Kapitals anhalten konnten, war eben ein Uebelstand. Der Staat kann es sehr am allerwenigsten darauf ankommen lassen, wie die Gemeinden den Ertrag des Armen- gutes angeben, er muß sagen: ich rechne auf euren Ertrag, ihr müßt die Administration so einrichten, daß ihr den gesetzlichen Ertrag erhalte. Ohne eine solche Bestimmung wäre von einer Ordnung in der Armenökonomie keine Rede, jede Gemeinde könnte den Ertrag ihres Armengutes nach Belieben angeben, hier zu 1 %, dort zu mehr Prozenten. Die Bestimmung liegt endlich nicht nur im Interesse der Ordnung, sondern der Administration selbst.

Dr. v. Gonzenbach. Es thut mir recht leid, auch bei diesem Anlaß dem Herrn Berichterstatter eine Einwendung machen zu müssen; ich will sie so kurz als möglich anbringen. Hinsichtlich des Bestandes der Armengüter bin ich mit dem Herrn Berichterstatter ganz einverstanden, er steht da auf dem Boden der Verfassung und des Gesetzes. Hinsichtlich des Ertrags der Armengüter fürchte ich, der Herr Berichterstatter stelle denselben zu hoch und er werde große Mühe haben, in den Gemeinden auf dem Lande Gemeinderäthe zu finden, welche diese Verantwortlichkeit übernehmen; es war schon bisher an vielen Orten sehr schwierig, besonders für die Stelle eines Almosners, Männer zu finden, welche dazu geeignet waren. Namentlich werden die Leute befürchten, daß sie mit der Verwaltung der betreffenden Titel in Schaden kommen. Es heißt zwar nicht, der Verwalter müsse das Fehlende ersehen, sondern die Gemeinde, aber die Leute kommen in Schaden. So sehr ich wünsche, daß der Ertrag überall auf 4 % zu stehen komme, so fürchte ich, es sei nicht überall möglich, namentlich da wo das Armen- gut aus Liegenschaften besteht. Aber es ist auch da nicht möglich, wo dasselbe aus ziemlich schlecht angelegten Kapitalien besteht, d. h. da wo man armen Leuten durch Anleihen helfen wollte, wo die Zinsen nicht eingehen und also die Gemeinde in die Lage käme, den fehlenden Ertrag zu ersehen. Aus diesem Gesichtspunkte wünschte ich, daß die Verantwortlichkeit der Gemeinden nicht höher gestellt würde als bis zu einem Ertrag von 3½ %. Stellt dieser sich zu 4 % oder höher heraus, so soll die Gemeinde den Überschuss anlegen, aber die Verantwortlichkeit möchte ich nicht höher stellen.

Geißbühler unterstützt dagegen den § 20 mit Rücksicht auf die Beruhigung, welche der § 30 gewährt, indem er von der Ansicht ausgeht, wenn die Gemeinden den vorgeschriebenen Ertrag nicht aus dem Armen- gute herausholen, was der Sprechende selbst glaubt, so können sie das Fehlende auf andere Weise ergänzen.

Scharner in Bern. Bei diesem Paragraphen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es noch nicht so lange ist (ich erinnere nur an die 20er- oder 30er-Jahre), daß man Mühe hatte, gute Geldanwendungen zu 4 % zu machen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Zeit bald wieder kommt, aber immerhin ist es möglich. Soll man dann die Gemeinden zwingen, Anwendungen zu 4 % zu machen statt zu 3½ %, aus Furcht, sie müßten das ½ % nachschieben? Oft tritt auch der Fall ein, daß Gemeinden ihr Geld der Kantonalbank oder der Hypothekarkasse anvertrauen, wo sie nur 3½ % ziehen. Eine solche Verwendung ist oft sehr wünschbar, will sie sehr sicher ist und die Gemeinde die Zeit erwarten kann, bis sich Gelegenheit zu einer vortheilhaftesten Anwendung bietet. Ich finde es daher nicht zweckmäßig, in einem bleibenden Gesetze so hoch zu gehen. Ferner macht der § 20 die Gemeinden dem Staat gegenüber verantwortlich. Hier möchte ich eine schützende Bestimmung für die Gemeinden aufnehmen. Nicht sie sind es, die verwalten, sondern die Gemeindebehörden. Wenn diese nicht die gehörige Vorsicht beobachten, sollen dann die Gemeinden verantwortlich sein, ohne die Mittel zu haben, sich gegen

allfälligen Schaden zu schützen? Man sollte daher das Wort „Gemeinden“ durch „Gemeindebehörden“ ersetzen, obschon man in gewissen Fällen diesen auch nicht eine so große Verantwortlichkeit aufzubürden kann.

Gfeller zu Signau. Obschon der § 20 den armen Gegenden ganz gewiß eine große Last auferlegt, so bin ich doch dafür, indem dadurch Ordnung im Armenwesen eingehalten wird. Gegenüber Herrn v. Gonzenbach möchte ich erwiedern, daß ich es für billig halte, daß der Gemeinderat für seine Anleihen verantwortlich sei, mache er solche für Bevormundete oder für das Armen- gut; er soll sich in allen Fällen an die gesetzlichen Vorschriften halten und nicht im einen Falle mehr Garantie verlangen als im andern, denn wenn man in Bezug auf Anleihen, welche das Armen- gut angeben, eigentlich ungeseztlich verfahren darf, so ist das nicht am Orte. Wenn derartige Anleihen ohne gehörige Garantie gemacht werden, so halte ich dafür, es sei danach nicht mehr ein Anleihen, sondern eine Unterstützung, die man dem Betreffenden leistet. Die Gemeinden, welche sich auf einen solchen Boden einließen, verfahren gegenüber ihren eigenen Gemeindbürgern ungerecht. Weil eine solche Behörde nicht allen Bürgern helfen kann, die in den Fall kommen, es zu verlangen, so hilft man dem Einen, dem Andern nicht. Durch den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach würde man den Ertrag des Armen- gutes vermindern, daher könnte ich unmöglich dazu stimmen. Ein Ertrag von 4 % ist ein sehr mäßiger Zins; die Kapitalien werfen fast überall so viel ab und weil die meisten Armen- güter in Kapitalien, nur wenige in Liegenschaften bestehen, so ist dies ein Grund mehr für mich, zum § 20 zu stimmen.

Schären in Spiez. Man sah bisher, daß die armen Gemeinden in ziemlich trostlosem Zustande waren; sie waren genötigt, armen Angehörigen Anleihen zu machen. Nun frage ich: wie ist es unter solchen Umständen möglich, einen Zins von 4 % zu fordern? Das ist bei Kapitalien erträglich, die gut verzinst werden, in solchen Fällen nicht. Ich will auch Ordnung im Armenwesen, aber das unmöglich kann man nicht verlangen. Ich stelle den Antrag, nur den ersten Satz des § 20 beizubehalten, den zweiten Satz zu streichen und den dritten also abzuändern: „Der Ertrag des Vermögensbestandes ist derjenige, welcher sich unter möglichst guter Verwaltung jährlich herausstellt.“ Man kann strenge Verwaltung und Verantwortlichkeit fordern, aber nicht so weit gehen, den Ertrag gesetzlich zu bestimmen und zu verlangen, daß die Gemeinden ungeachtet guter Verwaltung noch den Ausfall ersehen. Dies könnte geschehen, wenn den Gemeinden ein Mittel gegeben wäre, das Fehlende zu ersetzen, aber ich sehe keines. Zellen beziehen darf man nur, um das Kapital zu ersetzen, aber nicht zu Erziehung des fehlenden Zinses.

Tauscher geht ebenfalls von der Ansicht aus, daß es in den Gemeinden, deren Armen- güter großen Theils in Liegenschaften bestehen, durchaus nicht möglich sei, denselben einen Ertrag von 4 % abzugewinnen. Man könne den Gemeinden nicht mehr zumuthen, als daß sie die Liegenschaften an eine öffentliche Steigerung bringen und den erträlichen Ertrag beziehen, bestehet er in 2-2½ oder 3 %.

Lempen unterstützt die Auffassungsweise des Herrn Präopinant und führt das Beispiel von Gemeinden an, deren Armen- güter fast zur Hälfte in zerstückelten Liegenschaften bestehen, die an einer Gansteigerung übernommen werden müssten. Deshalb möchte der Redner einen Unterschied zwischen dem Ertrage des beweglichen und demjenigen des unbeweglichen Vermögens machen oder dann den gesetzlichen Ertrag nicht höher als auf 3 % bestimmen.

Ganguillet unterstützt den § 20, wie er vorliegt. Der Sprechende gibt zwar zu, daß die geäußerten Bedenken begründet seien, aber gerade weil viele Armgüter in Liegenschaften bestehen, und Liegenschaften in todter Hand immer den schlechtesten Ertrag liefern, sollen die Gemeinden, welche sich in diesem Falle befinden, veranlaßt werden, solche Liegenschaften zu veräußern; dadurch erhalten sie Titel, durch diese einen Ertrag von 4 oder sogar von 5 %. Die Zeiten, wo man Kapitalanwendungen zu 3½ % mache, seien leider ferne, der Zinsfuß werde eher noch höher steigen.

Herr Berichterstatter. Ich habe während der Diskussion ebenfalls keinen Einwurf gehörkt, der so motiviert gewesen wäre, daß er mich belehrt hätte, im § 20 sei etwas Unrichtiges vorgeschlagen. Alle Einwendungen reduzieren sich zunächst auf den Einwurf: es ist gegenwärtig nicht der Ertrag von 4 %. Deshalb schlägt Herr Schären vor, den Ertrag so zu bestimmen, wie er bei möglichst guter Verwaltung erhältlich sei. Vorerst ein Wort über diesen Antrag. Wenn Sie einem Schuldner sagen würden: gib mir etwa den Zins, wie es dir bei Thätigkeit möglich ist, — so würde er Ihnen 1—2 % geben und sagen: es ist mir rein unmöglich, mehr zu zahlen. Sagt man ihm aber: du verzinsest das Kapital zu 4 %, so zahlt er sie. So verhält es sich hier mit den Gemeinden. Sagt man ihnen: wir berechnen von euerm Armgute einen Ertrag von 4 %, so werden sie auch dafür sorgen und sie können auch dafür sorgen. Eben die angeführten Fälle beweisen, wie nöthig es ist, die Schraube zurückzudrehen. Stellen Sie nachher Bestimmungen auf, wie Sie wollen, schreiben Sie periodische Revision der Titel ic. vor, das Alles nützt nichts; hingegen wenn Sie 4 % festsetzen, dann wird es sicher nützen. Wenn man sagt: wir haben diesen Ertrag nicht, dann geht es, wie folgt. Sie wissen, daß im § 9 Ziff. 2 die Vertheilung der Kinder gegen Entschädigung durch ein Durchschnittskostgeld vorgesehen ist. Wenn nun die Gemeinden nicht dafür sorgen, d. h. ihr Armgut 4 % abwirft, so werden sie einsehen, daß nicht genug Geld vorhanden ist, um den vollen Beitrag zu geben; dann werden sie dahin wirken, daß der Ertrag höher steigt. Ich weiß nicht, ob Sie wünschen, daß die Gemeindräthe geschont werden, daß sie möglichst gemüthlich und patriarchalisch ausschauen, wie es gehen mag; wenn Sie dies wollten, so hätten Sie nicht Ordnung im Armenwesen verlangt, damit die Hülfsmittel konzentriert und richtig verwendet werden. Wir dürfen nicht gleichgültig zusehen, wenn auch in diesem Augenblick einzelne Gemeinden in Verlegenheit kommen. Ich glaube, besonders aus den von Herrn Ganguillet angeführten Gründen wäre ein Unterschied im Ertrage zwischen Kapitalien und Liegenschaften nicht zweckmäßig. Die Gemeinden könnten die Aufsichtsbehörden leicht hinter das Licht führen. Herr Ganguillet bemerkte zudem bereits, daß es nicht zweckmäßig sei, Liegenschaften in todter Hand zu lassen. Man will in Berücksichtigung des Minderertrages der Liegenschaften den Ertrag etwas niedriger festsetzen. Das hat eine ziemliche Wirkung. Wenn Sie den gesetzlichen Ertrag zu 4 % annehmen, so beträgt das Fehlende Fr. 482 000, unter Voraussetzung der übrigen Mittel, bei 3½ % beträgt das Fehlende Fr. 519 000, bei 3 % steigt es auf Fr. 557 000. Es ist dies auch eine Frage des Staatsbeitrages und dieser versteht nicht Spaß. Der Staat muß schon von diesem Standpunkte aus auf den gezeitlichen Ertrag rechnen, um so mehr, weil es möglich sein wird, den Ertrag von 4 % zu erreichen, wo es nicht möglich ist, fehlt es an Eifer, und wo es an Eifer fehlt, will der Staat nicht den Schaden tragen, sondern da muß ihn die Gemeinde dadurch tragen, daß sie an das Durchschnittskostgeld etwas weniger bekommen, als sie sonst erhielte. Ich beharre bei dem Paragraphen, wie er vorliegt.

Abstimmung.	
Für den § 20 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den ersten Antrag des Herrn Schären	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn Schären	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Karlen stellt den Antrag, mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der Mitglieder sich von Stunde zu Stunde vermindere, die Sitzung heute zu schließen. Der Herr Präsident erklärt, daß er von heute an nicht mehr den Sitzungen beiwohnen könne. Gfeller von Wichtach unterstützt den Antrag des Herrn Karlen. Der Herr Berichterstatter erklärt sich unter den obwaltenden Umständen mit diesem Antrage einverstanden.

Der Antrag des Herrn Karlen wird durch das Handmehr genehmigt.

#### Wahl eines Majors der Infanterie der Reserve.

Der Regierungsrath schlägt in Übereinstimmung mit der Militärdirektion vor:

Herrn A. Müzenberg von Spiez, Hauptmann und Aide-major.

Steiner, Militärdirektor, als Berichterstatter, bemerkt, daß zur Ergänzung des Stabes der Reserve nur noch eine Wahl nöthig sei, daß viele Offiziere, welche die Entlassung bereits erhalten, ihre Dienste neuerdings angeboten haben, und daß die beurlaubten heimkehren werden.

Mit 76 von 82 Stimmen wird Herr Müzenberg gewählt.

#### Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion über Erbauung eines neuen Salzmagazins in Bern, mit folgenden Schlüssen:

- 1) Für den Bau eines Salzmagazins mit Wohnung und Stallung auf der Spitalmarte in Bern, neben dem Waarenbahnhofe, wird ein Kredit von Fr. 75.000 bewilligt. Der Regierungsrath ist ermächtigt, Pläne und Devise für diesen Bau auf der Grundlage dieser Kreditbewilligung ausarbeiten zu lassen und zu genehmigen.
- 2) Der Kredit wird mit Fr. 75.000 durch die Kantonskasse als Vorschuss bezahlt und seiner Zeit der Betrag der amtlichen Schätzung durch die Domänenkasse übernommen.
- 3) Der SchätzungsWerth der Gebäude wird dem Domänenetat einverlebt, nachdem sie vollendet und ausgebaut sind; ein allfälliger Überschuss der Baukosten, resp. die Restanz der Vorschussrechnung, wird durch die Salzhandlung mittels jährlichen Amortisationsbeträgen nach und nach getilgt.

4) Der Bau soll sogleich beginnen und hiezu das vorhandene Material der alten Kaserne und des Buchthauses, so weit es hinreicht, benutzt werden.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt obige Anträge unter Hinweisung auf die durch die Bauten der Eisenbahn nöthig gewordenen Veränderungen.

Der Vorschlag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, betreffend die Liquidation der Kantonalsanktionen, mit dem Schluß:

Die Restanz der Anforderungen des Staates im Betrage von Fr. 14,646. 31 nebst den ausstehenden Zinsen sei als Verlust zu verrechnen und vom Staatsvermögen als non-valeur abzuschreiben.

Auch dieser Antrag wird, empfohlen durch den Herrn Berichterstatter, da eine Liquidation der zweifelhaften Bankobligationen schon während der Periode von 1846, als im Interesse der Staatsverwaltung liegend, beschlossen worden, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt. Die Liquidation ist bis auf die Summe von 12,800 Fr. erledigt, wovon Fr. 14,646 als verloren abzuschreiben sind, während hinsichtlich des übrigen Betrages noch Aussicht vorhanden ist, daß die Forderung des Staates gedeckt werden könne.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit dem Wunsche, der dem Vaterland drohende Sturm möge sich zerstreuen.

Schluß der Sitzung und der Session: 1½ Uhr Nachmittags.

### Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

26. August 1856.  
Beschwerde von A. F. Meyer im Sulgenbach gegen den Appellations- und Kassationshof.

11. Oktober.  
Vorstellung der gemeinnützigen Gesellschaft von Aarberg, betreffend die Forstdordnung.

26. Oktober.  
Bußnachlassgesuch von J. Funker, J. Knuchel und J. Burkhalter zu Fegenstorf.

19. November.  
Vorstellung von Heimberger, Löpfer, betreffend die Holzausführ.

22. November.  
Vorstellung von Partikularen aus Thun, betreffend die Duldung englischer Aerzte.

1. Dezember.  
Strafnachlassgesuche von Ch. Krähnenbühl von Schlosswyl und A. Rösch in Langenthal.

13. Dezember.  
Bußnachlassgesuch von Joh. Zur Buchen in Bern.

15. Dezember.  
Vorstellung von Landsäcken in Burgdorf und Trachselwald, betreffend deren Einbürgerung.

Begnadigungsgesuche von Joh. Henzi und Joh. Weber.

16. Dezember.  
Vorstellung von Landsäcken in Beitiwyl und Aehrsäck, betreffend deren Einbürgerung.

Vorstellung von Fr. Scherler, betreffend eine Wirtschaftskoncession.

Vorstellung der Einwohnergemeinde Wimmis, betreffend die Stimmenkorrektion.

18. Dezember.  
Vorstellung von Bürgern aus verschiedenen Gemeinden, betreffend die Holzausführ.

Vorstellung sämtlicher Gemeinden des Amts Erlach, betreffend das Armenwesen.

19. Dezember.  
Konzessionsbegehrungen aus dem Jura, betreffend die jurassischen Eisenbahnen.

Vorstellung von Landsäcken in Münchenbuchsee, betreffend deren Einbürgerung.

20. Dezember.  
Strafnachlassgesuch von K. Horný aus dem Kanton Solothurn.

Der Redaktor:

Fr. Knabinn.